

then
é.
in

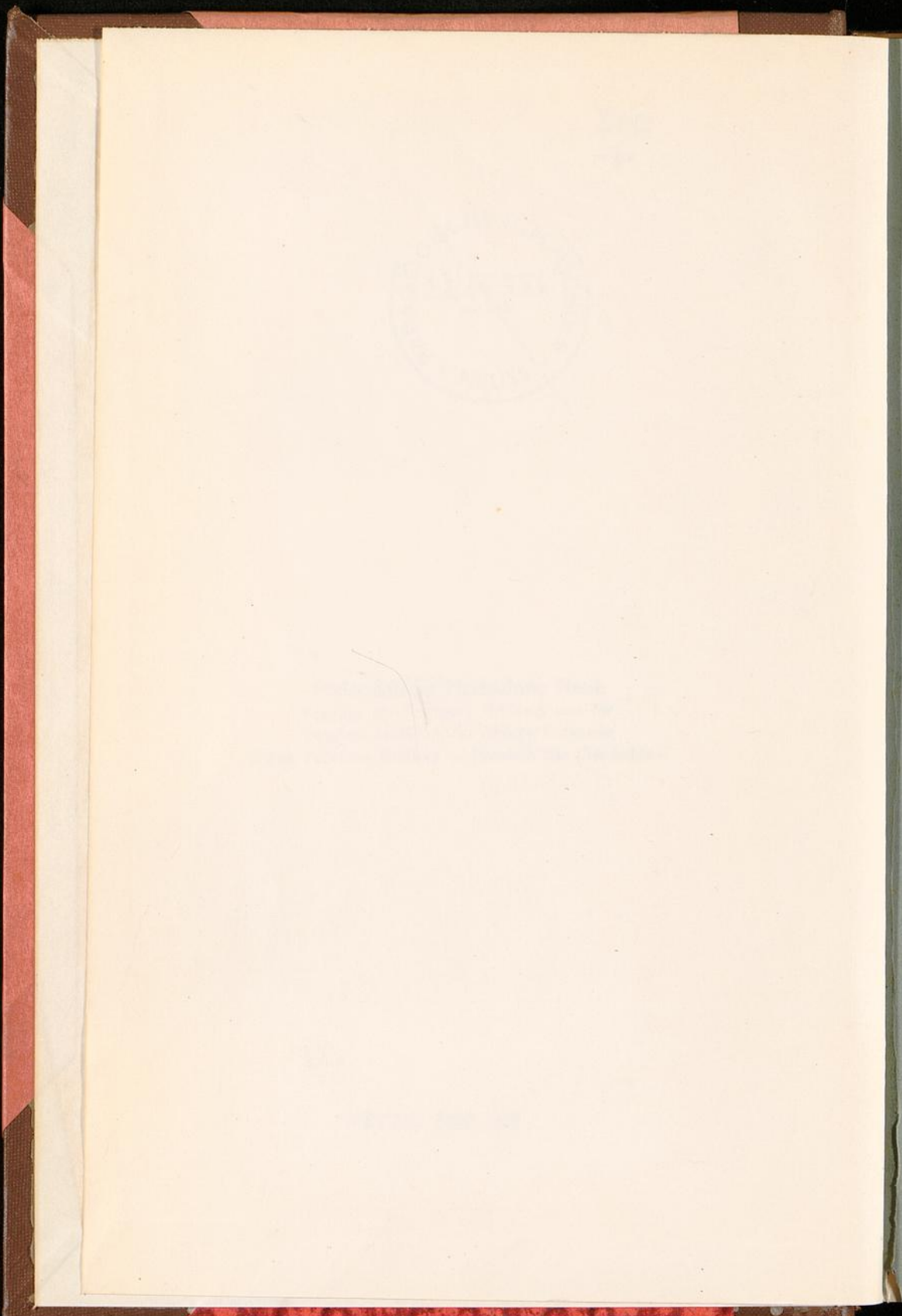
Small white label at the bottom of the spine, containing illegible text.

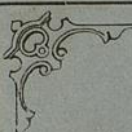
Zrg
-1-



~~Pädagogische Hochschule Neuß
Seminar für Politische Bildung und für
Didaktik der Geschichte und der Erdkunde
Abt. Politische Bildung u. Didaktik der Geschichte -~~

+3775 308 80






ANNALEN
DES
HISTORISCHEN VEREINS
FÜR DEN NIEDERRHEIN

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN

ACHTUNDACHTZIGSTES HEFT.

KÖLN, 1910.
J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG
(INH. HERM. SCHILLING).





Zur Beachtung.

1. Die Vereine, mit welchen wir in Schriftenaustausch stehen, werden gebeten, Bücher und Zeitschriften an die Stadtbibliothek in Köln zu senden mit dem Vermerk „Für die Bibliothek des Historischen Vereins für den Niederrhein“.

2. An- und Abmeldungen sowie Zahlungen für die Vereinskasse sind an den Schatzmeister Hermann Schilling, Inhaber der Buchhandlung J. & W. Boisserée in Köln, Minoritenstrasse 19A, zu richten.

3. Manuskripte und Mitteilungen für die Annalen sind einzusenden an den Vorsitzenden Professor Dr. Schrörs in Bonn, Thomastrasse 26.

Der Vorstand.

ANNALEN
DES
HISTORISCHEN VEREINS
FÜR DEN NIEDERRHEIN

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN.

ACHTUNDACHTZIGSTES HEFT.

KÖLN
J. & W. BOISSEREE'S BUCHHANDLUNG.
(INH. HERM. SCHILLING.)
1910.

ANNALEN
DES
HISTORISCHEN VEREINS

7a
7753

FÜR DEN NIEDERRHEIN

INSBESONDERE DIE ALTE ERZBISCHÖFEN KÖLN



ACHTZUWÄCHTIGSTEN HEFT

KÖLN
3775 30880

VERLAG VON W. V. KOHNER & CO. KÖLN

(FRÜHER HEINRICH BOHLENZ)

1810



Inhalt*).

	Seite
Ruotgers Lebensgeschichte des Erzbischofs Bruno von Köln. Übersetzt und erläutert von Heinrich Schrörs	1—95
Die Andernacher Schmiedezunft. Von Eduard Schulte	96—127
Der Güterbesitz der drei kölnischen Klöster und Stifter Corneli- münster, Altenberg und St. Mariae ad gradus in Nieder- heimbach a. Rh. Von D. J. Becker	128—175

Kleinere Beiträge.

Die angebliche Fälschung einer Kanonisationsbulle und einer Bleitafelinschrift durch Johann Gelenius und das Todes- jahr des hl. Heribert. Von Arnold Steffens	176—179
Zur Entstehungsgeschichte des historischen Vereins für den Niederrhein. Von Heinrich Schrörs	180—186

Literatur.

H. V. Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. Bd. III u. IV. Von J. Hashagen	187—191
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

Vereinsberichte.

Hauptversammlung des historischen Vereins für den Nieder- rhein zu Wesel am 11. Mai 1910. Von N. Hilling	192—196
Satzungen des historischen Vereins für den Niederrhein	197—198
Verzeichnis der Mitglieder des historischen Vereins für den Niederrhein	199—214

*) Das im Mai 1910 ausgegebene Heft der Annalen ist durch ein Versehen der Druckerei als neunundachtzigstes statt als achtundachtzigstes bezeichnet worden. Aus diesem Grunde trägt das gegenwärtige, im Oktober erscheinende Heft die letztere Zahl.

Ruotgers
Lebensgeschichte des Erzbischofs Bruno von Köln.

Übersetzt und erläutert¹⁾

von

Heinrich Schrörs.

Vorbemerkungen.

Nur vier aus der langen Reihe der Kölner Erzbischöfe haben einen mittelalterlichen Lebensbeschreiber gefunden: Bruno I (953—965), Heribert (999—1021), Anno II (1056—1075) und Engelbert I (1216—1225). Die Vitae der drei letzteren sind nach Anlage und Zweck Heiligenbiographien, mit allen Schwächen dieser historischen Literaturgattung. Erbauliches und Wunder-

1) Es sei hier die Literatur, in der einzelne Teile oder Stellen der Vita Brunonis erörtert sind, verzeichnet ausser den allgemeinen Darstellungen der Zeit Ottos des Grossen von W. Giesebrecht (Geschichte der deutschen Kaiserzeit⁵. I. Leipzig 1881) und (R. Köpke und E. Dümmler (Kaiser Otto der Grosse. Leipzig 1876), von denen die letztere besonders wichtig ist.

Acta Sanctor. Oct. V: Commentar. praev. (698—765) und Anmerkungen zur Vita (765—788) von Cornelius Byeus (noch immer beachtenswert).

J. Aschbach, Über die politische Wirksamkeit des Erzbischofs Bruno I. von Köln (Niederrhein. Jahrb. f. Gesch. und Kunst, I [1843], 22—41).

H. Masius, Erzbischof Brun von Köln (Neue Jahrb. f. Phil. und Pädagogik 94 [1866], 517—539).

F. J. Pieler, Bruno I., Erzb. v. Köln. Progr. d. Gymn. zu Arnberg, 1851 (als erster Versuch, ein Lebensbild Brunos zu zeichnen, eine verdienstliche Arbeit).

A. Vogel, Rotherius von Verona und das zehnte Jahrh. 2 Bde. Jena 1854.

Guil. Maurenbrecher, De historicis decimi saeculi scriptoribus. Diss. Bonn 1861.

Annalen des hist. Vereins LXXXVIII.

geschichten wiegen bei ihnen vor; die grosse Wirksamkeit ihrer Helden in der Kirche und mehr noch im Reiche tritt fast ganz zurück. So ist ihr geschichtlicher Wert nicht bedeutend, zumal

W. Maurenbrecher, Die Kaiserpolitik Otto I. Historische Zeitschrift V (1861), 111—154.

O. Rommel, Der Aufstand Herzog Ludolfs von Schwaben in den Jahren 953 und 954. Forschungen zur deutschen Geschichte IV (1864), 123—158.

E. Meyer, De Brunone I. archiep. Colon., Lotharingiae duce, quaestiones VII. Diss. Berlin 1867 (tüchtige kritische Untersuchungen).

F. Schulze, De Brunonis archiep. Colon. ortu et studiis praecipuisque rebus ab eo gestis. Diss. Hallé 1867 (oberflächlich und fast wertlos).

J. Ph. Peiffer, Zur Gesch. Bruns I., Erzkanzlers, Herzogs von Lothringen und Erzb. von Köln. Diss. Aachen 1870 (ruht stark auf Pieler und Meyer, aber hier und da zu beachten).

J. Dierauer, Ruotger und der Aufstand von 953. In M. Büdinger, Untersuchungen zur mittleren Gesch. II, 1. Leipzig 1871. S. 3—50 (eindringende und lehrreiche Untersuchungen, die nur darunter leiden, dass der Verf. irrig glaubt, Ruotger habe zeitgenössische Streitschriften benutzt).

O. Zimmermann, Brun I., Erzb. von Köln und die in den Schulen seiner Zeit gepflegte Wissenschaft. Diss. Leipzig o. J. [1871] (fleissig, aber nicht bedeutend).

J. Strebitzki, Quellenkritische Untersuchungen zur Gesch. des Erzb. Brun I. von Köln. Jahresber. d. Gymn. zu Neustadt in Westpr. 1875 (eine verdienstliche Arbeit).

E. Krüger, Bruns I., Erzb. von Köln, Einfluss auf Kirche und Schule in Lothringen mit besonderer Berücksichtigung seiner Schüler. Diss. Leipzig 1876 (sehr fleissig und gewissenhaft).

K. Martin, Beiträge zur Gesch. Brunos I. von Köln. Diss. Jena 1878 (ganz wertlos).

H. Gerdes, Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto d. Gr. in den Jahren 953—973. Diss. Göttingen 1878.

A. Mittag, Erzb. Friedrich von Mainz und die Politik Ottos d. Gr. Wissenschaftl. Beil. zum Jahresber. des Askanischen Gymn. zu Berlin. 1895 (Ohne den Exkurs auch als Hallische Diss. unter demselben Titel. 1895).

J. Jung, Ruotger und der Aufstand Liudolfs von Schwaben. Anlage z. Progr. des Grossherzogl. Gymn. Fridericianum zu Schwerin i. M. 1901 (bringt wenig Neues).

H. Pöcksteiner, Reichskanzler Erzb. Bruno v. Köln und sein Einfluss auf die Kultur seiner Zeit. Progr. Friedeck 1902 (war mir nicht zugänglich).

P. Merkert, Kirche und Staat im Zeitalter der Ottonen. (Unvollständige) Diss. Breslau 1905 (ziemlich wertlos).

da die Biographien Heriberts und Annos nicht von Zeitgenossen herrühren.

Anders steht es um die Lebensgeschichte Brunos. Obwohl auch dieser nicht lange nach seinem Tode allmählich als Heiliger verehrt wurde, so liegt es doch seinem Geschichtschreiber Ruotger vollständig fern, ihn unter diesem Gesichtspunkte zu schildern. Bei aller Liebe und Sorgfalt, die er der Zeichnung der Persönlichkeit des Erzbischofs und seiner ersten Frömmigkeit zuwendet, ist ihm dieser doch eben so sehr auch der grosse Kirchenfürst und Staatsmann, der in entscheidender Weise an der Seite seines kaiserlichen Bruders, Ottos des Grossen, die Geschichte Deutschlands in einer ihrer wichtigsten Epochen mitbestimmt hat. Ruotger selbst ist ein Mann, der in gleichem Masse Verständnis für kirchliche und politische Dinge hat und der die Pflicht des Geschichtschreibers kennt, der richtunggebenden und auch zu seiner Zeit viel angefochtenen Stellungnahme Brunos nicht zu Gunsten des im Mittelalter so beliebten Gemeinbildes eines heiligmässigen Bischofs zu verhüllen. Dazu kommt, dass der Verfasser lange in der unmittelbaren Umgebung des Erzbischofs gelebt hat und in alle Ziele und Wege der ottonischen Kirchenpolitik eingeweiht ist. Alle Vorkommnisse sind ihm mit ihren äussern und innern Triebfedern wohl bekannt, und obwohl seine Schrift nicht von apologetischer Tendenz frei ist, verschweigt er doch nichts geflissentlich. Sofort nach dem Tode Brunos hat er die Feder zu seinem Werke angesetzt.

Zählt so die Vita Brunonis zu den wertvollsten Quellen der kölnischen Kirchengeschichte, ja wegen der Wirksamkeit ihres Helden in der Reichsgeschichte auch zu den wichtigsten Quellen des Zeitalters Ottos des Grossen, so bietet sie andererseits dem Verständnisse grosse Schwierigkeiten. Namentlich wird der nicht fachmässig geschulte Leser kaum ihres ganzen, auf den engsten Raum zusammen gedrängten Inhaltes vollständig inne werden und wird nicht so manchen leisen, aber bedeutsamen Hinweis erfassen. Selbst der Historiker, der nicht in die klerikale Auffassungs- und Redeweise des Verfassers bis auf den Grund eingedrungen ist, dürfte hier und da auf Schwerverständliches stossen. Ruotger schreibt nicht für Spätergeborene, sondern für Zeitgenossen, denen die Tatsachen bekannt sind. Darum begnügt er sich rücksichtlich der Ereignisse meistens mit kurzen Andeutungen, um

seine ganze Aufmerksamkeit der Beurteilung derselben und der Verteidigung Brunos zu widmen. Ein weiteres Hindernis für den leichten Genuss dieser Biographie liegt in der ungemein gekünstelten Darstellung. Schwerlich findet sich ein anderes Geschichtswerk des Mittelalters, das ihr in dieser Hinsicht gleich käme. Der kölnische Historiograph war ein sehr gelehrter, oder richtiger gesagt, sehr belesener Mann; seine Sprache wimmelt von stillschweigenden, nicht als solchen kenntlich gemachten Zitaten und Reminiszenzen, namentlich aus der Heiligen Schrift, aber auch aus klassischen Auktoren. Um ein volles Verständnis seiner Gedanken zu gewinnen, muss man jene herausfühlen und in Anschlag bringen. Der Stil kommt uns ausserordentlich gesucht und geschraubt vor. Schon die Sucht, immer möglichst in fremden, mit dem Gepräge theologischer oder klassischer Auktorität versehenen Ausdrücken zu reden, bewirkte dies, nicht minder aber auch der Geschmack der damaligen Kunstprosa, der die Anwendung von Antithesen, Homöoteleuten, Wortspielen und rhythmisch gebauten Satzschlüssen verlangte¹⁾.

Für einen weiteren Leserkreis dürfte daher eine Übersetzung nicht überflüssig sein, und zwar eine Übersetzung, die zugleich von erklärenden Anmerkungen begleitet ist.

Bereits hat Julius von Jasmund eine Übersetzung²⁾, die auch von Geschichtsforschern fleissig zu Rate gezogen worden ist, geliefert. Sie ist nicht ohne Eleganz und liest sich sehr glatt, aber das ist gerade ihre Schwäche. Nicht bloss die charakteristische Sprachfärbung des mittelalterlichen Geschichtschreibers ist hinweggewischt, sondern auch die feineren Beziehungen und Gedankenspiele des Inhaltes sind sehr oft verloren gegangen. Die Darstellung ist nicht allein in modernes Deutsch, vielmehr auch in den modernen Stil umgegossen und dadurch stark verwässert. Aber auch abgesehen hiervon ist die Übersetzung sehr frei,

1) Diese kurzen Ausführungen mögen vorläufig genügen. Im Hefte XC dieser Zeitschrift gedenke ich, eine eingehendere Untersuchung über den Verfasser und sein Werk zu veröffentlichen. Vorderhand vergleiche man W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter⁷, Berlin 1904. I, 402f.

2) Ruotgers Leben des Erzbischofs Bruno von Köln. Nach der Ausgabe der Mon. Germ. übersetzt. Berlin 1851 (Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung. 10. Jahrh. 3. Bd.).

viel zu frei. Ferner ist dem Bearbeiter die Unmasse von gedanklichen und sprachlichen Entlehnungen, von denen fast jedes Kapitel durchweht ist, nicht zur Erkenntnis gekommen; nicht einmal die Nachweise, die Pertz in der Ausgabe des lateinischen Textes¹⁾, übrigens auch in absolut ungenügender Weise angebracht hatte, sind von ihm alle benutzt worden. So gibt die Übersetzung auch in dieser Hinsicht nicht ein entfernt richtiges Bild von dem Original. Endlich hat sich Jasmund auch eine ziemliche Anzahl grober Fehler in der Wiedergabe lateinischer Ausdrücke und Sätze zu Schulden kommen lassen, durch die der Sinn vollkommen entstellt wurde. Wattenbach, der die Übersetzung neu bearbeitete²⁾, urteilt darüber noch viel zu milde, wenn er bemerkt: „Diese Übersetzung aus dem Jahre 1851 war fließend und lesbar, aber nicht frei von Missverständnissen und Flüchtigkeitsfehlern; auch war offenbar die Korrektur sehr nachlässig besorgt“ (Einleitung S. XII).

Er selbst hat die schlimmsten dieser Irrtümer beseitigt, aber noch lange nicht alle. Vor allem hat er auch die den Gedanken so oft nivellierende Art der Übersetzung nicht behoben. Es ist notwendig, zum Beweise wenigstens eine Anzahl von Beispielen anzuführen, wobei ich mich, um nicht unnützer Weise zu viel Raum zu verschwenden, auf das Vorwort und die vier ersten Kapitel beschränke und auch in diesen Teilen eine Menge kleinerer Ungenauigkeiten übergehe.

Sofort der erste Satz der Widmungsvorrede, der die theologische Betrachtungsweise so bezeichnend zum Ausdruck bringt, ist durch die Übersetzung in das Gegenteil verkehrt, in den Geist einer dem Mittelalter ganz fremden Ruhmbegierde. Dem „in gratia Christi beatissimo“ wird „verae claritatis gloria sempiterna“ gewünscht, d. h. die ewige Herrlichkeit wahrer Verklärung im Jenseits, die eine Weiterentwicklung und Vollendung des Gnadenstandes auf Erden ist. Statt dessen übersetzt Jasmund-Wattenbach: „dauernden Preis wahren Ruhmes.“

In derselben Vorrede gibt der Verfasser zu verstehen, dass er nur für Zeitgenossen schreibe, dass aber andere auch (etiam) für die zukünftigen Geschlechter Brunos Taten „partim

1) MG. SS. IV. 254–274.

2) Leipzig 1890 (Die Geschichtsch. der deutsch. Vorzeit. Zweite Gesamtausgabe).

scribendo partim commemorando“, d. h. teils in eigenen Biographien teils in allgemeineren Geschichtswerken, überliefern würden. Jasmund-Wattenbach lässt das „etiam“, worin gerade die Spitze des Gedankens liegt, aus und übersetzt: „teils durch mündliche, teils durch schriftliche Überlieferung“, was an sich falsch ist und dazu dem Geschichtschreiber den Unsinn unterschiebt, „viele seien damit beschäftigt“, eine mündliche Überlieferung vorzubereiten.

Ebenfalls in dem Vorworte versichert Ruotger, unter den Schülern Brunos gebe es viele, die nicht nur dessen grösste und glänzendste Taten schlicht zu berichten, sondern auch in kunstmässiger Darstellung zu erzählen verständen („non enarrare modo, verum et exornare“). Was macht die Übersetzung daraus? „Nicht nur zu erzählen, sondern auch auszuschnücken.“ Der auf die Pflicht historischer Treue so pochende Biograph würde sich gegen diese ihm unterstellte Befürwortung einer ausschmückenden Geschichtschreibung ernstlich verwahren.

Im Zusammenhange mit dieser Stelle hebt derselbe ferner hervor, unter jenen Schülern fänden sich in jedweder kirchlichen Amtsverwaltung höchst erprobte Männer, also Männer, die auf allen Stufen der Hierarchie sich ausgezeichnet haben („in quacumque ecclesiasticae professionis disciplina probatissimos“) — eine geschichtlich wichtige Mitteilung einer Tatsache, die wir sonst nicht kennen. Der Übersetzer macht daraus bloss tugendhafte Geistliche: „ausgezeichnet durch die musterhafte Erfüllung aller Pflichten ihres geistlichen Berufs.“

Wenn der Verfasser am Schlusse der Vorrede versichert, er wolle mit Auge und Herz nur ein Werkzeug in den Händen seines hohen Auftraggebers sein („in manibus vestris sim oculis et animo totus“), so gibt Jasmund-Wattenbach das wieder mit den Worten: „dass ich . . . ganz in Euch mich mit Geist und Auge versenkte“, was in jenem Zusammenhange einfach eine Ungereimtheit ist.

Das sind fünf schwere Fehler allein aus der kurzen Vorrede!

Der Kernpunkt des Kap. 1 der Vita liegt in der theologischen Ausführung, dass die Auserwählten mit Gnaden von Gott überhäuft werden, ohne durch ihr Verdienst ein Anrecht darauf zu haben: „gratis copiosis gratiae muneribus ditentur.“ Jasmund-Wattenbach verfehlt diesen Gedanken und damit das

Verständnis des ganzen Kapitels vollständig durch die Übersetzung: „dass sie mit köstlichen [gratis als Adjektiv!] und reichen Gaben beschenkt werden.“ In gleicher Weise hat er die das folgende Kapitel beherrschende Grundidee nicht erfasst, vielmehr fast in das Gegenteil verkehrt. Ruotger will sagen, dass auf den jungen Bruno ganz widerstreitende Dinge (res valde dissimiles, nicht „Eigenschaften“, wie der Übersetzer will) wirkten, die zum Stolz verführende hohe Stellung und sein demütiges Herz, dass aber beides „ausgeglichen gewesen sei durch die Liebe“ (media caritate constrata sunt), was die Übersetzung falsch wieder gibt mit: „alles war durch Liebe verbunden“. Und nun fährt die Vita diesen Ausgleich begründend fort: „Arridebant ei omnia, quae ad fastum suppeterent, quae a se semper . . . abegerat“. Die Übersetzung trägt etwas Fremdartiges und Neues hinein, indem sie „fastus“, was immer nur Stolz und nichts anderes bedeuten kann, mit „verschwenderischem und üppigem Leben“ wiedergibt. In demselben Kapitel (2) wird die Friedenszeit, die das Reich erlebte, als Bruno zur Welt kam, als ein Vorzeichen des Frieden stiftenden Wirkens desselben hingestellt durch die wohl überlegte Wahl des Ausdruckes „bonae voluntatis eius insignia“, womit auf das biblische „in terra pax hominibus bonae voluntatis“ (Luk. 2,14) angespielt wird. Jasmund-Wattenbach hat das nicht verstanden und übersetzt: „Anzeichen seines auf das Gute gerichteten Willens“.

Unser Verfasser will Kap. 3 sagen, König Heinrich habe die verwilderten Zustände Lothringens entweder mit Gewalt beseitigt oder auf friedlichem Wege geheilt, und gebraucht dazu ein Bild aus der Medizin: „vel resecare vel sanare“. Und die Übersetzung? Sie sagt, den bildlichen Ausdruck nicht erfassend und den Gedanken ganz verschleiern: „all diese Not zu heben, diese Wunden zu heilen“.

Zu Anfang des Kap. 4 liest man in der Übersetzung: „Während er (der junge Bruno) hier (in der Utrechter Schule) . . . die erfreulichsten Fortschritte machte, legte sich . . . die verhasste Raubsucht der Normannen etwas, und die Kirchen und die übrigen Gebäude . . . konnten wieder aufgebaut werden“. Ruotgers Text will zum Ausdruck bringen, dass die Überweisung des Königssohns an das Utrechter Stift zur Erziehung für dieses der Anlass wurde, die durch die Normanneneinfälle

zerstörten Gebäude wieder herzustellen. Zum Überflusse ist mit „hac occasione“ noch eigens auf diesen Zusammenhang hingewiesen. Jasmund-Wattenbach lässt diese Worte aber in der Wiedergabe aus. Der zweitfolgende Satz gibt sofort zu einer weitem Beanstandung Anlass, weil der Sinn des Originals verändert ist. Als Folge der Wiederherstellung der Kirchen, bemerkt der Lebensbeschreiber, hätte das Volk wieder Gottesdienst halten können (in Dei laudibus exultabat). Der Übersetzer hingegen deutet es als Dankgottesdienst für die durch das Königskind vermittelte Wohltat („brachte jetzt Gott dafür seine Lobgesänge dar“).

Um die vortreffliche humanistische Bildung, die der junge Bruno genoss, zu beleuchten, erwähnt Ruotger (Kap. 4), dass derselbe mit grösstem Eifer den Dichter Prudentius gelesen habe, und hebt eigens hervor, wie Prudentius durch Mannigfaltigkeit des Versmasses und der poetischen Gegenstände die grösste Eleganz erreicht habe und somit ein Bildungsmittel von höchstem Werte sei (metrorum librorumque varietate elegantissimus). Dies gibt die Übersetzung unter Nichtbeachtung des Gedankenganges mit der verwässerten Wendung wieder: „gefällig in der Form und reich an Inhalt.“

Diese aus den fünf ersten Oktavseiten der Vita Brunonis gesammelten Beispiele mögen genügen. Nur sei noch darauf hingewiesen, dass mitunter ganze Satzteile oder auch ein vollständiger Satz bei der Verdeutschung ausgelassen sind. So in Kap. 10 die Worte: „sciens quod et invitis bona praestantur“, die zur Rechtfertigung der gewaltsam durchgeführten Klosterreform dienen. Aus Kap. 20 fehlt der Satz: „Grave hoc perpressum fuit, duplex miseria“. So ist das Ansehen, dessen sich die Jasmund-Wattenbach'sche Arbeit erfreut¹⁾, die August Mittag²⁾, der beste Kenner des Ruotger, als „vorzüglich“ rühmt, und die er regelmässig zu seinen deutschen Zitaten benutzt, nicht

1) Doch bemerkte schon Dümmler, Zu Ruotgers Leben Brunos (Forschungen z. deutsch. Gesch. Götting. 1872. XII, 445), sie sei „nicht allzu sorgfältig“, und wies darauf hin, wie Jasmund das „ignavum pecus arcendum a praesepibus“ (C. 33) „mit fast erheiterndem Missverständnis“ übersetzt: „dass sie scheue Herde vom Abgrund sorgsam fernzuhalten sei“.

2) Die Arbeitsweise Ruotgers in der Vita Brunonis (Wiss. Beil. z. Jahresber. des Askanischen Gymnasiums zu Berlin, Ostern 1896) S. 4, A. 1.

begründet, und dürfte auch aus diesem Grunde eine neue Übersetzung gerechtfertigt sein¹⁾.

Die erläuternden Anmerkungen Jasmunds, die Wattenbach²⁾ mit Recht „sehr spärlich“ nennt, hat dieser zwar „erweitert und vermehrt“, aber noch bei weitem nicht in genügendem Masse. Unsere Arbeit wird hierin sehr viel weiter gehen.

Wie bereits bemerkt, wimmelt das Schriftchen des kölnischen Geschichtschreibers von Zitaten oder wenigstens Anlehnungen an die Heilige Schrift und an einzelne klassische Auktoren, die aber der Herausgeber Pertz und der Übersetzer zum allergrössten Teile nicht erkannt hatten. Seitdem hat Simson³⁾ aus einer Pertz noch unbekanntem Handschrift der Vita eine ziemliche Anzahl von solchen Stellen nachgewiesen, die von spätern Händen in dem Codex angemerkt waren. Weiteres steuerten dann Dümmler⁴⁾ und Manitius⁵⁾ bei. Am meisten aber haben die ungemein fleissigen Untersuchungen Mittags⁶⁾ hier förderlich gewirkt, wenn auch eine Menge seiner Parallelen als zu unbestimmt und nur von ferne durch das eine oder andere Wort, das dem Biographen auch anderswoher zugeflossen sein kann, an den Text Ruotgers anklingend abzulehnen ist. Wenn er indes meinte, „eine Durchforschung der Vulgata möchte wesentlichen Ertrag nicht mehr liefern“ (S. 19), so hat er sich getäuscht. Ich habe noch etwa zwanzig weitere Zitate aus der lateinischen Bibel aufgefunden. Zudem konnte ich eine bisher von niemand

1) W. Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit. Innsbruck 1894. I, 171—181 enthält eine eingehendere Inhaltsangabe der Vita mit Übersetzung einiger Stellen, namentlich der ganzen Vorrede. Die Verdeutschung ist besser als die von Jasmund-Wattenbach, trifft aber auch an manchen Punkten ganz neben den Sinn.

2) Einleitung S. XII.

3) Über eine Handschrift s. XII—XIII der Vita Brunonis und der Vita Mathildis reginae im Staats-Archiv zu Düsseldorf (Archiv f. d. Gesch. d. Niederrh. Köln 1869. Bd. VII), S. 171—173.

4) A. a. O. S. 445 f.

5) Zu Rahewin, Ruotger und Lambert (Neues Archiv d. Gesch. f. ält. deutsche Geschichtskunde. Hannover 1887. II, 369f.). Die hier gesammelten Stellen enthalten jedoch meist nur sehr entfernte Anklänge an antike Schriften, die keine direkte Entlehnung beweisen.

6) Die Arbeitsweise Ruotgers a. a. O. S. 4—19.

bemerkte Benutzung der Regel des heiligen Benedikt aufzeigen. In der Übersetzung wurde daher Wert darauf gelegt, die Mosaikarbeit der Vita zum erstenmale zur deutlichen Anschauung zu bringen.

Bei der Verdeutschung war endlich als oberstes Gesetz massgebend die Absicht, die sprachliche Färbung des Originals tunlichst zu wahren, vor allem wortgetreu und mit Beibehaltung des lateinischen Satzbaues zu übersetzen, soweit es nur der Stil unserer Sprache und die Verstehbarkeit gestatteten. Nicht wurde in erster Linie eine fließende und angenehm zu lesende Wiedergabe angestrebt, vielmehr sollte als Hauptzweck eine in der Übersetzung liegende Erklärung des Textes im Auge behalten und so auch dem wissenschaftlichen Interesse gedient werden. Ist ja doch eine sorgfältige Übersetzung die einfachste und umfassendste Art der Interpretation.

Der Übersetzung liegt zugrunde die Ausgabe von Pertz in den Mon. Germ. SS. IV, 254—274 (Schulausgabe Hannover 1841). Seit dem Erscheinen dieser Ausgabe fand Simson im Düsseldorfer Staatsarchive eine neue, aus St. Pantaleon in Köln stammende Handschrift des 12.—13. Jahrhunderts und verzeichnete ihre wichtigsten Lesarten¹⁾. Sie sind nicht ohne Wert, und ich habe sie benutzt, um an einigen Stellen den Pertz'schen Text zu verbessern. In den Anmerkungen wird jedesmal auf diese Abweichungen aufmerksam gemacht werden.

Vorwort zum Leben des Herrn Bruno, Erzbischofs von Köln.

Dem in Christi Gnade heiligsten und in jeglichem Glanze der Weisheit höchst vollendeten Herrn, dem Erzbischofe Folkmar²⁾

1) Über eine Handschrift der jüngeren Vita Mathildis, der beiden Vitae Brunonis usw. aus dem 12.—13. Jahrhundert (Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Köln 1870. VII), S. 167—170.

2) Folkmar hatte in innigster persönlicher Beziehung zu seinem Vorgänger Bruno gestanden (VB. Prolog: quem pro merito virtutis tam suaviter amastis; C. 46: qui hunc patrem patriae prae caeteris amavit). Seiner damaligen amtlichen Stellung nach bezeichnet ihn Ruotger C. 46 als „diaconus“ und „vicarius“ des Erzbischofs, dem er „in negotio coniunctissimus“ gewesen sei. Thietmar Chron. II, 23. 24 nennt ihn Brunos „secretarius“ und „familiaris capellanus“. Peiffer, S. 8 A. 2 wird daher Recht mit seiner Annahme haben, dass Folkmar das Amt des Archidiakons der kölnischen Kirche bekleidete. Nur geht er zu weit

wünscht Ruotger, seiner Diener letzter, die ewige Herrlichkeit wahrer Verklärung.

mit der Behauptung, dass er zugleich Dompropst gewesen sei; spätere Verhältnisse dürfen nicht ohne weiteres in diese frühe Zeit zurückdatiert werden. Wenn R. ihm nicht die Bezeichnung archidiaconus gibt, so ist dies ein Beweis, dass dieser Titel damals in Köln nicht gebräuchlich war: der Inhaber des Amtes galt als der Diakon schlechthin. Auch im Erzbistum Bremen scheint in derselben Zeit der Archidiakon einfach die Bezeichnung Diakon geführt zu haben; den Adam (Gesta Hammaburg. eccl. pontif. II, 5; ed. Waitz in den Schulausgaben 1876 S. 46) nennt den Erp, der dem Erzbischofe in seinem Kampfe gegen die Metropolitanansprüche Kölns zur Seite stand und das Bistum Verden erhielt, diaconum pontificis Adaldagi. Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich der Güte meines verehrten Kollegen, Herrn Prof. Hilling in Bonn. Es ergibt sich dann weiter, dass um diese Zeit am Kölner Dome der Diakon nicht mehr als Amt vorkam, sondern nur eine Weihestufe bildete.

Binterim u. Mooren (Die Erzdiözese Köln im Mittelalter. Neu bearbeitet von A. Mooren. Düsseldorf 1892. I, 34f.) sind hinsichtlich des Namens im Recht, wenn sie das Vorkommen des Archidiaconates in Köln für die Zeit bis zum 11. Jahrh. leugnen, nicht hinsichtlich der Sache. Auch A. Schröder (Entwicklung des Archidiaconats bis zum 11. Jahrh. Diss. Augsburg 1890. S. 41) nimmt an, dass der Archidiaconat „im 10. Jahrh. eine über ganz Deutschland ausgebreitete Institution war“.

R. c. 46 erzählt, der Erzbischof habe „die Gewohnheit gehabt“, seinen vertrauten Diakon und dessen Stellung mit den griechischen Ausdrücken „protus et iconomus“ „auszuzeichnen“; in seinem Testamente (MG. SS. IV, 274), einer Privaturkunde, nennt er ihn ebenso. Hieraus darf man schliessen, dass es für Folkmar ausser dem Worte diaconus keine andere amtliche Bezeichnung gab; Bruno musste, um den Inhalt des Amtes zu umschreiben, zum Griechischen seine Zuflucht nehmen. Aber gerade jene griechischen Wörter geben sehr deutlich die Amtsbefugnis an: πρωτοδιάκονος wird in der griechischen Kirche als gleichbedeutend mit ἀρχidiaκονος gebraucht, und οικονόμος ist der Vorsteher der bischöflichen Vermögensverwaltung. Peiffer a. a. O. missversteht R.s Bemerkung, indem er in prot. u. icon. zwei besondere Ämter und zwar neben dem Archidiaconat erblickt. Er irrt ferner, wenn er mit Ducange s. v. den protus im Sinne von primicerius auffasst und in dem letzteren den Vorsteher der Domschule sehen will, was der von ihm angerufene Ordo Romanus gar nicht sagt. Seine Annahme, dass Folkmar „Archidiakon, Dompropst, Ökonom und Vorsteher der unter Brun so blühenden kölnischen Schule“ gewesen sei, ist auch innerlich unmöglich; denn diese Ämter liessen sich ihrer Natur nach nicht in einer Person vereinigen.

Eure Gnaden und Heiligkeit haben auf mein Haupt eine schwere aber, soweit meine geringe Person es fassen kann, sehr

Die von Thietmar gebrauchten Bezeichnungen *secretarius* und *capellanus* haben die gleiche Bedeutung, da das letztere Wort in dieser Zeit, wie am königlichen Hofe, der Ausdruck für den Kanzleibeamten ist. Folkmar war der Vorsteher der erzbischöflichen Kanzlei.

So ergibt sich, dass dieser Mann als Archidiakon besonders die Kanzlei und die Vermögensverwaltung leitete, die rechte Hand des Erzbischofs war, dass also seine Stellung im allgemeinen der des heutigen Generalvikars nahe kam. Giesebrechts Bezeichnung „Bruns Kanzler“ (S. 488) ist zu eng und irreführend.

Neben dem Namen Folkmar führte der Erzbischof auch die gebräuchliche Koseform Poppo. So wird er im Testamente Brunos (a. a. O.), in den *Annal. Colon.* (Ph. Jaffé et G. Wattenbach, *Ecclesiae metrop. Colon. codd. manuscripti.* Berlin 1874. S. 129) und im *Necrol. Fuldense* (MG. SS. XIII, 201) genannt. Auch für andere Träger des Namens Folkmar kommt diese Form im 10. Jahrh. vor, wofür Pertz (MG. SS. IV, 350 N. 21) einige Beispiele gesammelt hat, und was Th. Sickel, *Beiträge zur Diplomatik VII* (Sitzungsber. d. Wien. Ak. 93 [1879] S. 710 f.) mit Unrecht bezweifelt.

Seine Erhebung auf den Kölner Stuhl muss bald nach dem Tode seines Vorgängers (11. Okt. 965) erfolgt sein; denn schon für die Zeit des Begräbnisses desselben bezeichnet ihn R. c. 46 als „*omnium voluntate atque desiderio iam electus, licet nondum designatus, praesul.*“ *Cont. Regin.* erwähnt seine Nachfolge noch zum Jahre 965 (Ed. F. Kurze S. 176). Dagegen gehen die Ansichten über den Zeitpunkt seines Todes sehr auseinander. Zwar steht als Todestag der 18. Juli aus den übereinstimmenden Angaben der Nekrologien (Dümmler, *Otto d. Gr.* S. 466 A. 4) fest; dagegen hat im Widerspruche mit der gewöhnlichen Annahme des Jahres 969 A. Hauck (*Die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht. Progr. d. Univ. Leipzig 1891.* S. 28 A. 3) das Jahr 967 als richtig zu erweisen gesucht. Er beruft sich darauf, dass Folkmars Nachfolger Gero am 2. Januar 970 bereits als Erzbischof urkundet (Weiheurkunde für Gerresheim bei Lacomblet, *Urkundenb. f. d. Gesch. d. Niederrh.* I, 66 Nr. 111), und Gero nach Thietmar, *Chron.* II, 24 (ed. F. Kurze, Schulausgabe 1889 S. 34) an einem Osterfeste die königliche Bestätigung erhalten habe, andererseits aber sein Vorgänger an einem 18. Juli gestorben sei; mithin müsse Gero spätestens 968 seinen Stuhl erlangt haben, könne Folkmar also nicht 969 aus dem Leben geschieden sein. Weiterhin aber bezeugten die *Ann. Colon.* (a. a. O.) seinen Tod für 967. Diese Beweisführung leidet daran, dass das entscheidende Osterdatum für Geros Erhebung nur auf einem Wundergeschichtchen Thietmars beruht: Gero habe als Kaplan Ottos d. G. in Pavia eine Vision gehabt, ebenso am Osterfeste der Kaiser, worauf dieser ihm an demselben Tage noch den Stab überreicht habe.

süsse und angenehme Bürde gelegt, nämlich das Leben des bewunderungswürdigen und herrlichen Erzbischofs Bruno nach dem Masse meines literarischen Könnens zu beschreiben. Ihm hat die Tugend ein solches Lob eingetragen, dass demselben, so wie er es verdient hat, meine Feder nicht gerecht werden konnte. Dennoch war es mir ein Genuss, über ihn zu sprechen, so gut oder schlecht ich es vermochte, weil Ihr es mir befohlen habt.

Von Anfang an war dieser Mann so gestimmt, dass er glaubte, nicht so sehr seinethalben geboren, als unserer und des Gemeinwesenhalben geschaffen zu sein. Er vollbrachte überhaupt sehr viele und eine fast endlose Menge von Taten, die ewigen Angedenkens würdig waren. Aber der Hörer möge nicht erwarten,

Diese Erzählung ist durchaus unglaubwürdig; denn Otto kann weder Ostern 968 (19. April) noch 969 (11. April) in Pavia gefeiert haben, da er am 15 Febr. 968 in Benevent, am 4. Mai 968 in der mittelitalienischen Grafschaft Penna, am 18. April 969 in dem calabrischen Cassano urkundete (MG. DO. Nrr. 356. 357. 371). Wenn Hauck dagegen einwendet, dass Thietmar ja nicht ausdrücklich sage, Otto selbst sei Ostern in Pavia gewesen, so ist dieser Gegengrund hinfällig, weil ja Thietmar bemerkt, der Kaiser habe sofort den Gero zu sich rufen lassen und ihm persönlich den Stab übergeben, die Vision des in Pavia weilenden Kaplans schildert aber die Quelle als in unmittelbarem Zusammenhange mit der Ottos stehend, ohne einen zeitlichen Zwischenraum anzudeuten. Unbegreiflich ist, wie Dümmler (Otto d. Gr. S. 467 A. 1) meinen kann: „Gerade diese Erwähnung von Pavia, wo Otto in der Tat im Sommer 969 verweilte, macht die Erzählung glaubwürdiger“; es handelt sich ja doch um Ostern. Die Angabe des Jahres 967 in den Ann. Colon. muss irrig sein trotz der Güte dieser Quelle. Das Fuldaer Nekrologium (a. a. O.) und die Annal. Colon. max. (MG. SS. XVII, 740) geben 969 an; dieses Jahr muss auch Cäsarius von Heisterbach Catalog. archiep. Colon. (Böhmer, Fontes rer. germ. II, 273) in seinen Quellen gefunden haben, weil er dem Folkmar eine vierjährige Regierung zuschreibt. Gegen Hauck ist schon bei Wattenbach (Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter⁷. Berlin 1904. S. 402 A. 3) mit Recht bemerkt worden, da Ruotger c. 42 die Königin Mathilde als *diva mater* bezeichne, könne er erst nach deren Tode (14. März 968) sein Werk vollendet haben, das er dem noch lebenden Folkmar widmete. Dieser kann also nicht 967 gestorben sein. Dass R. erst nach 967 geschrieben hat, wird sich auch noch aus einem andern Grunde ergeben, wie ich demnächst in einem Aufsätze über die Vita zu zeigen hoffe.

Noch sei bemerkt, dass Folkmars Bruder Herrmann Kaplan Ottos d. Gr. war (Thietmar II, 32 S. 39), was auf eine vornehme Familie und auf nähere Beziehungen zum Hofe deutet.

dass diese alle von mir oder irgendeinem anderen dargestellt werden sollen. Denn wenn jemand verheissen wollte, dies getreu und der Wirklichkeit entsprechend zu tun, so müsste er jedem einzelnen Jahre aus der Zeit, die dieser nach überschrittenem Knabenalter verlebte, je einen eigenen und zwar umfangreichen Band widmen. Ich glaube nun, dass viele weit und breit mit dieser Aufgabe beschäftigt sind, nämlich seine Taten auch¹⁾ für die Nachkommenden zu überliefern, teils in eigenen Darstellungen²⁾, teils in allgemeineren Werken³⁾. Denn nicht auf eine Provinz oder ein Reich blieb sein öffentliches Wirken beschränkt: aller Heil, mit denen er in Berührung kommen konnte, erstrebte er durch die Zuwendung seines Wohlwollens und seiner Arbeit und seines Eifers. Es gibt sehr viele, die jene Aufgabe vortrefflich und mit Verständnis auszuführen vermöchten, da, auch wenn keine anderen gefunden werden könnten, allein unter seinen Schülern jegliche Art der Wissenschaft und Beredsamkeit — während sein Andenken noch frisch ist — an vielen Orten in der Welt⁴⁾ dermassen blüht, dass sie genügen würde, seine grössten und glänzendsten Taten nicht nur schlicht zu berichten, sondern auch in

1) *Ut gesta eius his etiam, qui post futuri sunt, . . . transmittant.* R. selbst will also nur für die Zeitgenossen schreiben.

2) Solche sind uns nicht bekannt und sind auch schwerlich entstanden.

3) Genau um dieselbe Zeit wie R. schrieb der Korveier Mönch Widukind seine *Sachsengeschichte*, die Nonne Hrotsuit von Gandersheim das Heldengedicht über die Taten Ottos d. Gr. und ein Mönch in St. Maximin zu Trier eine Fortsetzung der *Chronik des Regino*. Sie alle gedenken ehrenvoll des Erzbischofs Bruno: *Widukind II*, 36 (Ed. Waitz 1882. S. 55), *Hrotsuit v.* 53—65 (MG. SS. IV, 320), *Contin. Regin. a.* 953. 958. 965 (Ed. F. Kurze 1890. S. 167. 169. 175. 176).

4) Aus der Zahl der Schüler kennen wir den einem edlen sächsischen Geschlechte entsprossenen Eberacher (Evraklus), der in Bonn die Schule leitete und Dechant des Cassiusstiftes wurde, und später als Bischof von Lüttich (959—971) dort die Klosterschulen zur Blüte brachte; den sächsischen Grafensohn Dietrich, durch seine Mutter, eine Schwester der Königin Mahthilde, ein Vetter Brunos, von ihm in der Kölner Schule gebildet, der als Metzger Bischof (965—983) das geistige Leben der Diözese hob; Gerhard, den Sohn vornehmer Eltern aus der Nähe Kölns. ganz in der Kölner Domschule erzogen und, nachdem er Bischof von Toul (963—993) geworden war, einen Eiferer für die Bildung der Geistlichen; den Bischof Wikfrid von Verdun (962—982 od. 983), ebenfalls aus der Kölner Schule hervorgegangen. Vgl. über diese Krüger S. 26—50.

kunstmässiger Darstellung zu erzählen¹⁾. Aus der Zahl der Schüler dieses grossen Mannes, wie viele und wie bedeutende Bischöfe²⁾ kennen wir aus ihr, wie bedeutende und in jedweder Art kirchlicher Amtsverwaltung höchst erprobte Männer, die ihn einerseits vertrauter kannten und anderseits imstande wären, vollendeter sein Leben in herrlichen Geschichtswerken darzulegen.

Aber was bin ich, dass ich es hätte wagen dürfen, Euren Wünschen, Ausgezeichnetster der Herren, entgegen zu handeln! Nun, ich habe getan, was ich konnte, wie ich es konnte, mir nichts auf meine Wissenschaft einbildend, sondern das schlichte Vertrauen im Gehorsam bewahrend. Mag es mir dabei auch weniger möglich vorgekommen sein, das Unternommene zu vollführen, so bin ich doch bestrebt gewesen, die Würde, von der Euer Befehl getragen ist, immer so in Ehren zu halten und mich ihr hinzugeben, dass ich, meines eigenen Unvermögens vergessend, mit Auge und Herz ganz ein Werkzeug in Euren Händen wäre. Daher flehe ich Eure reichfliessende Milde an, damit, was diesem meinem Werke an Pracht und Schmuck der Rede fehlt, in Euren Ohren ersetzt werde durch die Empfehlung dessen, den Ihr wegen seines Tugendverdienstes so zärtlich geliebt habt.

Eure Heiligkeit wolle der allmächtige Gott zu unserem Heile noch recht lange in Frische und Gesundheit erhalten.

1. Es ist eine natürliche *Forderung der Weisheit, zu wissen*, woher *die Gnadengabe stammt* (Sap. 8, 21), die einer empfangen hat, damit er nicht meine, er habe sie von sich selbst oder er habe sie zwar von Gott, aber als eine ihm geschuldete. Denn wenn wir fragen, was uns geschuldet wird, finden wir nichts als Strafe. Aber Gottes Barmherzigkeit hat uns Gnade im voraus gespendet, damit er solche hätte, denen er dann Gnade um Gnade geben könnte, und damit dieses nunmehr etwas Geschuldetes darstelle, geschuldet, weil Gott es so gewollt, nicht weil der Mensch es so verdient hat. *Denn was hast du*, sagt der Apostel (1 Cor 4, 7), *das du nicht empfangen hast! Wenn du es aber empfangen hast*,

1) Non enarrare modo, verum et exornare. Vgl. Brief Eberachers an Rather (Ratherii opp. ep. XIV. Migne 136, 688): Nulla scribendi tanta vis, tanta copia, quae non dicam exornare, sed tuarum virtutum laudes possit enarrare.

2) S. vorvorige Anm.

was rühmst du dich, als hättest du es nicht empfangen! So ist durch die unaussprechliche Fürsorge der Güte Gottes „*seinen Auserwählten* (Sap. 3, 9) verliehen worden, dass sie auf der einen Seite unverdient mit einer Fülle von Gnadengeschenken bereichert werden und dennoch auf der anderen Seite grade das, mit dem sie beschenkt werden, gewissermassen vermittels der Gnade verdienen. *Der eine so, der andere aber so, ein jeder* (1 Cor. 7, 7) nach dem Masse dessen, was in ihm *wirkt ein und derselbe Geist, der den einzelnen zuerteilt, wie er will* (1 Cor. 12, 11). Nur dem Eingeborenen *gibt Gott nicht nach einem bestimmten Masse den Geist* (Joh. 3, 34); denn *in ihm*, wie der Apostel sagt, *wohnt die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig* (Coloss. 2, 9). Seinen Gliedern teilt er zu, einem jeden nach seinem Gutdünken, denen er *im Überfluss alles zum Geniessen* gibt (1 Tim. 6, 17), nämlich sich selbst, *damit Gott sei alles in allem* (1 Cor. 15, 28). Diese ungleiche Auszeichnung und diese verschiedene Reichlichkeit der Gnadengaben ist jetzt eine Staunen erregende Frage, wird dereinst sein eine Ehren bringende Schönheit und Zier des Hauses des Herrn, über das zu Gott gesagt wird: *Heilig ist dein Tempel, wunderbar in Gerechtigkeit* (Ps. 64, 5. 6).

2. Welchen Vorrang oder Auszeichnung der eine Mensch vor dem andern genießt, haben jüngst sehr viele beobachtet und die Einsichtsvollern recht durchschaut an dem ehrwürdigen Erzbischofe der kölnischen Kirche Bruno seligen Andenkens, dessen Worte und Werke manche, die vertrauter ihn kannten, nicht genug bewundern konnten. Es waren nämlich in diesem einen Manne sehr verschiedene Dinge vereinigt: Vornehmheit der Geburt, Würde der Ämter, eine solche Erhabenheit der Wissenschaft, die da *aufgeblasen zu machen* (1 Cor. 8, 1) pflegt, dass man hätte glauben sollen, es gebe nichts darüber, eine solche Demut aber des Herzens und der äussern Haltung, soweit es von Tieferblickenden beurteilt werden konnte, dass man hätte glauben sollen, es gebe nichts darunter; nämlich durch die *Liebe die in der Mitte liegt, war es ausgeglichen* (Cantic. 3, 10). Es lächelte ihm alles, was zum Stolze ausgereicht hätte, was er (aber) immer von sich mit der Hand eines Urteils, das eifrigst wachte, ferngehalten hatte. So zeigte er eine andere Seite vor den Augen der Menschen, eine andere vor dem Zeugen der Herzen. An dem Beispiele seines Wandels können, glauben wir, sehr viele zu ihrem Heile lernen,

wenn wir diesen Wandel übersichtlich von den Knabenjahren an verfolgen. Denn an ihm finden Menschen mittleren und niedrigen Standes etwas, an dem sie sich aufrichten, Hochgestellte dagegen und Mächtige etwas, worüber sie staunen können.

Seiner Vorfahren Vorfahren waren, soweit Menschengedenken zurückreicht, alle vom höchsten Adel; nicht leicht findet sich einer in ihrem Geschlechte, der unberühmt gewesen, nicht leicht einer, der aus der Art geschlagen wäre; dieser jedoch übertraf alle, unbeschadet der Hoheit der Kaiser und Könige, ganz und gar in der augenfälligsten Weise durch die Anmut der Gestalt, den Ruhm der allgemeinen Bildung und jede Art geistiger Tätigkeit.

Er wurde zu der Zeit geboren, als sein Vater Heinrich, der ruhmreiche König, nach Bändigung der wilden Barbaren und auch Beseitigung der Gefahr des Bürgerkrieges, das Zerstörte mit grossem Eifer wieder aufbaute¹⁾ und ein willig gehorchendes Volk mit den Zügeln der Gerechtigkeit endlich im sichersten und erwünschtesten Frieden regierte²⁾. So trug die Zeit seiner Geburt schon gleichsam die künftig ihn auszeichnenden Merkmale des *guten Willens*³⁾ (Luc. 2, 14) an sich. Denn indem er alles, was gut war, immer auf das lebhafteste erstrebte, trachtete er eifriger nach der Gnadengabe des *Friedens* (Luc. 2, 14) gleichsam als nach einer Art Nahrung und Schmuck der übrigen Tugenden, nach der Gnadengabe des *Friedens*, von der er voraus sah, dass

1) Vielleicht eine Anspielung auf den Bau von Burgen und befestigten Städten in der slavischen Ostmark.

2) Die Kämpfe Heinrichs I. mit den Wenden und Tschechen wurden erst 928 und 929, die mit den Ungarn und Dänen erst 933 und 934 beendet. An diese Zeit kann R. nicht gedacht haben, da er selbst die Geburt Brunos in das Jahr 925 setzt (s. unten zu Kap. 42). Vielmehr schwebt ihm der 924 mit den Ungarn geschlossene neunjährige Waffenstillstand vor, der zwar nicht rühmlich war, da er durch Leistung eines Tributs erkauft wurde, aber doch dem Sachsenlande Ruhe gewährte. Es kommt dem Schriftsteller darauf an, nach dem Muster der antiken Biographie in den Umständen der Geburt seines Helden das Kennzeichnende des Lebens desselben, das Friedevolle, vorgebildet nachweisen zu können.

3) Der Gedanke wird durch die ganze Stelle, auf die hier angespielt ist, klar: „in terra pax hominibus bonae voluntatis“. Nach der Auslegung, die die Vulgata erfuhr, verdienen sich die Menschen durch ihren guten Willen den Frieden. Hierdurch wird der Zusammenhang mit dem folgenden Satze der Vita klar.

sie allen Guten nützen werde. Zur Zeit der Ruhe müssen nämlich die Tugenden genährt und gekräftigt werden, damit sie nicht, wenn verwirrender Kampf hereinbricht, den Menschen von seiner kraftvollen Stellungnahme schwächlich weichen lassen¹⁾.

3. Es würde zu lang werden, zu verfolgen, wie der genannte König, der Vater dieses grossen Mannes, von dem wir handeln, zu jenem heitern Glück des so willkommenen Friedens gelangt ist, obchon er alle Teile des Reiches sowohl durch beständige Einfälle der Nachbarn als auch durch die schwersten Zwistigkeiten unter Bürgern²⁾ ja sogar unter Verwandten erschüttert und grausam gequält vorfand. Denn hier starnte knirschend entgegen das wilde Volk der Dänen, zu Lande und zu Wasser mächtig, dort die hundertfach³⁾ gespaltene Wut der slavischen Barbaren; darauf folgte weiter die Grausamkeit der Ungarn, sie überschritten die Grenzen Mährens⁴⁾, das sie nicht lange vorher mit gottloser Willkür in Besitz genommen hatten und verwüsteten manche Provinzen seines Reiches mit Schwert und Feuer, weit und breit. Es zu erzählen würde *eher der Tag nicht hinreichen* (Sulpic. Sev. Dialog. I, 19, 6) als der Stoff dieses Unheils. Jenseits des Rheines gegen Westen stand alles gegen uns in Aufruhr⁵⁾. Fürwahr selbst die Fürsten des damals noch engen Reiches wüteten in fast unheilbarer Weise gegen dessen Inneres, was alles entweder (mit Gewalt) zu beseitigen oder (friedlich) zu heilen keiner vermocht hätte ausser einem mit ausgezeichnete Tüchtigkeit und einzig dastehender Tatkraft Begabten. Aber nach ganz kurzer Zeit erfasste durch Gottes Gnade eine solche Furcht die Auswärtigen, dass ihnen nichts jemals furchtbarer war (als König Heinrich), verband die Reichsgenossen eine solche Liebe, dass nichts jemals stärker verbunden

1) Das *desinant* des Pertzchen Textes gibt in Verbindung mit dem Passivum *emolliri* keinen Sinn. Ich verbessere es mit Cod. P. (s. ob. S. 10) in *sinant*.

2) Die Kämpfe gegen die Herzöge Burchard von Schwaben, Arnulf von Baiern und Giselbert von Lothringen.

3) Anspielung auf die zahlreichen Stämme der Wenden, mit denen Heinrich zu kriegen hatte: Heveller, Dalemancier, Redarier, Abodriten, Wilzen, Lausitzer.

4) Einfall der Ungarn in Thüringen und Sachsen 932 u. 933.

5) Kämpfe Heinrichs um den Besitz des linksrheinischen Lothringens mit den Königen Karl und Rudolf von Frankreich und dem lothringischen Herzoge Giselbert.

erschien in einem noch so mächtigen Reiche (als in dem König Heinrichs.)

4. Um diese Zeit wurde der edle Königspross, als er ungefähr vier Jahre zählte¹⁾, zur Einführung in die allgemeine Bildung zu dem ehrwürdigen Bischof Baldrich²⁾ der noch am Leben ist,

1) Also etwa im Frühjahr 929. S. über die Geburtszeit Brunos unt. zu Kap. 42. Dass Knaben in diesem zarten Alter aus dem Elternhause gebracht wurden, war nicht ungewöhnlich; auch der junge Anskar, der Apostel des Nordens, wird erst 5 Jahre alt der Schule übergeben (Rimberti Vita Ansk. Ed. Waitz 1884. c. 2).

2) Einem lothringischen Grafengeschlecht angehörig (Vita S. Radbodi c. 9: Ricfridi comitis filius; Mabillon, Acta Sanct. saec. V, 30); 918—977 Bischof von Utrecht, muss also in jungen Jahren die Mitra erlangt haben. Von seiner Bedeutung als Gelehrter ist nichts bekannt, doch spricht für sie vielleicht der Umstand, dass der gelehrte Mönch Hukbald von St. Amand ihm sein Leben des sächsischen Glaubensboten Liawin (Lebuin) widmete (MG. SS. II, 360).

In einer Urkunde Ottos d. Gr. für die Utrechter Kirche vom 17. Juli 944 (MG. DO. n. 58) wird B. als der persönliche Lehrer (preceptor) des königlichen Knaben bezeichnet, ebenso wie in der Vita Mahthild. post. c. 22 (SS. IV, 297: magister), wird aber auch zugleich bemerkt, dieser sei der dortigen Kirche (famulatui Salvatoris nostri et beatissimi confessoris eius Martini) förmlich und ganz übergeben worden (collatus, suppeditatus). Der junge Brun wurde also nicht bloss zur literarischen Ausbildung nach Utrecht gebracht, sondern auch um als Kleriker erzogen zu werden, wozu ihn der Vater von vornherein bestimmt hatte (Hrotsuit, Carm. de gest. Odd. v. 5 f: divino nutu patris cura Ipsum servitio Christi fecit relegari).

Für die Wahl der Utrechter Kirche war wohl nicht so sehr die Gelehrsamkeit Balderichs oder die Güte seiner Schule, wiewohl sie an dem Zögling Treffliches geleistet hat, ausschlaggebend, als vielmehr eine politische Erwägung. Im Jahre vorher (928) hatte König Heinrich seine Tochter Gerberga dem Lothringerherzoge Giselbert vermählt und so ein neues Bindeglied geschaffen, um den zwischen dem Anschlusse an das ost- oder westfränkische Reich Schwankenden an sich zu ketten. Diesem dynastisch-politischen Zwecke konnte auch die Erziehung des jugendlichen Prinzen auf lothringischem Boden und bei einem der angesehensten Bischöfe des Landes dienen. Vielleicht schwebte auch damals als Ziel vor, ihn dereinst als Kölner Erzbischof zu sehen, zu dessen Wirken das Aufwachsen unter dem Klerus des Landes eine gute Vorbereitung war. Vogel I, 158 möchte den Grund darin erblicken, dass man dem Volke „gutes Zutrauen“ erweisen und den Herzog ehren wollte. Der Bischof scheint mit Herzog Giselbert verwandt gewesen zu sein; denn die hennegausischen Grafen Rudolf und Raginar (Dümmler

nach Utrecht gesandt. Während er hier als gutbeanlagter Knabe unter der Zucht der Schule mit aufgewecktem Geiste Fortschritte machte, liess die verhasste Gewaltherrschaft der Normannen gleichsam infolge eines solchen Bürgen eine zeitlang nach, und wurden nun endlich die Kirchen und übrigen Gebäude, von denen kaum noch Ruinen vorhanden waren, aus diesem Anlass wieder hergestellt¹⁾. So brachte er keine Abschnitte des Lebens zu, ohne

S. 106) waren wahrscheinlich seine Neffen (Dümmeler S. 106), u. deren Neffe Bischof Balderich von Lüttich, war ebenso ein Neffe Balderichs von Utrecht (Neues Archiv IV [1878], 178; Rather. Phrenes. c. 1, Migne 136, 367). Nach Liudprand (Antapod. IV, 15. Ed. Dümmeler 1877. S. 87) hätte die Absicht zugrunde gelegen, auf diese Weise dem von den Normannen verwüsteten Bistum wieder aufzuhelfen, was wohl eine Verwechslung der Folge mit der Ursache ist, vgl. folg. Anm.

Der Bischof hat für die Sorge, die er dem Königskinde zuwandte, später reichen Dank geerntet. Otto d. Gr. überhäufte ihn und seine Kirche mit Gnadenerweisen: 936 verlieh er ihm das Münzrecht, 944 den Wildbann in einem gewissen Forste, 949 die Fischerei in der Amstel und dem Zuidersee und den Schiffszoll, 950 das Kloster Thiel mit der zugehörigen Ortschaft, den Kirchen und sonstigen Besitzungen, 953 Güter und Rechte in Moiden und an andern Orten (MG. DO. nn. 6. 62. 112. 124. 164). Er trat in vertraute Beziehungen zum Hofe: am 21. Sept. 937 war er bei der Gründung des Morizklosters in Magdeburg, der bevorzugten Stiftung des ottonischen Hauses zugegen, und sein Name erscheint nach den Erzbischöfen von Mainz und Bremen an der Spitze der anwesenden Bischöfe (DO. n. 14); bei der Pfingstfeier 965 in Köln (s. Vita Br. c. 42) durfte er in den engsten Kreis der kaiserlichen Familie treten und ihr den bischöflichen Segen spenden (Vita Mahth. post. a. a. O.).

1) Die Übersiedelung des Prinzen erwarb dem Bischof wohl die tatkräftige Unterstützung des königlichen Vaters zum Wiederaufbau der Kirche und der Stiftsgebäude, um dem Sohne einen angemessenen Aufenthaltsort zu bieten (Ruotg.: „hac occasione restauratae sunt“). Die Vita Radbodi cc. 9, 10 (Mabillon a. a. O.) rühmt in der Form einer dem Vorgänger in den Mund gelegten Prophezeiung von Balderich: per eum Deus sedem hanc instaurabit, ecclesiae res multum augebit, destructa et diruta reparabit. . . Vera autem dixisse eum toto orbe teste res ipsa declaravit. — Res ecclesiae, quae nunc pauper et inops habetur, per te donis Dei innumeris locupletabitur et rerum facies inopinato mutabitur. Tu aedes episcopi iam multis annis Traiecti Danorum vastatione eversas pristinae dignitati restitues. Das „inopinato“ deutet darauf hin, dass nicht die eigenen Mittel des Bistums die Quelle waren, sondern eine unverhoffte fremde Hilfe. Auch die Grabschrift Balderichs (bei Wattenbach, Geschichtsquellen⁷ I, 420) verkündet:

Nutzen für die heilige Kirche Gottes. Durch ihn nämlich, wenn er auch noch nicht sich dessen bewusst war, konnte das christliche Volk nunmehr frei von Feinden¹⁾, fröhlich den Gottesdienst feiern.

Sobald er dann die ersten Grundlagen der Grammatik gelernt hatte, fing er an, wie wir von ihm selbst zur Verherrlichung des allmächtigen Gottes es öfter erwähnen gehört haben, mit Hilfe des Lehrers den Dichter Prudentius zu lesen. Da dieser nach Glauben und Tendenz katholisch, durch Beredsamkeit und Anschaulichkeit ausgezeichnet, an Mannigfaltigkeit des Versmasses und der Werke höchst gewählt ist, gefiel er bald mit solcher Süssigkeit seinem geistigen Gaumen, dass er nicht bloss die äusserliche Kenntniss der Wörter²⁾, sondern auch den innersten Gehalt und sozusagen den klarsten Nektar mit einer grösseren Begier, als sich schildern lässt, daraus schöpfte.

Später gab es nicht ein einziges Gebiet der allgemeinen Bildung in jeglicher schönen Literatur der Griechen oder Lateiner³⁾, *Traiecta feris urbs Denis versa latebat — Baldricus priscum reddidit ipse decus.*

1) Pieler S 5 will hieraus schliessen, „durch Furcht vor dem deutschen Könige“ seien von jetzt ab die Normannen von Angriffen auf Utrecht abgehalten worden. Damit wird bei der weiten Entfernung der königlichen Macht von Utrecht den wilden Raubscharen ein unmöglicher Beweggrund beigelegt; vielmehr hätte sie die Aussicht, sich des Sohnes bemächtigen zu können, reizen müssen. Ruotger deutet bei der Bemerkung: „*invisa Nordmannorum tyrannides quasi per huiusmodi obsidem aliquantum refriguit*“ durch das „quasi“ hinlänglich an, dass es sich nur um eine künstliche Ideenkonstruktion handelt, die er dem Grundgedanken seiner Darstellung, Bruno sei in seinem ganzen Leben der Friedebringer gewesen, zu Liebe macht.

2) Nicht das Auswendiglernen ist hiermit gemeint, wie Zimmermann S. 19 will, sondern das bloss grammatische Verständnis, das der nächste und vielfach auch der einzige Zweck der damaligen Schullektüre war.

3) Selbst wenn man beachtet, dass der Kreis der lateinischen und noch mehr der griechischen Literaturwerke, die man zu jener Zeit in Deutschland kennen konnte, beschränkt war, wird man hier etwas panegyrische Übertreibung des Biographen anzunehmen haben. Dagegen liegt kein Grund vor, mit Jung S. 11 zu vermuten, dass Bruns griechische Kenntnisse „kaum über einige Fertigkeit der Sprache hinausgegangen sind, während ihm die griechische Literatur doch wohl fremd blieb“. Die *Vita Joh. Gorz. c. 116 (MG. SS. IV, 370)* bezeugt: Bruno . . . *omnium liberalium eruditione disciplinarum ita adprime*

das sich der Lebhaftigkeit seines Geistes entzogen hätte. Und nicht machte, wie es sonst zu geschehen pflegt, der Überfluss an Reichtum oder das beständig ihn umringende laute Gewühl (der Geschäfte) oder irgendein anderswo sich einschleichender Widerwille seinen Geist jemals von dieser edlen Musse abwendig, so dass das unablässige Studium und der unermüdliche Eifer beständiger Übung seinen *rechten Sinn* (Prov. 22, 11) bezeugten, da jede Neigung dieser Art schon ganz zur Gewohnheit wurde, wie geschrieben steht: *An seinen Bestrebungen erkennt man den Knaben, ob rein und recht seine Werke seien* (Prov. 20, 11). Hierzu kommt, dass, wie er seinen geistigen Eifer nicht durch die Trägheit oder Leichtfertigkeit anderer auslöschten oder durch überflüssige und nichtige Gespräche verderben liess, er ebenso höchst unwillig wurde, wenn Bücher, die er studierte oder die er sonst vor Augen hatte, unvorsichtigerweise zerrissen oder zerknittert oder irgendwie weniger sorgfältig behandelt wurden, indem er in den Dingen, die mit seiner Person zusammenhingen, *nichts glaubte gering achten lassen zu dürfen* (Regula S. Bened. c. 31), da ja, wie Salomon sagt, *wer Geringes nicht achtet, allmählich zu Grunde geht* (Eccelus 19, 1).

5. Nachdem nun sein Vater, als das Reich fest begründet war und bis in den letzten Winkel Ruhe hatte, aus dem Leben geschieden war, trat sein ältester Sohn Otto, *mit dem Segen des*

eruditus, ut sui temporis omnes superaret . . . , cui insuper et graeca e lectionis multa accesserat instructio. Auch ist die fernere Annahme Jungs abzulehnen, dass seine griechischen Studien sich auf den Verkehr mit griechischen Gesandten, die 944 und 949 an den Hof kamen (Dümmler S. 133. 172), beschränkt habe. In einzelnen deutschen Klöstern lebten Griechen, in Reichenau mehrere griechische Mönche (Giesebrecht I, 324); in Lüttich weilte unter Bischof Eberacher, einem Schüler Brunos, der vertriebene griechische Bischof Leo (Mabillon, Acta SS. saec. V, 897); von Gerhard v. Toul, einem anderen Schüler Brunos, rühmt sein Biograph: *Coetum quoque Graecorum . . . agglomerans non modicum* (ib. 893). Brunos Schwester Hadwig erhielt durch einen griechischen Eunuchen Unterricht (Dümmler S. 172). Ausserdem hatte sich die Kenntnis der griechischen Sprache in irischen Klöstern erhalten, aus denen Mönche auch in Deutschland sich aufhielten. Einer aus ihnen, der Bischof Israel (V. Br. c. 7), war sicher Brunos Lehrer. Indes wird er schwerlich schon in Utrecht griechischen Unterricht genossen haben, da Ruotger mit „postea“ ausdrücklich auf die spätere Zeit des Hoflebens hinweist.

Herrn ausgerüstet (Gen. 26, 29) und *mit dem Oel der Freude gesalbt* (Ps. 44, 3)¹⁾, nach dem vollen Willen und durch die Zustimmung der Fürsten die Regierung an im hundertachtundachtzigsten Lustrum und im dreiundsechzigsten Indiktionenkreis seit der Menschwerdung²⁾ unseres Herrn Jesus Christus, — ein Mann, dem der Geist Gottes eine einzig dastehende Gnadengabe der *Wahrheit und Treue* (Jerem. 42, 5) verliehen hat. Wenn ich seine grossen Eigenschaften zu schildern verheissen wollte, würde ich *eine für mich zu schwere Aufgabe übernehmen und eine unerträgliche Anmassung begehen* (Cic. Cat. III, 22). Denn sein Lob und Ruhm überschreiten das Mass dessen, was selbst Cicero sich in der Beredsamkeit verheissen könnte.

Dieser berief seinen Bruder Bruno, der Gott geweiht war³⁾ und noch im angehenden Jünglingsalter stand⁴⁾, zu ehrenvoller Stellung, wie es sich geziemte, von der Schule an den Hof, das

1) Otto d. Gr. hatte sich im Gegensatz zu seinem Vater König Heinrich kirchlich krönen und salben lassen.

2) 935—940, 930—945. Otto trat 936 die Regierung an.

3) Er war also bereits Geistlicher. In einer Schenkungsurkunde Ottos für Korvei vom 22. Juni 942 wird er Diakon genannt (DO. n. 48). Sonst wissen wir von den Daten seiner Ordination ausser der Bischofsweihe nichts.

4) Hieraus ist zu schliessen, was auch die Sache selbst nahelegt, dass er nicht sofort nach Ottos Thronbesteigung, wo er noch nicht 11 Jahre alt war, an den Hof berufen wurde. Letzteres nahmen Pieler S. 7f. (gleich bei der Krönung in Aachen), Meyer S. 5, Schulze S. 21 an. Dagegen setzt Vogel I, 161 die Übersiedelung spätestens 939, Peiffer Ende 939, Giesebrecht I, 322 u. Strebitzki S. 7 in das Jahr 939. Sie berufen sich darauf, dass in diesem Jahre Lothringen unter Herzog Giselbert sich zum Aufstande erhob (Dümmeler S. 81ff.), mit Recht; denn der politische Grund für den Aufenthalt Bruns in Utrecht war hiermit nicht allein weggefallen, sondern in sein Gegenteil verkehrt. Damit stimmt die Altersangabe R.s für den jetzt Fünfzehnjährigen (*adhuc adolescentulus*) und andererseits die Tatsache, dass Bruno zum erstenmale am 25. Sept. 940 eine Urkunde als Kanzler rekognosziert (DO. n. 35), während bis dahin dies Poppo getan hatte; von jetzt an aber amtiert Bruno regelmässig als Kanzler; nur noch zwei Urkunden aus dem Jahre 941 (DO. n. 37. 38) sind von Poppo unterfertigt. Auch nach R. muss Bruno bald nach seiner Übersiedelung an den Hof zu der Kanzlerwürde gelangt sein, da er ihn „*honorabiliter*“ d. h. zu amtlicher Stellung berufen sein lässt. Das Jahr 939 dürfte also richtig sein.

heisst den Ort, der für einen so hell leuchtenden Spiegel geeignet war, wo alles, was beinahe in der ganzen Welt formlos war, im Lichte der Studien klarer gestaltet erschien¹⁾. Denn hierher

1) Hiermit beginnt der Biograph die bis Kap. 8 reichende Schilderung des wissenschaftlichen Lebens am Hofe und der Stellung Brunos in demselben. Über die Frage, ob es eine Hofschule nach karolingischem Muster gegeben habe, an der Brun unterrichtet und die er leitete, gehen die Meinungen scharf auseinander. Dafür Vogel I, 161. 173, Giesebrecht⁵ I, 328, Wattenbach⁷ I, 358, Masius S. 524 f. 535, Schulze S. 21 f., Strebitzki S. 8. Dagegen Meyer S. 6 ff., Dümmeler S. 545, Waitz' Deutsche Verf. Gesch. VI, 271, Zimmermann S. 8. Ruotger ist hier die einzige Quelle. Da er dem gelehrten Treiben des Hofes zu Brunos Zeit eine verhältnismässig eingehende Darstellung widmet (c. 5—7) und andererseits überall ein lebhaftes Interesse für die Blüte wissenschaftlicher Bestrebungen und den Anteil seines Helden an ihnen zeigt, so ist sein Schweigen entscheidend; denn niemals entschlüpft ihm ein Wort, das auf eine förmliche Schule hindeutete, vielmehr bildet bei ihm „palatium“ den Gegensatz zu „scolae“ (c. 5) Wattenbach und Giesebrecht haben zwar eine solche Hindeutung in den Worten finden wollen: „Latialem eloquentiam non in se solum, ubi excelluit, set et in multis aliis politam reddidit et inlustrem“ (c. 8). Jedoch bezieht dieser Satz wie das ganze Kap. 8 sich auf die Tätigkeit in der Kanzlei (s. unten S. 29 A. 1); Meyer S. 7 irrt, wenn er ihn nur von den Umgangsformen Bruns versteht. Die von Strebitzki herangezogenen Bemerkungen R.'s: „Quicquid historici, oratores, poetae et philosophi novum et grande perstrepunt, diligentissime cum doctoribus cuiuscumque linguae perscrutatus est“ (c. 5) und „Saepe inter Graecorum et Latinorum doctissimos de phylosophyae sublimitate aut de cuiuslibet in illa florentis disciplinae subtilitate disputantes doctus interpres medius ipse consedit“ (c. 6) beweisen im Gegenteil, dass es sich nur um freie Zusammenkünfte von Gelehrten nach Art einer Akademie oder einer wissenschaftlichen Sitzung gehandelt haben kann, zumal da ausdrücklich gesagt wird, dass der König daran teilgenommen habe (c. 6). Auch die weitere Stelle: „Inde reversi, qui sibi paulo ante domi videbantur doctissimi, rubore notati, rudimenta artium . . . aggressi sunt“ (c. 5) zeigt es, da ja von ausgebildeten Gelehrten die Rede ist, die nicht dauernd am Hofe sind, und die nach Hause zurückgekehrt (nicht am Hofe) ihre Studien von neuem beginnen. Die ständigen Mitglieder dieser wissenschaftlichen Vereinigung werden sich aus jungen Männern des Hofklerus und der Kanzlei zusammengesetzt haben, zu denen dann vorübergehend gelehrte Gäste kamen. Man vgl. das vorhergehende Zitat und die andere Bemerkung: „Huc enim ex omnibus finibus eius [mundi] confluebat totum, quod sibi videbatur aliquid esse“ (c. 5).

Der jugendliche Bruno fühlte sich in diesem Kreise durchaus als

strömte von allen Grenzen derselben alles zusammen, das etwas vorzustellen meinte, auch ward diese einzige Zufluchtstätte von allen aufgesucht, die von irgendeiner ungerechten Verkennung bedrückt waren¹). Hier ragte ein Muster von Weisheit, Frömmigkeit und Gerechtigkeit auf, wie es der Menschen Gedenken nicht kannte. Von hier zurückgekehrt machten sich solche, die kurz vorher in der Heimat sich hochgelehrt vorkamen, beschämt an die Anfangsgründe der Wissenschaften, gleichsam sagend: jetzt habe ich erst angefangen. Wem *an der linken Seite der Brust nichts klopfte* (Juvenal. Sat. 7, 159), hielt sich seitdem scheu von diesem gleichsam erhabenen Richterstuble fern. Dieses sein Gefäß füllte der Herr mit dem *Geiste der Weisheit und des Verstandes* (Js. 11, 2). Und nicht genügte es ihm, in den Schatzkasten seines Innern zu sammeln, was er leicht erreichen konnte, er sammelte ausserdem auch die *Rätsel* (3 Kön. 10, 1) ausländischer Wissenschaft, und wenn er von etwas Philosophischem und irdischer Erfahrung weit Entrücktem erfuhr²), so zog er dies an sich, woher

Schüler: „ubi magister excelluit ingenii velocitate, ibi se discipulum praebuit humilitate (c. 5); so wenig war er Leiter einer Hofschule. Nirgends deutet der Lebensbeschreiber darauf hin, was er sicher zum Ruhme seines Helden nicht unterlassen haben würde. In allen drei Kapiteln ist immer nur vom Lernen die Rede; nur wird in c. 6 hervorgehoben, ein wie fortgeschrittener Schüler Bruno war. Wir wissen zudem, dass Bruno den Unterricht einzelner hervorragender Lehrer genoss: von dem Iren Israel berichtet es R. c. 7. ausdrücklich; von Rather von Verona, der 952 an den Hof kam (Vogel I, 173 f.), steht es sonst fest (Folcuini Gesta abbat. Lob. c. 22; MG. SS. IV, 64: *Ratherius non destitit, donec regiam illam et mirificam indolem [Bruno] in omnibus disciplinis perspicacissimam redderet et perfectam*“). Dass er den Liudprand von Cremona zum Lehrer gehabt, wie Meyer S. 6 u. Giesebrecht V, 328 behaupten, ist nicht zu beweisen.

1) Vielleicht schwebt dem Verfasser hier besonders Rather (s. vorige Anm.) vor, der als ein aus Verona Vertriebener 952 an den Hof kam, nachdem er schon früher in einem Briefe (ep. 4; Migne 136, 651) Brunos Gunst angerufen hatte (Prolegom. der Ballerini zu den Werken Rathers § 10, Migne 136, 64 ff.); vgl. Vogel I, 132. 156.) An Hilfesuchende anderer Art ist nicht zu denken wegen des Zusammenhanges, der nur von Gelehrten handelt.

2) Es ist hier wohl in erster Linie die Dialektik (Philosophie), in zweiter das Quadrivium (Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie) unter den *artes liberales* gemeint; denn dass an die *artes liberales* gedacht ist, zeigt der folgende Satz. So wird auch Rather, der kein Philosoph

es auch kommen mochte. Die lange in Vergessenheit begrabenen sieben freien Künste deckte er wieder auf. Was nur Geschichtschreiber, Redner, Dichter und Philosophen Neues und Grosses ruhmvoll verkünden, durchforschte er mit Gelehrten aller Zungen¹⁾, und wenn auf einem Gebiete sich ein Meister durch Gewandtheit des Geistes auszeichnete, bot er sich diesem demütig als Schüler an.

6. Oft sass er unter den Gelehrtesten der Griechen und Lateiner, wenn sie über erhabene Gegenstände der Philosophie²⁾ oder über feine Fragen aus irgendeiner zu dieser gehörigen Wissenschaft disputierten, als gelehrter Erklärer mitten dazwischen und wurde den Disputierenden unter allgemeinem Beifall gerecht, obschon er nichts weniger als diesen liebte. Denn nicht *verbesserte er das falschzeigende Zünglein an jener Wage und nicht suchte er sich selbst ausser sich* (Pers. Sat. I, 6—7); als *seinen Ruhm* erachtete er *das Zeugnis seines Gewissens* (2. Cor. 1, 12). Zuschauer war dabei öfter als Richter, der sich in solchen Dingen nicht täuschen liess, der grösste König des Erdkreises, und während er sein Reich nach aussen mit lebendiger Kraft und Weisheit befestigte, bekleidete er es nach innen mit Glanz dieser Art³⁾. Zuschauer dabei wird auch Gott gewesen sein, durch dessen Barmherzigkeit jedwede Gnadengabe, die er verliehen hat, bewacht wird. Denn wer könnte von einer so grossen und so unvergleichlichen Höhe Hochmut fernhalten, wenn nicht der Gütige selbst die Bewachung übt?

in unserem Sinne war, von Folkuin (Gerta abbat. Lob. c. 22; SS. IV, 64) „inter palatinos philosophos primus“ genannt. Brunos „philosophische“ Bildung wird auch von Hrotsuit (De Gest. Oddon, v. 63 ff. SS. IV, 320: Ipsi dona dedit tantae praeclara sophiae, — Quod non est illo penitus sapientior ullus — Inter mortales fragilis mundi sapientes) und Folkuin (a. a. O. „velut preciosissimus lapis multiplicibus philosophorum pollebat argumentis“) gerühmt.

1) Vgl. das ob. S. 21 A. 3 Bemerkte.

2) Vgl. ob. S. 25 A. 2. Es ist bemerkenswert, das R. nie von theologischen Studien (Schrift und Väter) am Hofe spricht; nur bei Brunos Privatstudien erwähnt er sie (c. 8: „causam in divinis . . . libris“.)

3) Otto d. Gr. als Beförderer der Wissenschaft; er selbst entbehrte der Bildung und lernte erst nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Edgith († 946) lesen. S. Widukind, Res gest. Sax. II, 36; vgl. Dümmler S. 515 und Wattenbach I, 295.

7. Der irischottische Bischof Israel¹⁾, in dessen Unterricht dieser Erlauchte, von dem wir sprechen, nach seinem eigenen Zeugnis sehr grosse Fortschritte gemacht hat, antwortete, als er über dessen Sitten von einigen befragt wurde, von denen wir selbst gerade dieses oft und nachdrücklich haben erzählen und es wie einen Orakelspruch haben schätzen hören, dass er ein ganz heiliger Mann sei — ein recht rühmliches und wohl erwogenes Zeugnis des Lehrers über den Schüler. Griechen, die er in gleicher Weise zu Lehrern hatte, staunten über eine solche Begnadung. Sie brachten nämlich von ihm (seines sittlichen Ernstes)²⁾ würdige Streitfragen nach Hause ihren Mitbürgern zurück³⁾, deren Sinn einst darauf stand, wie man sagt, *immer etwas Neues zu hören oder zu finden* (Act. 17, 21).

8. Tausendmal, Tag um Tag war er in dieser Zeit genötigt, Unglücklichen Schutz, Bedrängten Rat, Elenden Hilfe zu bringen. Dies alles übte er in einer Weise aus, dass er eine Zuflucht für alle Armen geworden zu sein schien⁴⁾. So kam es, dass, wenn

1) Dümmler S. 158 A. 1 hat ihn als Mönch von St. Maximin in Trier nachgewiesen. Mitte November 947 wohnte er als Bischof mit Bruno dem Konzil von Verdun bei, das sich mit der Schlichtung des Streites um das Erzbistum Reims befasste (Flodoard Annal. a. 947, SS. III, 394: „Israele Brittone“ und Richer, Histor. II, 66 ed. Waitz 1867, S. 72: „Israele Brittigena“).

2) Nur von diesem ist im ganzen Kapitel die Rede, weshalb das „digna“ in diesem Sinne genommen werden muss.

3) Wohl griechische Gelehrte, die als Gesandte an den Hof gekommen waren. Vgl. ob. S. 22.

4) Mit diesen beiden Sätzchen wird die vierzehnjährige Verwaltungstätigkeit Brunos am Hofe berührt, auf die der Biograph später nur noch einmal gelegentlich zurückkommt mit der Bemerkung: „(Otto) expertus, quid ante hanc iniunctam ei curam (Übertragung des Erzbistums Köln) mente linguaque posset“ (c. 17). R. hat wohl von jener Wirksamkeit im einzelnen wenig genaue Kenntnis besessen; zudem ist sie, wie der folgende Satz und das ganze Kapitel zeigt, für ihn nur der Hintergrund, um den wissenschaftlichen Eifer stärker hervortreten zu lassen. Dass trotz der offensichtlichen und durch die Tendenz der Darstellung hervorgerufenen Übertreibung, die in den Worten R.'s liegt, Brunos Eintreten für Hilfesuchende aller Art in der Tat bedeutend gewesen sein muss, lässt sich daraus schliessen, dass er in den Urkunden Ottos so oft als Fürbitter genannt wird. „Kaum erst den Knabenjahren entwachsen, erscheint er nicht weniger als 28 Mal in der Intervention. Seiner Fürbitte, mag er auch ein Angehöriger des königlichen Hauses

er in Musse (der Studien) war, fasst niemand mehr in Geschäften zu sein schien, und wenn er in Geschäften war, er niemals von der Musse (der Studien) abliess. Schriftlichen Arbeiten schenkte er die grösste Aufmerksamkeit, im Entwerfen hochamtlicher Aktenstücke aller Art war er höchst scharfsinnig¹). Den lateinischen

sein, kommt eine besondere politische Bedeutung zu. Sein Einfluss erstreckt sich über das ganze Reich. Für Empfänger weltlichen und geistlichen Standes, aus allen Teilen des Reichs, aus Deutschland gleichwie aus Italien, leistet er Fürbitte“ (Mittag, Erzb. Friedrich von Mainz S. 39). Während sich unter Otto d. Gr. die Intervention von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses anfangs auf Angelegenheiten der königlichen Familie oder der Erblande oder nahestehender Stifter beschränkte, wurde diese Beschränkung zuerst durch Bruno durchbrochen, „dessen Interventionen bald allen Teilen des Reiches galten und mit der bisherigen regelmässigen Intervention der lokalen Gewalten zu konkurrieren begannen“ (P. Kehr, Zur Gesch. Ottos III.; Histor. Zeitschr. 66 [1891], 411). Diese Dinge hat R. offenbar im Auge, aber seinem Zwecke entsprechend gibt er ihnen eine ethisch-geistliche Färbung.

Ähnlich, aber doch weniger ausschliesslich den Gesichtspunkt der Studien hervorkehrend, und das sittliche Moment ausscheidend, gedenkt die Vita Joh. Gorz. c. 116 dieser Tätigkeit: „Sapientia et prudentia cum rerum publicarum tum omnium liberalium eruditione disciplinarum ita adprime eruditus . . . omnium tunc temporis publice ac privatim agendorum communicator ac prudentissimus erat consultor“ (SS. IV, 370).

1) Ebenso kurz und aus denselben Gründen, wie hinsichtlich der allgemeinen Verwaltung, geht hier die Darstellung über das Kanzleramt hinweg, dessen auch sonst nirgends mehr Erwähnung getan wird. Die Vita Joh. Gorz. a. a. O. drückt sich zwar nicht weniger knapp, aber doch deutlicher aus: „eique imperialium data provintia litterarum“.

Brun erscheint in den uns erhaltenen Urkunden zum erstenmale am 25. Sept. 940 (DO. n. 35) als Reichskanzler und in der Folge sind bis zu seiner Erhebung auf den Kölner Erzstuhl sämtliche Urkunden von ihm, einigemale bloss in seinem Auftrage, recognoscirt im Namen der Erzbischöfe von Mainz, Trier, Salzburg und Köln, die die Würde eines Erzkappelans oder Erzkanzlers bekleideten. Diese Würde war ein blosser Ehrentitel; der wirkliche Leiter der Kanzlei war Bruno. Er ersetzte den bisherigen Kanzler Poppo, der im April 941 zum Bischof von Würzburg befördert ward (Dümmler S. 119 A. 5). Dass er noch einigemale nach Bruns Amtsantritt als Kanzler fungierte, erklärt sich aus dem Umstande, dass die Ausfertigung jener Urkunden noch unter seiner Leitung in Angriff genommen worden war (s. Sickel, Beiträge zur Diplomatik VII; Sitzungsber. d. Wien. Ak. 93 [1879], S. 718 f.) Im Jahre 953, als Brun Erzbischof von Köln wurde, trat der bisherige Kapellan und Notar Liutolf, ein Verwandter des Königshauses, und

Stil machte er nicht nur bei sich selbst — er zeichnete sich darin aus — sondern auch bei vielen andern gebildet und glänzend¹⁾. Dies tat er aber ohne jeglichen Hochmut, sondern entweder mit familiärer Artigkeit oder höflichem Ernste.

später Bischof von Osnabrück, das Kanzleramt an, er selbst blieb bis zu seinem Tode Erzkanzler oder Erzkapellan, nur musste er seit 956, in welchem Jahre Wilhelm, Ottos natürlicher Sohn, den Erzstuhl von Mainz bestieg, die Würde mit diesem teilen. Aber während das Mainzer Erzkappellanat nur ein Titel war, behielt Brun wirklichen Einfluss auf die Reichskanzlei. Mit seinem Tode ging jedoch die Würde ausschliesslich und dauernd auf Mainz über, und zwar für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches, so dass Bruns Wirken als Kanzler und Erzkanzler den Abschluss einer grossen Periode in der Entwicklung der Kanzlei bildet. Vgl. über diese Dinge Sickel a. a. O. und dessen Vorbemerkungen zu den Kaiserurkunden Ottos I. (MG. Diplom. I, 80—88), ferner G. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien. Innsbruck 1889. S. 14 f. 226.

1) Martin S. 12, Krüger S. 20 A. 3 und Wattenbach⁷ I, 358 A. 3 verstehen dieses irrig von der Unterweisung der jungen Hofgeistlichen im Latein und wollen darin den Beweis für die Lehrtätigkeit Bruns am Hofe finden, aber auch Meyer S. 7 ist im Unrecht mit seiner Deutung, es handele sich nur um die Beschreibung der Umgangsformen Bruns. Nach dem Zusammenhange kann es sich nur um die Pflege des lateinischen Stils im Gebrauche der Kanzlei handeln.

Mit Bruns Eintritt in die Kanzlei war auch das niedere Personal zum grossen Teile erneuert worden. Sickel (DO. S. 83 und Beiträge S. 720) unterscheidet 9 Notare und stellt fest, dass „die Arbeitsteilung zwischen mehreren Diktatoren oder Ingrossisten häufiger wurde und weiter ging als früher“. Er unterscheidet eine Gruppe, deren Heimat er im Kloster St. Maximin zu Trier vermutet und in Zusammenhang mit dem von dort aus besiedelten neuen Morizkloster in Magdeburg bringt. Sie ist „durch stilistische Eigentümlichkeiten gekennzeichnet, welche in vielen der unter Brun verfassten Präzepten wiederkehren. . . . Gemeinsam ist allen diesen neuen Fassungen, dass sie vielfach von dem Ausmass und der Satzfolge der alten Formeln und noch mehr von deren Vorrat an Worten und Wendungen abweichen, und diese freiere Behandlung hat zur weiteren Folge, dass die einzelnen Stücke trotz gleichen Gepräges doch mannigfaltig erscheinen. Diktamina solcher Beschaffenheit werden wir füglicher als einer einzelnen Person einer Gemeinschaft von Männern gleicher Schule zuschreiben“. Das ist es offenbar, was R's. Bemerkung, die Sickel nicht berücksichtigt hat, und die überhaupt noch nie richtig verstanden worden ist, im Auge hat. Wir erfahren also, dass jene Reform der Kanzleisprache auf Brun persönlich zurückzuführen ist. Es verlohnte sich wohl, was hier zu weit führen würde, den Stil der Brunschen Urkunden mit den früheren nach

Nach dem Mahle, wenn andere, und auch die Vorfahren, wie uns überliefert ist¹⁾, ein wenig sich der Ruhe hingeben, widmete er sich um so eifriger der Lektüre und dem Nachdenken. Die Dämmerstunde des Morgens war ihm um keinen Preis feil, und er gab sich dann dem verlockenden Schläfe in keiner Weise hin. Possen und mimische Spiele, über die, wenn sie in Komödien und Tragödien durch verschiedene Rollen vorgebracht werden, sich manche vor lautem und endlosem Lachen schütteln, las er immer zu ernsthaften Zwecken; ihren Inhalt achtete er sehr gering, ihren vorbildlichen Wert für Redewendungen sehr hoch²⁾. Bei den wechselnden Aufenthaltsorten hatte er seinen Studienapparat bei sich, indem er zwar nicht leiblich sondern geistig in der Ruhe verharrete. Wohin immer nämlich das königliche Hof- oder Kriegslager sich wandte, *führte er* seine Bibliothek wie *die Bundeslade mit* (1 Reg. 5, 8) und trug so bei sich sowohl den Gegenstand als auch das Hilfsmittel seines Studiums, den Gegenstand in den göttlichen, das Hilfsmittel in den heidnischen Büchern, wie ein gelehrter Hausvater, der es versteht, *aus seinem Schatze Neues und Altes hervorzulangen* (Matth. 13, 52). Nicht einmal auf der Reise selbst war Raum zur Untätigkeit; im Gewühl war er, was nur wenigen gegeben ist, sozusagen allein. Denn er

Wortschatz, Phraseologie und namentlich auch nach Anwendung des rhythmischen Satzschlusses zu untersuchen.

Übrigens bemerkt Sickel (DO. I, S. 87f. und Beiträge S. 724): „Die unter Brun tonangebenden Magdeburger Notare haben, indem sie mehrfach mit der Tradition brechen, nicht allein verschuldet, dass der überlieferte Typus der Diplome nicht streng festgehalten wurde, sondern auch dass das ganze Geschäft der Kanzlei minder schnell und nicht in der gehörigen Reihenfolge abgewickelt wurde“. Er spricht sogar von einer „Unordnung“, in die durch sie das Urkundenwesen gebracht worden sei. Der Kanzler wurde von einem zu einseitigen literarischen Interesse geleitet, und dieses ist es gerade, was seinem Lebensbeschreiber als das einzig Hervorstechende aus seiner Kanzlerzeit erscheint.

1) Vielleicht ist hier an die Regel des hl. Benedikt gedacht: „Surgentes a mensa pausent in lecta sua cum omni silentio“ (c. 48).

2) Hiedurch wie durch das Wort „lectitabat“ ist die Vermutung von Pieler S. 8 A. 2 unhaltbar, R. habe neben der Lektüre des Terenz auch „jene Volkssänger und Mimen, welche bei Festen und Gelagen ihre meistens aus dem Leben und der Tagesgeschichte genommenen Dichtungen sangen oder mimisch darstellten“, im Auge gehabt. Es kann nur die Lektüre antiker Komödien gemeint sein.

plauderte über etwas recht Nützlichem mit jemand oder sann über solches an irgendeinem Gegenstande nach¹⁾.

9. Wenn Gottesdienst²⁾ gehalten wurde, war er mit ganzer Seele dabei, indem er *mit einem kurzen aber andächtigen Gebete* (Reg. S. Bened. c. 20) sich dem Herrn empfahl. Gegenüber denen, mit welchen er zusammen lebte, genügte er den gesellschaftlichen Pflichten manchmal nur durch äussere Haltung und Benehmen, während er im Geiste mit anderem beschäftigt war. Sonst wäre er auf der einen Seite nicht so wahrhaft leutselig gewesen und hätte auf der andern Seite nicht so viele zur Besserung bestimmen können. Alles was damals einer von den Bischöfen oder Ordensmännern Grosses in kirchlichen Dingen unternahm, erstrebte er sozusagen unter Zuziehung dieses einzigen, und nicht hielt ein solcher seine eigene Auktorität an sich für recht aktionsmächtig, wenn er nicht das Bewusstsein hatte, bei kirchlichen Kämpfen seine Unterstützung gleichsam als die eines *Ersatzmannes* (Terent. Phormio 2, 2, 53) im Rücken zu haben. Der Diener Gottes aber hatte in Werken, die er begann, nicht geringe Erfolge; das Gerede des grossen Haufens achtete er für nichts; und nicht bloss das, was ihm *vor den Füssen* (Terent. Adelph. 3, 3, 32—34) lag, sondern vieles *sah er auch in die Zukunft voraus* (Eccle. 4,13). Daher erklärt es sich, dass er hinsichtlich seines Bruders, der den Namen seines Vaters trug, und hinsichtlich Kunos, der in die königliche Schwägerschaft aufgenommen war³⁾, als er ihre sehr grosse Vertraulichkeit in Gesprächen und besonders während der Messe bemerkte, in prophetischem Geiste gesagt haben soll: „O, in welche bittere Feindschaft wird sich diese in solch furchtbar heiligen Stunden⁴⁾ sündhaft begründete Kameradschaft auflösen!“ Der Ausgang der Sache hat nicht lange nachher seinem Ausspruche Bestätigung gegeben⁵⁾.

1) Vgl. c. 25: Inter quae (pericula) frequenter ipse interritus aut secum intentus legit aut de maximis quibusque rebus, quasi curarum instantium nescius, disputavit.

2) Dierauer, S. 44 deutet dies seltsamerweise von der Weihe Brunos.

3) Ottos Bruder Heinrich, seit 948 Herzog von Baiern, und der Franke Konrad der Rothe, vermählt mit Ottos Tochter Liutgard, der Anfang 944 das Herzogtum Lothringen erhalten hatte.

4) Während der Messe.

5) Mit Liudolf, Ottos Sohne, stand Konrad 952—953 im Aufruhr

10. Die erste kirchliche *Verwaltung wurde ihm* noch als Jüngling in einigen Klöstern¹⁾ *anvertraut* (1 Cor. 9, 17), in denen er jene, die dort mit einem entsprechenden kirchlichen Ausweis lebten, teils freiwillig, teils durch Gewalt zum Leben nach der Ordensregel verpflichtete, in der Überzeugung, dass auch Widerstrebenden Gutes erwiesen werden kann²⁾. Und diese gottgeweihten Stätten selbst stellte er bald darauf mit Genehmigung des Königs, der sich freigebig erwies, durch die alten Privilegien und Freiheiten wieder her, wobei er sich oder den Seinigen nichts, was daraus nach Benefizialrecht zugestanden hätte, vorbehielt, ausser was die Vorsteher der Klöster freiwillig als Liebesgeschenk dargeboten hatten³⁾. Unter diesen ist Lorsch⁴⁾, eine durch die

gegen den König, auf dessen Seite sich Heinrich befand. Der tiefe Hass wandte sich namentlich gegen diesen (Dümmler S. 213. 215).

1) Welche diese Klöster ausser Lorsch waren, ist unbekannt, ebenso der Zeitpunkt. Jedoch dürfte es um die Mitte der vierziger Jahre geschehen sein, als Brun 20 Jahre zählte; denn R. bezeichnet ihn noch als *adhuc adolescens*, während er ihn i. J. 939 bei der Berufung an den Hof *adhuc adolescentulus* (c. 5) nennt. Mitte Nov. 947 erscheint Brun schon als Abt auf dem Konzil von Verdun (Flodoard. *Annal.* a. 947, SS. III, 394; Richer, *Histor.* II, 66, ed. Waitz 1867 S. 72).

2) Den Widerstand eines Teiles der Mönche schildert Widukind, *Res gest. Sax.* II, 37: *Gravis persecutio monachis oritur in diebus illis, affirmantibus quibusdam pontificibus, melius arbitrati, paucos vita claros quam plures negligentes inesse monasteriis oportere. . . . Quo factum est, ut plures propriae infirmitatis conscii deposito habitu et relictis monasteriis grave onus sacerdotum devitarent.*

In Lothringen hatte sich die Klosterreform, vorzüglich ausgehend von den Abteien Brogne und Gorze über die Bistümer Trier, Metz, Toul, Verdun verbreitet, seit dem 2. Jahrzehnt des Jahrhunderts bis in die Mitte desselben, also zu der Zeit, da Brun in Utrecht erzogen wurde. Dadurch mochte er den Reformeifer, zumal da die lothringische Klosterverbesserung von seinem Schwager Herzog Giselbert unterstützt wurde, in sich aufgenommen und nach Deutschland verpflanzt haben, wo in demselben Geiste auch Erzbischof Friedrich von Mainz (Widukind II, 37. 38; vgl. Mittag, *Erzb. Friedr.* S. 45—47) energisch wirkte. Vgl. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* I, 345—373. Dass Bruno ernst auf Klosterreform bedacht war, beweist auch sein Briefchen an Abt Christian von St. Pantaleon in Köln (c. 28), den er vor der Wiederkehr des ehemaligen Verfalles warnt (*ut non sicut prius antiquetur*).

3) Nicht die gesamten Einkünfte, sondern nur eine Pension in Form einer freiwilligen Gabe bezog er.

4) In der Urkunde Ottos I. für Lorsch vom 15. Sept. 940 (DO. 34)

Freigebigkeit der Könige ausgezeichnete Stätte¹⁾ die zum Andenken an den grossen Mann sowohl das Vorrecht der freien Wahl²⁾ als auch gottesdienstliche Denkmäler³⁾ noch bewahrt.

Als er dann mit Riesenschritten, wenn ich so sagen soll, *von Tugend zu Tugend ging* (Ps. 83, 8) und wohin er immer seinen Fuss lenkte, in der Erfüllung des göttlichen Willens stets Fortschritte machte, entstand ein plötzlicher Sturm der Zwietracht

erscheint Bischof Evergis von Minden als Abt von Lorsch, und die Wendung: „Eberisus episcopus, quem prenuncupati monasterii catervula cum nostra licentia nostrorumque fidelium consultu in paternum abbatem elegit“ deutet an, dass er es kürzlich erst geworden war. Noch in einer Urkunde Ottos vom 28. Febr. 948 hat er die Würde. Da er nun an einem 18. Okt. gestorben ist (Dümmler S. 281 A. 1), so kann er frühestens 948 aus dem Leben geschieden sein. Andererseits ist nach einer Lorschener Urkunde Ottos vom 9. Febr. 956 (DO. n. 176) Gerbodo in diesem Jahre Abt, während die Schenkungsurkunde Ottos vom 11. Aug. 953 (DO. n. 166) keinen Abt nennt. Das begründet den Schluss, dass Bruno in der Zwischenzeit, also innerhalb der Jahre 948 (Ende) und 953 die Abtei besessen und mit der Wahl zum Erzbischof von Köln (Mitte Juli) auf sie verzichtet hat. Der neue, auf Bruns Fürbitte erfolgte Gnadenbeweis für Lorsch, der in der Schenkungsurkunde vom 11. Aug. vorliegt, ist offenbar aus Anlass jenes Verzichtes erfolgt. Das Chron. Lauresh. a. 948 (SS. XXI, 390), das 948 auf Bruno den Gerbodo folgen lässt, kann nicht im Rechte sein; es widerlegt sich selbst, indem es dem Gerbodo, der nach Annal. S. Nazarii (SS. XVII, 33) 972 starb, 22 Jahre gibt. Es dürfte jedoch zutreffend sein, dass 948 ein Abtswechsel stattfand, indem in diesem Jahre Ebergis starb und Bruno folgte. Wenn die Nachricht der Annal. S. Nazarii (a. a. O.), dass Gerbodo bereits 951 geweiht worden, richtig wäre, so müsste die Abtszeit Brunos zwischen 948 und 951 gelegt werden; allein die Urkunde vom 11. Aug. die keinen Abt nennt, macht dies höchst unwahrscheinlich. Peiffers S. 36, auf Chron. Laurish. a. 944 (a. a. O.) gestützte Angabe, dass Bruno 944 die Abtei erhielt, ist unmöglich, und Strebitzkis S. 9 Behauptung, 947 werde Bruno auf dem Konzil von Verdun als Abt von Lorsch genannt, ist ein Irrtum.

1) Schenkungen Konrads I. von 912, 913, 915, 917; Ottos I. von 940, 953, 956, 963, 965, 972 (MG. Dipl. I, nrr. 10, 18, 25, 32, 34, 166, 176, 177, 252, 283, 425).

2) Am 29. Febr. 956 bestätigte Otto das Recht der freien Abtswahl (DO. n. 176).

3) Chron. Lauresh. (SS. XXI, 390): Hic (Brun) . . . monasterio inter plurima liberalitatis suae dona thuribulum (Weihrauchfass) magnum argenteum duosque nolarum circulos (Glockenräder d. h. mit verschiedenen gestimmten Glöckchen besetzte Reifen) fecit.

in der Kirche¹⁾, während Jesus, glaube ich, in der Brust der Wächter schlief, die vor den Pforten des Hauses des Herrn Wache hielten, so dass gewisse Genossen des Satans, vom Geiste des Neides aufgeblasen, den König²⁾ selbst, durch den doch das Heil dem Volke zukam, ihn, das Licht des Erdkreises, zu vernichten versuchten³⁾. Warum dies anders als zu dem Zwecke, dass *sie ihrer Übeltaten nicht bezichtigt würden* (Joh. 3, 20), denn nach dem Zeugnisse des Evangeliums *hasst jeder, der Übel tut, das Licht* (Joh. 3, 20). Nachdem nun durch Gottes Erbarmung dieser durch Schlangengezisch gefasste Plan ermittelt war, ergossen sie das Gift ihrer Gottlosigkeit durch die Eingeweide seines ganzen Reiches hindurch. Wenn dieses Tun auch allenthalben das Schweigen der Gesetze und den Untergang des Volkes durch *Mord und Raub* (Cic. Sex. Rosc. 139) herbeizuführen drohte, so kochte es doch nirgendwo wilder auf als im Westen. Dort vor allem wünschten an Gewalt und Raub gewöhnte Fürsten, wünschte eine neuerungssüchtige Bevölkerung, wünschten alle auf Bürgerkrieg Bedachten sich durch das Elend anderer zu bereichern.

11. Damals wurde der Hirt der heiligen kölnischen Kirche, Wikfrid, der lange schon körperlich sehr schwach, aber der

1) Es ist der Aufstand des Thronerben Liudolf und seines Schwagers, des Herzogs Konrad von Lothringen, gegen den König 952—953 gemeint. Ecclesia wird nach mittelalterlicher Auffassung vom Reiche gesagt, das Staatliches und Kirchliches in sich begriff.

2) „Imperator“ wird durch R. als gleichbedeutend mit „rex“ (c. 6) von Otto gebraucht, während sein Ausdruck für Kaiser Augustus (c. 2) oder Caesar Augustus (c. 42) ist. Nach Widukind III, 49 hatten die Truppen nach dem Siege auf dem Lechfelde 955 den König als „imperator“ begrüßt. Auch Widukind gebraucht von da an rex und imperator wechselweise (III, 50). Die Kanzlei unterschied genau: bis zur Kaiserkrönung (962) heisst Otto in den Urkunden nur rex, von da ab imperator oder augustus oder imperator augustus.

3) Extinguere kann im Vergleich mit c. 20 (sacrilega audacia suis, credo, manibus necatum . . . vellent) nur im Sinne von töten verstanden werden. Da alle anderen Quellen darüber schweigen, nimmt Dierrauer S. 6. 27f. hier den Wiederhall einer blossen Parteiverleumdung an, während Dämmeler S. 14 A. 4 auf R's. Nachricht „nicht unbedingt bauen möchte“ und an die Möglichkeit einer Verwechslung mit dem Mordplane des J. 941 (Widukind II, 31) denkt. Diese Verwechslung stellt Wattenbach (Übersetzung der Vita Brun. S. 15 A. 1) als sicher hin.

königlichen Majestät und dem Vaterlande recht treu war, nachdem er endlich seine müden Glieder der Erde überlassen hatte, den himmlischen Geistern beigesellt¹⁾. Das Volk aber, des Hirten beraubt, unternahm trotz der Verwirrung nichts von Schwanken, nichts von Uneinigkeit, sondern erwählte sich den einzigen und einzig erkorenen Trost²⁾ im Herrn Bruno, dem herrlichen und höchst erprobten Manne, indem es dem Rate des Adels³⁾ und der ganzen Geistlichkeit folgte. Dieser verriet in jugendlichem Körper einen gereiften Charakter, im höchsten Glanze vornehmer Abkunft Demut und Milde, gewann es auf dem Gipfel der Weisheit, die er erworben, über sich, *nicht höher zu denken, als es sich geziemt zu denken, vielmehr zu denken nach Bescheidenheit* (Rom. 12, 3), war bei königlichem Reichtum sparsam für sich, reich

1) Starb 9. Juli 953.

2) H. Gerdes, Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto d. Gr. in den Jahren 953—973. Diss. Göttingen 1878. S. 39. 40 ist geneigt, das „unicum unice optatum . . . delegit solatium“ in dem Sinne zu verstehen: „er war der einzige Kandidat und wurde mittels Abstimmung einmütig gewählt“, indem er optare in der technischen Bedeutung von Abstimmen (optio) fasst. Dazu passt aber schlecht das „delegit solatium“.

3) In den „magnates“ erblickt Meyer S. 9 einen Teil des lothringischen Gesamtadels und zwar jenen Teil, der dem aufgedrungenen und stammesfremden Herzog Konrad feindlich gesinnt war und ihn bald auf der Seite des Königs stehend bekämpfte. Es kann vielmehr nur an den in Köln und allenfalls noch an den in dessen nächster Umgebung wohnenden Adel gedacht werden, schon wegen der Kürze der Zeit, da die Leiche Wikfrids noch unbeerdigt war (c. 12). Die Wahl fand ferner einstimmig statt, also können die Otto feindlichen Grossen an ihr keinen Teil gehabt haben. Hauck (Die Entstehung d. bischöfl. Fürstenmacht S. 26—28) meint allerdings, in Köln sei man trotz Ruotgers Behauptung keineswegs einig gewesen; er stützt sich auf c. 15: „Antequam in suggestum pontificalem vir iste . . . ascenderet, seditiosis nostrae reipublicae civibus . . . erat spes quaedam Colonia potiundi“. Auch Jung S. 12 betont diese Stelle und glaubt deshalb von einem „heissen Wahlkampf“ sprechen zu dürfen, indem „die starke antikönigliche Partei sicher alles versucht habe, die Wahl in ihrem Sinne zu leiten“, da sie „sogar nach der Wahl noch habe wagen dürfen, den neuen Erzbischof auf ihre Seite zu ziehen“. Das sind Missverständnisse; denn dort ist von den Aufständigen in ganz Deutschland (rei publicae civibus), von der Partei als solcher die Rede und handelt es sich um Besitzergreifung der Stadt Köln.

für Freunde. Bei dieser Wahl, die den ersten Akt bildete¹⁾, spielte vor den übrigen die erste Rolle (Cic. Lael. I, 4) Bischof Godefrid²⁾; aber ob einer bei der Stimmabgabe dem andern vor-

1) In ea primum electione. Gerdes (Bischofswahlen S. 41) hält dieses für eine blosse Vorwahl, die nur über die Kandidatenfrage entschied, und bei der nur die Domgeistlichkeit beteiligt gewesen sei; letztere mit Berufung darauf, dass c. 13 ausschliesslich „huius sancti cleri senatus“ genannt werde. Allein an dieser Stelle handelt es sich um die Inthronisation, nicht um die Wahl. Dass R. nicht eine Vorwahl meinen kann, geht daraus hervor, dass mit „in ea“ auf das Vorhergesagte zurückverwiesen wird, und in diesem werden „plebs“, „magnates“ und „totus clerus“ als beteiligt aufgeführt, wodurch eine Vorwahl ausgeschlossen ist. Zudem wird im folgenden Kapitel (c. 12), und zwar mit „itaque“ auf unsere Stelle zurückgreifend die „electionis unanimitas“ erwähnt, die dem Könige zur Bestätigung mitgeteilt werden soll, was nur auf eine eigentliche und endgültige Wahl passt. Auch Hauck (a. a. O. S. 39 A. 2) hat sich gegen Gerdes erklärt.

2) Weil es innerhalb der „Kölner Erzdiözese“ keinen Bischof Godfrid gab, wollte Vogel I, 178 f. hier einen Irrtum R.s. annehmen, der den lothringischen Herzog Godfrid mit einem Bischof dieses Namens verwechselt habe, worauf Giesebrecht (in den ältern Auflagen) die Emendation vorschlug: Godefridus statuit episcopum, sed si quis alius voto praeiret etc., worin ihm Schulze S. 27 und Dierauer S. 30 A. 1. S. 45 gefolgt sind, letzterer mit der weitem Vermutung, dass der Text dazu noch lückenhaft sei. Diese unbegründete Änderung ist abzulehnen, wie sie auch auf Meyers S. 10f. Kritik Giesebrecht (5. Aufl. V, 401) hat fallen gelassen. Das im Texte nachgewiesene Zitat aus Cicero macht sie schon unmöglich, ferner der Umstand, worauf Peiffer S. 42 A. hinwies, dass der Herzog Godfrid nach C. 41 erst von Brun erzogen wurde, also nicht wohl bei dessen Wahl schon massgebend auftreten konnte. Unter dem Bischof Godfrid, wie schon Byeus S. 774 N. d. hervorhob, ist der von Speier zu verstehen, weil dieser der einzige Bischof dieses Namens in Deutschland damals war. Otto weilte zu jener Zeit am Mittelrhein in der Gegend von Mainz und mag den Speierer Bischof als seinen Wahlbevollmächtigten nach Köln geschickt haben, wie Dümmler S. 220 vermutet, vielleicht noch, wie Hauck (Entstehung d. bisch. Fürstent. S. 26—28) annimmt, zu Lebzeiten Wikfrids, da dessen baldiger Tod nach langer Krankheit (C. 11: „diu admodum imbecillis“) vorauszusehen war. Nach Ostern 953 war Otto noch persönlich in Köln gewesen (Dümmler S. 217); möglicherweise hatte er damals schon die Nachfolge Brunos vorbereitet. Da die Neuwahl vor Beerdigung Wikfrids stattfand, muss der Bischof wohl vorher schon in Köln gewesen sein. Der Vermutung, die mein verehrter Kollege Herr Prof. Hilling in Bonn äusserte, Bischof Godfrid sei vom Könige als Visitator (Bistumsverweser) nach Köln geschickt worden, als welcher er auch die Auf-

ausging, dürfte jemand schwerlich entscheiden können¹⁾. Nur bezüglich dieses einen Punktes *schwankten sie zwischen Hoffnung und Furcht* (Vergil. Aen. 1, 218), dass sie, die Würde des (bisherigen) Amtes und den Ruhm des Mannes ermessend, fürchteten, es möchte mit solch erhabener Stellung nicht im Verhältnis stehen, was sie für ihn mit so grosser Geschäftigkeit²⁾ ins Werk setzten. Und in der Tat wenn es in diesem ganzen Reiche einen Ort gäbe, der hehrer oder wenigstens durch Geistlichkeit, Volk, Kirchen und jegliche Ausstattung glänzender wäre, so würde dieser für die Aufnahme eines solchen Hirten von allen, die ihn kannten, für würdiger gehalten werden.

12. Als auf diese Weise alle einhellig und desselben Sinnes in Christo waren, während man noch den Leichnam des Vorgängers trefflichen Andenkens unbestattet³⁾ und nach örtlichem Gebrauche öffentlich ausgestellt erblickte, wurden vom heiligsten Senate⁴⁾ vier der höchstgestellten Männer und ebensoviele Laien alle vorzüglich informiert, erwählt, damit sie dieses alles an den Hof überbringen und nachdem sie eröffnet, wie nach der Trauer über den Verlust eine einstimmige Wahl erfolgt sei, für die Ver-

gabe hatte, die Wahl zu leiten, stehen doch einige Bedenken entgegen, wenn auch der Fall der Ernennung eines königlichen Visitators sonst vorkam (vgl. Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel² Mainz 1892. S. 150). Denn R. berichtet sofort im folgenden Kap., die Kölner hätten sich Bruno selbst als „visitator“ erbeten und dessen sofortigen Amtsantritt gewünscht (*petitum tanta constantia visitatorem festinanter . . . mitteret*). Bruno ging auch sofort nach Köln und trat die Verwaltung an. Godfrid könnte danach nur einige Tage Visitator gewesen sein. Ferner muss er vor Wikfrids Tode sich schon in Köln befunden haben; eine Ernennung zum Bistumsverweser noch zu Lebzeiten des Vorgängers ist aber schwer anzunehmen.

1) Hauck, Die Entstehung der bischöfl. Fürstenmacht (Progr. der Univ. Leipzig 1891) S. 28 behauptet: „Tatsächlich jedoch war man in Köln, wie sich aus R.s eigenen Nachrichten (C. 15) ergibt, keineswegs einig.“ R. spricht nur von den politischen Gegnern in Lothringen, der Partei Liudolfs, die sich der Stadt Köln zu bemächtigen hofften; dass sie bei dieser Wahl Einfluss übten, ist durch nichts zu beweisen.

2) Statt des *ambito* der Ausgabe ist mit *Cod. Pant. ambitu* zu lesen, was auch der rhythmische Satzschluss (hier *cursus velox*) fordert.

3) Die Wahl hat also bald nach dem 9. Juli, dem Todestage Wikfrids, stattgefunden.

4) *Senatus* vgl. C. 13: *huius sancti cleri senatus* d. h. das Domkapitel.

lassenen den erwähnten Trost fordern sollten. Was bedarf es vieler Worte! Es gefiel, Gott sei Dank, der königlichen Auktorität, der Zeit und dem Orte in der Weise Rechnung zu tragen ¹⁾, dass sie den mit solcher Beharrlichkeit erbetenen Bistumsverweser eilends zur Bewachung der verlassenen Herde entsandte ²⁾. Der endlich aus dem Lager des irdischen Reiches Entlassene *trat ein in die Zelte* (Ps. 131, 7) des himmlischen Königs, um mit *den bösen Geistern* (Ephes. 6, 12) zu kämpfen, indem er gelehrte Bildung und Übung der Tugenden mit sich trug, die Waffen des Glaubens vor sich trug. An ihm hatten bald seine neuen Begleiter erkannt, sowohl was einnahm als auch was Ebrfurcht einflösste. Denn er zeigte sich sehr zugänglich und milde, und ob schon seinem Eifer im Tun nichts entging, forschte er dennoch allseitig und sorgfältig nach, was ihm zu tun obläge, und auf welches Herkommen er sich stützen müsste. *Sein Ernst war mit Freundlichkeit gewürzt* (Cic. Cato maior 4, 10); so erschien er der zusammenströmenden Menge gemessen heiter und in allem Bewunderung erregend.

13. Man langte an am heiligsten Sitze, der diesem frommen Verwalter vom allmächtigen Herrn vor der Zeit bereitet, in der Zeit dargeboten war. Es entstand ein ungeheurer Zusammenlauf des Volkes, ein endloses Hinundherrennen der Menge: in neuen Freudenäusserungen jauchzte die Stadt. Die Geistlichkeit aus den Stiftern und Klöstern kam zusammen, die Schaar der gottgeweihten Frauen eilte herbei; alle Stände und beide Geschlechter fanden sich *in grösserer Anzahl als gewöhnlich zur Freudenfeier ein* (Prudent. Peristeph. XII, 1). Die Kirche entwöhnte an dem Tage so hehrer Feier fröhlich ihr Kind, das sie bis dahin an der mütterlichen Brust genährt hatte, das nunmehr in der Gnade Christi herangereift war, und machte es im geistlichen Sinne zur Mutter, die ihr nachmals *Söhnlein, in welchen Christus gestaltet würde* (Gal. 4, 19), in süssester Liebe gebären sollte. Die Bischöfe aber, die zahlreich zugegen waren, und der Senat dieses unseres hei-

1) Die königliche Bestätigung muss sofort, also noch im Juli, im Lager vor Mainz stattgefunden haben, denn Bruno wurde „festinanter“ (c. 12) nach Köln entsandt.

2) Bruno selbst wird in der Umgebung des Königs im Lager bei Mainz geweilt haben.

ligen Klerus¹⁾ setzten unter dem allgemeinen *Zuruf der Freude und des Glückwunsches* (Ps. 117, 15) den von Gott und Menschen erwählten Mann auf den Bischofsstuhl²⁾, und alle zugleich liessen den Lobgesang³⁾ auf Gott erschallen, was jeder immer nur mit seiner Stimme leisten konnte, auch mit *Harfen und Zymbeln* (2 Paralip. 5, 13) und allen Zeichen der Freude.

14. Von jetzt ab⁴⁾ gereichte all sein Denken, all sein Trachten der heiligen Mutter, der Kirche, zum Schutz oder zum Schmuck: zu schützen war sie nach aussen, zu schmücken nach innen; zu schützen im Weltlichen, zu schmücken im Geistlichen. Mehr als alles liebte er *das prächtige Haus des Herrn und den Wohnort seiner Herrlichkeit* (Ps. 25, 8)⁵⁾. Dass er vor diesem Liebesverlangen brannte, hat er auf viele Art offensichtlich gezeigt, was in dieser Schrift zusammenzufassen nicht nötig ist, da ja die Erinnerung an seine herrlichen Taten frisch ist, und keiner in seinem Volke, der Treue und Wahrheit liebt, aufhören wird von ihm zu sprechen. Gewisse Punkte jedoch über diese Dinge dürfen unserem Plane gemäss zum Vorbilde und zur Belehrung sehr vieler (anderer) Schriftsteller nicht mit Schweigen verhüllt werden. Es ist aber unmöglich, die Taten eines so bedeutenden Mannes an dem täglichen Fortschritte seiner Tugenden zu entwickeln und mit einem der Wirklichkeit entsprechenden Lobe seine grossen

1) S. ob. S. 37 A. 4.

2) Die Inthronisation fand zwischen 11. und 20. August 953 statt; denn in einer Urkunde Ottos vom 11. August wird Bruno noch einfach „dilectus frater noster“ (DO n. 166), in einer vom 20. August aber bereits „venerabilis archiepiscopus“ genannt (DO n. 168). Pieler S. 15 setzt den Einzug in Köln zu früh in die letzten Tage des Juli oder die ersten des August.

3) Es ist wohl an die bei solchen kirchlichen Festlichkeiten üblichen liturgischen „Laudes“ zu denken, in denen nach Art einer Litanei der Schutz Gottes auf den Gefeierten herabgerufen wurde. Vgl. z. B. die von H. Grisar, *Analecta Romana*. Roma 1899. I, 229 f. veröffentlichten Laudes zu Ehren Papst Nikolaus' I. und Kaiser Ludwigs II.

4) Dieses Kap. charakterisiert im allgemeinen das Wirken Brunos für Kirche und Staat (ecclesia vgl. ob. S. 34 A. 1) und gibt Grund und Zweck der ganzen folgenden Darstellung an, die aus dem ferneren Leben des Erzbischofs nur einzelne Ereignisse hervorheben will.

5) Dieses bezieht sich nicht etwa auf den Schmuck der Gotteshäuser, sondern, wie der Zusammenhang zeigt, auf die Kirche als Anstalt und das kirchliche Wirken überhaupt.

Verdienste genügend hervorzuheben, die er weit und breit nach Art der so klugen Bienen, um *ein guter Geruch Christi* (2 Cor. 2, 15) sein zu können, Wohltaten spendend und die Not der Unterdrückten lindernd gesammelt hatte. Das gereichte freilich den einen zum Leben, den andern zum Tode. Denn jene, die in *bitterem Eifer* (Reg. S. Ben. c. 72; Jac. 3, 14) entbrannt, ungebildet in den allgemeinen Wissenschaften, Bestrebungen, die ihrem eigenen Tun so ganz unähnlich waren, und die sie weder ändern konnten noch zu schätzen wussten, durch Verkleinerung und Schmähung zu stören suchten¹⁾, bereiteten sich dadurch Tod und ewiges Wehe, gemäss der Drohung des Propheten, der da spricht: *Wehe denen, die Böses gut und Gutes böse nennen, Finsternis als Licht und Licht als Finsternis hinstellen* (Is. 5, 20). *Wer aber mir folgt*, spricht der Herr, *wandelt nicht in Finsternis* (Joh. 8, 12). Ein solcher fürwahr *richtet nicht vor der Zeit* (1 Cor. 4, 5) noch verdammt er jemand leicht nach seinem persönlichen Urteil. Den Guten ist es so beschieden, den Bösewichten zu missfallen, weshalb sie ihr Leben nicht nach dem nichtigen Gerede des Volkes, sondern nach der Überzeugung des Gewissens abmessen.

15. Bevor dieser Mann, der im Gesetze des Herrn unterrichtet war, auf den bischöflichen Thron stieg, hatten die aufständischen Bürger unseres Staates, die der Geist des Satans entflammte, sich gegen den *Gesalbten des Herrn* (1. Reg. 26, 9) zu erheben²⁾, einigermassen Hoffnung sich Kölns zu bemächtigen. Von hier aus glaubten sie dann das hochherzige Volk des lothringischen Reiches entweder durch einen friedlichen Bund an sich fesseln oder durch öftere kriegerische Angriffe *infolge der günstigen Lage der Stadt* (Sallust. Jug. 47) in Schrecken halten zu können. Aber nachdem dieser *Sohn des Friedens* (Luc. 10, 6), der wachsame Hüter der Kirchen Gottes, in jene (Stadt Köln) eingezogen war, lässt sich nicht beschreiben, von welcher Niedergeschlagenheit bedrückt, von welcher Verzweiflung an der Vollendung des Begonnenen alle erfasst worden sind, die in diesem Reiche Feinde

1) Die Biograph hat hier zwei Klassen von Gegnern im Auge: die Feinde der wissenschaftlichen Bestrebungen und die Feinde der durch Bruno in Lothringen vertretenen königlichen Politik. Vgl. unten S. 64 A. 5.

2) Die an dem Liudolfischen Aufstande (953—954) Beteiligten.

des Friedens waren. Daher die Lästerungen, Verfluchungen, Schmähungen und gottlosen Lügen vielfacher Art. Ja, *die Gottlosigkeit belog sich selbst* (Ps. 26, 12), so dass man, weil der Hirt weder bestochen noch irgendwie verführt werden konnte, wie man wohl wusste, wenigstens die Heerde durch diese lügnerischen Vorspiegelungen¹⁾ von der Liebe zu ihm abzubringen suchte, (um zu erproben), ob ein solcher Trug Erfolg haben möchte. Denn gelehrte und grosse Männer verstehen es nicht sich Hass zuzuziehen, wollen (selbst) keinen hegen.

16. In dieser Sturmzeit wurde vom König und seinem Heere Mainz belagert²⁾, die edle und reiche Stadt. Sie war nämlich angefüllt mit offenen und versteckten Feinden des Reiches; und wo sonst die aufrichtige Treue der Kirche lebendig zu sein pflegte, dorthin floss jetzt der Pfuhl der Zwietracht zusammen. Die Rede, die über den Erzbischof³⁾ der Stadt bei den Fürsten ebenso wie beim Volke ging, war verschieden. Die einen erhoben seine Un-

1) Maurenbrecher (Kaiserpolitik S. 153 f. A. 16) möchte dies auf das von Thietmar (Ed. Kurze II, 23 S. 33) erzählte und angeblich von R. absichtlich verschwiegene Geschichtchen beziehen, wonach Bruno „iniquorum.. consilio depravatus pro bono malum regi suimet germanoque restituere meditatatur“, indem er bei einem Festmahle seinem Schwager Hugo von Franzien (oder Herzog Kuno von Lothringen) eine Krone habe aufsetzen und ihm das Reich übertragen wollen, aber im letzten Augenblicke auf Rat seines Geheimschreibers Folkmar, des nachmaligen Erzbischofs, reuig davon abgestanden habe. Die von ihm ebenfalls angezogene Cont. Reg. a. 954 gehört nicht hierher. Maurenbrecher will in dieser „albernen“ (Giesebrecht⁵ I, 829) und „rein erdichteten“ (Dümmler S. 236 A. 2) Erzählung als geschichtlichen Kern finden, dass Bruno, als der Aufstand siegreich zu werden schien, eine kurze Zeit zwischen Otto und Konrad geschwankt habe. S. dagegen Rommel S. 154f. und Dierauer S. 7 A. 3. Letzterer nimmt an, dass ein solches Gerücht sich im Kreise der höheren Geistlichkeit Kölns gebildet habe. Ich glaube nicht daran und sehe in R.s Worten nur eine allgemeine Bezugnahme auf die verleumderischen Angriffe der politischen Gegner überhaupt.

Was Jung S. 5 aus diesem Kap. herausliest, dass es nämlich in Köln „in den Jahren 953 und 954 eine sehr starke Partei Konrads des Roten gegeben habe“, liegt ebensowenig darin. Ihre „Hoffnung sich Kölns bemächtigen zu können“, setzt dies doch nicht notwendig voraus, lässt vielmehr eher auf das Gegenteil schliessen.

2) Während der Monate Juli und August 953 (Dümmler S. 219—221).

3) Friedrich (937—25. Okt. 954).

schuld bis in den Himmel, priesen seine Tugenden, behaupteten, dass alles, was allenthalben und besonders in jener Gegend durch das Übel des Bürgerkrieges Schlimmes geschah, ihm mehr als allen andern verhasst wäre; sie legten nämlich ihr Zeugnis dafür ab, dass er das Parteiwesen verwünsche, dass er deshalb sich wegbegebe¹⁾, dass er sich nicht im mindesten darum kümmere, wem die Stadt offen stehe, wem die Truppen gehorchten. Dies ungefähr war das Urteil jener, die in gottloser Verschwörung verbündet, sich rühmten, auf seine stete Hilfe und seinen steten Rat in allen Dingen Vertrauen zu haben, indem sie allein schon ihre Sache damit verteidigten, dass keineswegs verwerflich sein könne, womit ein solcher Mann gemeinschaftliche Sache machen wolle. Andere aber, und fast alle, denen die göttliche Gnade es ins Herz gab, der von Gott gesetzten Gewalt Ehrerbietung zu erweisen, dem Könige mit aller Ergebenheit zu folgen²⁾ als dem *Schützer*

1) Widuk. III, 27: Summus Pontifex interea, ut ipse aiebat timore regis, officio pontificali amisso heremiticam cum solitariis ducebat vitam. — Cont. Reg. a. 953: Brisacam castellum, latibulum semper Deo regique rebellantium, intravit totamque ibi pene aestatem rei eventum expectaturus permansit.

2) Diese Stelle (*Alii vero et pene omnes, quorum cordibus divina gratia inspiravit, potestatem a Deo ordinatam venerari, imperatorem omni devotione sequi...*) versteht Jung S. 7 falsch, indem er vor *venerari* ein „eum“ (d. h. Friedrich) ergänzt und das Ganze abhängig sein lässt von einem ausgefallenen *verbum sentiendi*, so dass der Sinn wäre, man meine, der Erzb. habe Ehrfurcht usw. Dazu liegt grammatisch nicht der mindeste Grund vor, und es würde eine bei R. sonst nicht vorkommende Nachlässigkeit enthalten; *venerari* ist von *inspiravit* abhängig, das Jung nicht zu erklären weiss und in dem er nur eine „sehr unbestimmte Andeutung“ finden kann. Jung S. 7–9 hat dieses ganze Kap. missdeutet. Er sieht vier ganz verschiedene Parteimeinungen über die Stellung Friedrichs beschrieben: die des erzbischöflichen Hofes von Mainz (*alii innocentiam...*), die der Empörer (*haec fere illorum erat sententia...*), die einer erzbischöflichen Partei in Köln der späteren Zeit (*alii vero et pene omnes...*), die einer kriegsverdrossenen Friedenspartei (*ipsi etiam, quibus...*). Das ist unmöglich, weil einleitend über alle Parteien bemerkt wird: *varius principum aequae ac vulgi sermo fuit*, womit spezifische bischöfliche Hofparteien doch ausgeschlossen sind, und weil mit dem zweimaligen „alii“ R. deutlich nur zwei Parteien unterscheidet. Einmal die Partei Liudolfs, die auf der einen Seite den Erzbischof für einen dem Parteitreiben und dem Bürgerkriege abholden Aszeten ausgab, auf der andern Seite aber sich seiner moralischen

des Eigentums, dem Rächer der Verbrechen, dem Spender von Amt und Ehren (Prudent. C. Symmach. II, 434); auch die, denen daheim ihr Vermögen, Weib und Kind am Herzen lagen, oder denen der eigene Friede und die eigene Wohlfahrt sonstwie süß waren — sie alle schätzten ganz anders die Verdienste dieses Mannes ein¹⁾. Wir unterdes wollen dieses dem Gerichte Gottes überlassen²⁾ und von der Abschweifung zu unserer Aufgabe zurückkehren.

17. Den neuen Wächter und ernannten Bischof der Agrippinastadt lud der König zu neuer Beratschlagung ein, weil er aus Erfahrung wusste, was derselbe früher vor Übertragung dieses Amtes in Einsicht und Rede vermochte. Dort war die Hinneigung (zu den Parteien) geteilt, indem das günstige Urteil sich nach beiden Seiten wandte, und es war fast ungewiss, welchem man mit Recht Glauben schenken sollte³⁾. Öfters konnte man, sogar

Unterstützung rühmte, das „haec fere“ weist nicht auf das Folgende, sondern auf das Vorhergehende zurück und bezeichnet erst den Kreis der Personen, die zu dieser Partei gehören, eine Personenbezeichnung, die sonst ganz fehlen würde. Es liegt kein Widerspruch vor, wie Jung meint, sondern die Partei trieb eben mit der Persönlichkeit Friedrichs in der Öffentlichkeit ein Doppelspiel. Zweitens die königstreue Partei, zu der auch jene gehörten, die im Interesse ihrer Besitzungen und ihrer Familien den Frieden wünschten; diese alle urteilten ungünstig über den Mainzer.

1) Mittag (Erzbischof Friedr. S. 30) glaubt, dass hiermit R. sogar Zweifel an der sonst und auch von den Feinden einmütig gerühmten Frömmigkeit des Erzbischofs äussere. Ich erkenne dafür keinen Grund; nicht die Frömmigkeit, sondern einzig die Parteinahme für die Empörung steht in Frage.

2) Genau so drückt sich Widukind aus: „de accusatis causis qui iudicat dominus est“ (III, 15). Es dürfte sich darin das vorsichtige Urteil des Klerus aussprechen, der entschieden auf Seiten des Königs stand, aber das Andenken des hochangesehenen und streng geistlich gesinnten Erzbischofs schonen wollte.

3) Nach Dierauer S. 14 f. bezöge sich dieses und die folgende Schilderung auf Gegensätze in der königlichen Partei selbst, die bei der Beratung im Lager vor Mainz, wozu Bruno herbeigerufen worden war, sich gezeigt hätte. Dem scheint indes entgegen zu stehen, das R. die Leute, deren Hass Bruno erfuhr, als „latrocinans et periura pars“ und als „dura corda rebellium“ charakterisiert, was doch nur auf die Aufständischen passen kann; ferner dass er nur einmal nebenher und a fortiori argumentierend auf Anhänger des Königs hinweist (etiam ab his, qui in castris regalibus militabant.) Ferner zeugt dagegen der Zusammenhang: mit Kap. 15 hat die Vita angefangen die Feindseligkeit

von denen, die im königlichen Lager dienten, die Stärke der Gegenpartei betonen, bei deren Anhängern die Schuldlosigkeit der Parteinahme, dass sie gezwungen und ganz gegen ihre Neigung diese Last auf sich nähmen, hervorheben hören. Und weil nicht einmal unter den Feinden ein so Wahnwitziger gefunden wurde, dass er die königliche Majestät verlästerte, so wälzte man alle Schuld und Verwerflichkeit des begonnenen Blutvergiessens auf des Königs Bruder Heinrich¹⁾, den erlauchten Herzog der Baiern und Markgrafen, der den Barbaren und allen Stämmen dorthin, selbst auch den Griechen furchtbar war. In Wirklichkeit aber hasste man jeden, je besser er und je mehr er bereit war, dem Könige und seinem Reiche die Treue zu bewahren. Diesem Hass der gottlosen, Raub begehenden und meineidigen Partei warf Bruno, der ruhmreiche und dem Volke Gottes erwünschte Bischof, freiwillig und gern seine eigene Person entgegen, indem er weder durch ein *unaufrichtiges Herz* (Ecclus. 1, 36) noch durch *trügerische Lippen*²⁾ (Ps. 11, 3) einem Gelegenheit gab, seine wahre Absicht zu verheimlichen oder eine unwahre Absicht zu heucheln. So legte er es weder darauf an, andere zu täuschen, noch liess er sich selbst von andern täuschen. Zuvor jedoch machte er den Versuch, ob sich die harten Herzen der Anführer irgendwie durch das linde Mittel seines heilsamen Zuredens und Belehrens heilen liessen, indem er die Anwendung des Brenneisens als des äussersten Heil-

der Liudolfischen Partei gegen Bruno zu schildern, Kap. 16 ist als Episode dazwischen geschoben, und mit der Wendung „a diverticulo ad propositum redeamus“ leitet sie wieder zum begonnenen Thema hinüber. Also muss auch Kap. 17 von dem Verhältnisse Bruns zu jener Partei handeln. Auch sonst wissen wir nichts von einer Uneinigkeit unter den Anhängern des Königs. Widukinds (III, 18) Bemerkung: „Cunctando enim res universae variavere, dum dominatorem regni foris (im Lager), intus successorem (Liudolf in der Stadt Mainz) metuebant“ bezieht sich nur auf die Bewohner von Mainz. Dierauer S. 19 will in diesen Worten sogar den Beweis finden, dass Liudolf auf eine Erschütterung des zentralisierenden Königtums ausging! Nach R's. Darstellung ist Brun in das Lager berufen worden, um durch seinen Einfluss auf die Parteigänger Liudolfs einzuwirken. Darum berichtet das folgende Kapitel über die Verhandlungen des Erzbischofs mit diesem selbst.

1) Gegen diesen richtete sich der ganze Hass der Partei, die ihn sogar hatte gefangen nehmen wollen (Dümmeler S. 215 A. 4).

2) Ohne Grund liest Mittag (Erzb. Friedr. S. 30 A. 5) hier eine Anspielung auf das doppelzüngige Verhalten Friedrichs heraus.

mittels verschob¹⁾, bis er durch seine milde Bekümmernis näherhin heraus brächte, welche Erfolge diese zügellose Keckheit sich verspräche.

18. Das Haupt bei dieser Verschwörung war des Königs Sohn Liudolf, ein einzig herrlicher und stattlicher Jüngling²⁾, der nicht nur hinlänglich befähigt gewesen wäre, die Denkmäler der väterlichen Siegestaten zu erhalten, sondern auch noch glänzender zu machen, wenn er den Verführern in keiner Weise geglaubt und Erbe, nicht Verräter hätte sein wollen. Aber weil er *in der Hast, mächtig zu werden* (Prov. 28, 20), nicht das Glück hatte, dem väterlichen Rate zu gehorchen, traf ihn nach dem wahren Spruche Salomons das Loos, dass *die Erbschaft, zu welcher er im Anfange eilte, am letzten Ende des Segens entbehrte* (Prov. 20, 21)³⁾. Der vortreffliche und⁴⁾ weisheitsvolle, künftige und schon, wie wir gesagt haben, ernannte Bischof des Herrn, schmerzlich berührt wegen der Verachtung des Bruders, wegen des Untergangs des Neffen, führte diesen, als derselbe nach Zusicherung sichern Geleites durch Stellung von Geiseln in der Stimmung eines wilden Tieres in das Lager kam, von der Menge weg, wie berichtet wird, und redete ihn beiseits also an⁵⁾: „Du weisst nicht, herrlichster aller Jünglinge, die die Erde trug, wieviel du dir und den Deinigen nützen würdest, wenn du die Worte meiner Ermahnung in das Innerste deines Herzens senkstest. Denn was lässtest du uns, du, die grösste Sorge deines ruhmreichsten Vaters und unser Ruhm, zu hoffen übrig, wenn du dich unsern Wünschen entziehst! Achtest

1) Das Bild ist der Reg. S. Bened. c. 28 (fomenta — ad ultimum utionem) entlehnt. — Dierauer S. 16 sieht in den „fomenta“ „Wohltaten oder Auszeichnungen“; aber es heisst doch ausdrücklich „salutiferæ suasionis eius et doctrinae . . . fomenta“.

2) Geb. 930 (Dümmler S. 12).

3) Dümmler S. 213 A. 2 möchte hierin eine Andeutung finden, Liudolf, dem die Nachfolge vom Vater zugesichert und von den Fürsten bestätigt war, habe deren Verlust gefürchtet, durch die Geburt eines Sohnes zweiter Ehe. Ich sehe darin nur eine Anspielung auf das frühzeitige Ende Liudolfs, das ihn nicht zum Throne kommen liess.

4) Statt „ut“ ist mit Cod. Pant. „et“ zu lesen, schon wegen des Parallelismus mit dem folgenden „futura et iam designatus“.

5) Diese Unterredung fand wohl bei der Gelegenheit statt, als Liudolf gegen sicheres Geleit aus Mainz zur Verhandlung mit dem Vater in dessen Lager kam (Widukind III, 18).

du nicht der ehrwürdigen Greisheit¹⁾ deines frommen Vaters, den zu betrüben, dem Unrecht zuzufügen dir nicht zum Heile gereicht? Gedenkst du nicht seiner väterlichen Liebe, die er stets von den Knabenjahren an gegen dich gehegt hat? Gott beleidigst du, glaube es mir, wenn du den Vater verachtest. Du hast keinen Grund, womit du dich entschuldigen könntest. Unrecht gegen ihn enthält alles, was du gegen dieses Reich ohne seinen Willen Neues unternimmst. *Deine Sache betreibst du* mit deinen Feinden statt, wie es sich im Gegenteil geziemte, *mit deinen Freunden* (Prov. 25, 9). Denn nicht dich, sondern in dir *ihr eigenes Interesse suchen* jene (Phil. 2, 21); dein Heil achten sie gering; nach Worten bemessen sie alles, nicht nach der Wirklichkeit der Dinge. Siehe zu, wohin sie dich führen, damit sie nicht etwa verführen. Du, der du *die Freude und Krone* (Phil. 4, 1) deines Vaters warst, die Hoffnung und die Wonne des ganzen Reiches, wie bist du *umgewandelt in Bitterkeit* (Amos 6, 13). Höre endlich auf ein Absalon zu sein, um ein Salomon sein zu können. Bedenke, wer dich so hoch erhoben hat, wer alle Fürsten dieses Reiches dir durch Eidestreue gesichert hat²⁾. Warum hat er das getan? Etwa damit du als undankbar dastehest? Etwa damit du lernest ein Verräter zu sein? In Wahrheit wahnsinnig handeln die, welche dich so täuschen wollen. Fürchte das tägliche Schluchzen, erschrick vor dem häufigen Seufzen, entsetze dich vor den Tränen deines Vaters. Weniger schwer würde er es ertragen, wenn ihm das ganze Reich von den Feinden, als wenn du, für den er das Reich bewahrt, ihm entrissen würdest. Dein unschuldiges Herz ist ach! durch giftige Schmeicheleien verführt worden; der Busen der väterlichen Liebe steht offen, in dem *kein Falsch ist* (Joh. 1, 47), den liebevollen Vater schmerzt es, sich den Sohn durch die Gottlosigkeit verdorbener Menschen entrissen zu sehen; er wird sich freuen bei der Rückkehr. Wenn er etwas zorniger ist auf deine Verführer, so wird er rasch sich besänftigen, wenn er dich, seine Wonne, zurückerhalten hat, und nicht wird er als Verbrechen,

1) Otto (geb. 23. Nov. 912; Dümmler S. 6) zählte damals erst 40 Jahre. Liegt hier ein Irrtum oder eine rhetorische Übertreibung oder eine Anspielung auf ein vorzeitiges Ergrauen vor?

2) Bald nach dem Tode seiner Gemahlin Edgith († 26. Jan. 946) hatte Otto den Erstgeborenen zum Nachfolger designiert und die Grossen durch Eidschwur darauf verpflichtet (Dümmler S. 149).

sondern als Irrtum dieses Vorkommnis beurteilen, wenn er dich zurückerstattet sieht, den er sogar mehr als sich selbst geliebt hat.“

19. Dieses und Ähnliches führte der Herr Bruno, der gute Mann, der Redeerfahrene, der um das Heil des so schönen Jünglings höchlich Bekümmerte, in seiner Rede aus. Jener aber, als ob eine Erinny's seinen Sinn zur begonnenen Untat angestachelt hätte, lieb keineswegs solchen Mahnungen *das Ohr seines Herzens* (Reg. S. Bened. Prolog.); kaum näherte er es, um nicht zu anmassend zu erscheinen, im äusserlichen Hören. Denn er hielt es für ehrenhafter, unschuldig an dem Elend dieses Streites zu erscheinen, als es zu sein. Seinen Jünglingssinn trieben Sorge und Furcht wegen der hochritterlichen Genossen, die, wenn sie nicht von dem Eifer dieser gottlosen Verschwörung angesteckt gewesen wären, Schmuck und Freude der königlichen Majestät hätten sein können. Dann fürwahr würde es für seinen so liebenswürdigen, so tapferen, so herrlichen Spross sich geziemen, von dieser Schar umgeben zu sein, sich dieser auserlesenen vortrefflichen Jünglinge zu rühmen. Es war vor allem in seinem Geiste wie ein Stachel¹⁾ Kuono, kurz vorher noch der tapferste Herzog, jetzt aber der verwegenste Räuber; (wie ein Stachel) auch die errungene — so brüsteten sie sich selbst — die errungene Herrlichkeit der Macht und des Reiches, die jedoch in Wirklichkeit fruchtloses Bemühen statt der Ruhe, stets ängstliche Sorge statt der Sicherheit war. Denn sie brachten es auf alle Weise dahin, dass der, der sozusagen alles in Händen hatte, durch das Bestreben mehr zu haben nichts hatte. Inzwischen jedoch kämpften sie auf jegliche Art, mit List nicht weniger als mit Gewalt, ruhten weder Tag noch Nacht, machten die Gegner untereinander misstrauisch, *liessen nichts unversucht* (Horat. De arte poet. 285) und nahmen auf nichts Rücksicht, wenn sie nur erreichen möchten, dass sie der grössten Städte innerhalb des

1) Hiermit wird zwar dem Lothringerherzog ein hervorragender Teil der Schuld aufgebürdet, wird er aber nicht, wie Jung S. 10 es auffasst, als „der eigentliche Urheber und Führer des Aufstandes“ hingestellt. Letzteres würde allerdings im Widerspruche mit der Wirklichkeit stehen, nach der Liudolf selbst das treibende Haupt der Opposition war. Immerhin mag die in Köln herrschende Abneigung gegen den einheimischen Feind und auf der anderen Seite das Bestreben der ottonischen Partei, den Königssohn selbst möglichst zu entlasten, R. verführt haben, die Farben zu stark aufzutragen.

Reiches und gerade der reichsten sich durch jedweden Anschlag bemächtigten, weil sie glaubten, von diesen aus über alle Gebiete des Reiches leicht herrschen zu können. Und damit auch der Trug nicht fehle, traten sie mit Arnold¹⁾, einem hervorragend tüchtigen Manne, dem damals im Lande der Baiern die oberste Verwaltung anvertraut war, grenzenlose Versprechungen machend²⁾ und auch an alten Hass³⁾ erinnernd heimlich in Verhandlungen, dass er zuerst sich, dann die ausgezeichnete Stadt⁴⁾, schliesslich jenes ganze Reich meineidig zum Abfall vom Herzog Heinrich brächte. Solche Stärke gewann unter ihnen Neid und Hass. Zugleich reizten⁵⁾ sie die Ungarn, von altersher die Pest des Vaterlandes, in *das in sich gespaltene Reich* (Luc. 11, 17) einzufallen, in der Erwägung, es möchte ihnen auf diese Weise die Besorgnis, von der sie bedrückt wurden, entweder ganz genommen oder etwas verringert werden können.

20. Durch diese Sache⁶⁾, weil sie so plötzlich und unvorher-

1) Vielmehr Arnolf, Pfalzgraf in Baiern.

2) Hiernach ging der Abfall Arnolfs nicht von diesem aus, wie Widuk. III, 21 u. Gerardi Vita Oudalrici c. 10 (SS. IV, 398 f.) es darstellen, sondern von der Partei Liudolfs aus. Damit stimmt die Tatsache überein, dass die im königlichen Lager befindlichen Baiern sofort in der Nacht nach den Verhandlungen (s. ob. S. 45 A. 5) zu Liudolf abfielen und mit diesem nach Baiern zogen, während Arnolf gar nicht im Lager, sondern in Baiern weilte (Widuk. III, 20). Vgl. Dierauer S. 21–23, dessen Begründung ich mir indes nicht aneignen kann; denn die Tatsache, dass nunmehr Liudolf selbst als der eigentlich Handelnde in Baiern erscheint, erklärt sich doch von selbst daraus, dass Arnolf nun auf ihn angewiesen war, um zu Macht zu gelangen und das Herzogtum nach errungenem Siege durch ihn zu empfangen.

3) Arnolf war der Sohn Arnolfs, des früheren Herzogs von Baiern, und war durch Heinrich, des Königs Bruder, der das Herzogtum erhalten hatte, von der väterlichen Würde ausgeschlossen worden (Widuk. III, 21).

4) Regensburg (Vita Oudalrici a. a. O.).

5) Diese Beschuldigung geht wahrscheinlich zu weit. Später haben sowohl Liudolf als auch sein Gegner Heinrich dieselbe Anklage gegen einander erhoben (Widuk. III, 32). In Wahrheit werden die Ungarn von sich aus den innern Zwiespalt zu einem neuen Zuge benutzt haben. S. Dümmler S. 231 u. Jung S. 11 A. 3.

6) Dass mit „hac de re“ nicht, wie Dierauer S. 25 erklärt, der erst in den Anfang 954 fallende Einfall der Ungarn gemeint ist, geht aus dem Satze hervor „utputa tam subita et improvisa“, womit auf den

gesehen eintrat, bewogen und mehr Schmerz über das Verderben jener als über seinen Nachteil empfindend, hob der König die Belagerung von Mainz auf¹⁾, nachdem er endlich den Vertrag²⁾ angenommen hatte, den man von ihm verlangte. Er ordnete schleunigen Aufbruch aus dem Lager mit seinigen Getreuen an, gegen Osten³⁾, um für jene Gegend Vorsorge zu treffen. Seinen Bruder Bruno schickte er dem Westen als Beschützer und Verwalter und sozusagen als Erzherzog⁴⁾ in so gefahrvoller Zeit, dem

plötzlichen Abfall der Baiern hingewiesen wird (S. ob. S. 48 A. 2). Die Ungarn hatte R. im Vorhergehenden nur nebenher erwähnt.

1) Da Otto den Heereszug nach Franken um den 1. Juli antrat und unterwegs noch einige Städte einnahm, bis er vor Mainz gelangte (Widuk. III, 18), so kann die Belagerung nicht wohl vor etwa 10. Juli begonnen haben. Sie dauerte drei volle Monate (Widuk. III, 28). Somit wurde sie etwa Mitte Oktober 953 aufgehoben, nicht schon Ende Sept., wie Dierauer S. 25 annimmt, oder Mitte Sept., wie Dümmler S. 224 will.

2) Dierauer S. 26 denkt an einen Vertrag, wodurch Konrad seine Besetzung von Mainz entliess, Dümmler S. 224 an einen Waffenstillstand.

3) Nach Baiern, um die dortige Erhebung niederzuwerfen. (Dümmler S. 224).

4) An Stelle des aufrührerischen Konrad übertrug er ihm die herzogliche Gewalt über Lothringen, was auch andere Quellen bezeugen (Dümmler S. 225 A. 3). Es muss vor dem 21. Sept. 953 geschehen sein, da an diesem Tage Bruno kraft der neuen Gewalt die Grossen des Landes in Aachen um sich sammelte (Vita Brun. c. 21). Aus der Bezeichnung „archidux“ wird auf die Würde eines Oberherzogs geschlossen von Vogel I, 168, Schulze S. 32 f., die annehmen, das Gebiet sei unter zwei Herzöge, Friedrich von Ober- und Godfrid von Niederlothringen, geteilt worden. Rommel S. 154 sieht den hennegausischen Grafen Godfrid als „nominellen“ Herzog von Lothringen an. Auch Dümmler S. 227 glaubt, dass neben und unter Bruno Godfrid mit dem Herzogstitel geschmückt worden sei; ähnlich Giesebrecht⁵ I, 433. 833., der eine sofortige Teilung des Herzogtums unter Friedrich und Godfrid behauptet, ebenso Waitz, Verf.-Gesch. VII, 99 f. Meyer dagegen S. 13—17 sucht Brun als den eigentlichen und einzigen Herzog zu erweisen. Er wie Dierauer S. 27, Zimmermann S. 13 und Peiffer S. 35 A. 5 nehmen an, R. habe den Ausdruck nur in Anlehnung an den Titel „archiepiscopus“ gebildet. Dass „archidux“ keine amtliche Bezeichnung war, sondern von R. erfunden ist, wie auch Dümmler S. 225 A. 3 bemerkt, geht aus der Redewendung R.'s „ut ita dicam“ hervor. Aber ob darin nicht doch mehr liegt als ein blosser spielender Gleichklang mit „archiepiscopus“? Dass Godfrid und

er folgende Anweisungen gab: „Dass wir immer in unsern Anschauungen ganz übereinstimmten, und unsere Absichten niemals in irgend einem Geschäfte auseinander gingen, wie sehr ich mich darüber freue, lässt sich nicht aussprechen, geliebtester Bruder; und das ist es, was in meinen Bitterkeiten mich am meisten tröstet, wenn ich sehe, wie durch des allmächtigen Gottes Gnade zu unserem Herrschertum das *königliche Priestertum* (I Petr. 2,9) hinzugetreten ist¹⁾. Denn in dir ist wirksam sowohl die priesterliche Kraft der Religion als auch die königliche Stärke, so dass du einerseits weisst, jedem das Seinige zu erteilen, was Ausfluss der Gerechtigkeit ist, und andererseits sei es dem Schrecken oder sei es der Hinterlist der Feinde widerstehen kannst, was Ausfluss der Stärke und der Gerechtigkeit ist. Und dir ist auch nicht fern, wie ich schon lange erwogen habe, die Mutter selbst der edlen Wissenschaften und in Wahrheit die Kraft der Philosophie, die dich zu dieser *Bescheidenheit und Seelengrösse* (Cic. Tusc. I, 64) herangebildet hat. Ich weiss daher, mein Bruder, ich weiss, dass niemand deiner Weisheit wird einreden, es gehe dich nichts an,

Friedrich wirklich zu Lebzeiten Bruns den lothringischen Herzogstitel geführt haben, ist unzweifelhaft; Godfrid erscheint als solcher 964 (Dümmler S. 227 A. 4), Friedrich erhielt die Würde 959 (Dümmler S. 301). Auch Godfrid kann nicht von Anfang an Herzog gewesen sein, schon wegen seiner Jugend nicht; er ist noch Schüler Bruns gewesen (Vita Br. c. 41). Die Sache liegt wohl so, dass Bruno anfangs bis zur Beseitigung der politischen Gefahren selbst und allein die herzogliche Gewalt übte, später eine Teilung Lothringens und Stellung unter zwei Herzöge durchführte, während er selbst die Obergewalt in der Hand behielt. Mit Rücksicht auf diesen spätern Zustand wählte R. den Ausdruck. Strebitzki S. 12 A. 6 meint, für diese spätere Zeit habe Brun nur die „Würde“ eines Erzherzogs beibehalten, nicht mehr die Gewalt geübt.

Die nachmalige kölnische Überlieferung, wie sie in der Vita Brun. altera c. 12 (SS. IV, 278) zum Vorschein kommt, behauptete, das Herzogsamt sei Bruno nicht persönlich, sondern auch für seine Nachfolger übertragen worden, womit man die erst 1180 an Köln gekommene herzogliche Gewalt in Westfalen zu begründen suchte.

1) Der treffendste Ausdruck für die Politik Ottos d. Gr., die den engsten Zusammenschluss der Bischöfe mit dem Königtume erstrebte, um die Stammesherzöge in Schach zu halten und dadurch die Krone zu stärken, insbesondere auch für die auf dieser selben Linie sich bewegende Absicht, die den König bei der Übertragung des Erzbistums an seinen Bruder leitete.

wie sehr Böse sich des Verderbens der Guten rühmen, mögen sie auch ihre Absichten mit irgendwelchen sittlich gut klingenden Worten verhüllen. Sie werden vielleicht sagen, durch Kampf mit den Waffen seien diese Dinge beizulegen, was nicht deine Aufgabe sei, nicht der Würde deines Amtes gezieme¹⁾. Du siehst, wie viele mit solchen trügerischen Worten sich brüstend der Bischof dieser Hauptstadt²⁾ verführt, wie viele er in den grausen Bürgerkrieg gelockt hat. Wenn er sich dem Streite und der Gefahr des Krieges hätte entziehen wollen, wie er vorgibt, um in Ruhe seinen kirchlichen Pflichten leben zu können, so hätte er uns fürwahr und unserem Staate das, was wir ihm mit königlicher Freigebigkeit übertragen haben, besser zurückgegeben als es den Feinden zu übergeben. Feinde nenne ich in Übereinstimmung mit fast allen die verruchten Ausplünderer der Bürger, die Verräter des Vaterlandes, die Verwüster des Reiches, die Überläufer aus dem Heere, die mich selbst, ja in religionsfrevlerischer Verwegenheit mit ihren eigenen Händen, wie ich glaube, töten oder durch irgendwelche der bittersten Todesarten meinen Untergang herbeiführen möchten³⁾. Dem sie den Sohn genommen haben, dessen Bruder suchen sie des Reiches, der Kinder und selbst der *süssen Gattin* (Vergil. Aen. II, 777), schliesslich selbst des Lebens zu berauben⁴⁾. Du bist mir nun allein ein starker, zuverlässiger und fester Trost, der du von frühestem Alter an in guten Handlungen solche Fortschritte gemacht hast, dass *gut zu handeln* und mit höchster Sorgfalt alles in Überlegung zu nehmen dir schon *aus Gewohnheit zur Natur geworden ist* (Sallust. de bello Jugurth. 85,9). Wenn du ganz wohlbehalten bist, und ich dich freudig und vollkommen geniessen werde, wie mein Geist immer fordert, meine Sehnsucht gebietet, mein Herz erlebt, dann wird Würde, dann Ruhm, dann Herrlichkeit gegeben sein. Verteidigungsmittel haben wir genug und im Überfluss; lassen wir es nur nicht an uns selbst fehlen. Hierfür müssen wir aber mit höchstem Bemühen Sorge tragen. Du bist mir,

1) V. unt. S. 56 A. 1.

2) Friedrich v. Mainz. Vgl. ob. S. 41 f.

3) Vgl. ob. S. 34 A. 3.

4) Widuk. III. 20: (Liudolfus) coniugem cum filiis patrum (Herzog Heinrichs) et amicis non solum urbe (Regensburg), sed et regione (Baiern) excedere coegit. Von Mordplänen weiss ausser R. keine Quelle.

du, sage ich, bist mir Zeuge, mit welcher Sorgfalt, mit welchem Wohlwollen ich die hegen, schützen, umfassen würde, von denen ich jetzt solche Grausamkeit erdulde, und denen ich gleichwohl noch immer so gerne Rettung bringen möchte, wenn sie nur selbst mit sich Mitleid haben wollten. Ach, mit welcher Hartnäckigkeit eilen sie, kopfüber ins Verderben zu gehen, und stürzen sie mit sich mein unschuldig erzogenes Kind in alle Verbrechen! So schwer wird es also jenen, im Besitze der Macht Mässigung zu zeigen, die aus Ehrgeiz es vorziehen, rechtschaffen nicht zu sein, sondern zu scheinen. Du weisst, Geliebtester, was ich mit Schmerz wieder erwähne, dass mir häufig scharf feindselig und in noch höherem Grade treulos gewesen sind, die ich mehr als gewöhnlich gehegt, die ich als in vielen verwandtschaftlichen Banden¹⁾ aufs engste verpflichtet geliebt, die ich zuletzt als mir aufs innigste verbunden hochgeschätzt habe. Das war hart zu ertragen, ein doppeltes Leid. Was mich aber (jetzt) bedrängt, überwiegt die vorgenannten Übel, indem der, den ich erzeugt habe, mir vor den Augen weggerissen wurde und gelernt hat, der Liebe des Vaters Nachstellungen zu bereiten. Setze also alles daran, Gottgeweihter, nicht wie du am schnellsten sondern wie du am wirksamsten kannst; setze alles daran, ich bitte, durch jenen deinen Rat, in dem du die reichste Erfahrung hast, mit Rücksicht auf Ort und Zeit entweder vom Waffengang abzuraten oder irgendwie sonst Beschwichtigung herbeizuführen. Wenn auch leiblich dir fern, will ich, wo immer ich sein werde, mich an dir erfreuen, deine Umsicht und Leitung glückwünschend anerkennen. Als mein Werk will ich ansehen, was du tust; du mögest ebenso als das deinige ansehen, was ich tue. Ich wünsche und sehne mich gesteigert danach, dass das Höchste unserer Wünsche und Wonne darin bestehe, dass der eine für den andern *nicht bloss vor Gott, sondern auch vor den Menschen das vorhandene Gute besorge* (Rom. 12,17; II Cor. 8,21), und wenn möglich mit allen Frieden habe.“

Nachdem sie darauf sich stürmisch geküsst hatten, schieden sie nicht ohne Tränen voneinander und der König ging nach Osten, sein Bruder nach Westen.

1) Ausser dem Sohne Liudolf der Schwiegersohn Konrad von Lothringen und der Vetter, der sächsische Graf Ekbert (s. über diesen Dümmler S. 223).

21. Und bald eilte er nach Aachen, der Pfalz. Dort hielt er mit den Grossen des Reiches¹⁾, die hierbei in Betracht kamen, Zusammenkunft²⁾, gab ihnen mannigfaltige und viele Anweisungen und verhandelte hauptsächlich mit ihnen darüber, dass sie nicht den Verführern oder ihren eitlen Verheissungen Glauben schenken, nicht Drohungen fürchten, keine Versprechungen der königlichen Majestät und ihrer eigenen Treue vorziehen möchten, indem er gelobte, dass er vor wie nach immer bereit sei, den verletzten Frieden der Kirche, wenn es so erforderlich wäre, auch mit Gefahr seines Lebens wiederherzustellen.

Alsdann zog er freudig nach Köln; die Zeit der Weihe und die *heilbringende Freude* (Ps. 50,14) der Salbung stand bevor³⁾. Bei dieser Gelegenheit erneuerte sich der Jubel des Volkes⁴⁾, und leuchtete von neuem auf vor den Augen aller, die zusammengekommen waren, der mit dem Gewande der Freude geschmückte, der Priester des Herrn und Heilandes.

Hernach *gab die kostbare Salbe ihren Duft von sich* (Cant. cantie. 1,11); *inmitten der Kirche öffnete er seinen Mund* (Ecclus. 15,5). Man hörte nach der Vorschrift des Gesetzes

1) Lothringen. Es hatten sich eingefunden „*episcopi, abbates, comites totiusque regni primores*“ (Ratherius, Phrenesis c. 1; Migne 136, 367). Die Bischöfe waren vermutlich dieselben, die vier Tage später der Bischofsweihe Brunos in Köln beiwohnten (s. unt. A. 3). Dümmler S. 226 stellt dies irrig als sicher hin; Rather nennt sie nur als bei der Weihe in Köln anwesend.

2) Die Versammlung zu Aachen fand statt am 21. Sept. 953 (Rather Phren. a. a. O.).

3) Am Sonntag dem 25. Sept. 953, der zugleich auch der Weihetag des Konsekrators war. Die Weihehandlung nahm in der Domkirche Erzbischof Rodbert von Trier, Bruns Oheim (er war Bruder der Königin Mathilde), vor unter Assistenz der Bischöfe Balderich von Utrecht (Brunos Lehrer), Hildibald von Münster, Druogo von Osnabrück, Berengar von Verdun und Folbert von Cambrai (Rath. Phren. a. a. O. u. Rath. Conclusio deliberativa n. 27. 30; Migne 136, 358 f.). Zugegen war auch Bischof Rather von Verona, der an diesem Tage zum Bischof von Lüttich erhoben ward (s. unt. zu Kap. 38). Die *Ballerini* (Prolog. zu ihrer Ausgabe der Werke des Rather § 10; Migne 136, 67) lassen irrig Bruno am 21. Sept. in Aachen geweiht u. am 25. Sept. in Köln inthronisiert werden.

4) Rather (Concl. delib. n. 33 f. a. a. O. S. 360) erwähnt „*populi tam nobilis clamor*“ und „*praestantissimi cleri hymnidica signorum cum strepitu laus*“.

(Exod. 28,35) den Klang des in das Haus des Herrn und Gottes Eintretenden; ein Beispiel und Zeugnis *wurde er allen, die ihm gehorchten* (Hebr. 5,9), zum Heile.

Was er aber gewirkt, wie er gelehrt, in welcher Weise er sich für den Frieden der Kirchen Gottes selbst aufgeopfert hat, ist im Tun wunderbar, im Berichten schwer. Denn so sehr übertrafen die täglichen Taten dieses Mannes die Grosstaten seiner Vorgänger, dass die Gesamtheit dessen, was er zur Erweiterung oder Wiederherstellung von Kirchen, zur Überführung von Reliquien und Leibern von Heiligen in seine Diözese, zur Errichtung von privaten und öffentlichen Gebäuden, zur Ordnung der Häuser und des Gemeinschaftsvermögens der heiligen Kirche Gottes tat, beinahe unvergleichbar mit den Werken anderer erscheint¹⁾. Denn wie er „*mehr Einsicht hatte als alle seine Lehrer*“ (Ps. 118,99), so richtete er die Entschiedenheit seines Herzens, die Schärfe des Geistes, die Kraft des Mutes auf grössere Werke der Weisheit und Tugend.

Was zuerst die Frömmigkeit und den Gottesdienst angeht²⁾, was die Griechen theosebia nennen, so ordnete er *nach der ihm verliehenen Weisheit* (2. Petr. 3,15), folgend der kanonischen und apostolischen Auktorität an, dass unter der *Menge*, die sich in den verschiedenen zu seinem ehrwürdigen Sitze gehörigen Genossenschaften befand, *ein Herz und eine Seele wäre* (Act. 4,32); dass der Überfluss der Kleider, die Ungleichheit der Sitten und was immer in dieser Art Verweicheltes und Unpassendes in seiner Kirche erblickt wurde, durch wahre und *geistige Beschneidung* (Rom. 2,29), was *der Anfang der Weisheit* (Eccelus. 1,16) ist, auf das Sorgfältigste entfernt würde; dass alle, die es anging, für den göttlichen Dienst ganz aufmerksam gemäss der ihnen vorgeschriebenen Regel lebten und in gar nichts anderem den Grund ihres Seelenheiles fänden.

1) Eine zusammenfassende Schilderung der innerkirchlichen Tätigkeit Bruns für seine Diözese; auf einzelnes kommt die Vita später cc. 28. 31. 33. 34 zurück.

2) „Religio“ und „Cultus Dei“ sind hier nicht im allgemeinsten Sinne gemeint, sondern hinsichtlich der Stifter und Klöster, die in besonderer Weise das religiöse Leben und den liturgischen Dienst (das opus Dei der Klosterregeln) zu pflegen haben. Im folgenden wird auf die Durchführung einer einheitlichen und auf den alten Satzungen fussenden Reform des regularen Lebens durch den Erzbischof hingewiesen.

22. Dieses und Ähnliches verhandelte er oft mit den ehrwürdigen Äbten und den Vorstehern seines Klerus¹⁾ und ermahnte sie, bei der Hut der Herde des Herrn mit ihm in gleicher Weise den Wachtdienst sorgsam zu üben. Und weil er durch Schuld der Zeitverhältnisse gezwungen ward, diese Dinge seltener mit jenen zu verhandeln, als er wünschte, so loderte er eifriger auf, abwesend nicht weniger als anwesend, im *Geiste entbrennend, dem Herrn dienend* (Rom. 12,11). Es waren ihm *draussen*²⁾ *Kämpfe, drinnen Angst* (2 Cor. 7,5). Er kämpfte gegen die Wut der Wölfe, die die Kirche Gottes zu verwüsten trachteten; er hatte Angst um die Einfalt der Schafe des Herrn, wie der Apostel sagt: *Ich fürchte, dass, wie die Schlange Eva durch Hinterlist verführt hat, so euer Sinn von der Einfalt abgelenkt werde, die da ist in Christus Jesus* (2 Cor. 11,3). So war er mit geübter Brust gegen alles Feindliche ein höchst Starker. Auch in glücklicher Lage kam ein solcher Geist keineswegs ins Schwanken, in gleicher Weise lehrte er auch durch häufige Übung alle seine Untergebenen, *eifrig die Einheit des Geistes zu bewahren durch das Band des Friedens* (Eph. 4,3). Durch die einzigartige Beweglichkeit seines Geistes schien er beinahe über jene allgemeine Wahrheit hinausgekommen zu sein, nach der der Geist, wenn er sich auf vieles verteilt, für das einzelne schwächer werden soll.

Genötigt nun durch die königliche Auktorität, unternahm er, wie schon gesagt worden ist, die Angelegenheiten des lothringischen Reiches zu behandeln. Und obschon er einem jeden von den Grossen und Beamten seine Aufgabe zuerteilte, einem jeden das ihm entsprechende Werk auftrug, so gab es doch nichts, was er nicht selbst in die Hand nahm³⁾, mit der grössten Lebhaftigkeit der Überlegung für das sorgend, was allen nützlich wäre.

23. Vielleicht streiten einige, der göttlichen Anordnung un-

1) Den Klosteräbten und Dignitären der Kollegiatstifter.

2) Mit Cod. Pant. und dem Texte der Vulgata entsprechend ist „foris“ dem „foras“ der Ausgabe vorzuziehen.

3) Er liess dem einheimischen Adel Anteil an der Verwaltung, aber unter seiner persönlichen Leitung — ein Beweis, dass wenigstens nicht von Anfang an die herzogliche Gewalt ändern übertragen wurde. (Vgl. ob. S. 49 A. 4).

kundig, warum ein Bischof sich mit der Sache des Volkes und den Gefahren des Krieges befasst habe, da er doch nur die Sorge für die Seelen übernommen habe¹⁾. Diesen gibt die

1) Schon in der Otto in den Mund gelegten Rede an Bruno c. 20 war dieser heikle Punkt berührt worden: „Dicent fortasse, bellis haec sedanda esse, quae ad te non pertineant, quae tui ministerii dignitatem non deceant“. Dort war dieser Grundsatz dem Erzbischof Friedrich von Mainz zugeschrieben worden; hier hören wir, dass auch andere so dachten. Es sind nicht die Männer der liudolfischen Opposition, speziell die in Lothringen, wie Dierauer S. 29 meint; denn auf ihrer Seite wäre eine solche Stellungnahme selbstverständlich gewesen und hätte nicht eigens der Zurückweisung bedurft. Nein, es sind, wie auch Mittag (Erzb. Friedr. S. 40–43) annimmt, Anhänger der königlichen Politik gewesen, streng kirchlich gesinnte Männer, die Anstoss an dieser Vermischung des Geistlichen und Politischen nahmen, davon eine Ablenkung von den kirchlichen Aufgaben und eine Verweltlichung des bischöflichen Amtes befürchteten. Selbst Erzbischof Wilhelm von Mainz, der natürliche Sohn Ottos und sicher in der allgemeinen Kirchenpolitik auf dessen Seite stehend, klagte 955 in einem Schreiben an Papst Agapet II. mit sichtlicher Anspielung auf Brunos Herzogsamt: „Dux comesque episcopi, episcopus ducis comitisque sibi operam vindicat“ (Jaffé, Mon. Moguntina; Biblioth. rer. germ. III, 348). Auch Widukind I, 31 weiss, dass solche Bedenken gerade mit Bezug auf Brun erhoben worden sind: „quem pontificis summi ac ducis magni vidimus officium gerentem. Ac ne quis eum culpabilem super hoc dixerit, cum Samuelem sanctum et alios plures sacerdotes pariter legamus et iudices“. Mittag S. 41 ist der Ansicht, dass diese Kritiker zu suchen seien „vor allem in dem ältern Teile des deutschen Episkopates, welcher nicht in der Kapelle für den Staatsdienst vorbereitet, sondern in der Stille des Klosters inmitten geistlicher Studien herangewachsen und von theologischer Bildung getragen war“, dessen Führer Friedr. von Mainz gewesen sei. Indes ältere Bischöfe dieser Art dürften damals recht selten gefunden worden sein; ich möchte eher an jüngere, mit der Klosterreform sympathisierende Geistliche denken. Vielleicht haben wir einen solchen in dem Priester Gerhard vor uns, der in einem grosse theologische Gelehrsamkeit verratenden Briefe an Erzbischof Friedrich v. Mainz für Freiheit der Geistlichen von dem Einflusse der Laien eifert: „Verum de sacerdotali dispositione quondam lucidissima, nunc autem nimis obfusata, non adeo ab excellentia vestra parvi pendatur, sed pro posse et nosse elaboretur, ut pristino lumine decoretur . . . Sed non haec laicis iustum corrigere. Quia nusquam iubet theologia, iniuste aliqua fieri iusta; sed unumquemque in suo ordine et amministrazione, sicubi in eo quod debet erraverit, ab aequae potentibus corrigi et dirigi“ (Jaffé a. a. O. S. 342).

Ohne Grund hält Martin S. 30 diese Gegner Brunos für identisch

Sache selbst, *wenn sie ein gesundes Urtheil haben* (Prudent. Peristeph. X, 247), leicht die genügende Antwort, da sie dort das so grosse und namentlich jenem Gebiete so ungewohnte Gut des Friedens durch diesen Schützer und Lehrer des gläubigen Volkes weit und breit ausgedehnt sehen, damit sie nicht wegen dieser Frage gleichsam in die Finsternis hineintappend, wo kein Licht zugegen ist, Anstoss mehr nehmen. Nicht aber ist die Regierung dieser Welt neu gewesen oder früher ungewohnt für die Lenker der heiligen Kirche Gottes, wofür die Beispiele, wenn einer sie fordern möchte, leicht zu finden sind¹⁾. Wir aber zu andern eilend überlassen dem Urtheile eines jeden, was er über diesen frommen Mann sprechen will, indem wir ja wissen, dass keiner gesunden Sinnes ist, der ein ganz offen zu Tage liegendes Gut mit irgend einem Schimpf übler Nachreden zu schwärzen sucht²⁾. Denn ehrenvoll und nützlich für unsern Staat ist alles gewesen, was er getan hat. Seinen Taten aber hat er keineswegs dieses Ziel gesteckt, dass sie Gunst erhaschend nur durch der Menschen Mund flögen, sondern er hat so gelebt, so seine Werke vor den Menschen eingerichtet, dass er den ganz Schlechten zum Schrecken, den Guten zur Ehre gereichte. Diesen allen hat er offen kund gemacht, dass er im Bischofsamte *ein gutes Werk erstrebt hat* (1 Tim. 3,1), in welchem er nicht einmal von seinen Neidern und Verkleinerern leicht getadelt werden konnte; es sei denn, dass gerade das mehr zu seinem Lobe gereichte, dass er solchen Leuten missfiel. In dieser wunderbaren Arbeit nun begriffen, führte der stets wachsame *Arbeiter* des obersten *Familienvaters* (Matth. 20, 1) und Oberhirt, die *brennende Fackel*, nämlich das Beispiel des guten Werkes, *in den Händen* (Luc. 12, 35) tragend,

mit den Feinden seiner wissenschaftlichen Bestrebungen (c. 14: bonarum artium ignari).

1) Widukind (s. vorige Anm.) führt Samuel und andere Priester-Richter des Alten Testaments an. Aber der Brief Gerhards (s. vor. Anm.) hingegen bemerkt: „Quid inordinatum Ozias faciebat Deo adolens, quid Saul immolans? Ozias propter proterviam lepra in facie percussus, Saul regno privatus“.

2) Warum, wie Strebitzki (Thietmarus episc. Merseburgensis. Diss. Königsberg 1870. S. 21 A. 1) glaubt, hier auf die von Thietmar II, 23 (ed. Kurze S. 33) berichtete ungläubliche Geschichte von der beabsichtigten Treulosigkeit Bruns gegen den König (s. ob. S. 41 A. 1) Bezug genommen sein soll, ist nicht einzusehen.

zu dem, was Gottes ist, die einen willig, während er die andern widerstrebend zog.

24. Aber unterdes hörte die alte Pest des Menschengeschlechtes nicht auf, das Gift ihrer Missgunst über die Werke des frommen Lehrers, die schon in guter Hoffnung Sprossen trieben, weit und breit auszustreuen. Denn sobald das Volk des lothringischen Reiches, durch die vielfältige Ermahnung dieses grossen Mannes kaum endlich dahin gebracht, die ihm sehr ungewohnten Süßigkeiten des Friedens verkostete und denen, die allein von Bürgerzwist sich etwas Sicheres versprechen, zu ihrem eigenen Verderben grösstenteils zuzustimmen sich weigerte, da ergoss sich das wilde Volk der Ungarn und eine Barbarei, wie sie niemals unser Land gespürt hat, von schlechten Bürgern angelockt¹⁾, nachdem die meisten Provinzen Deutschlands²⁾ durchzogen waren, ganz über Gallien, in dem das schon von altersher berühmte Volk der Franken wohnt, um alles mit Eisen und Feuer zu verwüsten. In dieser Schlachtreihe diente auch Kuono³⁾, der ehemals ein trefflicher Herzog war, mit seinen Anhängern; ob zu dem Zwecke, um seinem Hasse, den er gegen den Mann Gottes Bruno, den sicher für die Guten höchst mildreichen, gefasst hatte, durch diese schmutzige Grausamkeit genug zu tun, oder um in der so grossen Gefahr nach Möglichkeit Hilfe zu gewähren, ist ungewiss; aber jenes erstere ist die weiter verbreitete Meinung. Denn sowohl hat er früher gegen ihn alles Harte versucht, heimtückisch, da ihm die Kräfte fehlten, so dass er sich Metz, der sehr reichen Stadt, mit List bemächtigte⁴⁾,

1) Gemeint ist die Partei Liudolfs; vgl. dazu ob. S. 48 A. 5.

2) Baiern, Franken, Lothringen; während der drei ersten Monate 954, am 6. April standen sie schon vor Cambrai, von wo sie nach Frankreich zogen. Vgl. Dümmler S. 231—235.

3) Flodoardi Annal. a. 954 (SS. III, 402): Chonradus pacto cum Hungaris inito eos per regnum Lothariense deducit usque in terram Ragenarii (Hennegau), sc. aemuli sui atque Brunonis episcopi. Nach Folkuin gesta abbat. Lob. c. 25 (SS. IV, 66) trennte er sich vor Matricht von ihnen: incertum, qua de causa ab eis descivit.

4) Nach R.s bestimmter Angabe („et ante“) kann es nicht zweifelhaft sein, dass dies noch vor dem Erscheinen der Ungarn geschah. Flod. setzt den Handstreich auf Metz noch in das Jahr 953; er muss also gegen Ende desselben, nach Aufhebung der Belagerung von Mainz, fallen. Konrad liess bald von Metz ab (Flod. a. 953); Meyer S. 18 f.

dass er sich in Bezug auf Köln selbst und die übrigen festen Plätze des (lothringischen) Reiches verdächtig machte, Schimpfreden schleuderte, Drohungen ausstiess, als auch hat er nachher einige Zeit in dieser selben Wildheit, in der er längst war, verharrt¹⁾. Nichts liess er unversucht, womit er den unter unserm Volke durch die Weisheit dessen Lehrers geschlossenen Bund glaubte sprengen zu können. Denn er war kurz vorher ein Mann von der höchsten Machtstellung und von dem höchsten Reichtum, aber er verstand nicht, wie man glücklicher Verhältnisse sich bedienen soll. Weil er diese, nachdem er sie missbraucht hatte, verlor, wütete er masslos ungebärdig gegen die Guten; aber von seinen gottlosen Versuchen ist er immer, indem Gott es so fügte, zurückgetrieben worden, so dass es ihn nicht wenig wurmte, dass er ein grosses Unternehmen mit solcher Leichtfertigkeit in Angriff genommen hatte²⁾.

25. Es erwies aber Schonung in allem seinem Priester und frommen Verwalter seines Volkes *der barmherzige und erbarmende Herr* (Ps. 110, 4) und fügte alles so, dass ohne Krieg und Menschenverlust oft die grössten Gefahren beschwichtigt wurden³⁾. Mitten

vermutet, weil Bruno mit einem Heere Ende 953 oder Anfang 954 zu Hilfe eilte, indem er hiermit die Nachricht der Cont. Regin. a. 954 verbindet: Cuonradus dux cum Lothariensibus duce Brun archiepiscopo in Blesensi pago (Bliesgau) apud villam Rimilinga (Rümlingen, zwischen Bitsch und Saargemünd) congressurus erat; sed in ultimo, quia contra regem erat, Deo volente ne fieret, remanebat. Die Quelle setzt dies ausdrücklich vor den Ungarneinfall. Weshalb Dümmler S. 236 A. 4 dieses Ereignis nach dem Einfall einordnen will, ist nicht recht einzusehen; denn dass auch nach dem Zusammentreffen bei Rümlingen und der Verhinderung eines Kampfes Konrad die Feindseligkeiten gegen Brun (s. folg. Anm.) fortsetzen konnte, ist doch nicht unmöglich.

1) Flod. Ann. a. 954: (nach dem Abzuge der Ungarn) „Lotharienses tam Chonradi ducis infestationibus quam mutuis inter se depraedationibus lacerantur“. Mirac. S. Gorgonii c. 20 (SS. IV, 245): „Dux Lotharii regni secedentibus illis (die Ungarn) tertio exercitum suum omnem adunari fecit, ut super nos repente insciis nobis irrueret“.

2) Noch i. J. 954 unterwarf er sich zu Langenzenn (bei Nürnberg) dem Könige (Dümmler S. 237).

3) Hierbei hat die Vita unter anderem vielleicht besonders den friedlichen Verlauf des Zusammentreffens bei Rümlingen im Auge (s. ob. S. 58 A. 4).

unter diesen Begebenheiten pflegte er oft unerschüttert entweder mit sich selbst beschäftigt die Lektüre oder die gelehrte Unterhaltung über manche der grössten Fragen, gleich als ob er die bedrängenden Sorgen nicht künnte. Das erfuhr Trier, das die Stämme und Völkerschaften im Elsass¹⁾, mit welcher Beständigkeit und Seelenruhe er die unbeständigen und verwegenen Regungen der Gegner der Torheit überführte, indem er nachwies, wie die, welche in fremden Angelegenheiten sehr stark zu sein sich brüsteten, in ihren eigenen Angelegenheiten so schwach seien. Und in der Tat, die keine Kriegsschar, keine Menge jemals beugte, die machte die Milde dieses Mannes unkriegerisch und furchtsam²⁾. Denn durch Weisheit und durch die Menge der guten Menschen, nicht durch wilde Härte, war er zu fürchten und durch den Umstand, dass keiner der Feinde eine solch scharfe Wachsamkeit zum Verderben, als er zur Rettung zeigte (Cic. Cat. I, 8). Das öffentliche Gerede aber und das Urteil der Menge machte nicht den geringsten Eindruck auf ihn; für sich gebrauchte er sein eigenes Urteil, und wenn er in einem Punkte das Richtige festgestellt hatte, wünschte er es, nicht um sich, sondern um Gott zu gefallen. So hat — um mit wenigen Worten vieles zusammenzufassen, mehr (noch) zu übergehen — drinnen und draussen, daheim und im Kriege der unermüdliche Kämpfer des Herrn mehr mit den Kräften des Geistes als des Körpers solange gegen die Verderblichen und Unruhigen und so stark gekämpft, meist auch mit Gefahr seines Lebens gekämpft, dass auch der Ruf seines Namens, soweit er immer drang, Kriege beilegte, Frieden hervorbrachte, den Eifer in allen guten Wissenschaften befestigte, die Gnadenwirkung der heiligen Religion und der heilbringenden Ruhe erweiterte.

26. Weil nun dieser demütige Philochristus und brennende *Eiferer um bessere Gnadengaben* (1 Cor. 12,31), der Diener des Herrn, Bruno entsprechend der Würde seines Stuhles, auch mit dem Privilegium des römischen Stuhles und des apostolischen

1) Dümmler S. 237 A. bezieht dies wohl mit Recht auf die Zeit des Kampfes mit Konrad i. J. 954; der Zusammenhang bei R. weist auch auf diese Zeit.

2) Auch hier schwebt wohl besonders das Beispiel von Rümelingen vor (s. ob. S. 58 A. 4).

Segens¹⁾ ausgezeichnet werden musste, und ebenso mit jenen, die die vom heiligen Apostel Petrus überlieferte Lehre durch die Unversehrtheit des kátholischen Glaubens heil erhalten haben²⁾, in dem wahren Bekenntnisse und in der unverletzlichen Wahrheit der Lehrverkündigung vereinigt werden musste — so sandte er sein Synodalschreiben³⁾ durch Hadamar⁴⁾, den ehrwürdigen Abt des Klosters Fulda, nach Rom an Agapet, den Papst von wunderbarer Heiligkeit, worin mitgeteilt wurde, wess Geistes er sei, und dass er als Hut von den Schafen erwählt, vom Herrn gesandt sei. Er wurde dort⁵⁾ ein Mitgenosse und Mitbürger der Apostel, ein Fürst⁶⁾ und Vorkämpfer für die Gebote des Herrn genannt.

1) d. h. Pallium.

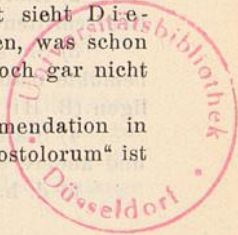
2) Das „servare“ der Hss. ist in servavere zu verbessern. — Sachlich kommt hier eine Anerkennung des römischen Lehrprimates zum Ausdruck.

3) Dierauers S. 46 Ansicht, dass der ganze vorhergehende Satz ein Zitat aus dem Synodalschreiben sei, halte ich nach Inhalt und Form des Satzes für unmöglich.

4) Hadamar, 927—956 Abt von Fulda (Dümmler S. 99 A. 2), war einer der vertrautesten Anhänger Ottos d. Gr.; Widuk. II, 37. 38: „regi fidelissimum abbatem . . . Ipse enim erat vir magnae prudentiae et industriae.“ Winter 947/48 war er schon einmal in Rom gewesen, wahrscheinlich in diplomatischer Mission Ottos. Im Sommer 955 ging er abermals dorthin, um die Verlegung des bischöflichen Sitzes von Halberstadt nach Magdeburg zu bewirken (Dümmler S. 270—272). Da nicht anzunehmen ist, dass er auch im Jahre vorher die weite Fahrt unternommen habe, so muss die Abholung des Palliums für Brun mit der letzten Reise zusammenfallen. Pieler S. 17 setzt die Bitte um das Pallium in eine frühere Zeit, bald nach der Ordination, Dierauer S. 47 gegen Giesebrecht⁵ I, 443 noch in das J. 954. Die chronologische Ordnung der Vita verweist vielmehr auf die Zeit nach 954. Dierauers Grund, Bruno könne nicht zwei Jahre damit gezögert haben, ist nicht durchschlagend, da bis zum 12. Jahrhundert sich der Rechtssatz, dass die Ausübung der Metropolitengewalt an das Pallium geknüpft ist, praktisch noch nicht durchgesetzt hatte, und anderseits das unruhevolle Jahr 954 das Warten erklärlich macht.

5) In Rom bei den Verhandlungen. Mit Unrecht sieht Dierauer S. 46 hier ein Zitat aus dem päpstlichen Schreiben, was schon deshalb nicht sein kann, weil die Vita dieses Schreibens noch gar nicht erwähnt hat.

6) „Princeps“. Die von Pertz vorgeschlagene Emendation in „principis“ und Verbindung mit dem vorausgehenden „apostolorum“ ist unnötig.



Der Gesandte kehrte von dort mit grosser Fröhlichkeit des Geistes zurück und brachte dem frommen Hirten, dem vorhin durch die Gnade Gottes verliehen war nach dem Worte des Propheten *das Oel der Freude, statt der Trauer, dann das Gewand¹⁾ der Ehre, statt des Geistes der Schmerzen* (Js. 61, 3). Der Geist Gottes gab nämlich dem innigen und mehr auf die herrliche Kraft dieses mystischen Zeichens als auf das, was sichtbar vor sich ging, aufmerksamen Manne göttlich ein, sein Herz zur Hoffnung durch die geistige Freude zu erheben, damit er nicht traurig würde in der Mühe, die ihm, wie er fühlte, bevorstand. *Welches Herz die Bitterkeit seiner Seele kennt, in dessen Freude soll sich kein Fremder einmischen* (Prov. 14, 10). Dies sind Worte der *Weisheit²⁾*.

27. Der Gesandte beeilte sich also, wie wir zu sagen angefangen haben, von Rom zurückkehrend die gute Nachricht nach Köln zu bringen, und führte mit sich das heilige, vom allgemeinen Bischof geschickte Gewand, das da bedeutet *das süsse Joch des Herrn und seine leichte Last* (Matth. 11, 20) und das demütige Amt selbst, das unter ihm verwaltet wird, was die Worte des Herrn bezeugen, der da spricht: *Wer der grössere unter euch ist, soll euer Diener sein* (Marc. 10, 43). Er brachte auch zugleich Reliquien³⁾ vom eigenen Leibe des heiligen Martyrers Pantaleon und das von der Auktorität der apostolischen Hoheit erteilte Privilegium, durch das dem Priester des Herrn gestattet wurde, eben dasselbe Pallium gegen den sonstigen Gebrauch so oft anzulegen, als er wollte, und durch das er selbst⁴⁾ nach Gewährung aller seiner Bitten wegen der Grösse und der Weisheit zur Teilnahme an deren⁵⁾ Aufgabe und beinahe als Beisitzer einer solchen Würde zugelassen wurde. Es *eilte ihm entgegen* (Gen. 32, 6) die erfreute Bürgerschaft; von allen Seiten lief die jubelnde Menge

1) Das Pallium.

2) *Libri sapientiae* kirchliche Bezeichnung für die sämtlichen Lehrschriften des A. T.

3) Sie scheinen nicht bedeutend gewesen zu sein; denn später bemühte man sich von Köln aus um weitere Reliquien desselben Heiligen (B. Hilliger, Rheinische Urbarien I. Bonn 1902. S. II).

4) Statt „*prae magnitudine*“ lese ich mit Cod. Pant. „*ipse pro m.*“ und ändere das vorausgehende sinnlose „*ut*“ in „*et*“.

5) d. h. der apostolischen Hoheit.

herbei; sie kamen zusammen in der Vorstadt bei der alten Stätte, wo die Kirche jenes treuen Martyrers¹⁾ war, noch verwahrlost und dem Einsturze ganz nahe. Dort wurden die willkommenen Lasten niedergelegt, darauf jede an ihrem Orte hinterlegt.

28. Es mahnt mich hier ein wenig zu verweilen jene festliche Versammlung an diesem Orte, die kurz nachher leider zu einer Trauerversammlung geworden ist. Dort ist jenes ehrwürdige Schulterkleid²⁾ zuerst, dort zuletzt, das eine Mal unter freudigem, das andere Mal unter traurigem Gesange angelegt worden. Denn der Leib des religiösen und gotteswürdigen Bischofs hat, als er dort begraben werden sollte, die Abzeichen seines Amtes nicht verloren, die jedoch geistiger und deshalb seliger Weise, wie wir glauben, seine Seele mit sich genommen hat. So hat es sich durch den verborgenen Ratschluss des allmächtigen Gottes gefügt, dass derselbe Ort zum Erweise der Verdienste seines heiligen Martyrers bei dieser ersten Gelegenheit verherrlicht und ein solcher wurde, wo jener friedfertige und demütige Mann des Herrn die Vorzugsstätte erwählte, um unter dem Schutze desselben frommen Martyrers den Tag des furchtbaren Gerichtes und die Herrlichkeit der künftigen Auferstehung entseelt abzuwarten. Nicht lange nachher hat er ebendort, weil es ein abgeschiedener und von der lästigen Unruhe der Stadt entfernterer Ort war, Brüder eingeführt, um im Lobe Gottes stets wachsam und eifrig unter der Regel der Klosterzucht Gott zu dienen³⁾. Diesen setzte er als

1) St. Pantaleon war damals noch eine Nebenkirche des Domes (Hilliger a. a. O.). Darum fand hier die Anlegung des Palliums statt (c. 28) und von dort aus wohl der feierliche Einzug in die Kathedrale.

2) Das Pallium.

3) Durch die Klostergründung wurde nach Hilligers (a. a. O.) richtiger Bemerkung, die Kirche aus dem Verbande mit dem Dome, in dem sie nebst dem bei ihr bestehenden Hospital bisher stand (H. Keussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter. Bonn 1910. I, 45*), gelöst. Die Stiftungsurkunde von 964 (Lacomblet I n. 106) ist gefälscht (Hilliger a. a. O. S. I). Beim Tode Bruns war der Bau noch nicht vollendet; denn in seinem Testamente (SS. IV, 274) setzte er „libras centum ad claustrum perficiendum, trecentas ad ecclesiam ampliandam“ aus. 966 stürzte die kleine Kirche vollständig ein (Stephani Transl. S. Maurini c. 1; SS. XV, 684), was unter Brunos Nachfolger Folkmar der Anlass zu einem grösseren Neubau ward (ib.). Die Absicht dieser Klostergründung wird aber bei Brun seit dem Anfange

Abt vor einen mit Namen Christian, der nämlich den Namen seines Bekenntnisses trug¹⁾ und im Gesetze des Herrn, wie es diesem Range geziemte²⁾, sehr gelehrt war. Diesem schrieb er nach der Weihe aus dem Westen folgenden kurzen Ermahnungsbrief: „Dass du seiest, was du genannt wirst, dafür Sorge, damit du nicht aus der Art schlagest³⁾. In diesem Punkte triumphiere mit vollem Ernste, so dass nicht wie früher ein Verfall eintritt⁴⁾, sondern, dass man von Tugend zu Tugend schreite, darauf arbeite hin.“

29. Niemals war er durch die Beschäftigung mit staatlichen Angelegenheiten, zu der ihn nicht seine Leidenschaft, sondern des Volkes Not zog, so festgehalten, dass er nicht mit dem für alles so höchst lebhaften Geiste kraftvoll hingewendet blieb vornehmlich auf die Frömmigkeit und das Studium, in dessen Pflege er hinzusterben schien. Zu solchem Verhalten entflammte er durch sein Beispiel und häufiges Mahnen fast alle, die er unter Augen hatte. Über jene aber, die dieses nicht so liebten⁵⁾, empfand

seiner Regierung bestanden haben; darum wohl brachte Hadamar gerade Reliquien des hl. Pantaleon mit.

1) *Suae videlicet professionis foronomus.*

2) *Reg. Bened. c. 64: Oportet eum (abbatem) esse doctum lege divina.*

3) *Reg. Bened. c. 2: Abbas, qui praeesse dignum est monasterio, semper meminere debet quod dicitur et nomen maioris factis implere — Meminere debet semper abbas quod est, meminere quod dicitur.*

4) *Vgl. ob. S. 32 A. 2.*

5) Neben der politischen Opposition und den Feinden der ottonischen Kirchenpolitik hatte er auch Gegner seiner wissenschaftlichen Bestrebungen, die R. c. 14 kurz als „bonarum artium ignari“ bezeichnet. Später noch hat sich diese letztere Anfeindung zu einer Legende verdichtet, die uns Thietmar II, 16 (Ed. Kurze S. 28) überliefert, und die in die Reihe der Jenseitsvisionen mit zeitgeschichtlichem Reflex gehört, wie sie das Mittelalter bis auf die *Divina commedia* Dantes kennt. Poppo, ein Kleriker Dodos, des Kanzlers Ottos d. Gr., sah sich während einer schweren Krankheit in der Extase auf einen Berg, gekrönt mit einer prächtigen Stadt, versetzt. Dort bestieg er einen steilen Turm, auf dessen Spitze Christus inmitten der Heiligen sass. Erzbischof Bruno wurde vor den höchsten Richter geführt und von diesem wegen seiner eiteln Beschäftigung mit der Philosophie (*ob inanem philosophiae executionem*) angeklagt, aber vom Apostel Paulus so wirksam verteidigt, dass ihm ein Thron in der Versammlung der Heiligen angewiesen wurde.

er heftigen Schmerz und entfernte sie, mochten sie sonst auch zu seiner Umgebung gehören, doch von dem geheimen und dem Seelenschmerz trauten Orte, wo er sich für seine Person freier und deshalb genauer auszusprechen pflegte.

Das Herz des innerlichen Mannes empfand tiefen Ekel vor *königlicher Schwelgerei* (Vergil. Aen. VI, 605) und vor der besonders in dieser Zeit bei den Mächtigen hergebrachten Lockung zu Scherz und Vergnügen. Wenn er daher einmal den Seinigen gezwungen einigermassen vergönnte, was er nicht sollte, so sühnte er diese geringe Ausschreitung meist mit reichlicherem Weinen. An dem jetzigen Leben fürchtete er einerseits das Süsse und erfuhr er andererseits das Bittere. Was aber jenes Leben angeht, das keinerlei Sorge und Schwäche kennt, so ist es nicht zweifelhaft, dass er an dieses vor allem am meisten gedacht hat, er der darüber lichtvoll so oft sowohl mit seiner Umgebung als auch vor dem ihm anvertrauten Volke geredet hat.

30. Als er ein junger Mann war und von jeglicher Pracht umflossen, — ich wage es zu behaupten — hätte er lieber *aufgelöst werden wollen*, nur um *mit Christus zu sein* (Phil. 1, 23). Daher die *beständigen Tränen* (Terent. Andria I, 99), die fast ununterbrochenen Seufzer, die heimlichen Gebete und das Schluchzen, das selbst im Bette deutlicher ertönte, wie die bezeugen, denen er das weniger verheimlichen konnte, auch wenn er wünschte, dass es verborgen bliebe. Wie oft stellte er den Tag des Todes vor den Anblick des Herzens! Wie oft brach auch mit der Stimme das hervor, was er im Herzen erwog! Wie oft haben wir gehört, dass er unter heftigem Seufzen das in seinen Wünschen vorgezogen habe, was er doch nicht ohne schweres Zittern als ein Zukünftiges erhoffte, nämlich dass er dem stürmischen Schiffbruche dieser Welt in Gottes Barmherzigkeit allein sicher entronnen und endlich am Ufer der innerlichen Sicherheit gelandet wäre! Es machte den Eindruck, als ob ihm einigermassen das Entschlüpfen gelingen werde, damit er gleichsam als dem Tode allem entflöhe, was ihm unter den Ergötzungen dieser Welt schmeichelte. Zeugen seines Wandels sind noch äusserst viele vorhanden: so oft sie ihn im geheimen *zerknürschten Herzens und gedemüthigten* (Ps. 50, 19) Geistes beobachtet hatten, konnten sie mehr ihn bewundern als nachahmen. Denn jener Mann des Volkes lebte meist wie ein Einsiedler; es ist wunderbar zu sagen:

unter ganz fröhlichen Tischgenossen blieb er, selbst noch fröhlicher, häufiger enthaltsam. *Weiche* und üppige Kleidung, in der er erzogen ward und bis zum Mannesalter aufwuchs, vermied er auch *in den Häusern der Könige* (Matth. 11, 48) oftmals; unter seinen purpurgekleideten und goldglänzenden Hofleuten und Rittern legte er selbst ein schlichtes Gewand und Schafpelz¹⁾, wie er bei den Bauern gebräuchlich ist, an. Die Üppigkeit des Bettes verabscheute er gründlich. Der Bäder bediente er sich kaum einmal wie andere, die es zum Waschen und zur Erzielung einer glänzenden Haut tun²⁾, was um so mehr zu verwundern ist, als er von der Wiege an in derartiger Reinlichkeit und königlicher Pracht erzogen worden ist.

Dieses aber tat er je nach Zeit und Ort bald offen bald geheimer, damit er einerseits dem Lobe der Menschen entginge, anderseits jedoch den Untergebenen durch seine Handlungsweise ein Beispiel böte. Denn viele gewinnen durch Worte, mehr noch meistens durch Beispiele. Bei Milden und Demütigen war niemand demütiger, gegen Gottlose und Stolze niemand schärfer. Dieses Schrecken und Ehrfurcht Gebietende, das sich durch nichts bestechen liess, scheute der Einheimische ebenso wie der Fremde, und in der rechten und ganz passenden Reihenfolge pflegte jeder, zu dem der Ruf seiner Grösse drang, ihn zuerst zu fürchten, dann zu lieben.

31. Der Heiligen Leiber und Reliquien und jeder Art Erinnerungszeichen sammelte er von allen Seiten, um für die Seinigen

1) Das Wintergewand war mit Pelz gefüttert, wozu geringere Leute Schaffelle benutzten (M. Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer. Leipzig 1889—1903. III, 280 f.).

2) Zur Pflege einer zarten glänzenden Haut nahm man täglich und mit einer Art Leidenschaft Bäder, besonders warme, streute auch wohl Rosenblätter in das Wasser. In streng geistlichen Kreisen aber galt das Baden als unvereinbar mit einem asketischen Leben (M. Heyne a. a. O. III, 36—49). Johannes von Gorze „*balnearum fomenta velut crimini ducens penitus respuebat*“ (Vita Joh. Gorz. c. 78; SS. IV. 359), wie auch die Benediktinerregel gesunden und namentlich jüngern Leuten nur selten ein Bad gestatte (c. 36). Rather von Verona hielt es für nötig, sich gegen den Vorwurf, dass er am Vorabend des Festes der Beschneidung Christi ein Bad genommen, eigens mit biblisch-religiösen Gründen zu verteidigen. (Ep. I ad Patric. c. 2; Migne 136, 645 f.). Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich Herrn stud. theol. Schwark in Bonn.

Schutz auf Schutz zu häufen und unter vielen Völkerschaften jenseits und diesseits (des Rheines) mit diesen gefeierten Dingen den Ruhm des Herrn zu verbreiten. Diesen bereitete er in reichlicherer Weise Stätten und Kultushandlungen mit jeglichem Aufwand und jeglicher Ausstattung; über das einzelne wäre mehr zu sagen, wenn die versprochene kurze Darstellung es zuliesse. Kennzeichen sind diese eines unbesieglichen Glaubens, vermöge dessen er nicht *was sein ist*, sondern *was Jesu Christi ist* (Phil. 2, 21) suchte. Stab und Kette des heiligen Petrus, mit welchem Eifer, mit welcher Inbrunst, mit welcher Freude er sie nach Köln brachte, den einen von Metz, die andere von Rom her, wissen alle. Zur Ehre desselben erweiterte er dessen hochgefeierten Dom in bewundernswerter Weise, machte ihn aus einem schönen zum allerschönsten. Die herrlichen und hochberühmten Martyrer Patrokus, Eliphilus¹⁾, Privatus und Gregorius, deren Taten hehr, deren Verdienst ruhmwürdig, deren Schutz sicher ist, die kostbaren Reliquien des Christophorus und des heiligen Pantaleon, wie schon gesagt worden ist, denen er als Patronen sich besonders anempfahl, brachte er als hochwillkommene Edelsteine und süsseste Unterpfänder zu dem hochheiligen Sitze seiner Kirche auf seinen erstaunlichen Reisen von verschiedenen Orten her. Was hinsichtlich der Übertragung des heiligen Evergisilus, des dritten Erzbischofes desselben Stuhles, während der Amtsführung dieses frommen Verwalters geschah, ist den meisten bekannt; diesen, der in der Kirche der heiligen Jungfrau Cäcilia unter Hymnen und feierlichem Gottesdienste beigesetzt wurde, verehrt und feiert das fromme Volk so, dass man glauben sollte, er sei zugegen, um für reichlichere Wohltaten die täglichen Dienste zur Leihe zu nehmen.

32. Das Übrige, was er in so kurzer Zeit den Söhnen seiner Kirche an Ergötzungen und Heilsgaben verschaffte, kann nicht abgewogen, nicht abgeschätzt werden — Dinge, die er aus beinahe allen Teilen und Enden der Welt mit religiösem Gemüthe und Geiste zusammenbrachte, gleichsam die Zukunft vorausahnend, dass er nämlich wegen der Kürze seiner Tage der ihm anvertrauten Herde dauernde Gaben als festen Besitz gäbe. Bei

1) Diese (maiore ossa) erhielt er von seinem Schüler, Bischof Gerhard von Toul, zum Geschenke (Widrici Vita S. Gerardi c. 5; SS. IV, 495).

diesem Bestreben bestand jedoch seine Sorge vorzüglich darin, dass sowohl jenen, denen es weggeführt ward, das Verlangen, als auch jenen, denen es zugeführt ward, die Freude vergrössert wurde, insofern beide durch den *guten Geruch Christi* (2 Cor. 2, 15), der in den Martyrern ist, ja der sie selbst sind, angeregt, wenn auch mit verschiedenen Gefühlen angeregt, sowohl die einen lebhafter begehren sollten, was sie vernachlässigten, als auch die andern ständig verehren sollten, was zu ihrer Freude zu ihnen überführt worden war. Denn wer das Gut, das er hat, nicht zu lieben versteht, lernt vielleicht, wenn es ihm genommen ist, das Gut lieben, dessen er entbehrt, und wird das, was er ohne Nutzen für sich gegenwärtig hatte, fruchtbarer im Gedächtnisse haben, wenn es fern ist¹⁾. Auf diese Weise ist der Ausspruch des Evangeliums erfüllt worden, der besagt: *Jedem, der hat, wird gegeben werden, und er wird Überfluss haben; dem aber, der nicht hat, wird genommen werden, was er hat* (Matth. 25, 29).

33. Unterdes hat um die Wette an vielen Orten in den Pfarreien seines Bistums dieser treue und kluge Diener des Herrn Kirchen, Stifte²⁾ und sonstige Gebäude, die dem Dienste seines Herrn und Gottes und der Ehre seiner Heiligen gewidmet waren, teils von den Fundamenten an aufgeführt, teils früher gegründete hochherzig vergrössert, teils längst verfallene wieder hergestellt. In diesen einzelnen hat er solche, die dem allmächtigen Gott unter der Regel des kanonischen Lebens dienen sollten, mit der vorsorgenden Kunst seines Geistes eingesetzt, und damit ihnen nichts *entsprechend der Art ihres Lebens fehle*³⁾ (Reg. Ben. c. 22), durch freigebige Einsetzung vorgesorgt. Die Denkmäler

1) Das eifrige Herbeischaffen von Reliquien und die damit gegebene Beraubung anderer Kirchen scheint vielfache Kritik gefunden zu haben, der R. hier zu begegnen sucht.

2) „Monasteria“ hier nur die Kollegiatstifte bezeichnend, wie aus dem unmittelbar folgenden Satze hervorgeht: „In his singulis, qui Deo omnipotenti sub regula vitae canonicae deservirent . . . disposuit.“ Für das Klosterleben gebraucht R. den Ausdruck „monasticae regula disciplinae“ (c. 28). — Nach Vita Mahthild. c. 9 hätte Bruno auch in der Stadt Köln viele Stifte erbaut (SS. IV, 289: Necnon in eadem civitate extruxit quam plurima monasteria); die Nachricht dürfte aus einer leichtfertigen Benutzung unserer Stelle entstanden sein.

3) Aus der Verwendung dieses Zitates scheint hervorzugehen, dass in jenen Kollegiatstiften gemeinsames Leben geführt ward.

dieses Werkes und höchst heilsamen Strebens dauern für immer an den Orten, wo sie geschehen sind, befestigt fort, so dass sie zu *Lob und Ehren* (Phil. 1, 11) Jesu Christi das Andenken des grossen Mannes während keines Zeitalters verdunkelt werden lassen auf ewig.

Ebendasselbe übertrug er auch zu auswärtigen Völkern¹⁾ und in dem seiner Verwaltung übergebenen Reiche breitete er es aus teils durch Beispiel, teils durch eigene Tat, teils durch Personen verschiedener Stellung und durch häufige Ermahnung. Denn er duldete nicht, dass irgendeiner von den Seinigen sich entweder nichtigen Beschäftigungen hingab oder in träger Musse verknöcherte, indem er erklärte, wie er zu sprechen pflegte, dass das *faule Vieh von den Krippen fernzuhalten* (Vergil. Aen. I, 435) sei, und dass nach dem Apostel *wer nicht arbeitet, auch nicht essen soll* (2 Thess. 3, 10). Es kann nicht im einzelnen alles Gute beschrieben werden, was er tat, was er lehrte, was er liebte. Soviel Stoff wird immer denen, die sich darum bemühen, übrigbleiben, dass sie selbst fürwahr eher ermüdet aufhören werden, als dass sie das, was sie unternehmen, ausgeführt haben.

Wie geartet aber und wie gross er war in der Verkündigung des göttlichen Wortes und in scharfsinnigen Disputationen über²⁾ den echten Inhalt der heiligen Schrift, können wir bewundern, genau bestimmen können wir es nicht — was er so reichlich durch *die gesunden Worte uneres Herrn Jesu Christi und durch jene Lehre, die der Frömmigkeit entspricht* (1 Tim. 6, 3) von sich gab, dass keiner, der es hörte und recht verstand, zweifeln konnte, er sei voll der Weisheit Gottes, durch die alles geworden ist.

1) Es ist nicht mit Schulze S. 31 A. 3 an Mission unter den Normannen zu denken, sondern wie der Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und die unmittelbar folgenden Worte zeigen, an Errichtung von Stiften auch ausserhalb des eigenen Erzbistums. Bruns getreuer Schüler, Bischof Eberacher von Lüttich, gründete dort Kollegiatstifte (Vita Euracli c. 5; SS. XX, 562: *Huius (Brunonis) studium emulatus . . . duo in hac urbe monasteria condidit . . . necnon per unumquodque 30 canonicos deputans*).

2) Das „et“ des Textes (in subtilitate disputationum et de sinceritate scripturarum) ist mit Cod. Pant. als sinnwidrig zu tilgen: es handelt sich um die aus der Schrift schöpfende Volkspredigt und gelehrte Disputation.

Und damit der scharblickende Durchforscher dessen, was Jesu Christi ist, nichts unversucht liesse, was der Übung der Gottesverehrung zukam, so nahm er jene, die er entweder in der Umhegung seiner Schafställe oder ausserhalb derselben¹⁾ vorfand, und die als Einzelkämpfer gegen den Teufel zu streiten das Einsiedlerleben erstrebten²⁾, mit aller Verehrung auf, bestärkte sie durch den liebevollen Trost seiner Mahnung und wies ihnen bei den verschiedenen Zellen der Stifter und Kirchen mit einem entsprechenden kirchlichen Zeugnisse und einer geziemenden religiösen Verpflichtung Klausen an, hier einem einzelnen, dort je zweien, so dass jedoch zwischen den Klausen kein gegenseitiger Verkehr gestattet sein sollte, es sei denn bloss in Rede und Blick. Diesen lieferte er Unterhalt und alles, was immer für menschliche Notdurft erforderlich erschien, sorgfältig durch die höchst getreuen Beamten seiner Verwaltung und suchte sie besonders an allen Apostelfesten des Jahres einzeln mit passenden³⁾ Geschenken heim³⁾. Nach der klaren Regel der apostolischen Lehre liess er sich *das Gute vorsorglich nicht nur vor Gott, sondern auch vor den Menschen* (Röm. 12, 17) so angelegen sein, dass Menschen jeglicher Gemütsstimmung oder Lebensrichtung, wenn sie Gott suchten, unter seinen Schülern entweder sich erproben oder erzo gen werden könnten⁴⁾.

1) Eremiten, die ihre Klausen an einer Kirche oder entfernt von einer solchen hatten.

2) Der Wortlaut lehnt sich eng an Reg. Ben. c. 1 an: *contra diabolum pugnare fraterna ex acie ad singularem pugnam heremi.*

3) Bruno organisierte das Einsiedlerwesen der Erzdiözese, indem er auch die bisher fern von einem Kloster oder Stift oder sonst einer Kirche lebenden Eremiten (*quos aut in suorum oviliis septis aut extra repperit*) zum Beziehen einer an eine Kirche angebauten Inkluzenzelle nötigte und die Zulassung zum Inkluzenleben an eine kirchliche Genehmigung (*cum idoneo aeclesiae testimonio*) band, wie dies schon das Frankfurter Konzil von 794 c. 12 bestimmt hatte: „*Ut reclusi non fiant, nisi quos ante episcopus provinciae atque abbas comprobaverint, et secundum eorum dispositionem in reclusionis locum ingrediantur*“ (MG. Concil. II, 168). Ferner gab er ihnen eine bestimmte Anweisung für ihr religiöses Leben (*cum religioso ut decebat officio*) und sorgte für ihren Unterhalt aus den bischöflichen Gütern.

4) Pieler S. 30 und Krüger S. 24 A. 1 deuten diese Stelle auf das Bestehen einer Schule und einer gelehrten Akademie in Köln. Mit

34. Was die Dienerinnen Gottes, die in dem Stift der heiligen Maria¹⁾ der Gottesverehrung gewidmet waren, und was die an die Kirche des heiligen Apostels Andreas verpflanzten Kanoniker angeht²⁾, und wenn es sonst noch derartiges gab, so hat er aller-

Unrecht; denn nach dem Zusammenhange kann sie sich nur auf die Förderung des geistlichen und aszetischen Lebens beziehen. Bruno sorgte für die Befriedigung jeder individuellen Neigung (*cuiuscumque affectus homines*), mochte sie auf Einsiedler- oder Gemeinschaftsleben (*cuiuscumque conditionis homines*) gehen; er nahm unter seine Aufsicht die Fortgeschrittenen (*ut probari possent*) wie die Anfänger (*ut erudiri possent*).

1) Das Kanonissenstift St. Maria im Kapitol.

2) H. Schäfer (Das Alter der Parochie Klein St. Martin — St. Maria im Kapitol und die Entstehungszeit des Marienstiftes auf dem Kapitol in Köln; *Annalen LXXIV* [1902], 78 f.) versteht diese Stelle dahin, dass an St. Maria im Kapitol es auch Kanoniker gegeben habe, und diese Bruno nach St. Andreas übertragen habe; das sei es eben gewesen, was Widerspruch hervorgerufen habe. Diese Auslegung ist möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich. Ein solcher Zusammenhang würde von R. wohl irgendwie angedeutet worden sein. Hingegen stellt er die beiden Tatsachen einfach nebeneinander, weil er Beispiele dafür geben will, dass die geistliche Reform in einigen Fällen Anstoss erregt hatte; er kennt noch andere Beispiele (*et si qua erant huiusmodi*). Für alle diese Vorkommnisse bemerkt er zur Verteidigung des Erzbischofs: *non homines propter locum, sed locum a Deo eligi propter homines*. Dies deutet darauf hin, dass es sich um Reformen zur Hebung des geistlichen Lebens handelte, die eine Änderung der bisherigen Rechtslage der Stifte bedeuteten. Vielleicht hat es sich bei St. Marien um Einführung strengerer Zucht, bei St. Andreas um die Umwandlung der bisherigen Kirche in ein Kollegiatstift durch Translation von Kanonikern irgendeiner Kirche gehandelt. Dass in jener Zeit schon auf dem Kapitol neben den Kanonissen Kanoniker bestanden haben oder an der Andreaskirche solche bereits waren, dafür haben wir keinerlei Beweis. Wenn Schäfer (Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903. S. 139 A. 2) einen solchen darin erblicken will, dass die Vita nur von einer Translation, nicht von einer Gründung und Einrichtung spreche, so übersieht er den stets summarischen Charakter der Darstellung in der Vita; gegen ihn zeugt gerade das blosse „Transferieren“, was vorauszusetzen scheint, dass St. Andreas noch keine Kanoniker hatte, die etwa hätten reformiert werden können. Schliesslich wird auch im allgemeinen unsere Auffassung nahegelegt durch den Umstand, dass Bruno und seine Gesinnungsgenossen (s. ob. S. 68 A. 2; S. 59 A. 1) auf die Ausbreitung des Instituts der Kollegiatkirchen ausgingen.

unter Pertz' (SS. IV, 267 n. 13) Behauptung, St. Andreas hätte in Abhängigkeit von St. Marien gestanden, ist unbeweisbar und schon aus

dings einen nicht geringen Anstoss hinterlassen, jedoch bei solchen, die nicht eine so scharfe Einsicht haben, dass sie seine reine Absicht bei den verschiedenen Unternehmungen klar durchschauen konnten. Wenn diese beachten würden, dass nicht die Menschen wegen des Ortes, sondern der Ort wegen der Menschen von Gott ausgewählt wird, und dass der Gehorsam Gott mehr als Opfer gefällt, so würden sie vielleicht wissen, dass die Schafe auf die Stimme des Hirten hören müssen, und dass mehr das bei Gott gültig und bestätigt sein wird, was man durch Gehorsam als was man durch eigenen Willen verfolgt. *Wo aber Eifersucht und Streit ist, sagt der Apostel Jakobus, dort ist Unbeständigkeit und alles böse Tun* (Jac. 3, 16).

In ähnlicher Weise¹⁾ hat er dadurch, dass er gewisse verbrecherische Räuber am Vaterland und den Bürgern aus dem Reiche, wo sie ruhig und friedlich nicht leben wollten, wie eine Pest der Guten austrieb und sie zwang in der Verbannung zu weilen, für sie selbst, wenn sie es auch nicht wussten, wahrhaftig Sorge getragen²⁾. Denn je länger ein Nichtswürdiger (in seinem nichtswürdigen Tun) verharrte, um so schwerere und längere Strafe zog er sich zu. Wann aber könnten die Guten Ruhe haben, wenn dem Rasen der Bösen niemand Widerstand leistete? Gott erwies nämlich jenen Schonung, denen er in seiner grossen Geduld und Güte gestattete, dass sie vom Frieden und der Lage des Vaterlandes abwesend hörten, was sie zugegen seiend niemals sehen wollten — glücklich, wenn sie, was ihnen gut ist, wenigstens in der Fremde erkannt haben und ein Vaterland erstrebt haben, aus dem sie nicht vertrieben werden können, wo *selig alle Friedfertigen, weil sie Söhne Gottes genannt sind* (Matth. 5, 9).

Von solcher Art war also durch des allmächtigen Gottes Gnade dieser Mann, dass er weder durch Hass noch durch Neid

topographischen Gründen wenig wahrscheinlich. Byeus (Kommentar zur Vita Br. nn. 152. 153 [Acta SS. Okt. V, 736]) bemerkt, es sei nicht zu beweisen, dass R. canonici saeculares im Auge habe, und glaubt, dass früher in St. Andreas Monialen gewesen seien, die nun durch Kanoniker ersetzt wurden. Dieses letztere dürfte mehr als unwahrscheinlich sein.

1) Nämlich wie er den Stiftsklerus versetzte und dadurch nur dessen eigenem Interesse, wenn auch gegen dessen Willen, diene.

2) Dümmler S. 297 A. 4 bezieht dies besonders auf den Grafen Raginar von Hennegau.

zur Verfolgung jener, die derart waren, irgendwie angestachelt wurde, und dass er von Erbarmung oder Schonung gegen die Unglücklichen nicht durch eine Härte oder Grausamkeit abgehalten wurde. Vielmehr hat er als besorgter Hirt und wahrer Führer des Volkes Gottes das Heil und den Nutzen aller in jedem Geschäfte gesucht und hat tapfer gekämpft, dass nicht die, welche er selbst auf dem Wege Gottes führte und lehrte, von Schlechten verleitet und in Irrtum geführt würden. Soweit war er von grausamer Gesinnung entfernt, dass er auch wegen jener, denen er etwas Bitteres nach Massgabe ihrer Taten notgedrungen zufügte, selbst oft bitter weinte. So pflegte er *mit den Fröhlichen sich zu freuen, mit den Weinenden zu weinen* (Rom. 12, 15). Denn auch der, der das gesagt hat, befahl einen *dem Satan zum Untergange des Fleisches zu überliefern, damit der Geist am Tage des Herrn gerettet werden könnte* (1 Cor. 4, 5).

35. Als nun schon nahe war *der äusserste Tag und die unentringbare Zeit* (Verg. Aen. 2, 324), wo der allmächtige Gott, der Erde gnädig, das Blut seines Volkes rächend, für seine Diener *Vergeltung gegen deren Feinde übte*¹⁾ (Deut. 32, 43) da wurde über die Massen und ganz unerträglich drückend der Hochmut des höchst wilden Volkes der Ungarn, der, glaube ich, durch den Erfolg des vorhergehenden Jahres²⁾ verleitet war. Denn, wie mit voller Wahrheit gesagt worden ist: *Vor dem Sturze ist stolz das Herz* (Prov. 16, 18), *fielen dort alle, die Gottlosigkeit üben*³⁾ (Ps. 35, 13). Dieser drohenden Bedrängnis ging voraus der Friede der Kirche, der auf dem Reichstage, der zu Arnstadt⁴⁾ gehalten wurde, in seiner ganzen Ausdehnung begründet und schon zu einem grossen Teile durch unseres Königs und seiner Brüder⁵⁾ Weisheit

1) Die Ungarnschlacht auf dem Lechfelde am 10. Aug. 955.

2) Zug der Ungarn nach Franken, Lothringen und Frankreich 954 (c. 24).

3) Statt „operabantur“ ist mit Cod. Pant. „operantur“ zu lesen, was auch die Vulgata hat.

4) In der 2. Hälfte Dez. 955 (vor Weihnachten). Liudolf und Konrad wurden mit Otto versöhnt und im Besitze ihrer Eigengüter belassen; Mainz kehrte zum Gehorsam zurück und erhielt in Wilhelm, Ottos natürlichem Sohne, einen königstreuen Erzbischof S. Dümmler S. 241 f.

5) Herzog Heinrich von Baiern und Bruno. Dümmlers (S. 241 A. 5) Schluss, dass beide in Arnstadt zugegen waren, ist unberechtigt;

befestigt worden war. Und in der Tat den *Stämmen und Zungen* (Apoc. 5, 9) wurde bekannt, dass *Gott kein Gott der Zwietracht ist sondern des Friedens* (1 Cor. 14. 33): ein so grosses Heil hat er durch den Beginn dieses (Friedens) seinem Volke gewirkt. Zwar war des Königs Geist aufgeregt darüber, dass ihm keine Zeit war ein Heer zu sammeln, aber *er hatte Vertrauen durch Christus auf Gott* (2 Cor. 3, 4), der da mächtig ist *zu retten mit wenigen wie mit vielen* (1 Reg. 14, 6). Es war dort¹⁾ dabei Kuno, nicht mehr Herzog sondern Ritter, von ganzer Seele, wie man glaubte, zum Frieden bekehrt, den er kurz vorher grimmig bekämpft hatte, mit einem Bussgürtel seine Glieder bändigend, Gott mit Seufzern, wie man sich erzählt, anflehend, er möge ihn, wenn es so sein heiliger Wille sei, nachdem unserem Könige und seinem Heere Sieg gewährt worden, von den Gottlosen, mit denen er sich früher in schlimmer Weise verbunden hatte, töten lassen, damit er auf ewig von ihrer Gemeinschaft befreit werden könne²⁾. Der König gebot die Ansage eines Fastens an dem gerade fallenden Vortage³⁾ des heiligen Martyrers Laurentius, durch dessen Fürsprache er Gott selbst sich und seinem Volke Zuflucht zu sein bat. Der Plan des unternommenen Werkes verbietet die Schilderung der Schlacht, die beim ersten Grauen des heiligen Festtages begonnen und die, als kaum der Abend dämmerte, indem Gott es barmherzig so anordnete und für die Seinigen kämpfte, sehr glück-

R. spricht von ihrem früheren (ex magna iam parte) Wirken für den Frieden.

1) Auf dem Heereszuge gegen die Ungarn.

2) Warum Dierauer S. 36 und Jung S. 10f. an dieser Erzählung, die übrigens R. selbst als Gerücht nur gibt, Anstoss nehmen und in ihr eine parteiische Gehässigkeit gegen Konrad erblicken, ist nicht einzusehen. Die begeisterten Worte, die ihm Widukind widmet, stehen damit nicht in Widerspruch: Cum valido quoque equitatu venit in castra Conradus dux, cuius adventu erecti milites, iam optabant non differre certamen. Nam erat natura audacis animi et, quod rarum est audacibus, bonus consilii et, dum eques et dum pedes iret in hostem, bellator intolerabilis, domi militiaque sociis carus (III, 44). R. hebt seiner geistlichen Tendenz entsprechend Konrads Reue und Entschluss, durch den Heldentod seine Vergehen zu sühnen, hervor, was sicher weder in seinem noch in seiner Leser Augen etwas Schlimmes war, vielmehr das Gegenteil. Noch weniger kann ich mit Dierauer hierin etwas „Mythisches“ sehen.

3) 9. August.

lich beendet wurde, verbietet die Schilderung des beklagenswerten Unterganges Kunos nach dem Siege¹⁾, des herrlichsten Triumphes des Königs, der Gefangennahme des Königs, der Herzoge und Fürsten der Barbaren, der Siegesbeute²⁾, die sehr reichlich gemacht wurde durch die ganze Weite des Reiches³⁾ hin bis zu den Grenzen eben jenes Volkes. Dieses alles wartet auf die Darstellung durch ein eigenes Werk zum Ruhme und zur Ehre des allmächtigen Gottes.

36. Wir wollen, um zur Aufgabe, von der wir ein wenig abgewichen sind, zurückzukehren, besprechen, was unterdes der fromme Erzbischof Bruno getan hat, der immer ein tiefer Hasser der ganzen Bosheit und ein unermüdeter Vollbringer der Gerechtigkeit war. Als er sah, dass er am festgesetzten Tage nicht zu seinem Oberherrn und Bruder, dem grossen Könige, mit den Hilfstruppen stossen konnte, und zugleich besorgt war, es könnten etwa die Barbaren dem Kampfe ausweichend nach Gallien⁴⁾, der seiner Verfügung anvertrauten Provinz, abschwenken, da — in der Überzeugung, dass er so für das Reich sorgen und den Wünschen des Königs so in höherem Grade dienen könnte — hielt er eine Zusammenkunft mit dem Königssohn Liudolf, seinem Neffen, *beschwichtigte mit gütigen Worten* (Gen. 34, 3), süsser als Honig dessen ärgerliches Gemüt, versprach ihm seine frühere Stellung wieder, wenn er aufmerksamer auf sein eigenes Interesse achten wollte. Nachdem er gemerkt hatte, dass von diesem dem Heilmittel seiner Reden und dem Gegengift seiner Ermahnungen nicht wie früher mit Nebenausflüchten aus dem Wege gegangen wurde, sondern dass sie begieriger als gewöhnlich verkostet und in das Innere der Brust aufgenommen wurden, lud er ihn bald nach einem ehrwürdigen Orte seines Bistums, nach Bonn nämlich, ganz liebens-

1) Gegen Ende der Schlacht hatte Konrad, der an der Spitze seiner fränkischen Haufen zum Siege nächst dem Könige am meisten beigetragen, um Luft zu schöpfen, die Riemen seines Helmes gelöst, als ein feindlicher Pfeil ihm die Kehle durchbohrte.

2) Ich vermag keinen Grund dafür zu finden, dass Dümmler (Zu Ruotgers Leben Brunos; Forschungen z. deutsch. Gesch. XII [1872], 445) „trophaea“ nicht im eigentlichen, sondern im bildlichen Sinne für siegreiche Kämpfe nimmt.

3) D. h. Baiern.

4) Hier in der klassischen Bedeutung genommen, das linksrheinische Lothringen mit umfassend.

würdig ein, nahm ihn noch liebenswürdiger auf, erwies ihm nicht uneingedenk der königlichen Würde¹⁾ Freundlichkeiten, die für beide würdig und passend und allen, die zugegen, höchst angenehm waren. Als sie noch beisammen waren, empfangen sie Nachrichten über das, was auf dem Feldzuge, oder vielmehr durch göttliche Kraft geschehen war²⁾. Der Oheim fuhr eifrig fort, dem Neffen Trost zuzusprechen. Kurz darauf geschah es auf Antrieb dieses Ratgebers, dass der König seinem Sohne, der *verloren gegangen und wiedergefunden war* (Luc. 15, 32), ganz Italien übertrug³⁾ und, was mehr war, ihm in unerschütterlichster Weise die väterliche Liebe zuwandte. Dort schied, während das Volk es mit höchstem Wohlgefallen aufnahm, und er *den Weg zum Olymp einschlug* (Verg. Georg. 4, 562), plötzlich jene ganz unversehrte Blume und sicherste Stärke des Reiches von hinnen⁴⁾. Sein Vater aber, der König und stets herrliche Triumphator, als er nach der Trauer Trost empfangen hatte, knüpfte mit seinem Bruder die alte enge Beziehung durch neuen Umgang; er kam nach Köln⁵⁾; dort erfreute er sich nicht sowohl an den Ergötzlichkeiten, die ihm der Bruder bot, als an dem häufigen gegenseitigen Anblick, der Aussprache und dem ganzen höchst angenehmen Umgange. Und nicht fehlte dort das strenge gerichtliche Urteil wider die gottlosen und unerträglichen Bürger des Reiches⁶⁾, ebenso nicht die gewinnende Freigebigkeit der milden Herrschaft gegen die guten und ruhigen⁷⁾. Über die Lage des Reiches und den Schutz

1) Liudolf war früher die Thronfolge zugesichert worden.

2) Der Sieg auf dem Lechfelde am 10. Aug. 955. Der Aufenthalt in Bonn muss also in den August fallen.

3) Gegen König Berengar, im Herbst 956 (Dümmler S. 285).

4) Zu Piombia bei Novara am 6. Sept. 957 (Dümmler S. 289).

5) Gegen Pertz (SS. IV, 269) und Strebitzki S. 16 ist nicht an den von Cont. Reg. erwähnten Kölner Hoftag im Frühjahr 956 zu denken, sondern mit Giesebrecht⁵ I, 834, Dierauer S. 40 und Dümmler S. 296 an den von Mitte Juni 958 (Cont. Reg. a. 958), da R. ausdrücklich sagt, er habe „post luctum“ (um Liudolf) stattgefunden.

6) Dierauer S. 40 und Dümmler S. 296 A. 4 beziehen dies wohl mit Recht besonders auf die Verbannung des von Bruno gefangen genommenen Grafen Raginar vom Hennegau nach Böhmen.

7) Den Hennegau erhielt Graf Richard (Dümmler S. 297); das von Raginar und seinem Anhange geplünderte Bistum Cambrai erhielt eine Güterschenkung (DO. n. 195), ebenso der Getreue Tietbold (DO. n. 194).

und die Erweiterung seiner Zugehörigkeiten wurde eifrig und rüstig gemeinsam beraten; dass sehr vorsichtig in der Festsetzung von allerhand Dingen, in der Beseitigung anderer zu Werke gegangen wurde, dafür wurde mit höchster Klugheit vorgesorgt¹⁾.

37. Es suchte unterdes mit höchster Sorgfalt der fromme Hirt Bruno, der Verteidiger der Rechtlichkeit²⁾, der Ausbreiter des Evangeliums, nach eifrigen und tätigen Männern, die den Staat, jeder an seinem Platze, durch Treue und Kraft schützen sollten. Dass es diesen weder an Rat noch an Machtmitteln fehle, dafür sorgte er emsig. Alle ferner von den Fürsten und Gaugrafen und von den übrigen, denen die Verwaltung des Reiches oblag, die auf seine höchst heilsamen Ermahnungen hin sich zu einem Bunde für den gemeinen Nutzen alles Guten in voller Treue entschlossen hatten, diesen räumte er die ersten Stellungen und einen Platz unter seinen Vertrauten ein, diesen gab er sich alle Mühe den König, seinen Bruder, geneigt zu machen, indem er erwog, nicht ohne Grund sei von einem weisen Manne gesagt worden: *Der Gute wird lässiger, wenn man ihn vernachlässigt, aber der Böse schlimmer* (Sallust Iugurth. c. 31). Den Erzbischof Heinrich von Trier, einen Mann von grossem Verdienste und höchster Erprobtheit, der auf den herrlichen Bischof Rodbert folgte, der in Köln

1) Von diesen wichtigen politischen und kirchenpolitischen Beratungen wissen wir sonst nichts. Dierauer S. 40f. vermutet: „Otto muss hier unter dem Beirate Bruns mit aller Überlegung einen bestimmten Plan für die künftig einzuhaltende Politik festgesetzt haben. Es lässt sich vielleicht geradezu sagen, dass auf diesen Tag die Begründung jener neuen Politik zurückzuführen ist, nach welcher Otto, statt wie bisher seine königliche Gewalt über die deutschen Stämme in der Besetzung der Herzogtümer durch Gemeinsamkeit des Familieninteresses zu stützen, in enge Verbindung zunächst mit dem deutschen Episkopate und überhaupt mit den Leitern der abendländischen Kirche trat“. Dies geht wohl insofern zu weit, als jene Politik schon früher durch die Erhebung Bruns auf den Kölner Sitz und die von Ottos Sohn Wilhelm auf den Stuhl von Mainz wirksam eingeleitet war. Aber bedeutsame Entschlüsse müssen auf dem Tage zu Köln gefasst worden sein, da, worauf Dierauer S. 41 mit Recht aufmerksam macht, im unmittelbaren Anschluss hieran R. im nächsten Kapitel von der Auswahl neuer Männer als Stützen der königlichen Politik berichtet.

2) Veritatis assertor ist hier im Sinne einer richtigen Politik zu nehmen, wie der ganze Zusammenhang und der Gebrauch desselben Wortes weiter unten in diesem Kapitel (trames veritatis) zeigen.

bei einer schweren Seuche, als auch der König dort weilte, gestorben war¹⁾, auch den Wilhelm, den hochberühmten und ganz ausgezeichneten Abt, seinen Neffen, den Nachfolger des Bischofs Friedrich von Mainz²⁾, beides herrliche Männer, beide im Gesetze des Herrn vollkommen unterrichtet, von denen der eine mit dem Könige durch Blutsverwandschaft, der andere durch seine Erprobt-heit³⁾, beide durch vertrauten Umgang eng verbunden waren, diese hielt vorzüglich auch er mit grösster Verehrung hoch. Diese Männer nun von soleher Art, so berühmt, so wahrhaft weise, frommgesinnt und in allen Wissenschaften gebildet, zog er oft zu Beratungen zu, damit er nicht etwa auf sich angewiesen, wie es bei Menschen zu geschehen pflegt, je von der Spur der Rechtlichkeit abweiche. Diese Männer haben wir ihm zur Seite gesehen, nicht nur bei der Lektüre, bei der Beratung und bei gelehrten Besprechungen⁴⁾,

1) Am 19. Mai 956 während des Hoftages, den Otto in Köln abhielt. Die Seuche forderte in Deutschland und ganz Frankreich ihre Opfer (Dümmler S. 281). Rodbert war als Bruder der Königin Mahthilde der Oheim Ottos d. Gr.

2) Wilhelm, Ottos natürlicher Sohn, wurde am 17. Dez. 954 auf dem Reichstage zu Arnstadt zum Erzbischof von Mainz gewählt (Dümmler S. 243). Welche Abtei er besessen, ist unbekannt; doch dürfte er nie dem Ordensstande angehört haben, sondern nur Kommen-datarabt gewesen sein wie Bruno.

3) Nach Flodoard a. 956 (SS. III, 403) war auch Heinrich regis Ottonis propinquus, während R. davon offenbar nichts weiss. Hauck (Die Entstehung der bischöfl. Fürstenmacht S. 29) hat schon darauf aufmerksam gemacht, dass nach Othlon. Vita Wolkangi c. 4 (SS. IV, 528) Heinrich der Bruder Bischofs Poppo I. von Würzburg, und dass dieser nach Cont. Reg. A. 961 ein ganz naher Verwandter (proximus) seines Nachfolgers Poppo II. war, den wiederum Otto II. seinen Neffen (nicht, wie Hauck angibt, Vetter) nennt (MG. Dipl. II, 149 n. 132). Vielleicht stand Heinrich nur durch Verschwägerung dem Königshause nahe, weshalb ihn R. nicht als consanguineus gelten lässt. Man braucht daher nicht mit Hauck einen Irrtum R's. anzunehmen.

4) Auf dieses Kapitel gestützt glaubt Krüger S. 23f. von „einer Art freier Schule“, die in Köln unter Brunos Leitung als „Pflanzstätte der Bischöfe“, ähnlich wie in der königlichen Hofkapelle bestanden habe, sprechen zu dürfen. Indes kann die Vita hier nur gelegentliche wissenschaftliche Unterhaltungen im Auge haben, da sie ausdrücklich nur die Erzbischöfe von Trier und Mainz hierbei nennt. Auch kann hierfür nicht, wie Krüger tut, der um mehr als ein Jahrhundert später schreibende Sigebert von Gembloux (Vita Deoderici c. 7; SS. IV, 467) als Zeuge angerufen werden. Krüger gibt zudem die Stelle ver-

sondern auch in der Schlachtreihe, indem sie auf diese Weise *für das Gute sorgten nicht allein vor Gott sondern auch vor den Menschen* (Rom 12, 17).

Es befanden sich nämlich in den westlichen Teilen des lothringischen Reiches die, welche man für Söhne der Kirche ansah, in einem Zustande wie der einer ungebändigten Barbarei, neidisch auf fremdes Glück und nicht weniger auf ihr eigenes Heil, verachtend die milden väterlichen Ermahnungen, kaum vor der Gewalt Schrecken empfindend. Wenn man sie ihrem eigenen Willen überliesse, würden sie den Ihrigen zum Verderben, sich selbst zum höchsten Unheil werden. Er aber wandte vor allem vorsorglich das Regierungsmittel der Unterscheidung an, so dass er nach Beschaffenheit des Ortes und der Zeit bei der Bestellung von Hirten¹⁾ nach dem Befehle unseres weisesten Königs dem Frieden und der Ruhe der Herde des Herrn Rechnung trug, indem er nämlich diejenigen vor den übrigen bevorzugte, die sich voll bewusst waren, was die Pflicht eines Hirten wäre, was der Fehler eines Mietlings, was in dem übernommenen (kirchlichen) Amte, was im (staatlichen) Herrendienste entweder zu tun oder zu erwarten²⁾ wäre; die einen, damit sie wie *hyazinthfarbige Vorhänge* (Exod. 26, 1) das Innere des Hauses des Herrn schmückten; die andern, damit sie wie *Tuch aus cilicischem Ziegenhaar* (Exod. 26, 7) von aussen die Gewalt der Stürme abhielten.

38. Es erscheint passend, einer milden und lobenswerten Tat dieses milden Vaters zu gedenken, die er gleich im Anfange seines

stämmt und missverständlich wieder; sie besagt nur, dass Bischof Gerhard von Toul und Wikfrid von Verdun „ex disciplina Brunonis“ gewesen seien; sie waren von Jugend auf in Köln erzogen worden.

1) Auf Brunos Rat und Betreiben wurden die Bischöfe Heinrich und Ekbert von Trier, Rather von Lüttich, Eberacher von Lüttich, Dietrich von Metz, Gerhard von Toul, Wikfrid von Verdun erhoben.

2) Quid in angaria agendum esset aut sperandum. Das letzte Wort will Giesebrecht⁵ I, 833 in „sperendum“ verbessern, eine Emenation, die sich Dümmler (Zu Ruotgers Leben Brunos; Forschungen zur deutschen Gesch. XII, 446) und Wattenbach (Übersetzung der Vita Brun. S. 48 A. 1) zu eigen machen. Mit Unrecht: das überlieferte sperandum gibt einen vortrefflichen Sinn, wenn man nur das Wort „angaria“ richtig mit Eilboten- oder Frohndienst übersetzt und nicht mit „Bedrängnis“, wie Wattenbach tut, indem er unrichtig das Wort mit angor oder angina zusammenzubringen scheint.

bischöflichen Amtes¹⁾ vollführte, um statt der Trauer und des Geistes der Betrübnis in den Herzen von Bedrückten die Hoffnung des Heiles zu erwecken, obschon diese Tat aus Mangel an solchen, die richtig zu unterscheiden wissen, der Verleumderzunge ausgesetzt gewesen ist²⁾. Denn was kehrt nicht ins Gegenteil um der Neid, der die grösste Art des Wahnsinnes zu sein scheint? Als nämlich Rather, der zum Bischof von Verona, was eine Stadt Italiens ist, geweihte infolge eines leichten Verdachtes, wie es die Art jenes Volkes ist, aus seinem Amtssitze vertrieben worden war³⁾, wurde ihm durch Brunos eifrige Tätigkeit⁴⁾ der erledigte Stuhl von Lüttich kanonisch⁵⁾ übertragen. Man glaubte, dieses würde wegen der überfliessenden Wissenschaft und der reichen Beredsamkeit, durch die er in der Reihe der Gelehrtesten blühte, nicht bloss der Kirche, der er vorstand, sondern auch vielen andern

1) An demselben Tage, an dem Bruno in Köln die bischöfliche Weihe empfing (s. ob. S. 53 A. 3), am Sonntag dem 25. Sept. 953, fand ebendort die Inthronisation des Rather als Bischofs von Lüttich statt (Rather. Phrenes. c. 1; Migne 136, 367).

2) Nicht bloss aus persönlicher Wertschätzung, sondern auch aus politischen Gründen hatte er den ihm und dem Königshause zu Dank verpflichteten Rather auf den wichtigen lothringischen Bischofssitz Lüttich gebracht, dadurch aber auch den Zorn des lothringischen Adels erregt, der die Bistümer des Landes als seine Domäne betrachtete. Von dieser Seite werden die verleumderischen Angriffe gekommen sein. Ferner konnten Zweifel erhoben werden, ob der ehemalige Bischof von Verona auf den Lütticher Sitz befördert werden durfte, ohne kanonisch von seinem früheren Bistume entbunden zu sein.

3) Der um 890 im Bistum Lüttich geborene und als Mönch in Kloster Lobach eingetretene Rather war 932 Bischof von Verona, aber 934 bereits vertrieben worden. 946 war er zum zweitenmale Bischof in Verona, jedoch schon nach 2 Jahren musste er als politischer Gegner König Lothars von Italien abermals weichen (Vogel I, 17f. 51. 66. 124—129).

4) Nach Rathers (Phren. a. a. O.) eigenem Berichte setzte Bruno auf dem Aachener Landtage vom 21. Sept. 953 (vgl. ob. S. 53, A. 1) seine Wahl zum Bischofe von Lüttich an Stelle des am 28. August gestorbenen (Dümmler S. 227) Farabert durch (interventu... Brunonis... atque patru); der Klerus von Lüttich und die anwesenden lothringischen Grossen waren von ihm dazu bestimmt worden.

5) Wie starken Bedenken die Frage, ob Rathers Erhebung kanonisch zulässig war, begegnete, zeigen die lebhaften Bemühungen Rathers (Conclus. deliberat. nn. 19. 21. 25—38; Migne 136, 357—361), die Rechtmässigkeit zu verteidigen.

ringsumher sehr zum Nutzen gereichen¹⁾. Weil zugleich in jener Gegend durch *Eifersucht und Streit*, woraus *Unbeständigkeit und jedes schlimme Werk* (Jac. 3, 16) zu entstehen pflegt, auch einige Bischöfe des Herrn, die meistens, was man sich scheut auszusprechen, mehr als recht auf irdische Macht vertrauten²⁾, dem unerfahrenen Volk Ärgernis bereiteten, so war der oft genannte und oft zu nennende Herr Bruno, dem bereits die Sorge für die Regierung des ganzen (lothringischen) Reiches oblag, der Meinung, wie es auch in Wirklichkeit war, dass dieser früher Vertriebene und Vernachlässigte durch diese so grosse Wohltat zu einem solchen Bündnisse der Treue und der Rechtlichkeit³⁾ hingeführt werde, dass er von keinem könne verführt werden, und glaubte so endlich *den Mund der Feindseliges Redenden verschliessen* (Ps. 62, 12) zu können, wenn keine Gelegenheit des Ärgernisses bei ihrem Bischöfe gefunden werden könnte. Aber zu ihrem eigenen Verderben erhielt die schlimme Partei die Oberhand; was immer für ihr Heil geschah, das hielten sie für verderbenbringend. Warum noch viele Worte? Es kam zu Irrungen⁴⁾, es entstand wilde Gewalttätigkeit, und man hörte nicht auf, bis man durch seine Vertreibung der eigenen Grausamkeit und Gottlosigkeit genugtat. Genommen wurde jede Hoffnung auf seine Wiedereinsetzung. Es entstand eine heftige Verschwörung, die nicht beschwichtigt werden zu können schien, wenn nicht dieser gänzlich entfernt, und auf den nämlichen Sitz Baldrich, der aus dem Geschlechte der Grossen jenes Landes stammte, gewählt würde⁵⁾. In dieses *Bodenwasser*

1) Rather sollte den politischen, kirchlich-reformatorischen und wissenschaftlichen Bestrebungen Brunos in Lothringen Bahn brechen helfen.

2) Ein Teil des lothringischen Episkopates hing verwandtschaftlich eng mit dem gewalttätigen und raublustigen Adel des Landes zusammen.

3) Zu „veritas“ vgl. ob. S. 77 A. 2.

4) Mit Unrecht deutet Vogel I, 195 A. dies von Missgriffen Rathers in seiner Amtsführung; dem Zusammenhange nach kann es sich nur auf die Gegner beziehen, R. spricht auch sonst nirgends einen Tadel über den Bischof aus.

5) Auf Betreiben der hennegauischen Grafen Raginar und Rudolf und mit Unterstützung des Erzb. Rotbert von Trier und des Bischofs Balderich von Utrecht wurde Rather während des Kampfes zwischen Bruno und Konrad (Giesebrecht⁵ I, 829; Meyer S. 21: schon zu Anfang 954) 954 abgesetzt, und statt seiner erhielt Balderich, ein Neffe der beiden Grafen und des Utrechter Bischofs (s. ob. S. 19 A. 2), das

(des Schiffes) *flossen zusammen* (Sallust. Catil. 37) von allen Seiten unzählige Gewitterströme; das Schiff der Kirche schwankte, während der Ruderer in Bedrängnis war, hin und her; der Steuermann selbst konnte den Anprall des stürmischen Unwetters nicht aushalten. Er wich also; er wich, um vom Bösen nicht überwunden zu werden, vielmehr um im Guten das Böse zu überwinden; er wich vor dem Willen der Gegner, um sie *mit ihrem eigenen Schwerte zu töten*¹⁾ (Terent. Adelph. V, 8, 35) zu ihrem eigenen Heile. Sie verpflichteten sich freiwillig durch eidliche Versicherungen, dass, wenn sie es erreichten, den Bischof zu erhalten, den sie erbat, sie von da an mit unbesieglcher Festigkeit das Ansehen der Kirche und das königliche Recht schirmen würden²⁾. Aber damit nicht bei dieser Angelegenheit etwas unvollendet übrig bliebe, was neugierigen Nachforschungen in fremden Dingen einen Anstoss erregen konnte, bewirkte er mit dem Könige, seinem Bruder, dass dem Bischof Rather, der schon zweimal abgesetzt worden war, der alte Sitz der Kirche von Verona zurückgegeben würde³⁾.

39. Es gibt viele andere und fast endlose Dinge, die er in kurzer Zeit nicht bloss unter dem Volke der Lothringer, das er vollständig zu regieren übernommen hatte, und das er auch, wie man gegenwärtig sieht, aus einem ungebildeten und wilden zu einem beruhigten und sanfmütigen gemacht hat⁴⁾, sondern auch

Bistum (Vogel I, 192—195). Erbittert berichtet Erzb. Wilhelm von Mainz 955 in einem Briefe an Papst Agapet II: „mox more villici sine causa eiectus“ (Jaffé, Bibl. rer. germ. III, 349).

1) Rather war zur Sicherung der königlichen Herrschaft in Lothringen eingesetzt, und nun wurde gerade durch seinen Sturz diese befestigt. Vielleicht nebenher auch eine Anspielung auf Rathers sofort verfasste Protestations- und Verteidigungsschrift *Conclusio deliberativa Leodici acta* (Migne 136, 353—364).

2) Es war der Preis für die Zustimmung Brunos, der im Interesse der königlichen Herrschaft mit den Hennegauern und ihrem Familienanhang sich nicht verfeinden durfte.

3) Auf seiner Kaiserfahrt 961 setzte Otto den Rather zum dritten Male als Bischof von Verona ein (Vogel I, 254.)

4) Der letzte Kampf hatte i. J. 959—960 dem Grafen Immo und seinem Anhang gegolten. Immo hatte einst auf Ottos Seite gegen Giselbert gestanden und war seit dieser Zeit Brunos vertrauter Ratgeber gewesen. Jetzt empörte er sich, als der Erzbischof die Niederreissung einiger neuerbauten Burgen anordnete. Bruno unterwarf ihn und setzte

durch das ganze Reich seines ruhmreichsten Königs hindurch in Sachen Gottes und zum Heile des ganzen Volkes mit größter Tatkraft gewirkt hat. Denn es war ihm die Sorge ganz gemeinsam mit seinem Herrn und Bruder¹⁾, von denen jeder sich des andern mit Recht *rühmte im Herrn* (1 Cor. 1, 31). Ausserdem errettete und erhöhte er in erstaunlicher Weise den Lothar, den Sohn seiner Schwester, den Spross aus altem Königshause, als er von seinen Vettern heftig bedrängt wurde; und nicht ruhte er, bis er ihn an die Stelle seines Vaters zum Könige einsetzte und die Söhne Hugos, die älter und mächtiger waren als er, und alle Fürsten jenes Reiches unter dessen Joch beugte²⁾. Er sorgte so für alle³⁾, dass unter der Regierung einer Herrschaft in gleicher Weise alle sowohl sicher vor den Feinden, als unter sich im Frieden leben könnten.

40. Es droht jenem Reiche, was nicht verschwiegen werden darf, furchtbares Unheil, das Volk der Normannen, denen an Übung in der Seeräuberei keine andern überlegen sind. Diesen war schon zu einem grossen Teil zur Beute geworden das Volk, gewöhnt an Zwiespalt und Bürgerkrieg. Was ihnen noch übriggeblieben war, hatten sie untereinander in innerm Aufruhr verzehrt. Es be-

Friedrich, der durch seine Gemahlin Beatrix, eine Tochter Herzogs Hugo von Franzien und der Hedwig, Brunos Schwester, mit dem ottonischen Hause verwandt war, zum Herzog, wahrscheinlich von Oberlothringen ein (Dümmler S. 300f.).

1) Seit dem Tode seines Bruders, Herzogs Heinrich von Baiern († 1. Nov. 955), scheint Brunos Einfluss auf die Reichsregierung ganz überwiegend geworden zu sein.

2) Als der Karolinger, König Ludwig IV. von Frankreich, durch seine Gemahlin Gerberga der Schwager Brunos, am 10. Sept. 954 gestorben war, gelang es dem Eingreifen dieses für dessen 12jährigen Sohn Lothar die Krone zu retten gegen Herzog Hugo von Franzien, ebenfalls einen Schwager des Erzbischofs. Als dann die Söhne des 956 gestorbenen Hugo, Hugo (Capet) und Otto, den Vetter bedrängten, zog Bruno Ende 958 mit Heeresmacht zu Hilfe. Zum zweiten Male erschien er zu Anfang des nächsten Jahres in Frankreich, um versöhnend zu wirken, worauf sich die Königin Gerberga mit ihrem Sohne Lothar zur Feier des Osterfestes nach Köln begab. Zum dritten Male eilte Bruno seinem Neffen zu Hilfe bei der Belagerung von Dijon i. J. 960 und ordnete die neuen Schwierigkeiten mit den Söhnen Hugos (Flodoard Annal. a. 958. 959. 960; SS. III, 404f.; vgl. Dümmler S. 244ff., 300. 307f.).

3) Der Verfasser meint wohl zunächst alle Neffen Brunos, sowohl die Söhne Gerbergas als die Hedwigs.

wirkte aber die vorsorgende Verwaltung unseres Staatsmannes, der im Bewusstsein ein Mensch zu sein, *nichts Menschliches als sich fremd betrachtete* (Terent. Heaut. 1, 1, 25), er bewirkte, sage ich, dass zu ihm wie zu einem ganz sichern Hafen alle flohen, die Ruhe und Frieden liebten. Selbst die Unmenschlichkeit der Barbaren und ihre längst unerträgliche Wildheit besänftigte er. Nämlich zu dieser Zeit entsagte auch ihr König Harold, indem er mit einer grossen Menge seines Volkes vor dem Könige Christus den Nacken beugte, der Nichtigkeit der Götzen¹⁾.

1) Da die Vita im vorhergehenden Kapitel die lothringischen Dinge verlassen und sich dem Wirken des Erzbischofs für das ganze Reich zugewandt hat, ein Thema, das auch in Kap. 41 und 42 fortgesetzt wird, ist hier nicht an einer Bedrohung Lothringens durch die Normannen, von der auch für diese Zeit nichts überliefert ist, zu denken, sondern an Vorgänge in der dänischen Grenzmark. Dort hatte der sächsische Graf Wichmann der Jüngere mit dem Dänenkönig Harald hochverräterische Verbindungen angeknüpft und verwüstete mit seinen räuberischen Genossen das Land (Widuk. III, 64). Aber es gelang einem Geistlichen Poppo durch das Gottesurteil des glühenden Eisens den König zum Empfang der Taufe zu bewegen (ebd. III, 65). Der Zeitpunkt ist nicht genau festzustellen; nach Dümmlers S. 392 Annahme etwa um 965. Von einer Beteiligung Brunos an diesen Vorgängen weiss sonst keine Quelle etwas; nur der zwei Jahrhunderte später schreibende Annalista Saxo berichtet in seiner grossen Kompilation zu 957: Brun archiepiscopus Coloniensis plures Nortmannorum cum principibus eorum babtizari fecit (SS. VI, 614), eine Nachricht die wohl nur aus R. geflossen ist. Indes kann dem sonst immer gut unterrichteten und zuverlässigen R. geglaubt werden. Die Teilnahme Brunos dürfte aber nur eine entferntere gewesen sein, da R. sich sonst wohl bestimmter ausgedrückt haben würde. Vielleicht hing sie, wie auch Dümmler S. 392 A. 2 annimmt, mit der Geltendmachung der alten Ansprüche Kölns auf Unterordnung des Bistums Bremen zusammen, die damals erneuert wurden, wobei aber schliesslich Bruno gerade mit Rücksicht auf die von den heidnischen Dänen drohende Gefahr nachgab (Adami Gesta Hammab. II, 5; ed. Waitz 1876. S. 46.) Im Zusammenhange hiermit mag sich Bruno an der Beruhigung des Landes und der Bekehrung der Dänen beteiligt haben. Die Vermutung, dass der erwähnte Missionar Poppo kein anderer als der Nachfolger Brunos auf dem erzbischöflichen Stuhle von Köln gewesen sei (Dümmler S. 392), wodurch allerdings die Tätigkeit Brunos für die dänische Mission in ein helleres Licht träte, scheint mir unmöglich zu sein. R. würde sich diese glänzende Episode aus dem Leben seines Gönners nicht haben entgehen lassen, und Widukind a. a. O. hätte den Kölner Archidiakon nicht wohl als „clericus quidam“ bezeichnen und von dem Kölner Erzbischof nicht wohl so schlicht sagen können:

41. Der König hatte einen noch ganz jungen¹⁾ Sohn, von einnehmendem Wesen und vollendetem Liebreiz, ein Unterpand des Friedens und der Ruhm des Volkes. Diesen hatte der König den Erzbischöfen, dem Oheim und dem Bruder, anvertraut²⁾ und zur Bewahrung des diesseits der Alpen gelegenen Reiches zurückgelassen, als er im Begriffe stand, nach Rom zu ziehen³⁾ und die Angelegenheiten ganz Italiens zu ordnen. Er, der selbst Kaiser werden sollte, setzte den mit höchster Einmütigkeit vom gesamten Volke Erwählten⁴⁾ zum Könige ein, und es salbten den Otto, der den gleichen Namen mit dem Vater trug, Erzbischof Bruno, Wilhelm und Heinrich⁵⁾ und die andern Priester des Herrn zum Könige im Aachener Palaste, und es jauchzte auf in grösstem Jubel das Volk mit dem Ausrufe: *Es lebe der König* (1 Reg. 10, 24; 3 Reg. 1, 39; 4 Reg. 11, 12) in Ewigkeit. Es trennten sich darauf voneinander die Brüder, *das immer unbesiegte Paar* (Prudent. Peristeph. V, 138); und während der Kaiser über die

„nunc vero religiosam vitam ducens episcopus“. Dierauer S. 42 will bei R. angedeutet finden, dass von Köln aus eine Mission zu den Dänen ging; mit Unrecht. Schulze S. 31 irrt, wenn er nach R. Bruno selbst die Taufe Haralds zuschreibt.

1) Der damals 6 Jahre alte nachmalige Otto II (geb. 955).

2) Bruno von Köln und Wilhelm von Mainz. Dass jener die Regentschaft für den Westen, dieser für das übrige Reich erhielt, wie Giesebrecht⁵ I, 455, Strebitzki S. 18, Dümmler S. 322f. behaupten, finde ich in den Quellen nicht begründet. Widukind III, 73 (Wilhelmus... a patre sibi commendatum regebat Francorum imperium; Strebitzki's Meinung, Franc. imp. bedeute Deutschland im Gegensatz zu Lothringen, ist unbegründet); die Urkunde des Grafen Sigfrid von Lützelburg vom 17. April 963 (Beyer, Mittelrh. Urkundenb. I, 271 n. 211: Brunonem... qui tunc principatum totius regni... tenebat, was Strebitzki ohne genügenden Grund nur von Lothringen verstehen will); Gesta episc. Camerac. I, 81 (SS. VII, 431: Brunonem tunc temporis monarchiam regni sub fratre tenentem); Widrici Vita S. Gerardi c. 3 (SS. IV, 493: tunc temporis... Bruno... in tota Germania sibi que finitimis partibus imperiales agebat vices), können zusammen genommen, ebenso wie R., nur so verstanden werden, dass Bruno und Wilhelm gemeinsam die Reichsverweserschaft führten. Die Erziehung und Hut des jungen Otto lagen dem Mainzer Erzbischof ob (Cont. Regin. a. 961 ed. Kurze S. 171).

3) August 961 zur Kaiserkrönung.

4) Mitte Mai 961 auf dem Reichstage zu Worms (Dümmler S. 322).

5) Erzb. von Trier; Pfingsten (26. Mai) 961 (Dümmler S. 322).

penninischen Alpen¹⁾ zog, blieb diesseits zurück der gefeierte und auf beiden Seiten (der Alpen) mit unglaublicher Anhänglichkeit ersehnte fromme Hirt und Erzbischof Bruno. Nicht lange nachher schickte er seinem Herrn und Bruder, da er in Person die Fahrt nicht machen konnte, als Hilfstruppen Schwerbewaffnete aus dem lothringischen Volke zu. Diese befehligte Herzog Godfrid²⁾, den er selbst erzogen³⁾ hatte, ein weiser und religiös gesinnter Mann, der sehr den Frieden liebte, das Recht hochhielt, dem König zu dieser Zeit auf eigenen Wunsch diente, bei allen beliebt war. Dieser ward zu derselben Zeit vom Fieber ergriffen und verschied⁴⁾ zu der grossen Hoffnung auf künftige Ruhe. Hinsichtlich der Sittenreinheit dieses Mannes sozusagen gewiss, gleichsam als Zeuge und Mitwisser seines Lebens, versicherte der fromme Vater Bruno, als es sich um die Spendung von Geld zur

1) Ungenau; Otto zog über den Brenner (Dümmler S. 326).

2) Graf Godfrid war 959 (Unter-) Herzog von Niederlothringen geworden (L. Vanderkindere, Formation territoriale des principautés belges au moyen âge². Bruxelles 1902. II, 18–21). Vanderkindere (a. a. O. S. 22) macht es wahrscheinlich, dass er ein Graf von Jülich und Neffe des Erzbischofs Wikfrid von Köln war.

3) Ausser von diesem wissen wir von dem Grafen Ansfrid von Brabant, einem Vetter Ottos d. Gr., der 962 in Rom als dessen Schwertträger fungierte (Dümmler S. 329), dass er von Bruno in Köln erzogen ward. Es hat sich hierbei nicht bloss und wohl nicht im erster Linie um wissenschaftliche, sondern um staatsmännische und militärische Erziehung gehandelt; von Ansfrid, der seine literarische Bildung (Thietmar IV, 31 ed Kurze S. 82: cum omni lege mundana... tum divina adprime est institutus) bei seinem Oheim Erzb. Rodbert von Trier erhalten hatte, wird dies ausdrücklich gesagt (Thietm. a. a. O.: ad res militares). Schulze S. 34 und Zimmermann S. 14. 30 gehen zu weit mit der Annahme, dass in Köln eine förmliche Schule dieser Art neben der Domschule unter Brunos persönlicher Leitung, eine Nachbildung der Hofschule, bestanden habe. Es dürften nur einige wenige gewesen sein, die der Erzbischof in seine nächste Umgebung zog, um sie in die weltlichen Geschäfte einzuführen, ebenso wie er andere (die Bischöfe Dietrich von Metz, Wikfrid von Verdun, Eberacher von Lüttich, Gerhard von Toul) für den hohen Kirchendienst persönlich erzog. Auf diese Tätigkeit beziehen sich die gelegentlichen Bemerkungen R. s. c. 25: frequenter ipse... de maximis quibusque rebus... disputavit, und c. 33: in subtilitate disputationum de sinceritate scripturarum qualis quantusque fuerit, admirari possumus, diffinire non possumus.

4) Im Juli 964 zu Rom, als eine Seuche im Heere wütete (Dümmler S. 366).

Erlösung von dessen Seele handelte, dass sie solcher Dinge nicht sehr bedürfe. Der Rückkehr des Königs ferner sah sein Bruder Tag und Nacht mit grosser Teilnahme entgegen; dem in vollem Ruhme Zurückkehrenden eilte er freudig entgegen¹⁾. Denn es erglänzte dessen Tugend, Würde und bei der Aufgabe, die er ausführte, dessen Treue und Mässigung; und zugleich war er überzeugt, dass mit ihm Hoffnung auf Musse und durch die Ruhe der Gemüter Rechtsprechung, Gesetze, dass mit der Eintracht des Volkes des Königs und der Fürsten Ansehen zurückgekehrt seien. Bei allen seinen Beratungen, da er selbst an nichts anders Tag und Nacht dachte, als an das Wohl des Volkes, war er zugegen und zeichnete sich unter den ersten aus. Dieser war *die gewichtigste Autorität bei der Begründung*, der treueste Genosse bei dem Ausbau, *der stärkste Helfer bei der Vollendung* (Cic. de domo sua ad pont. 30) des Staates.

42. Als nun bei diesen ganz heiligen Bestrebungen der König im 30. Jahre seiner Regierung, sein Bruder im 12. Jahre seines Bischofamtens stand, noch nicht oder kaum über das 40. Lebensjahr vorgerückt, feierten sie das heilige Pfingstfest²⁾ gemeinsam in Köln — ein grösserer Glanz ist Sterblichen nicht beschieden worden —, sich gegenseitig³⁾ bei dem heiligen Gottesdienst der

1) In Worms am Lichtmessfeste (2. Febr.) 965 (Dümmeler S. 370).

2) 14. Mai 965. Otto urkundet am 5. April in Ingelheim, am 12. April in Wiesbaden, am 6. und 12. Mai in Erstein im Unterelsass, am 23. Mai wieder in Ingelheim, am 2. und 8. Juni in Köln (DO. nn. 280—292). Trotzdem kann ich mich nicht entschliessen, mit Dümmeler S. 371, A. 8 in Bezug auf das Pfingstfest als die Zeit des Familientages in Köln einen Irrtum der Vita anzunehmen; denn R., der das hervorragende Ereignis miterlebt haben dürfte, konnte wenige Jahre nachher sich darüber nicht in einer solchen Täuschung befinden. Eher ist anzunehmen, dass in der Ersteiner Urkunde vom 12. Mai, die uns nur in einer sehr fehlerhaften Abschrift überliefert ist, ein Datierungsfehler steckt, und dass Otto zu Pfingsten nach Köln kam, um nach Ingelheim zurückzukehren und im Juni abermals zur Abhaltung eines grossen Hoftages (Dümmeler S. 373) nach Köln zu gehen.

Aus den Zeitangaben R.s, der über das Alter Brunos offenbar gut unterrichtet ist, ohne aber den genauen Geburtstag zu kennen, ergibt sich, dass derselbe um Mai 925 geboren sein muss.

3) Zu „sese invicem“ möchte Dümmeler S. 372 A. ein „congratulantibus“ ergänzen; es ist nicht notwendig, da das vorhergehende „celebrantes“ sich auch hierauf beziehen kann.

festlichen Tage, sie waren zusammen anwesend mit der erlauchten Mutter, der Schwester, die Königin war, den Neffen und Söhnen¹⁾, die Könige waren, und mit dieser ganzen gottgeliebten Familie und allen Grossen des Reiches. Denn es ist gewiss, dass kein Ort jemals durch eine solche Feierlichkeit, durch einen solchen Glanz von Menschen jeglichen Geschlechts, Alters, Ranges ausgezeichnet gewesen ist. Diese Verbindung nun des ruhmreichsten Kaisers und seines Bruders, des grössten unvergleichlichen Mannes, des Erzbischofs Bruno, diese treue und Gott in jeglichem Wollen und Tun wohlgefällige *Verbindung, diese Übereinstimmung* (Cic. de domo sua ad pont. 28) bei der Verwaltung und guten Ausführung alles Nützlichen und Guten, diese höchst angenehme Gemeinschaft des Lebens und aller Pflichten, trennte der grausame Tod, der schreckliche Tod, trennte, sage ich, der Tod allein. Und in der Tat, obschon nichts furchtbarer zu sein schien, so konnte es doch nichts geben, das jene Gemeinschaft auf unschuldigere Weise hätte trennen mögen.

43. Als nun der Hohepriester Bruno das Zusammenleben mit seinem Herrn und Bruder, der nach Osten zog²⁾, nach vorausgegangenen Küssen und reichlichen Tränen verlassen, und alles innerhalb der ihm anvertrauten Grenzen des Reiches in Frieden und Ruhe, Gott Dank sagend, erblickt hatte, belehrte er mahnend wieder und wiederum alle die Seinigen, die Geistlichkeit, das Volk über das, was zu tun wäre, und begab sich bald darauf gegen Westen nach Compiègne, um dort seine Neffen³⁾, die untereinander in Streit geraten waren, zur Einigkeit zurückzubringen, in Treue und Gunst zu befestigen, der Kirche die religiöse Ehrerbietung, dem Könige die Ehre und jedem einzelnen mit dem Willen Gottes zu sichern, was nach *dem Spruch der Billigkeitsgründe* (Reg. Bened. Prol.) ihm zukäme.

Mit dieser Aufgabe beschäftigt, fing er an sich unwohl zu fühlen und als er so in der Stadt Reims durch grosse körperliche Beschwerde festgehalten wurde, überwältigte ihn die Krankheit am fünften Tage, nachdem sie ihn befallen hatte. In diesen

1) Die Königinmutter Mahthild, ihre Tochter Gerberga, die verwitwete Königin von Frankreich, und deren Söhne Lothar und Karl.

2) Von Köln ging Otto nach Sachsen.

3) Den jungen König Lothar und dessen Vettern, die Söhne Hugos von Franzen.

Tagen auf der Reise nicht minder als im Quartier erquickte er sich mit beständigem Lesen, aber fasst keiner andern Speise. Vom Bischof Wikfrid¹⁾ aber, wie dieser selbst bezeugt, vertraulich befragt, von welcher schweren Krankheit er sich bedrückt fühlte, antwortete er, es sei keine (bestimmte) Krankheit, sondern (allgemeine) Auflösung des Körpers. Der Bischof nun der vorhin genannten Stadt nahm ihn aufs würdigste auf und behandelte ihn aufs liebevollste, und am Feste des hl. Remigius²⁾, das damals fiel, fühlte er sich etwas leichter, so dass seinen Schützlingen und Gefährten die Hoffnung auf Wiedererlangung seiner Gesundheit kam. Er aber rief die Bischöfe, die mit ihm gekommen waren, Theoderich³⁾ und Wikfrid und bat, dass sie ihm Möglichkeit gewährten und Beihülfe leisteten, sein Testament zu machen. Als diese ganz schmerzerfüllt und weinend sehr dagegen Einwendungen machten, indem sie ihm verhiessen, dass die ersehnte Gesundheit bald wieder da sein würde, wehrte er sich dagegen mit der Geistesenergie, durch die er immer stark war: „Solange es noch Zeit ist, sagte er, soll dieses geschehen; vieles andere bleibt uns nachher noch zu tun.“ Die Krankheit wurde darauf heftiger und gewann die Oberhand; und schon zeigte das Keuchen infolge der Verschliessung der Atmungswege das Nachlassen der Lebenskräfte an. Darauf rief er einen Schreiber und Diktierte in Gegenwart der erwähnten Zeugen selbst sein Testament. Des ganzen Vermögens, das er hatte, entäusserte er sich, als er noch in guter Hoffnung lebte, *verteilte es, gab es den Armen* (Ps. 111, 9); und was er zur Versorgung der äussern Gebäude der Kirchen Gottes zusammengebracht hatte, verteilte er binnen kurzem nach der ihm verliehenen Weisheit in einer Weise, die der von ihm gebrauchten und bekräftigten Vorsicht entsprach und seines Berufs würdig war. Wer dies lesen will, wird es unten geschrieben zur Hand haben⁴⁾. Der Geist, den er durch ein reines Herz und beständige Übung mit Gottes Gnadenhilfe fein gebildet und glänzend gemacht hatte, dieser hatte, wie klar aus seinen Worten hervorgeht, in den letzten Stunden nicht nachgelassen.

1) Bischof von Verdun, ein Schüler Brunos.

2) 1. Oktober.

3) Bischof von Metz, Brunos Vetter.

4) Das Testament ist der Vita angefügt (SS. IV, 274).

44. Hiernach berief der Arme Christi unter Zusammennehmen der Geisteskraft wiederum die Bischöfe allein zu sich. Als sie bei ihm im innern Gemache sassen, brachte er unter reichlichem Seufzen und strömenden Tränen folgende Worte hervor: „Drei Arten von Bekenntnis¹⁾ scheint es mir zu geben, durch die das Herz des Menschen sich vor seinem Herrn und Gott, *dem Zeugen der Nieren und dem Durchforscher der Herzen* (Sap. 1, 6) eröffnet, nicht damit es ihm, der alles weiss, klarer bekannt werde, sondern damit der, welcher sich zu wenig kennt, sich selbst in einer mehr der Wahrheit entsprechenden Weise erkenne und entweder Gott wegen der Wohltaten lobe oder sich wegen der Übeltaten anklage. Wenn dies immer geschehen muss — denn so zu *wachen* wird uns geboten, damit nicht *der Dieb komme* (Matth. 24, 42 f.) zu einer Zeit, wann er sich zu uns Unbehutsamen einschleichen kann, um Schaden zu bringen — so ist es während der Herr des Hauses durch Krankheitsbeschwerden anklopft²⁾, ein Gebot der Notwendigkeit, dass der Geist mit Aufbietung aller Kräfte, über die er verfügt, sich aufrichte, mit aller Bereitwilligkeit, deren er fähig ist, vor seinem sich nähernden Richter aufstehe, seine irdischen Begierden betäube und in Hoffnung auf das Überirdische entbrenne, an den ewigen Gütern, wenn er sie auch nicht verdient hat, keineswegs verzweifle, sich selbst misstraue, auf den Herrn vertraue. Nun, geliebte Brüder, wie ihr seht, wird an der Pforte meiner Brust geklopft; ich werde gerufen, um Rechenschaft von meinem Werke abzulegen. Wenn ihr etwas vermögt, ich bitte, so bringt Hilfe, reichet mir die Hand eures Gebetes.

1) Die drei Arten von confessio, die hier unterschieden werden, sind: 1. Lob Gottes und Glaube an Gott (Est autem quaedam confessio, non peccata deplorans, misericordiam tamen implorans . . .), 2. allgemeines, vor Gott abgelegtes Sündenbekenntnis (Dixi, confitebor adversum me iniusticias meas Domino), 3. Privatbeicht (Tercium, quod commendat Jacobus apostolus . . .). Die Idee eines dreifachen Bekenntnisses ist auch spätern Theologen des Mittelalters geläufig, erscheint aber bei diesen, wie Petrus Cantor († 1197) und Cäsarius von Heisterbach, anders gewendet; sie unterscheiden: Lobpreis Gottes, Glaubensbekenntnis und die offene Schuld (allgemeines Sündenbekenntnis). Vgl. A. M. Königer, die Beicht nach Cäsarius von Heisterbach. München 1906. S. 51.

2) Eine Anspielung auf Gregors d. Gr. Hom. 13 in Luc. c. 12: Pulsat vero, cum per aegritudinis molestias esse mortem vicinam designat.

Unsicher schwanke ich zwischen Hoffnung und Furcht; dass ich nach keiner Seite hin mich williger neige, danach muss ich streben. Aber wo ist meine Kraft? Ich harre auf das Heilmittel der Barmherzigkeit; in der Hand meines Schöpfers bin ich; ich erwarte, dass an mir geschieht, was ihm gefällt. *Es ist gut, den Herrn bekennend zu preisen* (Ps. 91, 2); *Lob und Preis ist sein Wirken* (Ps. 110, 3). Denn nichts Gutes kann geschehen ausser durch sein Wirken.

Es gibt aber ein Bekenntnis, das keine Sünden beweint, jedoch die Barmherzigkeit anruft; in bezug auf dieses wird durch den Psalmisten in der Person des Herrn gesagt: *Ein Lobopfer ehrt mich, und darin besteht der Weg, auf dem ich ihm mein Heil zeigen werde* (Ps. 49, 23). Dieses Heil, das heisst den Herrn Jesus, bekenne ich mit dem Munde, und glaube an es mit dem Herzen, nämlich dass *Gott ihn von den Toten auferweckt hat* (Act. 4, 10). Ich erkenne an, dass hier *alle Schätze der Weisheit und der Wissenschaft verborgen sind* (Col. 2, 3). Diesen *kann niemand Herrn Jesus nennen ausser im heiligen Geiste* (1 Cor. 12, 3). *Vor ihm ist all mein Verlangen, und mein Seufzen ist vor ihm nicht verborgen* (Ps. 37, 10).

Ich sage: ich will bekennen gegen mich meine Ungerechtigkeiten dem Herrn (Ps. 31, 5), was die zweite Art des Bekenntnisses ist, das da klagt in Sünden.

Die dritte Art ist die, welche der heilige Apostel Jakobus empfiehlt: „*Bekennet, sagt er, gegenseitig eure Sünden und betet für einander, auf dass ihr gerettet werdet* (Jac. 5, 16). Dieses will ich mit euch, meine Herren und Brüder, tun, um dieses bitte ich angsterfüllt¹⁾. Ich hoffe aber, dass *wir als Fürsprecher haben beim Vater Jesus Christus, den Gerechten, und dass er ist die Versöhnung für unsere Sünden* (1 Joa. 2, 1. 2).

Darauf nachdem er hiermit vor Gott sein ganzes Herz ausgeschüttet hatte, verlangte er das Sakrament des Leibes und Blutes des Herrn, die Kraft dieses Sakramentes wohl kennend. Als dieses gebracht worden war, zeigte jener Mann des Herrn, mit dem ganzen Körper zur Erde niedergeworfen, was er im Herzen empfand. Erquickt aber mit dieser Lebensspeise, wurde er stärker an Hoffnung²⁾ wieder ins Bett zurückgelegt, nicht weniger als

1) Nun muss die Privatbeicht gefolgt sein.

2) Hoffnung auf die Seligkeit.

fünf Tage nachher blieb er in derselben Schwäche des Körpers und derselben Glut des Geistes.

45. Als sich aber der Festtag der seligen Martyrer Gereon und seiner Genossen¹⁾ schon zu Ende neigte, wurde er plötzlich von Bewusstlosigkeit weggerissen und erregte bei den Bischöfen, Herzögen, Grafen und allen, die zugegen waren, heftige Trauer, weil sie die Auflösung des teuersten Leibes unmittelbar bevorstehend glaubten. Jener, als er sich ein wenig erholte, beschwichtigte, wie er es zu tun pflegte, mit der Hand die Aufregung, mässigte das Weinen und Schluchzen der Umstehenden, nannte die Vornehmeren und dieser letzten Ansprache Würdigern beim Namen. „Betrübt euch nicht, sagte er, betrübt euch nicht, Brüder, über dieses mein Los. Durch Urteil der göttlichen Strafgerechtigkeit ist allen Sterblichen dieses Schicksal auferlegt; man darf nicht wollen, was der Allmächtige als unausweichlich festgesetzt hat. Diesen traurigen Dingen folgen in Kürze freudige. Das Leben ist nicht verzehrt²⁾, sondern in besseres verwandelt; ich gehe dorthin, wo ich weit mehr und herrlichere Männer bald sehen werde, als ich hier jemals gesehen habe³⁾. *Und nachdem er nicht mehr als dieses gesprochen hatte* (Verg. Aen. 7, 599), lehnte er bald seine müden Glieder in das Bett zurück. Bald darauf vollendete er bei noch vollem Tageslicht das Offizium der Vesper, nach Eintritt der vollen Nacht das Kompletorium mit den Brüdern; dem Herrn seinem Gott und den Fürbitten seiner Heiligen empfahl er sich als einen bald Hinscheidenden andächtiger; seine Reise rüstete er aus mit jener grossen Wegzehrung⁴⁾, nämlich dem heiligen und einzigen Unterpfande unserer Erlösung; die Bischöfe und sich selbst und die, welche zugegen waren, bezeichnete er mit dem Segen. So erwartete er die furchtbare Stunde seiner Auflösung, den Geist auf den Befehl seines Schöpfers gerichtet. Als⁵⁾ darauf Mitternacht vorbei war, wandte er sich mit der

1) 10. Oktober.

2) Statt *assumpta* ist mit Cod. Pant. *absumpta* zu lesen.

3) Ein Anklang an die germanische Vorstellung von Walhalla.

4) Unrichtig sieht Pieler S. 38 hierin die letzte Ölung; der Ausdruck *viaticum* ist unzweideutig: früher (c. 44) hatte er das Sakrament in der gewöhnlichen Form empfangen, jetzt empfing er es in der Form der Wegzehrung.

5) Die sinnlose Lesart „*et in media nocte transacta*“ ist mit Cod. Pant. zu ändern in „*exin m. n. tr.*“

Anstrengung, deren er fähig war, an Bischof Theoderich, seinen Neffen: „Herr, sagte er, bete!“ und bald hauchte er im Kreise derer, die Gott Psalmen sangen und beteten und heftig weinten, den Geist aus.

Was an ihm nicht sterben konnte, ward dem Schöpfer zurückgegeben; seinen entseelten Leichnam aber trugen, wie er selbst zu Lebzeiten befohlen hatte, seine unermüdlichen Begleiter, nachdem sie ihn an demselben Tage, dem 11. Oktober, auf eine Bahre gelegt hatten, hinüber und kamen dann am achten Tage zu der hehren Metropole seines Sitzes, nach Köln. Von diesen bezeugen noch jetzt einige mit Eid und erstaunlicher Bekräftigung, dass sie auf dem langen Wege fast keine Ermüdung oder beschwerliche Mühe unter einer so grossen Last erduldet hätten. Woher sie aber kamen, wohin sie kamen, welche Völker¹⁾, welche Länder sie berührten, alle priesen wunderbar die Verdienste dieses — ich will ihre eigenen Worte gebrauchen — Gottes würdigen Mannes, die ausgezeichnet waren gegenüber dem Staat, dem Kaiser, den Königen, den Fürsten, allem Volke, so gut es jeder vermochte.

46. Als nun dieser Leichenzug nach Köln kam, und dieses unter allem Volke des lothringischen Reiches durch die sehr traurige Nachricht sich verbreitete, waren alle so aufgelöst, besonders die Zöglinge seines heiligen Sitzes und seiner heiligen Kirche, als ob Weggang und Tod eines so grossen Hirten das Leichenbegräbnis dieser Kirche selbst wären. Denn nach dem Umfang des früheren Trostes wuchs jetzt die Kraft und die Grösse des Schmerzes. Es weinten nun alle, die meisten bis die Tränen in ihnen versiegten. Viele standen mit erstarrten Gliedern betäubt da, bei dem so grossen Elende des Verlustes vergassen sie, dass sie selbst lebten. Mehr als alle war von Trauer und Tränen, noch mehr aber von innerem Schmerze des Herzens ergriffen der Mann, der diesen Vater des Vaterlandes vor den übrigen geliebt hat, Folkmar, der Diakon von denkwürdiger Erprobtheit und Tätigkeit und der kluge und treue „oberste Beamte und Verwalter“ dieser heiligen Kirche, eine Bezeichnung, mit der ihn der Vater selbst zu ehren pflegte, insofern er sein Stellvertreter und mit ihm in allen Geschäften aufs engste verbunden war. Auf diesen allein wandten

1) Das et vor gentes ist mit Cod. Pant. als sinnlos zu tilgen.

sich damals aller Verlassenen Mund, Augen und Herzen, nach deren aller Wille und Wunsch er sicher schon als Bischof erwählt, wenn auch noch nicht förmlich bestimmt war. Diesen hat in der Abwesenheit der fromme Vater, weil er ihn kannte, angelegentlichst damit betraut, in seinem Namen all sein Vermögen unter die Armen und die Kirchen seines Bistums zu verteilen, da er, wie ich glaube, seine künftige Nachfolgerschaft vorauswusste.

47. Nahe bei den Stadtmauern liegt eine Kirche, als Bauwerk zwar unansehnlich, aber durch den Namen der Apostel, zu deren Verehrung sie geweiht ist, ausgezeichnet¹⁾. In ihr bahrten sie den entseelten Leichnam ihres Hirten auf und umhüllten ihn mit den Abzeichen der bischöflichen Würde, wozu nur wenigen, nur Bischöfen und einigen Priestern zweiten Ranges, der Zutritt offen stand. Von dort erhob man ihn bald, und Geistlichkeit und Volk trugen ihn, Gesang und Klagen darunter gemischt verbindend in die Kirche des hl. Petrus, des Apostelfürsten, wo der ehrwürdige Stuhl sich befand²⁾. Die Nacht verbrachten sie schlaflos in hochfeierlicher Weise bei Vigiltottesdienst und Psalmengesang, nachdem sie kaum ihrem Körper Erquickung gegönnt hatten. In der Morgenfrühe aber kam die ganze Stadt zusammen und eine unzählbare Menge von solchen, die aus verschiedenen Provinzen und Reichen durch die plötzliche Nachricht aufgeschreckt herbeieilten. Es war zugegen der Erzbischof von Trier und der Bischof von Lüttich³⁾. Es traten hervor in die Mitte die Bischöfe Theoderich und Wikfrid⁴⁾, die Zeugen seiner letzten Willensanordnung und Botschaft, die er seinen Söhnen, die dort Gott dienten, schickte. Es wurde sein Testament verlesen auf dem ehrwürdigen Chore vor dem Altare des hl. Petrus; vorgetragen ward auch das, was er in seinem frommen und um die Dinge Gottes besorgten Gemüte erbeten und befohlen hatte, aber nicht glaubte aufschreiben lassen zu müssen, nämlich dass in diesem ganzen Jahr täglich niemals weniger als ein volles Pfund Denare zum Nutzen der Armen verteilt werden müsse.

48. Darauf wurde gemäss der Bitte und dem Verlangen

1) Die Vorgängerin der heutigen Apostelkirche.

2) In den Dom, nicht wie Strebitzki S. 20 A. 3 angibt, in die Peterskirche.

3) Theoderich und Eberacher.

4) Die Bischöfe von Metz und Verdun.

seines Herzens, in dem er in seinen letzten Stunden entbrannte, der hochwürdigsten Geistlichkeit der Vorschlag gemacht, dass sie bereitwillig seine Leiche übertragen lassen möchten nach dem Mönchskloster, das er zu Ehren der hl. Martyrer Pantaleon, Kosmas und Damianus und Quirinus ausserhalb der Stadmauern nicht nur damals erbaute, sondern immer noch durch Rat und Fürsorge erbaut und zu regieren nicht aufhört, indem Gott die Zeichen seines Wohlwollens leitet durch die Verdienste der Heiligen, deren Reliquien er dorthin gebracht hat und deren Schutz er ihm durch frommes und häufiges Gebet erwarb. Alle stimmten bereitwilligst allem zu, was er befohlen hatte; nur dazu verstand man sich sehr schwer, dass der entseelte Körper von dem höchsten Orte seines heiligsten Stuhles weggeführt würde. Sie trauerten, gleichsam zum zweitenmale verwaist, indem sie nicht wagten, nach langer Überlegung selbst in diesem Punkte seinem höchste Ehrfurcht heischenden Willen zu widerstehen. Der Hirt wurde von den Schafen weggeführt, es ist nicht zu sagen, mit welchem Jammern und Klagen.

Bestattet¹⁾ wurde er in der Kirche der hl. Martyrer am 19. Oktober, wo bis heute sich deutlich zeigt, wie gross er da stand in den Augen aller Guten. Nachdem sie ihn verloren hatten, erkannten Gute und Böse klarer an, was für ein Mann er gewesen war. Oft besuchen sie die Stätte seines Grabes, im Wetteifer erzählen sie, was er getan hat, wie er gestorben ist. Bald beten sie für ihn, bald bitten sie, dass er selbst für sie zu beten sich herablasse. Wunderzeichen verlangen sie nicht, sie betrachten sein Leben, frischen seine Lehre auf, für die Zukunft versprechen sie sich oder ihren Nachkommen etwas Grosses von ihm. Endlich werden alle durch seine Erinnerungszeichen, wie früher von dem Lebenden, so jetzt von dem Toten zum Lobe und zur Verherrlichung Gottes angetrieben.

1) In der (späteren) Kirche St. Pantaleon auf dem Chore vor dem Hochaltare; es dürfte der ursprüngliche Platz sein, indem das Chor der neuen Kirche wohl genau an der Stelle des alten errichtet wurde. Bei der Eröffnung des Grabes am 23. Januar 1892 fanden sich die Gebeine noch mit der auf das 10. Jahrhundert hinweisenden Kasel in Glockenform aus kreisförmig gemustertem Seidenstoffe bekleidet. (Kölner Pastoralblatt XXVI [1892], 81–83.)

Die Andernacher Schmiedezunft.

Von
Eduard Schulte.

Zeit und Form der Entstehung der Zünfte in der kurkölnischen Haupt- und Direktorialstadt Andernach bleiben mangels älterer Quellen zum grössten Teile ungeklärt.

Erst am Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts treten in Urkunden des Stadtarchives zu Andernach dortige Zünfte auf. Abgesehen von der besonders in geselliger und religiöser Beziehung bedeutsamen St. Sebastianus-Bruderschaft und Schützengilde, die mit gutem Recht das Jahr 1357 als die Zeit ihrer Gründung in Anspruch nimmt¹⁾, ist nur für die Zünfte der Schuhmacher und der Schneider das Gründungsjahr (1395) nachzuweisen²⁾.

Von den übrigen Zünften sind im Andernacher Stadtarchive nur Urkunden späteren Datums über die Verleihung bzw. Erneuerung ihrer Statuten vorhanden. Es erhielten Zunftordnungen: 1598 die Bäcker, 1599 die Hutmacher, 1600 die Krämer und die Fassbinder, 1602 die Schreiner, 1617 die Eisengässer, 1651 die Schiffer, 1670 die Schmiedehandwerker und die Metzger und Fleischhauer³⁾. Dieser Katalog erfährt durch v. Stramberg insoweit eine Ergänzung, als er noch die Zünfte der Zimmerleute, Ziegler, Leineweber, Wingertsleute, die Hanenzunft, die Zünfte der Maurer und Gerber, der Altruyscher oder Trödler und die Innung der Ratsverwandten hinzufügt⁴⁾.

1) Vergl. Weidenbach, Stephan, Festschrift zur 550jährigen Jubelfeier der St. Sebastianus-Bruderschaft und Schützengilde zu Andernach, Andernach 1907, S. 11 f.

2) Stadtarchiv zu Andernach, Abteilung I A, Nr. 922 u. 923.

3) Stadtarchiv A, Nr. 1776, 1781 (erneuert i. J. 1685, Nr. 1864), 1783, 1785, 1799, 1997, 2000, 1558, 2001. — Die Archivnummern sind zitiert nach dem Inventarverzeichnis in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, 59. Heft, Köln 1894.

4) V. Stramberg, Rheinischer Antiquarius, III. Abtlg., 4. Bd., S. 401 f., Koblenz 1856. — Terwelp veröffentlichte im Niederrheinischen Geschichtsfreund, 1882, S. 186 folgendes Zunftverzeichnis von ungefähr 1470: 1. Roissen, 2. Ysengesser, 3. carnifices, 4. textores, 5. fabri, 6. car-

Die Mehrzahl dieser Vereinigungen wird nach ihrer Entstehung sicherlich zum mindesten dem vierzehnten Jahrhundert angehören. Auch ihre Bildung folgte der eigenartigen Bewegung des deutschen Mittelalters zur Schaffung von Zwangs- und Zweckverbänden, welche, unter Verquickung von praktischer Religionsübung und gewerbewirtschaftlicher Politik, auf dem allgemeinen Drange nach genossenschaftlicher Organisation des gesamten staatlichen und bürgerlichen Lebens beruhte und neben wirtschaftlichen Zielen christlich-ethische Tendenz in religiöser, sittlicher und geselliger Hinsicht zum Ausdruck brachte.

Unter den genannten Verbänden nahm die Zunft der Eisengässer wegen des Standes ihrer Mitglieder die erste Stelle ein, so dass man ihr auch den Namen „Herrenzunft“ beilegte¹⁾. Die Statuten dieser „Issengässer-Bruderschaft“ vom 14. Dezember 1617 schlossen Handwerker von der Mitgliedschaft aus und beschränkten diese auf „Geistliche Praelaten, Edelleuth, alle literati Doctores, liberalium artium Magistri, Rectores, Ludimoderatores so wohl lateinisch als teutsch“²⁾.

Die Stellung der Eisengässer-Zunft zur Schmiedezunft ist ebenso unsicher wie ihr Alter und ursprünglicher Zweck. Den Namen hat sie von der noch jetzt vorhandenen Eisengasse, dem bereits 1315 erwähnten vicus ferri³⁾. Für die Entwicklung der Stadtwirtschaft in Andernach bemerkenswert ist es, dass die nach dem Eisengewerbe benannte Eisengasse im Verein mit den andern Gewerbestrassen: Kramgasse, Wollgasse, Fischgasse, Schar, Pfeffergasse sich um den Markt gruppierte und mit ihm offenbar eine ursprünglich in der Hauptsache nur kaufmännischen und handwerklichen Zwecken dienende Vorstadt bildete. Gerade die Eisengasse lehnte sich mit ihrer nördlichen Länge unmittelbar der alten Stadtmauer des römischen Andernach an.

pentarii, 7. pistores, 8. loirhe, 9. vaßbender, 10. hane, 11. sartores, 12. D alde buck, 13. sichel, 14. dye nuhe sichel, 15. kempe, 16. D nuhe buck. — Im Ratsprotokollbuche von 1551, Bl. 1 (Stadtarchiv) ist verzeichnet: Ordnung der Zünfft zu Andernach: 1. Issengesser, 2. Metzler, 3. Woerber, 4. Schuemacher, 5. Zymmerleuth, 6. Schmide, 7. Becker, 8. Schneider, 9. Faßbender, 10. Hanenn, 11. Boegk, 12. Sichel, 13. Kluppelgesser, 14. Kremer.

1) V. Stramberg a. a. O.

2) Stadtarchiv A, Nr. 1997.

3) Stadtarchiv A, Nr. 208.

Die vielleicht auf das 12. Jahrhundert, und zwar auf die Kölner Stadtherren zurückgehende Anlage eines solchen Gewerbeviertels musste neben den übrigen genetischen Faktoren die Bildung von Zünften der einzelnen Gewerbestrassen ausserordentlich begünstigen. Man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man die Entstehung von Zünften der notwendigen Gewerbe Andernachs auch zeitlich mit der Entstehung des Marktes und der Gewerbestrassen zusammenbringt und die Genossenschaft der in der Eisengasse gemeinsam wohnenden Eisenhandwerker als eine der ältesten Handwerkerorganisationen Andernachs ansieht; denn die Eisengasse war, wie eben angedeutet, wohl der erste Strassenzug auf dem vor der Römerstadt sich ausbreitenden Gelände.

Bereits im dreizehnten Jahrhundert macht sich eine Lockerung des Strassenzwanges der Gewerbe bemerkbar; in einer Stiftungsurkunde vom Jahre 1292 wird nämlich mit der Möglichkeit gerechnet, dass gegenüber der Kirche der Fratres minores eine Schmiede erbaut werde¹⁾. Ferner findet sich 1345 in der „Ysinggasse“ ein Weberhaus und 1349 auf der Hochstrasse, 1353 in der Neugasse ein Schmiedehaus²⁾. In der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts hatte also die Eisengasse ihren exklusiven Charakter als Gewerbestrasse der Eisenhandwerker verloren. Dieser Umschwung berechtigte aber selbst eine nicht aus Eisenhandwerkern gebildete Vereinigung, aus irgendwelchen Gründen, vielleicht lokaler Natur, sich die Bezeichnung „Eisengässer-Bruderschaft“ beizulegen oder sich diese Bezeichnung gefallen zu lassen. Solange jedoch ausschliesslich Vertreter der Eisengewerbe Werkstätte und Wohnung in der Eisengasse hatten, war dort auch nur eine spezifisch gewerbliche Zunft der Eisengässer möglich. Mithin muss einer solchen Eisengässer-(Gewerbe-)Zunft der Vorzug höheren Alters vor der oben erwähnten, aus Nicht-Handwerkern bestehenden Bruderschaft gegeben werden. Das Vorhandensein einer eigenen

1) Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz. II. Bd., Köln 1904, S. 54 f. (Annalen, Ergänzungsband II.)

2) Stadtarchiv A, Nr. 229, 233 u. 241. — Bis vor einigen Jahrzehnten lag eine alte, der Familie Saffenreuther gehörige Schmiede am Markte; Mitteilung des rührigen Erforschers der Andernacher Ortsgeschichte, Herrn Lehrers Stephan Weidenbach zu Andernach, dessen wertvolle Unterstützung dieser Abhandlung auch hier mit bestem Danke erwähnt sei.

Eisengewerbestrasse, die Stellung Andernachs als einer mit Köln eng verbundenen Stadt, ihre wirtschaftliche Bedeutung, sowie die Entwicklung ihres Marktes deuten also darauf hin, dass es eine solche, vielleicht schon sehr früh im Anschluss an die Ausbildung der Markt- und Stadtwirtschaft entstandene Zunft der in der Eisengasse vereinigten Eisenhandwerker gab. Sie ist wahrscheinlich identisch mit dem um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts belegten „schmid ampt und bruderschaft zu Andernach“¹⁾; in dieser Zunft waren die Schmiede, Schlosser und die ihnen verwandten Handwerker der Stadt Andernach zur Wahrung gewerblicher und gewerbewirtschaftlicher Standesinteressen und zur Pflege christlicher Lehre und Sitte organisiert.

Von dieser Schmiedezunft besagt eine Urkunde der Stadt Andernach vom Jahre 1409¹⁾, dass vor den Rittern, Schöffen, Bürgermeistern und dem Rate die Schmiedemeister Andernachs erschienen mit der Erklärung, „das ire bruderschaft und zunfft durch vergangen kriechsleuff zumal vergenglich worden sey, so dat sie den dienst gots nit bestellen noch ihre zunfft gehalden können, als von alders herkommenß“. Ihr Antrag, das Bruderschafts- und Zunftgeld zu erhöhen, wird genehmigt in Anbetracht der „vergencklicheyt irer bruderschaft und zunfft des schmidampts und handwereks“.

Aus dieser Begründung ergibt sich, dass es sich um eine vollausgebildete, alte Handwerksvereinigung handelte, welche bereits um die Wende des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts in der Erfüllung ihrer Zwecke fast gänzlich erlahmt war. Die als Ursache des Verfalls angegebenen Kämpfe sind die Streitigkeiten zwischen Andernach und dem Kölner Stadtherrn um die Vorherrschaft; Fehden, welche besonders die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ausfüllten²⁾.

Der weiteren Ausführung über die Geschichte der Andernacher Schmiedezunft muss hier eine Erörterung über eine ihrer Hauptquellen vorausgeschickt werden.

Die im Anhang veröffentlichte, dort und im Text als „Zunftrolle“ bezeichnete Handschrift aus der Wende des 14. und 15.

1) Anhang, Nr. 2, Ratsbeschluss v. 1409.

2) Weidenbach, Festschrift S 63 f.

Jahrhunderts gibt zu einer solchen Erörterung durch einen Teil ihres Inhalts Anlass. Eine aufmerksame Durchsicht der als „Statuten“ bezeichneten Bestimmungen und der „Mitgliedermatrikel“ kann nämlich Bedenken darüber wachrufen, ob es sich tatsächlich um das offizielle Buch, die Zunftrolle der Andernacher Schmiedezunft handelt.

Dass freilich in den Statuten die Mitglieder als „Gesellen“ bezeichnet werden, rechtfertigt an sich derartige Bedenken noch nicht, weil damals¹⁾ „Geselle“ nicht den unselbständigen, in dem Gewerbebetriebe eines Meisters als dessen Gehilfe arbeitenden Handwerker, sondern allgemein so viel wie Genosse bedeutete, also sowohl den Meister, wie dessen Gehilfen umfasste. Die Eintragungen fol. 3, 3^v und 4 beziehen sich daher auf sämtliche Zunftgenossen. Fol. 4^v mag es zweifelhaft erscheinen, ob der erste Beschluss nur für die Schmiedeknechte, das sind die Gesellen im heutigen Sinne, gelten soll. Die folgenden Bestimmungen dagegen beziehen sich offenbar nur auf sie. Es fällt ferner der Eingangssatz der Mitgliedermatrikel auf, welcher nur von einer Bruderschaft der Schmiedeknechte spricht; sodann wird fol. 29 und 34^v von den Schmiedeknechten als den Beschlussfassern bzw. Geldgebern gesprochen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Handschrift die offizielle Zunftrolle ist oder nur eine vielleicht neben einer Schmie­de­meister-Zunft bestehende Vereinigung der Schmiedeknechte (Gesellenverein) betrifft, muss u. a. die Zeit der einzelnen Eintragungen der Handschrift berücksichtigt werden. Wie im Anhang eingehender ausgeführt wird, gehören auch die Teile der Statuten verschiedenen Zeiten an. Gerade die ersten Eintragungen (f. 3, 3^v, 4) haben aber allgemeine Geltung für Meister und Knechte unter ihrer gemeinsamen unterschiedslosen Bezeichnung „Gesellen“. Dagegen sind die Eintragungen, welche hauptsächlich die Knechte betreffen, frühestens etwa 50 Jahre später erfolgt.

Zur Zeit der Niederschrift der f. 3, 3^v und 4 war die Handschrift also sicherlich das offizielle Zunftbuch. Als jedoch die f. 5 mitgeteilte Entscheidung des Andernacher Stadtrats erging, bestand neben dem hier veröffentlichten Buch ein zweites, und

1) D. h. zur Zeit der Niederschrift der Statuten (14.—15. Jahrhundert). Fol. 28 der Zunftrolle kennt bereits die Bezeichnung „Geselle“ im heutigen Sinne.

zwar ein Buch der Schmiedemeister¹⁾. Der Grund zu dieser auffallenden Doppelbuchführung lag aber offenbar in dem damals zwischen den Sonderinteressentengruppen der Zunft, den Meistern und den Knechten, bestehenden Streite. Wieweit sich dieser zugespitzt hatte, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls wird er zu einer, wenn auch nur vorübergehenden Trennung ihrer gemeinsamen Interessenpflege geführt haben, die sich dann auch in einer doppelten Buchführung äusserte. Das ursprünglich gemeinsame Buch war eine Zeitlang Knechtebuch, bis es wieder gemeinsamen Zwecken diente.

Dass wir es mit einer offiziellen Zunftrolle zu tun haben, erhellt auch besonders aus der Mitgliederatrikel. Ein derartiger Mitgliederkreis²⁾, der auch Ehefrauen, Eltern und Kinder der Genossen, Ritter und Nicht-Schmiede umfasste, war bei einer Schmiedeknechte-Bruderschaft schlechterdings unmöglich. Zudem ist ausdrücklich jedesmal die Knechte-Eigenschaft des betreffenden Mitgliedes eingetragen, wie auch Meister als solche durch Zusätze kenntlich gemacht sind. Die Zahl der „Knechte“ ist aber im Verhältnis zu der der übrigen so gering, dass es sich schon deshalb gar nicht um eine Schmiedeknechte-Bruderschaft handeln könnte. Es handelt sich vielmehr um eine die Knechte, Meister und Ehrenmitglieder umfassende Zunft.

Gegen die Existenz einer von der Schmiedemeister-Zunft getrennten Schmiedeknechte-Zunft spricht auch die Tatsache, dass von einer solchen in Andernach nirgends, auch nicht in den offiziellen Zünfteregistern, etwas erwähnt wird. Ausserdem würde eine nur aus Schmiedeknechten bestehende Organisation mit derartigen Bestimmungen, wie sie in den Statuten der Handschrift enthalten sind, dem deutschen Zunftwesen widersprechen.

Man bedenke auch, dass noch im fünfzehnten Jahrhundert erschöpfende Niederschriften der bestehenden und geübten Zunftrechtsätze nicht üblich waren, dass vielmehr die überlieferten Aufzeichnungen irgendwelchen besonderen Bedürfnissen entsprangen. Es wird also auch die schriftliche Fixierung der die Schmiedeknechte betreffenden Zunftbestimmungen in Andernach gerade

1) F. 5 der Zunftrolle: Bei einem Rechtsstreite zwischen den Schmiedemeistern und den Schmiedeknechten befahl der entscheidende Rat Andernachs den Vergleich „in ir beider bucher zu schriben“.

2) Genaueres ist Seite 104 ff. ausgeführt.

damals erforderlich gewesen sein, vielleicht wegen des ständigen Wechsels der Knechte und der dadurch bedingten Gefährdung des — von solchen Knechten weniger geachteten — Gewohnheitsrechts. Für die (in Andernach sesshaften) Schmiedemeister war eine Niederschrift des für sie geltenden Herkommens kaum nötig; denn strenges Festhalten am Überlieferten, peinlich genaue Beachtung der Spruchformeln und Zunfzereimonien sicherten dem ungeschriebenen Rechte durch Jahrhunderte unveränderten Inhalt und ungeminderte Geltung.

Weder das Überwiegen der Knechte-Satzung noch die einer allgemeinen Zunftliste vorausgeschickte Überschrift „Schmiedeknechte-Bruderschaft“ dürften somit der Handschrift ihre Bedeutung als einer offiziellen Schmiedezunftrolle nehmen, mag auch zeitweise neben ihr eine zweite Rolle geführt worden sein, die, wenn sie noch vorhanden wäre, eine sichere Lösung der aufgeworfenen Frage ergeben würde.

Die in der bereits genannten Urkunde vom Jahre 1409 der Schmiedezunft beigelegten Titel „bruderschaftt und zunfft des schmiedeampts und handwercks“ bezeugen ihren Charakter als einer Vereinigung auf religiöser und gewerblicher Grundlage mit dem Zwecke, „den dienst gots (zu) bestellen (und) ire zunfft (zu) gehalten“. Sie lassen zugleich die beiden Arten von Motiven erkennen, welche bei der Entstehung der Zünfte eine Rolle gespielt haben: die des Gottesdienstes, der Wohltätigkeit und Geselligkeit einerseits, die gewerblichen und gewerbepolitischen anderseits¹⁾.

Die Zunftrolle lässt den religiösen Zweck der Schmiedezunft noch stärker hervortreten, daneben aber auch die sittliche, gesellige und wirtschaftliche Seite erkennen, während die ebenfalls im Anhang veröffentlichte Zunftordnung vom Jahre 1670 lediglich das gewerbliche Interesse betont.

Der religiöse Charakter tritt in der Zunftrolle bereits in der Überschrift der Statuten hervor: „Zu wissen, daz dysze broderschaf yst angehavan yn unser lieben frauen ere“ und ebenso in der schon erwähnten Einleitung der Mitgliederatrikel: „Dys ist der smedeknechte broderschaff in ere unser liever frauen

1) Keutgen, Ämter und Zünfte, Zur Entstehung des Zunftwesens, Jena 1903, S. 169.

der ewiger junckfrauen und sante Loygen des heiligen buschoffs und marteler.“ Zu der in allen Zeiten des Christentums mit ganz besonderer Verehrung ausgezeichneten jungfräulichen Gottesmutter¹⁾ hatte also die Andernacher Schmiedezunft den Patron ihres Handwerks, den hl. Bischof von Noyon, Eligius († 659), als Schutzheiligen hinzugenommen²⁾. Nach aussen hin offenbarte sich der bruderschaftliche Charakter der Zunft besonders in der satzungsmässig festgelegten Teilnahme an der seitens der ganzen Stadtgemeinde feierlich begangenen jährlichen Feldprozession. Die Schmiedemeister und -gesellen beteiligten sich geschlossen an ihr und führten eine der Zunft gehörige Statue der Mutter Gottes durch die Strassen und Feldfluren mit sich³⁾. Eine Bruderschaftsmesse an den Marientagen wird sicherlich auch schon im fünfzehnten Jahrhundert die Zunftmitglieder samt ihrem Hausstande zum Gebete vereinigt haben. Die Zunftrolle enthält hierüber jedoch erst aus dem Jahre 1510 einen Beschluss dahin, „das man sal halden all onsser lever frauen dach eyne leis myssz bynnen der hoe missen, unde de myssz sal kosten III solidi den herren, unde da sal eyn icklich gesel syn by der myssen unde synen offer brenghen“. Zur Bestreitung der ständigen Ausgaben für die üblichen Lichtopfer bestimmte bereits der Ratsbeschluss vom Jahre 1409, dass die neu eintretenden Mitglieder neben Bargeld und Wein drei Pfund Wachs als Eintrittsgeld zu entrichten hätten. Dementsprechend war die Zahlung von Wachs in die von den beiden Bussenmeistern verwaltete Strafkasse eine beliebte Strafe für Übertretungen der Zunftstatuten⁴⁾.

In engem Zusammenhang mit den Vorschriften religiöser Natur stehen die wenigen in den Statuten der Zunftrolle ausgesprochenen Bestimmungen über das allgemeine sittliche Verhalten der Zunftgenossen; es handelt sich da um die Bestrafung dessen, der beim Zechgelage den Zunftbruder körperlich miss-

1) Sie war auch Patronin der Schützengilde und der Schifferzunft.

2) Dass der letztere als Martyrer bezeichnet wird, beruht vielleicht auf einer Verwechslung mit dem hl. Eliphius.

3) Anhang Nr. 1, Zunftrolle fol. 4. — Die Zunftordnung der Schiffer vom 7. September 1651 (Stadtarchiv, A. Nr. 2000) bestimmte, dass die Andernacher Schiffer bei kirchlichen Umgängen und Prozessionen innerhalb und ausserhalb der Stadt mitgehen müssten.

4) Zunftrolle f. 3, 6.

handelt, der leichtsinnig schwört oder spielt oder ein gemachtes Gelübde nicht erfüllt¹⁾. — Über wohltätige Zwecke der Zunft schweigen die vorhandenen Urkunden, ebenso über die Pflicht der Leichenfolge beim Begräbnisse eines Zunftbruders.

Die ältesten Nachrichten über die Schmiedezunft, der mehrerwähnte Ratsbeschluss von 1409 und die Zunftrolle, sagen nicht viel in bezug auf die gewerbliche und gewerbepolitische Seite der Zunft. Wir hören dort nur einiges von den Pflichten der Mitglieder, also der Meister und Knechte (Gesellen), und von ihrem beiderseitigen Verhältnis. Dagegen verbreitet sich die Zunftordnung des Jahres 1670 ausschliesslich über die Wahrung der Handwerksinteressen. Es werden neben ganz genauen Bestimmungen über die Zulassung zum Meisterstande, welche weiter unten eingehender zu behandeln sind, Vorschriften über den Ausschluss freier, d. h. fremder Konkurrenz gegeben. Sofern die Zunftschmiedemeister den Bedarf zu decken vermögen, ist es den auswärtigen Schmiedemeistern verboten, im Bereich von Andernach Arbeit auszuführen oder Produkte, die in das Gewerbe der Schlosser, Büchsenmacher, Huf- und Nagelschmiede einschlagen, feilzuhalten; jedoch ist ihnen der Verkauf dieser Waren auf den freien Wochen- und Jahrmärkten²⁾ gestattet. In dieser fremdenfreundlichen Bestimmung steckt noch ein Kern der frühmittelalterlichen Rechtsstellung des fremden Kaufmanns, der auf dem offenen Markte Handwerkserzeugnisse unbeschränkt feilbieten durfte.

Ueber die Elemente, aus denen sich die Zunft zusammensetzte, geben die Zunftrolle sowie die Zunftordnung von 1670 bemerkenswerte Aufschlüsse.

Die Mitgliederatrikel³⁾ der Rolle hat uns die Namen von

1) Ebd., f. 3v.

2) Die vier Jahrmärkte: Bruderkirmess, Peter und Pauli, Bartholomäi, Michaelis; Weidenbach, Festschrift S. 7, Anmerkung. — Die gleiche Bestimmung bestand für die Metzgerzunft: Zunftordnung der Metzger und Fleischhauer vom 16. Juni 1679, Stadtarchiv zu Andernach, A, Nr. 2001. — Ein beschränkter Ausschluss fremder Schiffer findet sich in den Artikeln 18 und 19 der Schifferzunftordnung vom 7. Sept. 1651 (Stadtarchiv A, Nr. 2000), welche bestimmten, dass ein Andernacher Schiffer, dessen Schiff die ganze Fracht nicht fassen konnte, zuerst einen Zunftbruder mit dem Transporte des übrigen Teiles der Fracht beauftragen musste.

3) Als Probe sind im Anhang die 50 ersten Eintragungen abge-

etwa 790 Zunftgenossen, welche im Verlaufe des fünfzehnten Jahrhunderts in die Zunft eintraten, überliefert, und zwar in der Weise, dass bei ungefähr 280 männlichen Mitgliedern ihre Berufsart hinzugesetzt ist. Mit dem allgemeinen Berufsnamen „Schmied“ werden nur zwei Mitglieder belegt, während einer als „Schmiedknecht“ bezeichnet wird. Im übrigen ist überall eine auf Arbeitsteilung beruhende speziellere Handwerksart angeführt. Neben 76 Schlossern werden 98 Nagelschmiede genannt; demgemäss hat die Schmiedezunft — vorausgesetzt, dass die Matrikel als eine den Mitgliederbestand des 15. Jahrhunderts erschöpfende Zunftliste aufzufassen ist, — hauptsächlich aus Nagelschmieden bestanden. Hinter diesen bleiben die anderen Eisengewerbe der Mitgliederzahl gemäss bedeutend zurück: die Hufschmiede mit 22, die Waffenschmiede mit 17, die Messerschmiede mit 13, die Kesselschmiede und Harnischmacher mit je 3 Mitgliedern, die Hammerschmiede und Sporenmacher mit je einem.

Unter den übrigen Genossen ¹⁾ befinden sich dann noch: je 6 Duppengiesser und Holzschuhmacher, je 3 Windenmacher, Kannengiesser, Böttcher, je 2 Goldschmiede, Uhrmacher, Schuhmacher, Glockengiesser, Dachdecker (leendyecker), sowie je ein Armbrustmacher (arborster), Sattler (hamenmacher), Wagener (radmacher), Zimmermann, Glaser, „baetstoffer“, Seiler, Steinmetz, Kürschner, Schneider.

Während der Katsbeschluss von 1409 diejenigen, welche im Andernacher Schmiedehandwerk ihre bürgerliche Nahrung suchen wollten, allgemein als Schmiedehandwerker betrachtet, unter-

drückt; die Veröffentlichung der vollständigen Mitgliederliste wird wahrscheinlich im „Deutschen Herold“ (Berlin, Vierteljahrschrift) erfolgen.

1) Es konnte nicht einwandfrei festgestellt werden, ob es sich bei ihnen überall um Standesbezeichnungen oder hier und da um aus ihnen bereits gebildete Familiennamen (Handwerksnamen) handelt. — Als in etymologischer Hinsicht bemerkenswert seien folgende, aus Zusammensetzungen mit „Eisen“ gebildete Familiennamen aus der Mitgliederliste mitgeteilt: Heffysen, Rosysen, Kulysen, Fynysen, Cyrisen, Luterysen, Segelysen, Wendysen, Wenysen, Byysen, Fleckysen, Senkysen, Friszisen, Stulzisen, Wiszysen, Croinysen, Seynysen. Im ältesten Andernacher kath. Taufbuche 1605—35 (Stadtarchiv) ist 1623, 28. Febr., als Pathe Lux Schlyffysen erwähnt. Dieses Taufbuch enthält noch folgende hier in Betracht kommende Handwerksnamen als Familiennamen: Hoffschmytt, Peylschmeit, Schloßer, Keßeler, Schwertfeger, Ißenkremer, Kannengießer Nagelschmitt.

scheidet die Zunftordnung von 1670 die sechs Meistergruppen der Schlosser, Büchsenmacher, Hufschmiede, Wagener, Nagelschmiede und derjenigen, „welche nach Eigenschaft und Gebrauch ihres Handwerks sich zu der Schmitt-Zunft bekennen“. Die mündliche Überlieferung hat diese Gruppierung festgehalten, indem sie noch davon berichtet, dass die Meister der einzelnen Gruppen schon an ihrer Handwerkstracht zu unterscheiden gewesen seien; so hätten die eigentlichen Schmiede ein langes, die Schlosser ein kurzes Schurzfell tragen müssen; die Hufschmiede hätten an ihrem Schurzfell ein besonderes Abzeichen gehabt¹⁾.

Dem allgemeinen Brauch gemäss beschränkte die Schmiedezunft den Genuss ihrer Mitgliedschaft nicht auf solche Personen, die das Schmiedehandwerk wirklich ausüben konnten²⁾.

Die innige Zusammengehörigkeit der Eheleute zeigte sich auch darin, dass die eheliche Hausfrau aus ihrem häuslichen Wirkungskreise heraus in die Berufsorganisation ihres Ehemannes eintrat. Hier überwog wohl das religiöse Interesse, die Möglichkeit, an dem tätigen kirchlichen Leben der Bruderschaft und Zunft teilzunehmen. So kann es nicht wundernehmen, wenn bei 127 männlichen Zunftgenossen auch die Ehefrauen als Mitglieder mit Namen in der Matrikel aufgeführt sind; nicht selten sind im Falle einer zweiten Eheschliessung ausser den verstorbenen Gattinnen die neuen eingetragen³⁾. — Der familiäre Charakter der Zunft findet ferner seinen Ausdruck in dem Umstande, dass dreimal Eheleute mit ihren Kindern⁴⁾, zweimal mit ihren Eltern eingetragen sind⁵⁾. An einer Stelle findet sich Bruder und Schwester als Mitglieder in der Zunft vereinigt⁶⁾. Siebenmal sind alleinstehende weibliche Personen als Mitglieder genannt⁷⁾; hier wird es sich, wie aus den Zusätzen zu ersehen ist, um Witwen oder Töchter

1) Mitteilung von Weidenbach.

2) Siehe Keutgen, Ämter und Zünfte S. 181 f. u. 224.

3) Siehe Zunftrolle, Mitgliederliste.

4) So f. 10v, Nr. 14: meister Everhart der hammersmit und Eilgin sin h[usfrau] und syne kinder.

5) So f. 12, Nr. 16: meister Engel van Krufft und Nyngen uxoreius und vor[t] syne (alderen) vader und moeder und syne alderen.

6) F. 13v, Nr. 3: Goedert Luterysen und Geel sin suster.

7) So fol. 7v, Nr. 1: Frauwe Neta Meuterlle zu Roide; f. 11, Nr. 5: Cilge meister Johans ducher.

von Meistern handeln¹⁾. Ob alle diese Personen, welche ja mit den Zunftschmieden in engem verwandtschaftlichen Verhältnisse standen, ohne weiteres der Zunft angehörten, erscheint auf Grund der Tatsache, dass sie ausdrücklich in die Liste eingetragen wurden — einige sogar als alleinstehende Mitglieder — zweifelhaft.

Dieser Kategorie von Mitgliedern, sagen wir den Ehrenmitgliedern, sind ferner zuzuzählen die Vertreter der Alt-Andernacher Ritterfamilien v. Liser, v. Dadenberg, v. Brunsberg, v. Lanstein, welche als Zunftmitglieder in der Zunftrolle genannt sind²⁾. Ihre Zugehörigkeit mag auf besonderen Verdiensten, die sie sich um die Schmiedezunft erworben hatten, oder auf dem Wunsche, an deren geselligem und religiösem Leben sich zu beteiligen, beruht haben. Mit denselben Umständen ist wohl die Mitgliedschaft der bereits aufgezählten Handwerker zu begründen, welche in gewerblicher Hinsicht der Schmiedearbeit immerhin fernstanden, wie z. B. der Böttcher, Schuhmacher, Zimmerleute, Seiler, Schneider, für die es zudem in Andernach eigene Bruderschaften und Zünfte gab. Der Anschluss dieser Gewerbsleute schuf zwar Doppelzünftigkeit, jedoch wohl kaum die Berechtigung, beide Gewerbe auszuüben (man denke: Schneider und Schmied in einer Person!).

Bei der Durchsicht der Mitgliedermatrikel fällt das Überwiegen auswärtiger Genossen auf, deren Herkunftsort fast immer genannt wird. Es handelt sich da um Wanderburschen aus aller Herren Länder, welche die grosse Strasse am Rhein entlang zogen und bei ihrer Handwerksfahrt auch in Andernach Einkehr hielten, dort zur Leibeszehung und zur Aufbesserung ihrer Reisekasse bei den Schmiedemeistern Arbeit nahmen und satzungsgemäss als Knechte in die Schmiedezunft eingeschrieben wurden. Ein buntes, interessantes Bild von mittelalterlicher Wanderburschenschaft entrollt uns, die wir mit einigem Missbehagen den heutigen „Handwerksburschen“ betrachten, die Mitgliederliste der Andernacher

1) Die materiellen Vorteile der weiblichen Genossen der Schmiedezunft werden wohl nicht bedeutend gewesen sein. — Die Witwen der Andernacher Schifferzunft genossen u. a. lebenslang freie Fahrt; die Witwen der Ratsverwandten bekamen an bestimmten Tagen ihren „Weck“.

2) F. 16, Nr. 1: Juncker Arnolt Leysser. — f. 17v, Nr. 16: Joncker Wilhelm van Dadenberch. — f. 18, Nr. 11: Joncker Gerlach van Bruynsberch und Zyhe uxor [eius]. — f. 19v, Nr. 10: Joncker Emmerich van Laynsteyn.

Schmiedezunft. Aus dem Schriftcharakter erhellt, dass die Schmiedknechte truppweis, wie sie, auf weiter Fahrt bekannt geworden oder landsmännisch vereint, in Andernach einzogen, in der Zunft aktiv zu werden pfl egten. Die Thüringer Lande, das Münstersche Hochstift, die Sauerländer „Grafschaft“ sind neben den Territorien des Rheins und seiner Nebenflüsse ebenso vertreten wie Burgund, die oberbayrische Hochebene und die Schweiz. Am interessantesten mutet uns aber der „Heynrich von Constantinopel“ an, welcher um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts als Schmiedezunftgenosse eingeschrieben wurde (fol. 20^v, Nr. 4); ihn mag die Eroberung der morgenländischen Kaiserstadt durch Mohammed II. (1453) auf die ferne Wanderfahrt getrieben haben. — Dass alle diese Gesellen in Andernach blieben und dort als Meister weiterlebten, ist, auch wegen ihrer Zahl, nicht anzunehmen¹⁾.

Über die Voraussetzungen zum Eintritt in die Schmiedezunft geben die Bestimmungen des Ratsbeschlusses vom Jahre 1409, welcher sich hauptsächlich über die Höhe des Zunftgeldes ausspricht, einigen Aufschluss.

„Wer meister werden will uff dem schmidhantwerck zu Andernach und sich schmidens alda denekt zu ernerer“, muss zuvor das Andernacher Bürgerrecht empfangen haben; er muss eine vollständige Harnisrüstung besitzen und der Zunft ein Eintrittsgeld von vier Gulden, jeden zu vier Cöllnischen Marken, drei Pfund Wachs und zwei Viertel Wein entrichten, „ehe dan er bestehe zu schmiden“. Die Söhne und Schwiegersöhne von Meistern geniessen, wie üblich, Ermässigungen: Wenn eines Meisters ältester

1) Ein gedrucktes Formular eines Gesellenbriefes befindet sich in den Akten III. C. 51 des Stadtarchivs zu Andernach. Unter einem Kupferstich der Stadt Andernach (Rheinansicht) von Everh. Wyon Colon. mit der Bandinschrift: „Gottes gnad und Allmacht — Schütze Dich statt Andernach“ steht: „Wir Geschworne Vor- und andere Meister des ehrsamten Handwerks der — in der kölnischen Haupt- und Directorial-Stadt Andernach bescheinigen hiermit, dass gegenwärtiger Gesell, Namens — von — gebürtig, so — Jahr alt, und von Statur — auch — Haaren ist, bei uns allhier — Jahr, — Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleissig, still, friedsam, und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Gesellen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deshalb unsere sämtliche Mit-Meistern, diesen Gesellen nach Handwerks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. Andernach den — anno I —.“

Sohn nach dem Tode des Vaters das Schmiedehandwerk betreiben will, so zahlt er als Zunftgeld („der soll der zunft des schmid-ampts empfangen mit . . .“) lediglich drei Pfund Wachs und zwei Viertel Wein. Es tritt also keine freie und notwendige Vererbung des Amtes ein; vielmehr ist ein — wenn auch erleichterter — Neuerwerb der Gewerbeberechtigung erforderlich. Nimmt er jedoch bereits zu Lebzeiten seines Vaters ein Weib und macht sich selbständig, dann soll er neben Wachs und Wein noch zwei Gulden entrichten; die gleiche Bestimmung trifft den Schmiedknecht, welcher die Tochter eines Andernacher Schmiedes heiratet.

Die Höhe des Zunftgeldes war für Auswärtige vor der Geltung dieses Beschlusses im § 1 der Statuten der Zunftrolle festgesetzt auf einen Schilling, ein Pfund Wachs und eine Flasche Wein¹⁾; weil nun 1409, wie eben ausgeführt, das Eintrittsgeld antragsgemäss²⁾ erhöht worden ist, so ist hiermit das höhere Alter der Statutenniederschrift erwiesen. Als dann später eine fast allgemeine Umwandlung der Naturalzahlung in eine Münzgeldzahlung sich vollzogen hatte, betrug das Zunftgeld für Fremde sechs Goldgulden, für einen „außwendigen Meister, (der) an eines Meisters Tochter oder Wittib heurahtet“, nur drei Goldgulden³⁾.

Dass die Schmiedezunft ein Zwangsverband war, dem sämtliche Schmiedemeister Andernachs angehören mussten, kann auch nach dem Wortlaut und Inhalt des Ratsbeschlusses von 1409 keinem Zweifel unterliegen. Aus den Statuten der Zunftrolle⁴⁾ geht hervor, dass die Zunftstrenge sich auch auf die Schmiedegesellen erstreckte. Die anfängliche Vorschrift, dass nur die Knechte, welche einen wöchentlichen Arbeitsverdienst von zwei Weisspfennigen hatten, Mitglieder werden mussten, — der Meister durfte sie anderenfalls nur vierzehn Tage beschäftigen —, führte um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zu einem Rechtsstreit zwischen den Meistern und den Knechten. Die Verhandlung fand in Gegenwart beider Parteien vor dem Rate der Stadt Andernach statt, führte jedoch nach Ansprache und Antwort zu einem Vergleich. Den Knechten wurde die zunftfreie Zeit von vierzehn Tagen zugebilligt, nach deren Ablauf der Meister den Knecht

1) Anhang, Nr. 1, f. 4v, 5.

2) Vgl. oben Seite 99.

3) Anhang, Zunftordnung v. 1670.

4) Anhang, Nr. 1, f. 5.

vor den Zunftmeister führen musste; dem musste der Knecht „handgloft doen, der stede getru und hult zu sin“.

Über die Stellung der Lehrlinge zur Schmiedezunft ist nichts überliefert, insbesondere nichts über eine Beschränkung der Lehrlingszahl (Lehrlingszüchtere), die Lehrzeit, das Lehrgeld. Auch die einzige ältere Stelle des benutzten Urkundenmaterials, die hier in Betracht kommt, versagt uns jeden genaueren Einblick in das Lehrlingswesen unserer Zunft: „Und mit den knaben, die die Meister uffnemen, sie dat schmidhandwerck zu lern, damit sallen siet halden als von alders gewonlich und herkommen ist“ (Ratsbeschluss von 1409). Immerhin bestand durch die Lehrherren ein mittelbarer Zusammenhang zwischen den Lehrlingen und der Zunft; die Lehrmeister forderten von den Lehrknaben eine an die Zunft abzuführende Gebühr¹⁾.

Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder haben in den Statuten der Zunftrolle zum Teil Aufzeichnung gefunden. Es sind neben den bereits erwähnten religiösen und Beitragspflichten solche geselliger Art. Aus den vielfachen Strafbestimmungen, welche die Entrichtung von Wein an die Genossen aussprechen²⁾, und aus der Bestimmung, dass die zwei Bussenmeister sich von 12 bis 1 Uhr bei den Brüdern aufhalten sollen³⁾, ist zu folgern, dass eine tägliche gesellige Zusammenkunft zur Mittagszeit stattfand und zwar vielleicht in einer besonderen Handwerks- oder Trinkstube. Aus Anlass der jährlichen Feldprozession kamen Meister und Knechte ebenfalls zu einem Zechgelage zusammen⁴⁾. Bemerkenswert ist ferner ein Zunftbeschluss, dass kein Genosse mehr wie sechs Heller schuldig bleiben soll bei Vermeidung einer Strafe von einem Weisspfennig⁵⁾. Ob diese Festsetzung einer höchstzulässigen Schuldsumme sich auf Rechtsverhältnisse des allgemeinen

1) Stadtarchiv zu Andernach, Akten III, C. 51, betr. die Zünfte (1590—1791): 1782, 27. II. Erzbischof Maximilian Friedrich von Köln verfügt, dass bei den aus städtischen Armenmitteln unterstützten Lehrlingen die Lehrmeister das für das Amt gewöhnlich zu erlegende Einschreibungsgeld nicht fordern dürfen, soweit es nach altem Brauche verzehrt wird.

2) Anhang, Zunftrolle, Statuten f. 3, 3v, 4; Wein wird auch als Eintrittsgeld gezahlt, siehe oben.

3) Ebd., f. 3.

4) Ebd., f. 4.

5) Ebd., f. 4v.

bürgerlichen Lebens bezieht oder auf Zunftbeiträge und -strafen, ist nicht ersichtlich.

Eine für sämtliche Andernacher Bruderschaften und somit auch für die Schmiedezunft geltende Vorschrift über die Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Bruders enthält das Bauding Andernachs vom Jahre 1498¹⁾. Der Bruderschaftsmeister muss bei etwaigen ihm auffallenden Mängeln den Schuldner vor den Rat der Stadt stellen; die Schuld, welche der Schuldner dort anerkennt, soll er sofort erfüllen, anderenfalls ihn der Frone von des Herrn wegen pfänden; was der Schuldner jedoch nicht anerkennt, soll zum Gegenstande einer Verhandlung vor dem Schultheissen gemacht werden.

In öffentlich-rechtlicher Hinsicht oblag auch den Mitgliedern der Schmiedezunft ein Teil des städtischen Wachtdienstes, wie ja öffentliche Dienste schon früh als Pflichten der städtischen Handwerksverbände sich nachweisen lassen²⁾. Die Schmiedegenossen mussten vor ihrer Aufnahme in die Zunft einen „gantz harnisch han“ (Ratsbeschluss von 1409). Die städtische Wachtordnung von 1589 verordnete, dass jeder Bürger Rüstung und Wehr in Stand und sich stets fertig halte, seine Waffen besichtigen zu lassen, sobald die Bürgerglocke ihn rufen würde. Jeder neu aufgenommene Bürger musste entweder sogleich seinen vollen Harnisch aufs Rathaus bringen, oder im Verlauf von zwei Monaten ihn dort vorzeigen. Die Bürger sollten sich vor allem lange Rohre, Musketen und andere Büchsen anschaffen, „als wozu vorzugsweise Schmiede und Schlosser anzuhalten“³⁾. Die Andernacher Schmiede hatten ihre Wacht auf der „Schmiedwache“, welche

1) Grimm, Jacob, Weistümer, Band II, Göttingen 1840, S. 629. „Item die bruderschaften obe man darzu pendong behuiffte, da sal der bruderschaftmeister solchen gebrech, den er meint da von zu sin, von den andern brudern vurbrengen an den rait, so wes der burger alda bekennen wirt, das sal er von stont geben, und were sach das er solches nit endede, das sal der frone penden von des hern wegen, und was er nit bekent, dar vur sal er ein unverzogen recht doin inn biwesen des schultheissen von des hern wegen.“ — M. E. muss hier der Zunftmeister unter Umgehung des Zunftgerichts („von den andern brudern“) den Rat anrufen und gegebenenfalls für die unverzügliche Weiterverhandlung vor dem Gerichte des Stadtherrn sorgen.

2) Vgl. Keutgen, Ämter und Zünfte S. 239.

3) V. Stramberg, Rheinischer Antiquarius, III, 4, S. 401.

bereits 1316 als „propugnaculum super murum nostri opidi“ bezeichnet wird¹⁾. Der Wachturm lag zwischen dem Trierer Tore und dem Rhein-Tore an der Stadtmauer, die sich dem Rhein entlang zieht. Wie an die Statuen der beiden Bäckerjungen im Rhein-Tore, knüpft Frau Sage an die Schmiedewache noch eine dunkle Überlieferung, dass nämlich die Schmiede bei einer Verteidigung Andernachs durch Mut und Tapferkeit dort den Ansturm der Feinde zurückgeschlagen und die Stadt gerettet hätten. Die Tradition mag, in Anbetracht des eben mitgeteilten Schlusses der Wachtordnung von 1589, nicht unbegründet sein.

Zur „Unterhaltung der Waicht“ musste auch die Schmiedezunft einen jährlichen Beitrag an die zwei städtischen Schützenmeister entrichten²⁾; die Zunftmitglieder, welche auf Wache zogen, hatten besondere Wachtzettel eigenhändig auszufüllen, die vielleicht Lösungswort und Dienststunde enthielten³⁾.

Von dem eigentlich gewerblichen Leben der Zunft sind, abgesehen von dem oben erwähnten Ausschluss der fremden Konkurrenz, lediglich Bestimmungen über die Zulassung zum Meisterstande überliefert, und zwar auch diese nur durch die Zunftordnung von 1670⁴⁾. „Damit die Zunft in allewegh mit qualificeirten und woll erfahren bewehrten Meistern versehen sei“, musste jeder auswärtige Schlossergeselle oder Schlossermeister als Andernacher Meisterstück ein gewölbtes Schloss mit vier stumpfen Riegeln, Auf- und Zuhaltung, schiessendem Fall und einem Eingericht mit zwölf geraden Kolbenreifen anfertigen; es war ein recht kompliziertes und kunstvolles Schloss, ein sog. halb deutsches, halb französisches Schloss⁵⁾. Als Büchsenmacher wurde nur derjenige zugelassen, der als Meisterstück zwei Feuergewehrschlösser aus Blech oder ein Feuerrohr (Gewehrlauf) aus rohem Eisen gefertigt hatte. Ein zukünftiger Hufschmied musste ein fremdes Pferd be-

1) Bonner Jahrbücher, Heft 77, S. 196 f., Bonn 1884.

2) Schwab, Johannes, Ludwig Hillesheim, Humanist und Bürgermeister von Andernach im 16. Jahrhundert, Andernach 1906, S. 11, Note 2 Weidenbach, Festschrift S. 7, Note 2.

3) Ratsprotokolle v. J. 1576, Stadtarchiv zu Andernach: . . . Unordnung in den Zünfften, das dieselb etliche auß den Zünfften gewiesen, so nach der Handt nit die Wachtzettel geschrieben, . . .

4) Siehe Anhang, Nr. 3.

5) Mitteilung von Weidenbach.

schlagen, ohne vorher die Hufmasse genommen zu haben, oder ein breites Beil von bestimmter Grösse schmieden. Das Meisterstück des Wagens bestand in der Herstellung eines halben Vorderwagens einschliesslich eines Rades von fünf Schuh Grösse, dessen Felgen und Köpfe gleich lang sein sollten. Nagelschmied durfte nur werden, wer eintausendfünfhundert Nägel schmieden konnte von der Grösse, dass alle zusammen in einer Eierschale Platz hatten; jeder Nagelkopf musste mit vier Streichen fertig sein. Die übrigen, nicht einzeln genannten Arten von Handwerkern, welche der Schmiedezunft beigesellt waren, „sollten auch ihrer Profession gemessig schuldig sein ein Meisterstück zu machen nach Cobelantzer Ordnung und Satzung der Meister, sonst nicht zu der Zunft eingelaßen werden“. Die Koblenzer Zunftordnung scheint, wie auch aus den vorhergehenden Paragraphen erhellt, für die Andernacher Schmiedezunftordnung von 1670 vorbildlich gewesen zu sein. Den Meistersöhnen, welche sich dem Schlosser- oder Wagnerberufe zuwenden, sind besondere Meisterstücke (wohl leichter Art) „nach Satzung der Meister“ vorbehalten. — Damit sind die gewerblichen Nachrichten erschöpft.

Was die innere Organisation der Schmiedezunft anbelangt, so ist die Trennung der Mitglieder in ordentliche und ausserordentliche (Ehrenmitglieder), sowie die Zusammensetzung der ordentlichen Genossen aus den Meistern der einzelnen Meistergruppen und den Knechten oder Gesellen aus dem Vorhergesagten zur Genüge ersichtlich. Ihre Vertretung nach aussen lag dem Vorstände ob, dem auch sämtliche Mitglieder innerhalb des Rahmens der Zunft untergeordnet waren.

Bei dem als eine unserer Hauptquellen schon mehrfach herangezogenen Ratsbeschluss des Jahres 1409 mag es zweifelhaft sein, ob sich die Erklärung, dass „die erbar meister des schmiedhandwerks zur zeit zu Andernach samptlich“ für eine Erhöhung des Zunftgeldes sich verwenden, auf sämtliche Schmiedemeister bezieht oder nur auf deren Zunftmeister; wahrscheinlich werden alle Schmiedemeister geschlossen vor die Stadtverwaltung gezogen sein, um ihrem Antrage mehr Nachdruck zu verleihen, zumal ja 1409 die innere Organisation zerfallen war¹⁾.

1) In der Regel erschienen neben den Zunftmeistern alte und junge Handwerksmeister vor dem Rate als Abordnungen der Zunft,

Der Vorstand setzte sich aus dem Zunftmeister und den beiden Busenmeistern zusammen; ob sie vom Rate ernannt oder von der Zunft gewählt wurden, ist nicht überliefert, auch nicht, ob für bestimmte Jahre oder für die Lebenszeit. Jener bildete die erste und vornehmste Vertretung der Zunft in allen Zunftangelegenheiten; die beiden Busenmeister waren ihm für gewisse Zweige der inneren Verwaltung beigeordnet. Der Zunftmeister vollzog die offizielle Aufnahme der neuen Mitglieder, nachdem ihre Aufnahmefähigkeit festgestellt war; ob bei dieser Feststellung der Rat eine ausschlaggebende oder doch mitwirkende Rolle spielte, steht nicht fest. In des Zunftmeisters Hand musste der neue Genosse geloben, der Stadt Andernach getreu und huld zu sein¹⁾. Wie bereits oben (Seite 111 f.) ausgeführt ist, spielte er bei der Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Zunftbruders eine bestimmte Rolle; auch bei Dienstlohnstreitigkeiten oder anderen gewerblichen Prozesssachen hatte er für die Beobachtung der Vorschriften über das Verfahren zu sorgen²⁾. Wahrscheinlich führte er den Vorsitz im Kollegialgerichte der Schmiede, sicherlich führte er ihn bei den jährlichen Zunftversammlungen, Sonntag nach Mariä Lichtmess.

Eine Mehrzahl von Zunftmeistern ist wohl nicht anzunehmen, wenigstens nicht für die Zeit der Niederschrift der Statuten in der Zunftrolle³⁾. Allerdings treten in dem Prozess gegen den Pastor Caspar Mambis⁴⁾ 1642 für die Zunft zwei Meister als

man legte bei solchen Verhandlungen Wert auf eine gemischte Vertretung (Ratsprotokolle).

1) Anhang, Zunftrolle, f. 5v.

2) Ebd., f. 5v u. 6.

3) Ebd.; stets die Wendung „eyn zunftmeister“ gleich „der“ Zunftmeister.

4) Stadtarchiv zu Andernach, Akten E, 7, betr. Prozess gegen Pastor Kaspar Mambis 1642, 1644—48: Anna Mauttin aus der Korngasse war von der Anklage der Hexerei freigesprochen, starb aber bald hernach an den Folgen der an ihr während des Verfahrens vorgenommenen Folter. Pastor Mambis schob bei der Leichenrede den Richtern die Schuld an dem Tode der Mauttin zu. Infolgedessen suchte der Rat ihn durch aufgebauschte Anschuldigungen aus der Stadt zu entfernen. Pastor Mambis brachte zu ihrer Entkräftung Zeugen auf; u. a. wurden in der Zeit vom 24. bis 26. Novbr. 1642 einzelne Zünfte vernommen (Mitteilungen von Weidenbach).

Zeugen auf („Nohmens der Schmitt-Zunft als Meister erschienen Hanß Seiler und Hanß Jakob Wist Nogelschmitt“) und 1670 erscheinen wegen der neuen Zunftordnung „samptliche des ehrbahren Schmitt-Ampts Meistern“; im ersten Falle ist es aber nicht gewiss, im zweiten sogar unwahrscheinlich, dass es sich gerade nur um Zunftmeister handelt.

Der Zunftmeister¹⁾ wird, vielleicht in Verbindung mit der Vollversammlung, auch die Verwaltung der Darlehnskasse der Zunft geführt haben. Eine solche Kasse ist für den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts nachgewiesen; eine Eintragung der Zunftrolle vom Jahre 1528 spricht nämlich von einem gegen Mobiliarpfandsatzung gegebenen Zinsdarlehen²⁾.

Ausser auf diese Genossenschaftskasse erstreckte sich das Vermögen der Zunft auf Immobilien, wie aus den der eben genannten Eintragung folgenden Notizen³⁾ hervorgeht. Ob sich die erste Notiz, einen Erbgeldzins betreffend, auf ein der Zunft gehöriges Gebäude bezieht, ist nicht zu ersehen; die zweite betrifft einen auf der „Burg“ liegenden Garten, den die Zunft verpachtet hat.

Die Bussenmeister werden nur in der Zunftrolle erwähnt, deren Statuten ihre Stellung zur Zunft beleuchten⁴⁾: Sie waren verpflichtet, täglich von 12 bis 1 Uhr sich bei den Genossen und zwar wohl in ihrer Trinkstube aufzuhalten, wo ihnen sicherlich die Aufsicht über das Leben und Treiben oblag. Die Verletzung dieser Anwesenheitspflicht musste der schuldige Bussenmeister mit der Entrichtung eines Pfundes Wachs zu Ehren der Hauptpatronin

1) Der Urkunde des Stadtarchives zu Andernach Nr. 1735: „1583, Nov. 11. Ritter, Schöffen, Bürgermeister und Rath der Stadt Andernach und die von der Gemeinde gekorenen Achter, sämmtlich Zunftmeister und die ganze Gemeinde, reich und arm, und ein Jeder in solidum als Prinzipal, verkaufen . . . 150 fl. Jahrrente . . .“ (Annalen, 59. Heft, 1894, S. 147) ist m. E. bezüglich der öffentlich-rechtlichen Stellung der Zunftmeister keine Bedeutung beizumessen. Die Nennung der Zunftmeister in dieser Aufzählung ist lediglich ein Beweis für die Stellung der von ihnen vertretenen Korporationen, beruht aber, wie die der übrigen Verkäufer, nur auf einer mangelhaften Formulierung des Begriffs der juristischen Person, die doch die eigentliche Verkäuferin, nämlich die Stadt Andernach, bildete.

2) Siehe Anhang, Zunftrolle, f. 34v.

3) Ebd., f. 35.

4) Ebd., f. 3 ff.

und der Spende einer Flasche Wein an die Genossen büssen; Entschuldigung durch einen Zunftbruder machte straflos. Die gleiche Strafe traf den Bussenmeister, der für die Erledigung der Zahlungsverpflichtungen der Genossen nicht genügend sorgte. Sie waren somit, wie auch aus den übrigen Bestimmungen der Statuten hervorgeht, die Kassierer der Zunft, besaßen jedoch — ihrer Amtsbezeichnung entsprechend — in Zunftsachen auch eine beschränkte Strafgewalt¹⁾.

Auch sonst werfen die Statuten einiges Licht auf die Gerichtsbarkeit der Schmiedezunft. Vorweg bemerkt sei noch, dass die den deutsch-mittelalterlichen Zünften eigene Autonomie auch bei der Andernacher Schmiedezunft aus den vorstehenden Ausführungen zur Genüge ersichtlich ist; sie erstreckte sich auf die gewerblichen, auf religiöse, gesellige und ethische Verhältnisse der Zunftgenossen. Die Gerichtsbarkeit war, wie die Autonomie, beschränkt und zwar in der Hauptsache auf die im Rahmen der Zunft gegen ihre Bestimmungen begangenen Übertretungen; neben der Gerichtsbarkeit in Strafsachen spielte jedoch auch die in gewerblichen Rechtsstreiten eine Rolle.

Die Strafgewalt der Zunft griff Platz bei Misshandlungen während des Zechgelages („by der fleschen“), leichtsinnigem Schwören, unerlaubtem Spiel, Gelübdebruch, Verweigern der vom Bussenmeister verhängten Strafe, ferner beim Versäumen der feierlichen Prozession und der jährlichen Zunftmesse, schliesslich beim Überschreiten der zulässigen Schuldsumme von 6 Hellern²⁾; die Bestrafung des seine Amtspflicht verletzenden Bussenmeisters ist bereits erwähnt worden. Der Hinweis mag hier nicht versäumt werden, dass Gelübdebruch und Nichtzahlung der vom Bussenmeister auferlegten Busse ausdrücklich „ayn alle genade“ bestraft werden sollen; das Ausscheiden des Richtens in Milde, welches sonst im deutschen Mittelalter die Stadtrechtsnormen beherrschte, diente zur Schärfung der Strafdrohung³⁾.

1) Ebd., f. 3v: Und wan die boessenmeister eym die boesse gevent . . . — f. 23v ist in der Matrikel eingetragen: Syman der jung boissenmeister Tryn oxor (uxor).

2) Ebd., f. 3 f., 29v.

3) Vgl. Beyerle, Konrad, Von der Gnade im deutschen Recht, Rede zur Kaisergeburtstags-Feier der Universität Göttingen 1910, Göttingen.

Die Gerichtsbarkeit der Andernacher Zünfte in Strafsachen fand ihren Höhepunkt in dem Rechte, Zunftgenossen aus der Zunft auszuschliessen¹⁾. Ob mit diesem Ausschluss sich auch notwendig der Ausschluss vom Gewerbebetriebe überhaupt verband, steht für die Schmiedezunft urkundlich nicht fest; immerhin mag eine solche Folge, der nur mit der Zunftmitgliedschaft möglichen Gewerbeberechtigung entsprechend, durch die Zunftstrenge sich ergeben haben. Das freie Ausschlussrecht der Zünfte wurde jedoch wegen seiner übertriebenen Anwendung durch Ratsbeschluss vom Jahre 1576 in der Weise eingeschränkt, dass fortan niemand ohne Vorwissen des Rats aus der Zunft ausgeschlossen werden durfte¹⁾.

In Rechtsstreiten ist der Einfluss des Rats auf die Gerichtsbarkeit der Zunft noch stärker ausgeprägt. Vor ihm finden Streitigkeiten prinzipieller Natur zwischen den beiden Sonderinteressentengruppen der Meister und Knechte ihren Austrag²⁾. Für Prozesse wegen Dienstlohns war ein besonderes Gewerbegericht der Schmiede bestellt, das jedoch nicht den ausschliesslichen Gerichtsstand bildete; der Rechtsstreit konnte nämlich nach freier Wahl auch vor dem Rate oder vor dem kurfürstlichen Gerichte ausgetragen werden³⁾.

Hiermit sind unserere Quellen zur Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Andernacher Schmiedezunft erschöpfend aus-

1) Stadtarchiv zu Andernach, Ratsprotokolle vom Jahre 1576 (III, B. 1): Etlich Ordnungh der Zunfft. Als der Raidt in Erfarungh kommen, das allerhand Unordnungh in den Zünfften, das dieselb etliche auß den Zünfften gewiesen, so nach der Handt nit die Wachtzettel geschriben, dergleichen auch underweilen allerhandt groisse Straiffen und Boissen etlichen ufflegen, hat der Raidt sich verglichen und den Zunfftmeistern befolhen, hinfürter niemandt ohn Vorwissen des Raidts auß der Zunfft zu weisen, dergleichen niemandt hoger den zehen Marck nach Gestaldt und Gelegenheit der Verwirckungh zu straiffen. — Acta in petitia H. Steffen, Kurtzrock, Wolff, Stromb, Dreiser, Schorn, Castor, Seiberts, Zieglein, Ruidt, Krachschen.

2) Zunftrolle f. 5 f.

3) Zunftrolle, Statuten fol. 5v f.: „af sich eynch zweydecht int stont umb leidloen af einche ander sache, die sullen si binnen Andernach ußdraen vur den smeden ader vur dem raet ader an uns heren gerecht.“ M. E. ist diese Zuständigkeitserklärung in dem im Texte ausgedrückten Sinne aufzufassen; die Gerichtswahl ist zu stark betont, als dass die Stelle als eine Bezeichnung des Instanzenzuges: Gewerbegericht — Rat — Herrengericht angesehen werden könnte.

genutzt. Die äusseren Schicksale der Zunft sind, soweit Handschrift, Urkunden und Tradition ihre Feststellung zulassen, in den vorstehenden Ausführungen zerstreut enthalten; sie sind im übrigen mit der Geschichte der Stadt Andernach aufs engste verknüpft. Bemerkt sei noch, dass im Jahre 1751 die Zunftordnung des Jahres 1670 durch den Rat wieder bestätigt wurde¹⁾, und dass im folgenden Jahre der Kölner Stadtherr eine Verfügung erliess, welche den Andernacher Zünften ihre Privilegien von neuem sicherte²⁾.

Anhang.

I. Zunftrolle der Andernacher Schmiedezunft.

In der Bibliothek des Schlosses Antfeld im Kreise Brilon (Westfalen) fand ich vor einigen Jahren eine Pergamenthandschrift, die Zunftrolle der Andernacher Schmiedezunft. Auch Herrn Baron Gisbert v. Papen-Antfeld, dem derzeitigen Fideikommissbesitzer, ist nicht bekannt, auf welche Weise die Zunftrolle in das vom Weltverkehr abgeschlossene, im östlichen Ausläufer des Arnberger Waldes gelegene Antfelder Schloss gekommen ist. — An dieser Stelle sei Herrn Baron v. Papen-Antfeld für die lebenswürdige Erlaubnis, die Handschrift zu veröffentlichen³⁾, und Herrn Universitätsprofessor Dr. Schmitz-Kallenberg zu Münster für die tatkräftige Unterstützung ihrer Herausgabe bestens gedankt.

Beschreibung der Zunftrolle.

Die Handschrift besteht aus 36 Pergamentblättern 12⁰, 10^{1/2} × 14 cm, die in zwei durch drei Lederbänder zusammengehaltene, mit braunem Leder überzogene Holzdeckel eingebunden sind; der Buchverschluss ist ausgerissen; zwischen fol. 6 und 7 sind zwei, zwischen f. 11 und 12 drei Blätter, zwischen f. 24 und 25 ein Blatt herausgeschnitten.

1) Nachtragsbemerkung auf dem Duplikate der Zunftordnung v. 1670, Nr. 3 des Anhanges.

2) Stadtarchiv zu Andernach, Akten III. C. 51, betr. die Zünfte.

3) Der Dank gebührt jetzt einem Toten: Baron von Papen-Antfeld ist am 9. Juni 1910 zu Antfeld verstorben.

F. 1 und 2 enthalten Namen von Zunftmitgliedern; f. 3, 4, 5 und 6 bringen Statuten; f. 7 bis 28 finden sich lediglich Mitgliedernamen; f. 29 teilt einen Beschluss mit; f. 30 enthält wieder Teile der Mitgliedermatrikel; f. 30^v, 31, 32, 33 und 34 sind unbeschrieben; f. 34^v gibt einen Darlehnsvertrag; f. 35 berichtet über zwei Zinszahlungen; f. 35^v und 36 sind nicht beschrieben.

Der Grundstock der Handschrift (Statuten und erste Matrikelreinschrift) gehört offenbar der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts an. F. 3 muss vor 1409 niedergeschrieben sein, weil sich dort ein niedriges Zunftgeld eingetragen findet, das durch Ratsbeschluss des Jahres 1409 erhöht worden ist. (Vgl. oben Seite 99.)

Der Hauptteil, f. 3 bis 28, ist Reinschrift (Bücherschrift), die jedoch an manchen Stellen auf ausradierten Zeilen jüngere, weniger sorgfältige Eintragungen erhalten hat.

Initialen in einfacher Ausführung gibt es f. 3 bis 20, durchweg mit roter Farbe ausgefüllt; f. 3, 4, 16 bis 20 finden sich auch blaue Farben.

F. 1 und 2 sind Blätter, die den reinschriftlichen Eintragungen f. 16^v, 17, 18 als Kladde dienten; die Namen auf f. 1 und 2 sind fast buchstäblich f. 16^v, 17, 18 in Reinschrift wiederholt. Eine gleiche Wiederholung zeigt f. 15^v und 16; auch hier enthält f. 15^v die journalartige Vorlage für die Reinschrift.

F. 21 bis 28 tragen im Gegensatz zu den vorhergehenden Blättern schon mehr den Charakter eines Tagebuches; ihre Eintragungen gehören dem Ende des 15. Jahrhunderts an. F. 29, 30, 34^v und 35 sind im Anfange des 16. Jahrhunderts geschrieben.

Statuten.

(Fol. 3:) Zu¹⁾ wissen, daz dysze broderschaf yst an gehaven yn unser lieben frauwen ere.

Zum²⁾ irsten, die uszwening her yn koment, die solent geven eyne pont waes und eyne flesche wijns und eynen schilling, yn zu schriuen den gesellen. Daz han wir an gehaven, daz sult ir fort behalden, und nu hant sy fort gemacht, daz die boessenmeyster sullent zu den bruederen syn zu zwolf uren, bis daz is eyne sleyt; wer des nyet enduet, der sal verloren han unser frauwen eyne pont

1) „Z“ blau.

2) „Z“ rot.

waes, und den gesellen eyne flesche wijns; und der dar (fol. 3^v.) nyet kan komen, der sal beden unser gesellen eynen, daz er is uns sage.

Item¹⁾, wer den anderen slagit by der fleschen, oder swirt, oder spilt, der sal verloren han eyne flesche wijns. Und welcher dan boessenmeyster ist und dan der kerczen nyet intfengt, der hait verloren eyn pont waes und den gesellen eyn flesche wijns. Und wan die gesellen eyn gebot machent, und der des nyet heldet, der sal verloren haben den gesellen eyn flesche wijns ayn alle genade. Und wan die boessenmeyster eym die boesse gevent und de der nyet halden (fol. 4:) enwulde, der sal verloren haben den gesellen eyn flesche wijns ayn alle genade.

Vortme²⁾ wissent lieve gesellen, so wanne man die lantsenungh³⁾ deyt, darumb han wir eyn gebot gehat, meyster und knechte: Wanne wir unse marie umbdreen, so sollen wir alle by eynander syn, unsen penningh myt eyn verzeren; so wer yn der stat were und wuld nyet dar geyn, der gilt gantze urten⁴⁾; und wer von syns meisters wegen oder van noede wegen ewech were, daz sich also erfunde, der gulde halve urten. Dyt hant oncz die meister zugewist.

(Fol. 4^v.) Item⁵⁾, id sy zu wissen allen guden gesellen, die dit boech sient oder horent lesen, dat die smedknecht hant eyn gebot gehat und synt eyns worden umb nucz und urbers willen unser frauwen broederschaf und des heiligen byschofs sente Loegen⁶⁾, dat keyn geselle me ensal schuldig blyven dan VI haller oder he sal eynen wysenpenningh verloren han unser frauwen.

Item⁷⁾ id sy zu wissen, dat die meyster den gesellen hant zu gesayt overmitz eyn gebot: Wat smedeknecht hie synt, die da verdienet (fol. 5:) zween wyspenninge die woche, die sollent die broederschaf helfen halden, off keyn meyster ensal eynen halden over XIII dage.

Id⁸⁾ si zu wissen, dat die smede meister und knecht al hie zu Andernach eynen myssel⁹⁾ und zweyrecht gehet hant und hant des everesit¹⁰⁾ begert vur unse heren van dem raet zu Andernach

1) „I“ rot.

2) „V“ blau.

3) Feldprozession.

4) Busse.

5) „Z“ rot.

6) Eligius.

7) „Z“ blau.

8) Hier beginnt ein jüngerer Nachtrag, wahrscheinlich aus der Mitte des 15. Jahrhunderts; das Anfangs-„I“ ist nur angedeutet, nicht mit Farbe ausgefüllt.

9) Uneinigkeit.

10) Entscheidung, Urteil.

und sint beide partien da erschenen meister und knecht. Der raet het verhoirt ansprach und antwert und het si des gutlich (fol. 5^v:) verslecht und het mit dem afscheit geschlossen und in ir beider bucher bevolen zu schriben: Wat knecht binnen Andernach komen um arbeit, die in sal kein meister halden over XIII dage; as dar achter sal in sin meister brengen vur eynen zunftmeister, dem hantgloft zu doen, der stede getru und hult zu sin; und af sich eynch zweyrecht intstont umb leidloen¹⁾ af einche ander sache, die sullen si binnen Andernach uszdraen (fol. 6:) vur den smeden ader vur dem raet ader an uns heren gerecht; da sal eyn zunftmeister eim ickelichen zu helffen na al syme besten vermoegen. Item, vort si zu wissen, dat die smedeknecht sint eins worden overmicz eyn gebot, dat die zwein boissenmeister sullent die keirtze intfeingen und warten der haller, as vurgeschreven steit uf die boesz.

Mitgliedermatrikel (die ältesten Eintragungen).

(Fol. 7:) Dys ist der smedeknechte broderschaff in ere unser lieber frauen der ewiger junckfrauen und sante Loygen des heiligen buschoffs und marteler.

zu dem ersten male

- Item Werner Segenner²⁾ et Greta uxor (eius)³⁾
 „ Friederich messersmyt³⁾
 „ Jacob Kelner der junge
 „ Johannes messersmyt van Lansteyn⁴⁾
 „ Claus messersmyt van Santen⁵⁾
 „ Henne van Burnge⁶⁾
 „ Jost van Ludensdorff⁷⁾
 „ Ryme der junge

1) Liedlohn, Dienstlohn.

2) Werner Segenner wohl des f. 8, Nr. 10 genannten „alten“ Werner Segenners Sohn; er und seine Ehefrau waren um 1426 aueh Mitglieder der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft zu Andernach, Annalen, 7. Heft (1859), S. 4: Wernher Segener der Junge unde Grete s. h.; 1410 wird in einer Urkunde Heynmann Segener genannt, Annalen, 59. Heft (1894), S. 89 (Stadtarchiv Andernach).

3) Eintragung auf Rasur.

4) Lahnstein.

5) Xanten.

6) 1368 erscheint ein Joh. v. Kelle, Sohn des verstorbenen Joh. von den Burne, Annalen, 59. Heft, S. 156 (Andernach).

7) Leutesdorf, Andernach gegenüber.

- Item Claus van Eirstem¹⁾
 „ Henne Vinck van Cruft²⁾
 (Fol. 7v:) Item Frauwe Neta Meuterlle zu Roide³⁾
 „ Peter Palmis der junge Fyhe uxor (eius)⁴⁾
 „ Henne Behende van Ludenstorff⁵⁾
 „ Rychart van Krufte
 „ Peter van Ludenstorff
 „ Hentgyn van Laynstein⁶⁾ und Druda
 „ Lentzich Kra und Fihe sine h(usfrau)
 „ Arnolt van Arwilre⁷⁾
 „ Henne van Helfensteyn⁸⁾ und Metze syn h(usfrau)
 „ Heyntzgin van Krufte und Else (syn) h(usfrau)
 „ Peter van Muntabuyr⁹⁾ et Pate u(xor eius)
 „ Henne Mensche¹⁰⁾ und Druda syn h(usfrau)
 „ Hentgyn Friederich und Styna syn h(usfrau)
 „ Johan van Esch¹¹⁾ eyn waffensmid
 „ Heyntze Bois¹²⁾ und Kathrina syn h(usfrau)
 „ Heynrich Klockengusser und Styna (syn husfrau)¹³⁾
 „ Peter van den Werde Kone und Metze h(usfrauen)
 (Fol. 8:) Item Hartliff der junge und Druda syn h(usfrau)
 „ Soneman und Demut syn h(usfrau)
 „ Peter Dunmunt und Meckel syn h(usfrau)
 „ Henne van Hamme¹⁴⁾

1) Eirstem = Erstein, Unterelsass?

2) Kruft, zwischen Maria Laach und Plaid.

3) Späterer Nachtrag des 16. Jahrhunderts; Rode an der Mosel.

4) Auf Rasur.

5) 1362 ist Contz Behende Schöffe zu Ludifstorf, Leutesdorf, Grimm, Weistümer I, 829.

6) von Lanstein, Patrizierfamilie, bereits im 13. Jahrh. in Andernach.

7) Ahrweiler.

8) 1357 Hermann Helfenstein, 1457 Peter von Helfenstein u. Styne, Ehel., Annalen, 59. Heft, S. 13 u. 105; Mitte des 15. Jahrh. Mitglieder der Andernacher Schützenbruderschaft: Peter von Helfensteyn, Styne Else uxores, Annalen, 7. Heft, S. 6.

9) Montabaur.

10) 1494 Schmied Peter Mensche, Annalen, 59. Heft, S. 127.

11) Um 1426 Mitglieder der Andernacher Schützenbruderschaft: Johan van Esch, Nyngen s. h., Annalen, 7. Heft, S. 4.

12) Eheleute (van) Boes waren um 1426 auch Mitglieder der Andernacher Schützenbruderschaft, ebd. S. 4; 1364 Johann v. Boys, Annalen, 59. Heft, S. 20.

13) Diese Eheleute befinden sich auch unter den Mitgliedern der Andernacher Schützenbruderschaft um 1426, Annalen, 7. Heft, S. 4.

14) Wohl der unweit der Saar-Mündung liegende Ort Hamme.

- (Fol. 8:) Item Henne Blois und Girdruit syn h(usfrau)
 " Heyntze Eseller¹⁾ und Else syn h(usfrau)
 " Hans Kannengusser und Metze syn h(usfrau)²⁾
 " Heyntzgin Friederich
 " meister Hartliff van Kovelentz der alde und Fihe
 syn (husfrau)
 " Werner Segenner der alde und Aleit (syn) h(usfrau)
 " Hengyn van Segen³⁾ und Freugyn (syn) h(usfrau)
 " Contzgin van Weichterspach⁴⁾
 " Peter radermecher und Girdruit syn h(usfrau)
 " Henne van Oichtennig⁵⁾ und Fihe syn h(usfrau)
 " Cleisgin van Kovelentz
 " Jacob van Bleide
- (Fol. 8^v) Item Henne van Hachenberch⁶⁾
 " Henne Keirle und Hadewich syn h(usfrau)
 " Wilhelm van Wede⁷⁾
 " Clais van Hatzenportze⁸⁾
 " Dederich van Heymbach⁹⁾
 " Heyntzgin van Kovelentze¹⁰⁾
 " Wilhelm van Ysenburch¹¹⁾
 " Heintzgin van Segen¹²⁾
 " Friederich van Bermude
 " Koyne van Kovelentze und Fihe (syn) h(usfrau)
 " Jacob Enswert der junge et Else (syn husfrau)

1) 1559 Wilhelm Esler und sein Sohn Peter, Grimm, Weistümer II, 706.

2) Wohl die um 1426 als Andernacher Schützenbrüder genannten Eheleute: Hengyn Kannengysson, Metze s. h., Annalen, 7. Heft, S. 4.

3) Um 1426 werden Heyngyn van Segen (Siegen), Ele s. h. als Mitglieder der Andernacher Schützenbruderschaft erwähnt, Annalen, 7. Heft, S. 4.

4) Weichersbach, Franken?

5) 1426 Schmied Johann von Oychtendink (= Oichtennig?) Annalen, 59. Heft, S. 94.

6) 1294 Konrad v. Hachenberg zu Andernach, Annalen, 59. Heft, S. 6; um 1426 Conrad van hachenbergh, Fye s. h. Mitglieder der Andernacher Schützenbruderschaft, Annalen, 7. Heft, S. 4.

7) Wied.

8) Hatzenport unweit Münstermaifeld.

9) Heimbach.

10) Henne van Couelentze, Fie s. h. sind um 1426 Mitglieder der Andernacher Schützenbruderschaft, Annalen, 7. Heft, S. 4.

11) Isenburg.

12) v. Sigen, Siegen, Segen, Andernacher Familie, bereits 1362, Annalen, 59. Heft, S. 18.

(Fol. 8^v.) Item Heynrich Dunmont und Else syn h(usfrau)
 „ Peter messersmit und Metze syn h(usfrau)
 „ Thys Hofman
 „ Lutze van Irlich
 „ Johan van Treere Metze sy(n) h(usfrau)

(Fol. 29.) Item it is zo wissen, dat mir smeidknecht hant eyn gebot gehat für meister und gesellen uff sondach na unsser lever frauen lichtweiunch dach in den jaren ons heren 1510 jayr und synt des eyntrechtenlich eyns worden, das man sal halden all onsser lever frauen dach eyn leis myssz bynnen der hoe missen, unde de myssz sal kosten III solidi den herren, unde da sal eyn icklich gesel syn by der myssen unde synen offer (fol. 29^v.) brenghen, de dan zo der zit zo Andernach arbeiden.

Wer it sach, das eynich gesel van syns meisters wegen ader van noyd wegen moist boissen der stat syn, der sal is den boissenmeister sagen, oiff er sal de boissz geven.

(Fol. 34^v.) Item in dem jayr 1528 han myr smedknycht dem jungen Johan Drupach gelent VI g(ulden) nedergelcz uff II sylberen becher, und sal al jayr geven VI rederalb(us), bysz he sy loysz¹.

(Fol. 35.) Item Thonysz Brocz ader syn erffen al jayr XII rederalb(us) erflychesz zynsz.

Item Johan Holczhange X alb(us) van eim garten uff der burg zu geben in den ersten heylgen dagen.

II. Ratsbeschluss von 1409, betr. die Erhöhung des Schmiedezunftgeldes.

Copei des brieffs beruren der schmid ampt und bruderschaft zu Andernach.

Wir ritter, scheffen, burgemeister und rath der stat Andernach thun kundt allen luden und bekennen offentlich in dissem brieff vur uns und alle unser nachkomling, alß dat vur uns erschienen und kommen synt die erbar meister des schmidhandwercks zur zeit zu Andernach und hant uns samptlich zu erckennen geben, das ire bruderschaft und zunfft durch vergangen kriechsleuff zumal vergenglich worden sey, so dat sie den dienst gots nit bestellen noch ire zunfft gehalden können, als von alders herkommenß. Und hant uns dorumb fleichen gebeden, ine vortan zu vergonnen und zu erleyben, ire bruder und zunfftgeld zu hocken. Han wir angesehen vergencklicheyt irer bruderschaft und zunfft des schmidampts und handwercks vurgest., und hand alsdarumb zu loeff und eren des almechtigen gotz, Marien, seiner lieber moder, und allen gottes heilgen den vurs. meistern und iren nachckomende meistern

1) Diese Notiz ist ganz durchgestrichen.

des schmidhandwercks vurs. overmitz den schultheisen zu Andernach zu der zeit, alß von wegen unsers gnedigen hern von Coln vorgont und beliefft vergönnen und believen uff verbesserong des raths zur zeit zu Andernach alß zum ersten: Wer meister werden will uff dem schmidhandwerck zu Andernach und sich schmidens alda denckt zu ernerren, der sall zu voran und zum ersten burger werden und sein burgrecht empfangen als gewonlich ist, und sein gantz harnisch han, und sall dem schmidhandwerck geven vier gulden vier Culsch marck vur iyklichen gulden gerechent, und dry pont waß und zwey fierdel wynß, ehe dan er bestehe zu schmidden. Und wan eyns meisters elst son seins vaders todt uberlefft und dat schmidhandwerck zu Andernach üben will, der sall der zunft des schmidampts empfangen mit dem weyn und waß als vurses. Arbeitet er aber nit, biß dat sein vater dodes halben abegegangen ist, und sich bey seins vater lebdagen zu der heilger ehe bestadet, und des schmidhandwercks und ampts gebrauchen und üben wilt, der sal geben halb zunfftgelt und thun allet dat jene als ander schmidbruder. Item ein knecht, der da nimpt eins schmidtt dochter zu Andernach, der sal auch geben halff zunfftgelt, waß und wein als sich dat gepurt. Und mit den knaben, die die meister uffnemen, sie dat schmidhandwerck zu lern, damit sallen siet halden, als von alders gewonlich und herkommen ist. Und dit ist allet alsuß wie vurses. steyt dem schmidhandwerck zu Andernach zu gude gelassen und vergunt uff verbesserong des raths zu Andernach und anders nit, sonder all argelist und geferd die hiein außgescheiden sein sullen. Und des zu gezuge der warheytt hann wir der statt Andernachß ratt ingesiegel vur uns und all unser nachkomling unden an dissen brieff gehangen. Datum anno domini millesimo quadingentesimo nono in vigilia assumptionis gloriosae virginis Mariae.

Praesens copia est collationata et transscripta ac suo vero originaly concordata reperta per me Iustum Gobler notarium publicum, ut testor manu mea propria.

Schwarzes Buch, Miscellanea, 2, im Stadtarchiv zu Andernach, Blatt 63.
— Die Originalurkunde war z. Zt. im Stadtarchive nicht aufzufinden.

III. Schmiedezunftordnung vom 24. April 1670.

Erstlich, damit die Zunft in allewegh mit qualificirten und woll erfahren bewehrten Meistern versehen sein, so solle darzu kein außwendiger Gesell oder Meister des Schlößerhandwerckß eingelaßen und aufgenommen werden, er habe den vorhero zu seinem Meisterstück ein gewolbt Schloß mit vier stumpfen Riegeln auf- und zuhaltung und ein schliessende Fall und ein Eingericht mit zwölf

geraden Kolbenreifen gemacht, und ein Meisterssohn nach Satzung der Meister.

Zweitens solle keiner zum Büchßenmacher zugelassen werden, er habe den zum Meisterstück zwey Fewrschloß auß ein Blech oder ein Fewrrohr auß rawen Eisen oder sonsten nach Satzung der Meister gemacht.

Drittens solle keiner zum Hofschmit aufgenommen werden, er thue dan sein Meisterstück hierin bewehren, daß er ein fremdes Pferd ohne Maß beschlagen und nicht vorher die Hofeisen ahn- oder abmeßen, oder daß ein breidt Beyll auf die Maaß schmitten solle nach Cobolentzer Ordnung und Satzung der Meister.

Im gleichen soll ein Wagener verfertigen einen halben Forderwagen mit dem Rath, die Rath fünf Schu hoch, die Felgen gleichen lang und die Köpf gleichen lang, einem Meistersohn nach Satzung der Meister.

Viertens soll kein Nagellschmitt zugelassen werden, er habe dan zum Meisterstück vorher in eine Ayerschahl gemacht funfzehen hundert Nägell, jeder Nagell-Kopf mit vier Streichen oder nach Satzung der Meister.

Funftens sollen alle diejenige, welche nach Eigenschaft und Gebrauch ihres Handtwercks sich zu der Schmitt-Zunft bekennen, auch ihrer Profelsion gemeeß schuldig sein, ein Meisterstück zu machen nach Cobolentzer Ordnung und Satzung der Meister, sonsten nicht zu der Zunft eingelaßen werden.

Sechstens wielang die Zunft mit solchen qualificirten Meistern bestelt, daß jedermenniglichen erheischer Notturft nach wirdt können gedient sein, alß die Schlöbere mit Verfertigung aller deren Arbeit, welche zu ihrer Vocation, die Büchßenmacher was zu ihrer und forters Hof- und Nagellschmit und andere was zu jeders Vocation einschlegt werden ihre proberweise und mennigliche sowoll mit der Arbeit alß auch dem Stücke, welche zu jeders der Meister Profelsion einschlage nach Notturft begnügen können, solle einem außwendigen Meister in der Statt weder einige Arbeit, weder einiger Waahren, welche zu Schlöbere, Büchßenmecher, Hof- oder Nagellschmit Gewerb und Handthierung einschlagen, Verhandlung, außer freier Woch- und Jahrmärcken verstattet werden.

Wan nun zum Siebenden ein außwendiger Meister eines Meisters Tochter oder Wittib heurahtet, derselb solle die Zunft zum halben Theill frey haben und ahnstatt sechß Goltgulden, welche ein Frembder für Zunftgebührruß zu erlegen schuldig ist, allein deren drey Goltgulden erlegen.

Aufschrift: 1670, apr. 24. Zunftordnung der Schmitthandwerke zu Andernach. A. Nr. 1558.

Original, Pergament 65×46 cm, im Stadtarchiv zu Andernach.

Wachssiegel, an Pergamentstreifen, 5,4 cm Durchmesser, in Holzkapsel.
Umschrift: S. Sec. Et Un. Opidi Andernacensis Ad Causas.

Duplikat, ebenfalls im Stadtarchiv zu Andernach, trägt dieselbe
Aufschrift, jedoch die Unterschrift: Renovirt und aufs Neu confirmirt
Andernach, den 11. February 1751. In fidem et pro Extractu protocoll.
H. Horsch, Stadtschreiber mppr.

Wachssiegel, an blauen und gelben Seidenbändern, 5,3 cm Durch-
messer, in Holzkapsel. Umschrift: 1540 Civitas Andernacens.

Dr. H. v. B.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Der Güterbesitz der drei kölnischen Klöster und
Stifter Cornelimünster, Altenberg und St. Mariae ad
gradus in Niederheimbach a. Rh.

Von
Dr. D. J. Becker.

Einleitung.

Der Grundbesitz der geistlichen Institute des Mittelalters bildete bekanntlich kein abgerundetes, einheitliches Ganzes, sondern bestand in der Regel aus mehreren Einzelhöfen, kleineren Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, die sich auf zahlreiche Ortschaften und Gemarkungen, auf Städte und Dörfer verteilten. Insbesondere durch die neuen Gütererwerbungen, die dem Kloster oder Stift infolge der Huld der Könige oder Fürsten oder der Gunst von Privatpersonen zufließen, nahm das Grundvermögen immer mehr den Charakter eines ausgedehnten Streubesitzes an. Nicht selten überschritt der letztere die Grenzen einer oder mehrerer Diözesen, namentlich in dem Falle, wenn das grundherrliche Institut besondere Beziehungen, z. B. durch die Missionierung des Landes oder die Person des Stifters zu weit entlegenen Ländergebieten aufwies. Der Grundbesitz des in der Erzdiözese Köln gelegenen Benediktinerklosters Werden a. d. Ruhr, einer Schöpfung des Friesen Liudger, erstreckte sich von der Schelde bis zur mittleren Weser und von der Mündung des Ahrflusses bis zu der Nordküste von Ostfriesland¹⁾.

Den deutlichsten Beweis für die zerstreute Lage des geistlichen Grundbesitzes enthalten die sog. Urbare, d. h. die Inventare oder Güteraufzeichnungen der mittelalterlichen Klöster und Stifter, und die sog. Traditionsbücher, welche die Schenkungen und Vermächtnisse zugunsten der kirchlichen Institute aufführen. Die Veröffentlichung dieser beiden Quellengattungen, die neuerdings mit besonderem Eifer von verschiedenen Seiten in Angriff ge-

1) Vgl. Rudolf Köttschke, Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. Bonn 1906. S. I, Vorbemerkung.

nommen worden ist, hat den Überblick und das Verständnis für die Wirtschaftsgeschäfte der mittelalterlichen Kirche wesentlich gefördert.

Innerhalb eines kleineren Rahmens und von einem bescheideneren Standpunkte aus kann man sich über die äussere Formation des geistlichen Grundbesitzes auch dadurch orientieren, dass man die in einer einzigen Ortschaft belegenen Grundstücke der verschiedenen Klöster und Stifter zum Gegenstande der Untersuchung macht. Dieses mehr induktive und partielle Verfahren soll im folgenden für das Dorf Niederheimbach a. Rh. zur Anwendung gebracht werden, das als mainzischer Pfarrort¹⁾ während des ganzen Mittelalters die lebhaftesten güterrechtlichen Beziehungen zu den drei kölnischen Klöstern bzw. Stiftern Cornelinünster, Altenberg und St. Mariae ad gradus unterhielt.

Das gegenwärtig etwa 1000 Seelen zählende Pfarrdorf Niederheimbach liegt auf der linken Rheinseite, dem Städtchen Lorch gegenüber, zwischen Bacharach und Bingerbrück. Der auf den waldigen Höhen hinter Oberheimbach entspringende Bach mündet hier in den Rhein. Dieser Bach schied vormals den Trechirgau von dem Nahegau, zu welchem Niederheimbach gehörte; desgleichen war er in kirchlicher Hinsicht Grenzscheide zwischen den Bistümern Trier und Mainz. Vor der grossen Umwälzung durch die französische Invasion war das auf der linken Bachseite angrenzende Territorium mit den Ortschaften Rheindiebach, Oberdiebach, Manubach, Bacharach und Steeg kurpfälzisches Gebiet, auf der rechten Seite des Baches in Niederheimbach schloss sich rheinaufwärts das Kurfürstentum Mainz an. Der Ort ist eine uralte Siedelstätte, wie nicht allein die zahlreichen römischen Urnen und Münzen, sondern auch vorgeschichtliche Funde beweisen, die hier zum Vorschein kamen. Der Name des Ortes hat seinen Ursprung nicht, wie man vermuten sollte, von dem Worte „Heim“ oder „Heimat“, sondern, wie die ältesten Formen des Namens (Urk. v. 1059 Heigenbach, Heihinbach 1211, Heinbach 1219) beweisen, stammt der Name von dem althochdeutschen Worte *hac* oder *hag*=Hain oder Wald, bedeutet also soviel als „Waldbach“.

1) Seit Anfang des 19. Jahrhunderts gehört Niederheimbach zu der Diözese Trier.

I.

Der Grundbesitz des Klosters Cornelimünster in Niederheimbach a. Rh.

Wo unsere urkundlichen Nachrichten beginnen, im 13. Jahrhundert, finden wir die Benediktinerabtei Cornelimünster, welche Kaiser Ludwig der Fromme um das Jahr 815 an der Inde bei Aachen gegründet und unter die Leitung des hl. Benedikt von Aniane gestellt hatte, bereits im unvordenklichen Besitze eines kleinen Gebietes, welches die Ortschaften Niederheimbach, das drei Kilometer aufwärts gelegene Trechtingshausen und das Dorf Weiler auf der Höhe über Bingerbrück umfasste. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dass bereits Kaiser Ludwig seiner neuen Stiftung diesen Besitz zugewendet hat, um Kirche und Abtei mit dem erforderlichen Wein zu versorgen. Zu diesem Grundstück werden hinzugekommen sein die Güter bei Bingen, welche die Abtei 1069 von dem Bistum Toul eintauschte¹⁾. Infolge der Immunitätsverfassung des fränkischen Reiches hatte die Abtei für den Schutz und die Verwaltung des weit entlegenen Grundbesitzes einen Vogt bestellt. Aber wie in vielen Fällen, so ging es auch hier, der Schirmvogt wurde der ärgste Feind derer, die ihn zum Schutze bestellt hatten, und ein Unterdrücker der Eingesessenen seines Gebietes. Von Rheinbodo, dem wir als Vogt 1151—1196 begegnen, ist uns freilich noch nichts der Art bekannt. Aber seine Nachkommen, die Rheinboden von Bingen, vernachlässigten ihre Pflichten gegen die Abtei in gröblicher Weise, und infolgedessen übertrug letztere im Jahre 1213 die Vogtei auf den im Wormsgau reich begüterten mächtigen Dynasten Philipp von Bolanden. Zwei Burgen waren zum Schutze des kleinen Gebietes errichtet: die kleinere Burg Soneck, einen Kilometer oberhalb Niederheimbach, und zwei Kilometer weiter, oberhalb

1) Carl Schorn, *Eiflia sacra* I, 381. Desgl. eine Weinbergsschenkung vom Jahre 1135 in Drotenhusen (Trechtingshausen): Chr. Quix, *Codex dipl. Aquensis* II, Nr. 699. Aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts führt Quix, *Cod. dipl. Tom. II, pars II, pag. 137* noch folgende Urkunde an: 1212. Abt Florentius I. von Cornelimünster tritt das Patronatsrecht von Trechtingshausen am Rhein und zu Comptich in Brabant an den Konvent ab. Bestätigung dieser Schenkung 1234: Quix I, I, pag. 77.

Trechtingshausen, die Hauptburg Reichenstein. Wo der Morgenbach¹⁾ nach einer mehrstündigen Wanderung durch das schattige Waldtal zwischen wild zerklüfteten roten Porphyrfelsen an das Licht des Rheintales austritt, erhebt sich auf einem schroff abfallenden Bergvorsprung die trutzige Burg Reichenstein und hält die Wache an dem Felsentor; da hat sie zugleich die grosse Land- und Wasserstrasse, die drunten vorüberzieht, sowie die uralte, einsame Klemenskirche unmittelbar vor Augen. Auf der Burg Reichenstein nahm nach dem Tode Philipps von Bolanden 1214 sein Sohn Werner als abteilicher Vogt seinen Wohnsitz. Nach seinem kinderlosen Ableben gingen Burg und Vogtei auf seinen Verwandten Philipp von Hohenfels über. Wie der Abt von Cornelimünster 1245 klagte²⁾, nahm der Vogt die kirchlichen Güter gewalttätig an sich, raubte Frauen, legte Geistliche in Bande und misshandelte die Untertanen; ja, er nahm sich heraus, wider alles Recht von der Burg Reichenstein aus von allem auf dem Rhein vorüberfahrenden Kaufmannsgut schwere Zölle zu erheben. Endlich bot der rheinische Städtebund seine Macht gegen den Raubritter auf, belagerte und zerstörte 1253 Reichenstein und die Burg Soneck bei Heimbach. Aber Philipp von Hohenfels baute Reichenstein bald wieder auf, und zwar stärker und prächtiger, als zuvor; desgleichen die Burg Soneck; ja, zu noch grösserer Verstärkung seiner Position errichtete er in der Nähe noch zwei weitere Wehr-

1) Vergebens würden wir nach einer Erklärung dieses sonderbaren, sicher erst im 18. Jahrhundert aufgekommenen Namens suchen, wenn wir nicht schon aus einer Urkunde Kaiser Ottos III. vom 6. November 996 (M. G. Diplom. Otton. III, Nr. 233), in welcher dieser die Grenzen des jetzigen Binger Waldes bestimmt, den der Kaiser damals an den Erzbischof Willigis von Mainz schenkte, wüssten, dass unserem Bach der Name „Murg“ zukommt. Denselben Namen tragen noch heute zwei Zuflüsse des Rheines im Badischen, von denen der eine bei Säckingen, der andere bei Rastatt mündet. — Dem alten Namen entsprechend hiess auch die Stelle, wo unsere Murg mündet und ein in den Strom vortretendes Delta gebildet hat, Murgort. Ort = ora, margo, angulus. Bei Ruhrort mündet die Ruhr, bei Angerort die Anger. Nachdem aber der richtige Name des Baches in Vergessenheit geraten war, hatte man auch das Verständnis für den Namen Murgort verloren, und fing an, diese Örtlichkeit „Marienort“ zu nennen.

2) Pergament-Urkunde im Bayr. Reichsarchiv zu München, Domkapitel Mainz, Fasc. 13^a.

bauten, Assmannshausen gegenüber auf dem steilen St. Bonifatius-Berge die Fazburg (nach ihrem Wiederaufbau 1825/29 Rheinstein genannt) dann auf der rechten Rheinseite am Bingerloch, unmittelbar über der dortigen Stromschnelle, die starke Burg Ehrenfels. Gedeckt durch diese starken Bollwerke setzte er seine früheren Gewalttätigkeiten fort bis zu seinem Tode 1277.

Inzwischen war bei dem Abt und Konvente von Cornelimünster, die von ihrem oberrheinischen Besitze so viele Jahrzehnte hindurch nichts als Verluste, Schädigungen und Verdruss gehabt hatten, der Entschluss zur Reife gekommen, diesen Besitz zu veräußern. Das Domstift und das Kollegiatstift B. Mariae V. ad gradus in Mainz (mit dem letzteren hatte Abt Johann von Cornelimünster und sein Konvent 1269 eine geistliche Verbrüderung geschlossen) waren die Käufer; sie zahlten dafür 1423 kölnische Mark. Am 6. September 1270 wurde in Mainz durch die Bevollmächtigten des Klosters der Vertrag abgeschlossen, und am 24. September genehmigten der Dechant Peter und die gesamte Stiftsgemeinde den in Mainz stattgehabten Verkauf. „Aus dringender Not und wegen Schuldenlast“, heisst es in der von ihnen ausgestellten Urkunde, „um die Gläubiger zu bezahlen und von dem alles verschlingenden Schlund der Zinsen wegzukommen, haben wir nach langen Verhandlungen, die in unserer Gemeinde mit unserem Herrn Abte stattgefunden, denselben nebst unsern Mitbrüdern, Matthias dem Kantor, und Simon dem Kellner, bevollmächtigt, unsere Güter in Drechtingshausen, Ober- und Niederheimbach¹⁾ und Weiler mit der Burg Reichenstein, nebst allen zugehörigen Besitzungen und Berechtigungen zu verkaufen; weil wir es für vorteilhafter hielten, wegen der weiten Entfernung und der schlimmen Lage der dortigen Gegend, lieber diese Güter zu veräußern, als andere.“²⁾ Noch in demselben Jahre 1270 entbindet

1) Das Dorf Oberheimbach gehörte seit dem frühen Mittelalter der Dompropstei in Mainz; nur der kleinere, rechts von dem hinter der Kirche herab zum Heimbach fließenden Bache gelegene Teil, damals wie heute „Schweizertal“ genannt, gehörte zu Niederheimbach und der dortigen Herrschaft, wie noch heute die Niederheimbacher Gemarkung bis zu dem erwähnten Bächlein reicht. Zu dem Gericht in Niederheimbach hatte letzteres 6, Trechtingshausen 4, Oberheimbach 2 Schöffen zu stellen. (Gerichtsordnung von 1529. Staatsarchiv Koblenz.)

2) Goerz, Mittelrheinische Regesten III, 572; Würdtwein, Dioecesis Moguntina I, pag. 391. Kurz vorher, im Jahre 1263, hatte Cornelimünster

Abt Johannes von Cornelimünster den Schultheiss und die Gemeinde Trechtingshausen von ihrem Lehenseid, und weist sie an, den beiden Stiften (Dom und U. L. Fr.) Treue zu erweisen. (Urk. München, Regest. III S. 292, Nr. 5) 1271 Febr. 1 quittiert Abt Johann über den grössten Teil der Kaufsumme. Quix, Tom. II, II p. 137.

Infolge dieses Kaufes besaßen jahrhundertlang bis zur französischen Okkupation am Ende des 18. Jahrhunderts das Domkapitel in Mainz sowie das dortige Mariengredenstift¹⁾, unter dem Schutze und Landrechte des Erzbischofs von Mainz, das Kondominium über Niederheimbach und die anderen obengenannten Ortschaften. Auch übten sie gemeinsam das Recht, den Pfarrer für Niederheimbach zu bestellen, wie für das Jahr 1357 urkundlich nachweisbar ist, bis durch Vergleich vom 14. November 1665 der Pfarrsatz an das Domkapitel allein überging. Bereits 1295 hatte Erzbischof Gerhard von Epstein die Pfarrkirchen von Trechtingshausen und Niederheimbach mit den zugehörigen Kapellen, nicht zum Segen der Pfarrstellen, den beiden Stiften inkorporiert²⁾.

auch die Villa Waldaffen (Walluf) im Rheingau veräussert (Bodmann, Rheingau, Altert S. 376). — Ein Drittel des Kaufpreises für das Heimbacher Gebiet hatte Erzbischof Werner beigesteuert. Aber bereits im Jahre 1272 schenkte der Erzbischof aus Erkenntlichkeit für die ihm von Jugend auf von seiten des Domkapitels erwiesenen Wohltaten das ihm zustehende Drittel von Trechtingshausen an das genannte Kapitel (Ungedr. Urkunde im Münchener Reichsarchiv. Mainzer Domkapitel. Regest. III, S. 292, Nr. 5) und legt demselben nachträglich 1274 auf, nach seinem Tode das Anniversarium für ihn zu halten. (Regest. Nr. 10.)

Noch im Jahre 1270 stellte Abt Johannes von Cornelimünster den Käufern ein spezifiziertes Verzeichnis der Güter in Trechtingshausen, Heimbach und Weiler und der auf einzelnen Besitzungen ruhenden Lasten zu. (Ebenda. Regest. Nr. 4.)

1) Die Stiftskirche B. Mariae V. zu den Staffeln stand östlich neben dem Mainzer Dom, nur durch den kleinen Goldschmiedeplatz von diesem getrennt. Zum ersten Male eingeweiht 1069 November 23 brannte sie 1285 April 17. nieder. Es trat ein prachtvoller gotischer Bau an die Stelle. Bei der Beschiessung 1793 Juni 28—29 in Brand geraten, wurde die herrliche Kirche 1807 vollends niedergelegt. Sie hatte einen Raum von 17750 Quadratfuss. (Bericht von Dr. F. Falk (†), Klein-Winternheim.) Nur der Name des Liebfrauenplatzes vor dem Ostchor des Domes erinnert noch an die schöne Marienkirche und das Kollegiatstift.

2) Würdtwein, Dioec. Mogunt. commentatio I, p. 60—61. Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus III, Abt. I, Vorrede 14.

So war denn die Verbindung unserer Ortschaften mit Cornelimünster gelöst und die beiden genannten Stifte waren seit 1270 in den Besitz getreten. Allein sie mussten die leidigen Streitigkeiten mit den gewalttätigen Vögten mit in den Kauf nehmen und hatten noch über 70 Jahre zu ringen, bis sie endlich Ruhe vor ihnen bekamen.

Es würde über den Rahmen der vorliegenden Darstellung hinausgehen, wollten wir über die weiteren Kämpfe näher berichten¹⁾. Nur eines Zwischenfalls möchten wir noch Erwähnung tun, weil dieser die Veranlassung zur Erbauung der Heimburg gewesen ist.

Nach dem Tode Philipps von Hohenfels erbte dessen dritter Sohn, Dietrich, Reichenstein und die Vogtei. Er wandelte in den Fussstapfen seines Vaters. Auch jetzt hatte der Landmann, der vorüberziehende Kaufmann alle Ursache, scheu und furchtsam zu dem weit und breit berüchtigten Raubnest Reichenstein hinaufzublicken. Vergebens befahl König Rudolf von Habsburg, die eigenmächtig eingeführten Zölle abzustellen. Dietrich von Reichenstein kehrte sich nicht daran. Da erschien König Rudolf selber im August 1282 mit starker Heeresmacht vor der Burg. Mit Gewalt war die Feste nicht zu bezwingen. Sie wurde ausgehungert, die Besatzung musste sich ergeben, Reichenstein und Soneck wurden niedergebrochen. Während des Kampfes gegen diese Burgen verweilte der König mehrere Tage auf der seinem Schwiegersonn, dem Pfalzgraf Ludwig, gehörigen Fürstenburg bei Rheindiebach. Dietrich selbst war geflüchtet; seine Macht war gebrochen, er konnte sich nicht mehr halten.

Vor seinem Abgang spielte er aber den Mainzer Herren noch einen sehr schlimmen Streich. Er verkaufte 1290 die Vogtei, die Burgstätte Reichenstein mit sechs ritterlichen Burgmannen für 1050 Pfund an den Pfalzgrafen Ludwig den Strengen, Herzog von Bayern²⁾, ohne die Lehnsherren auch nur um ihre Zustimmung

1) Quellenmässig, klar und ansprechend hat diese verworrenen Verhältnisse dargestellt Herr Dr. Kirsch-Puricelli (welcher auch vor mehreren Jahren die Burg Reichenstein in grossartiger Weise wieder aufgebaut hat) in einer Abhandlung der Rheinischen Geschichtsblätter, Bonn 1907. Auch im Separatdruck erschienen unter dem Titel „Geschichte der Burg Reichenstein“. 16 Seiten.

2) Böhmer, Wittelsbacher Regesten 131.

zu fragen. Obwohl König Rudolf auf dem Reichstag zu Erfurt, jedenfalls durch die Besorgnis des Erzbischofs von Mainz vor neuen Drangsalierungen veranlasst, in der Pfingstwoche 1290 den Wiederaufbau der zerstörten Burg Reichenstein untersagt hatte, stellte der Pfalzgraf sie dennoch bald darauf wieder her, und Gewalttätigkeiten wurden von da aus wieder von den Burgmannen verübt, wie vorher.

Als dem Pfalzgrafen die Vogtei über das an sein Bacharacher Territorium angrenzende, nunmehr Mainzer Gebiet, war angeboten worden, hatte er mit beiden Händen zugegriffen. In dem Bezirk von Bacharach¹⁾, der ursprünglich Eigentum der Kölner Kirche war, hatten sich die Pfalzgrafen zu eigentlichen Landesherren emporgeschwungen, trugen aber immer noch das Amt von dem Erzbischof zu Lehen. Jetzt bot sich die Aussicht, diese Herrschaft rheinaufwärts beträchtlich zu erweitern, und bei Bingen den Anschluss an das pfälzische Gebiet bis Kreuznach zu gewinnen. Gestützt auf die grosse Bergfeste Stahleck über Bacharach, und von dort ab rheinaufwärts auf einer Strecke von sieben Kilometer über eine Kette von weiteren drei Burgen verfügend, mochte es ihm ein Leichtes dünken, sein Machtgebiet bis zu der Nahemündung auszudehnen und allmählich die Mainzer Grundherren völlig hinauszudrängen. Dem Erzbischof von Mainz entging die Grösse der Gefahr nicht, besonders als er sehen musste, wie der Pfalzgraf die Burg Reichenstein wieder aufbaute. Er sann auf Schutzmassregeln. Wenn man den Zeitpunkt des Einrückens des Pfälzers in das Mainzer Gebiet (1290) ins Auge fasst und erwägt, dass sonst kein ersichtlicher Grund zu dem 1295 begonnenen kostspieligen Burgbau in Niederheimbach vorlag, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass lediglich die pfälzische Gefahr Veranlassung zu dem Bau der Heimburg gegeben hat, der im Jahre 1305 vollendet worden ist.

1) Das Oberamt Bacharach mit der Stadt und den sog. vier Tälern (Steeg, Diebach, Manubach und den Ortschaften auf der Höhe) reichte am Rhein von dem Heimbach abwärts bis zu dem Kaub gegenüber mündenden Puzbach (Blüchertal). Gemäss dem Weistum von 1386 hatte der Erzbischof von Köln als Lehnsherr neben anderen Rechten in Bacharach den Schultheiss zu setzen. Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus IV, Nr. 1. Das Kollegiatstift von St. Andreas in Köln, als Zehnherr von Bacharach, hat ausgangs des 12. Jahrhunderts die herrliche St. Peterskirche daselbst erbaut.

Die Örtlichkeit hier an der Grenze gegen das Pfälzer Gebiet war vollkommen geeignet, dort ein regelrechtes Sperrfort zu errichten. Das Bergmassiv, welches weiter südlich im Heimbacher Wald bis zu dem 500 Meter hohen Franzosenkopf sich erhebt, zieht sich von Oberheimbach herab mit schroffen, unwegsamen Abhängen den Bach entlang bis an den Rhein, an dessen Ufer es in Niederheimbach mit senkrecht abfallenden Schiefermauern so nahe herantritt, dass zwischen Strom und Berg nur für eine Reihe Häuser und die Strasse Raum bleibt. Nahe bei der Bachbrücke, über welcher der Weg von der Pfälzer Seite in diesen Engpass eintritt, unmittelbar über der Kirche, auf dem Eckpunkte zwischen dem Rhein- und dem Seitentale, wo nach allen Richtungen weite Ausschau sich bietet, befand sich ein Plateau von genügender Ausdehnung, um hier als Grenzwache eine starke Burg zu errichten. Erzbischof Gerhard von Mainz liess sich im Jahre 1295 einen Weinberg, welchen das Frauenkloster Aulhausen hier besass, gegen Entgelt abtreten, und ging rüstig ans Werk¹⁾. Bald erhob sich der gewaltige runde Bergfried mit seinen mehr als vier Meter starken Mauern, im Erdgeschoss das Verliess, welches nur eine viereckige Öffnung oben im Gewölbe hatte, bis zu beträchtlicher Höhe in die Lüfte. Bergseitig schloss sich daran eine Schildmauer von so ungewöhnlicher Stärke und Breite, dass in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts der damalige Besitzer, freilich nicht ohne monatelange Meissel- und Sprengarbeit, in der Breite derselben eine Remise ausräumen konnte, die bequem einen Wagen aufnehmen kann, während an der Gegenseite noch ein genügender Teil als Abschlussmauer stehen blieb. Innerhalb des Beringes

1) 1295 Dezember 24. Ehrenfels. Erzbischof Gerhard von Mainz schenkt dem Kloster Ulenhusen ein Stück Wald (Hurenbohl) mit Bewilligung gänzlicher Zehnt- und Steuerfreiheit im Falle es ausgerottet oder zu Ödland gemacht würde, als Ersatz für einen zum Burgbau über Heimbach eingezogenen Wingert. Original in Koblenz. — Es ist also ein kleiner Anachronismus, wenn Dr. Kirsch (Geschichte von Reichenstein S. 10) bereits für 1270 das Bestehen der Heimburg annimmt, deren Bau erst 20 Jahre später begonnen wurde.

Das Jungfrauenkloster in Aulhausen, in welchem meist die Töchter des Rheingauer Adels ihre Bildung empfangen, besass jahrhundertlang in Niederheimbach ein Gut mit Hofhaus. F. W. E. Roth, *Fontes rerum Nassovarum*, Wiesbaden 1880, III. Teil, S. 399—418 aus einem Güterrotul von 1335.

befanden sich die erforderlichen Räume für die Besatzung und ihre Pferde. Die Schildmauer wurde dann auf der Rhein- und der Bachseite den Berg hinab mit der Ringmauer des am Fusse liegenden Dorfes verbunden. Wo die Strasse über die Steinbrücke von der pfälzischen Seite in den Bering eintrat, hielt ein befestigtes Brückentor die Wache, welches wenige Schritte rechts von dem Eckturm flankiert wurde, der in dem von der Bachmündung und dem Rheine gebildeten Winkel sich erhob. Dann wurde zur Burghut ein Lorcher Ritter, wie es scheint aus dem Geschlechte derer von Waldeck, mit den nötigen Mannschaften in die Burg gesetzt. Die Burg erhielt den Namen Haneck (von hag, hain) = Waldeck oder Heimbürg. An der rheinseitigen Böschungsmauer prangte das Mainzer Wappen (Doppelrad), jetzt von Efeu überwuchert. So war dem Pfalzgrafen dicht an seiner Grenze ein starker Riegel vorgeschoben; der Burgvogt auf Heimbürg konnte die Strasse am Rhein schliessen und öffnen wenn er wollte¹⁾. Die Verbindung der pfälzischen Besatzungen auf den

1) Um das Jahr 1340 muss die pfälzische Gefahr drohender geworden sein; die Heimbürg wird in Kriegsbereitschaft gesetzt und mit neuen Balisten oder Schleudermaschinen armiert. 1340 Januar 3: Erzbischof Heinrich von Mainz beauftragt Ditmar, seinen Zollerheber von Ehrenfels „duas sagittas, noitsteile dictas“ zu Bingen bei Meister Johann zu kaufen, ebenso eine „Blide“ von Flersheim nach Heimbach zu führen, Holz wieviel Johann Marschalk von Waldeckin für die Befestigung der Heimbürg nötig hält, und solches alles letzterem abzuliefern. (Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte III, 338.) 1341 November 5. gebietet Erzbischof Heinrich dem genannten Zollschreiber, dem Johann Marschalk von Waldeck für dessen Burghut auf Heimbürg 30 Mark Brabantisch und 6 Sol. Heller auszuzahlen. (Roth, Fontes rerum Nassovicarum I, I, S. 414.) 1358 Mittwoch vor Luciae, Eltvill: Erzbischof Gerlach verschreibt ein Drittel von dem Turnos des Zolles zu Lahnstein dem Johann Marschalk von Waldeck zur Besserung seiner Burghut in Heimbach. (Original in Koblenz.)

Auf dem linken Ufer des Heimbachs befanden sich im Mittelalter ausser dem im dritten Abschnitt zu erwähnenden Hofhause des Kölner Mariengredenstiftes keine Häuser, während in der römischen Zeit, nach den Funden zu schliessen, gerade hier eine grössere Zahl von Wohnungen gewesen sein müssen.

Von dem obengenannten Eckturme sowie von dem mittelalterlichen Brückentor ist nichts mehr vorhanden; mehrere Schritte abwärts führt die vor hundert Jahren angelegte Rheinstrasse über eine damals neu erbaute, breitere Brücke. Den Bach entlang steht noch die alte Befestigungsmauer bis hinauf gegen die Burg hin.

oberhalb liegenden Burgen mit ihrem starken Rückhalt auf der Fürstenburg und Stahleck war unterbunden, und der Pfalzgraf musste fortan zu dem Erzbischof von Mainz ein erträgliches Verhältnis unterhalten, bis endlich im Jahre 1344 der Kaiser durch einen Schiedsspruch bestimmte, dass Burg Reichenstein der Kirche von Mainz zustehe. So wurde der Pfälzer genötigt, seinen Fuss aus dem mainzischen Gebiete endgültig zurückzuziehen¹⁾. Wie müssen die Einwohner unserer Ortschaften aufgetatmet haben, als sie endlich nach mehr als hundertjähriger Drangsal von den Bedrückungen der sogenannten Schirmvögte frei waren!

Wir haben im Interesse eines befriedigenden Abschlusses die Geschichte unserer Ortschaften über den Zeitpunkt (1270), wo Cornelimünster ausscheidet, in Kürze weiter verfolgt bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, als nach langem Ringen die neue Mainzer Herrschaft den ungestörten Alleinbesitz erlangt hat.

Es sind seit jener Zeit so viele gewaltige Stürme und Drangsale über das Rheinland dahingegangen, dass man sich nicht darüber wundern kann, wenn in Heimbach und Umgegend die Erinnerung an die ehemalige Herrschaft von Cornelimünster erloschen ist. Aber ein Denkmal erinnert noch an die ehrwürdige Karolingerabtei bei Aachen, und berichtet uns, dass die von dort gebietenden Herren recht getreu auf die religiöse Versorgung ihrer fernen Untergebenen am Oberrhein bedacht waren. Es ist dieses die alte Pfarrkirche von Niederheimbach. Dass dieser Kirchenbau noch von Cornelimünster, und zwar wohl zu Anfang des 13. oder vielleicht Ende des 12. Jahrhunderts, ausgeführt worden ist, davon zeugt der romanische Baustil der Kirche, welcher nach 1270, wo das Kloster von Heimbach schied, längst allgemein durch die gotische Bauweise ersetzt worden war. Das Gotteshaus war eine der damaligen Bevölkerungszahl entsprechende kleine Dorfkirche mit einem mächtigen Turm, in dessen Erdgeschoss der Chor mit dem Hochaltar sich befand. Die Turmhalle ist gewölbt, das Schiff hatte jedenfalls eine flache Decke. An der Aussen-

1) Kirsch a. a. O. S. 14. — Im Jahr 1346 belehnte Erzbischof Heinrich den Ritter Johann Marschall von Waldeck mit dem Hause Soneck, und schloss mit ihm einen Vertrag über das Besatzungsrecht. Danach, um das Jahr 1350 hat der genannte Waldecker die Burg wieder aufgebaut, als Wohnsitz für seine Söhne („hat sie sinen sonen gebuwet und gemacht“). Rothe, Fontes I, 1, S. 476.

seite des Turmes hoch oben nach Südost hat ein bei dem Bau Beteiligter, vielleicht der Werkmeister, sein Angesicht einmeißeln lassen. Das alte Kirchlein war Ende des 15. Jahrhunderts zu klein geworden und wurde seitens der Mainzer Stifte erweitert, indem man die nordwestliche Mauer um 4,80 Meter hinausrückte. 1516 baute das Domkapitel eine schöne gotische Sakristei mit zwei Gewölbejochen (im Schlussstein des einen das Wappen) an den Turm an. Die neue Kirche (von der früheren blieben Turm und südöstliche Seitenwand bis jetzt erhalten) wurde 1529 Januar 24. vom Weihbischof Johannes Monster mit dem umliegenden Friedhofe eingeweiht¹⁾.

Diese gewiss schöne, wie Spuren zeigen, auch an der Aussenseite bemalte Kirche wurde im 30jährigen Krieg, 1639, während die Einwohner sich mit wenigen Habseligkeiten vor den Weimaranern und Franzosen in den Wald geflüchtet hatten, mit dem ganzen Ort verbrannt und verheert. Nur die Mauern des Turmes und die Sakristei mit Teilen der Seitenmauern des Schiffes ragten unbedacht in die Lüfte. Erst mehrere Jahre später baute man die Kirche in der Armut und Not der Zeit wieder auf, und fügte um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf der dem Turm entgegengesetzten Seite ein Chor mit vier grossen Fenstern hinzu. Gegenwärtig genügt diese Kirche nicht mehr bei der stark angewachsenen Bevölkerungszahl. Wenn man zum Neubau schreitet, werden sicherlich Vernunft und Pietät gebieten, dass man nicht nur die schöne Sakristei, sondern besonders auch den gewaltigen Turm erhält, der nach 700 Jahren bis heute noch nicht die geringste Baufälligkeit zeigt. So wird denn hoffentlich noch manches Jahrhundert lang dieser Turm für Heimbach ein Erinnerungszeichen bleiben an die altehrwürdige Abtei vom heiligen Cornelius bei Aachen, die einst hier zu gebieten hatte.

1) Pergament-Urkunde im Rathausarchiv von Niederheimbach, seit 1886 in Koblenz. — In der Sakristei ist ein 1517 gefertigter, mit schöner Reliefschnitzerei versehener Paramentenschrank noch heute im Gebrauch.

II.

Das Kloster Altenberg und der St. Petersackershof bei Niederheimbach.

Etwa zehn Minuten unterhalb Niederheimbach in der Gemarkung von Oberdiebach auf einer nur wenig über die unten vorüberziehende Strasse nach Rheindiebach und Bacharach sich erhebende Einsenkung des rückwärtigen Höhenzuges, der Mündung des Wispertaales gegenüber, mit dem Blick auf das Städtchen Lorch und die uralte Burg Nollingen, besass die erzbischöfliche Kirche von Köln seit dem frühen Mittelalter ein Allodium. Weil die kölnische Hauptkirche, der alte Dom, dem heiligen Petrus geweiht war, hiess dieses Gut der *ager sancti Petri* und hat bis zur Stunde den Namen „Petersacker oder Petersackershof“ behalten.

Es war das Zeitalter der Kreuzzüge, als das einige Stunden von Köln gelegene Kloster Altenberg den St. Petersacker erwarb. Der Orden der Zisterzienser stand in hoher Blüte und zog bald durch sein hervorragendstes Mitglied, den heiligen Bernhard, der mächtig in Wort und Tat unter staunenswerten Wunderzeichen den Kreuzzug am Rheine predigte, noch mehr die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Allenthalben wünschte man Klöster „der grauen Mönche“, wie sie auch genannt wurden, zu haben. Das erste Kloster auf deutschem Boden war Altenkamp, bald folgten die Stiftungen von Eberbach und Altenberg, die sämtlich von Morimond aus gegründet wurden.

Der Zisterzienserabtei zu Altenberg wurde vom Erzbischof Bruno II. von Köln (1132—1136) u. a. der Petersackershof bei Niederheimbach geschenkt, jedenfalls vor dem Jahre 1137. Vorher und noch bis zum Besitzantritt der Mönche von Altenberg war der Meierhof, wie der Name „Acker des h. Petrus“ schon andeutet, ein Land- oder Ackergut. Die Klöster und Höfe der Zisterzienser waren überall Musteranstalten für Land-, Obst- und Weinbau, und gleichwie die Mönche in dem unfernen Kloster Eberbach bald erkannten, wie sehr die umliegenden mit Waldgestrüpp bedeckten Waldparzellen (Steinberg u. a.) für den Anbau

des Weines sich eigneten, und durch ihre Kultur die berühmtesten Weinlagen der Welt daraus machten¹⁾, so waren sich auch die Altenberger bald klar darüber, dass der Petersacker nach Lage und Bodenbeschaffenheit, wenn auch nicht in dem Masse, wie das Gelände bei Eberbach, besser für den Wein-, als für den Fruchtbau geeignet sei. Wie aus der nachstehend anzuführenden Urkunde hervorgeht, werden sie im Jahre 1139 mit der Anlage der Weinberge begonnen haben.

Anno 1139 bestätigt nämlich Erzbischof Arnold I. von Köln der Abtei Altenberg einen von seinem Vorgänger Bruno geschenkten, bei Bacharach gelegenen, zur Anpflanzung von Wein bestimmten oder geeigneten Berg (war unzweifelhaft der Petersacker) und den von ihrem ersten Abt Berno erworbenen Hof zu Bachheim, welchem er einen halben Weinberg zu Rhens, ein Grundstück zu Blatzheim, ein Allod in Westfalen und jährlich von dem Erzbischof zu spendende 20 Mark hinzufügt²⁾.

Bereits im Februar (26.) des Jahres 1139 nimmt Papst Innozenz II. die Abtei Altenberg in den Schutz des römischen Stuhles und bestätigt derselben ihre Besitzungen, darunter „das Weingut in Bacharach samt seinen Zehnten“ — war zweifellos der Petersacker — und genehmigt die eingeführte Zisterzienser-Ordensregel³⁾.

Zu diesem Grundstock des Altenberger Hofes bei Heimbach kamen später noch andere Erwerbungen hinzu.

So schenkte — die Urkunde ist auf dem St. Petersacker selbst im Jahre 1211 ausgefertigt — Heinrich von Stahleck, Kanonikus am Dome zu Mainz, seine Besitzungen zu St. Petrisackire und eine Rente von zwei Ohm Wein von einem Wege durch die Hand des Mundiburd, seines älteren Bruders Gisilbert, und mit Zustimmung seines jüngeren Bruders Arnold

1) In dem Eberbacher Urkundenbuch von P. Bär kann man diese Kulturarbeit im einzelnen sozusagen mit Tag und Datum verfolgen.

2) Lacomblet, Urkundenbuch I, S. 219–220. „Unde omnia caritatis dona, quae antecessor meus Bruno beate memorie legavit vel donavit cenobio, quod dicitur Berghe . . . utpote montem unum ad conserendas uites qui iacet iuxta Bacharacher . . . confirmo.“

3) Lacomblet, Urkundenbuch I, S. 222. Unter den gewährleisteten Gütern, heisst es da, „hec propriis nominibus duximus exprimens . . . vineam etiam in Bagaracha cum decimis suis.“

an die Abtei Altenberg, vorbehaltlich eines jährlichen Canons von 12 Mark¹⁾.

Im Jahre 1222 fügten die vorgenannten Brüder Gisilbert und Arnold von Stahleck der eben angeführten Schenkung mit Zustimmung ihrer Schwester Irmengard und deren Sohnes Wilhelm auch die ihnen gehörigen Güter auf Petersacker hinzu, unter Vorbehalt einer Jahresrente von 12 Mark kölnisch²⁾.

1) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II, 19, Nr. 35. Datiert: „In loco qui dicitur Senthe Petri Ackire 1211.“ Unter den Zeugen: Conrad (der Pleban oder Pfarrer) von Heihinbach, Arnold Wuste, Winemar von Heihinbach. — Der Schenkgeber war aus dem Geschlechte der Ritter von Brunshorn, die sich nach der von ihnen bewohnten Burg „von Stahleck“ nannten.

2) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II, Nr. 106. Vergleiche ebenda Nr. 1578. — Zu dem Hofe gehört, auch noch bis heute, ein Wäldchen in der Niederheimbacher Gemarkung, welches gemäss einer Aufzeichnung von 1729 (im dortigen Rathausarchiv, jetzt Koblenz) mit ungefähr 500 Eichen bestanden war, und „worin hiesige Gemeind die Weid und Mastung zu geniessen, hingegen hiesige Schützen zu beschützen, des Klosters Hofleut zu St. Petersacker sich zu behölzen haben“. — Ausserdem besass Altenberg in Niederheimbach eine bereits im Anfang des 13. Jahrhunderts erwähnte Mühle. Diese Mühle mit dem darüber gelegenen Berg „Sicengruwe“ hatte 1225 das Kloster Eberbach von den sechs Söhnen und Erben der Eheleute Ditmar und Guda in Trechtingshausen mit den Baumgärten und einem dabei gelegenen Weinberg für 14 $\frac{1}{2}$ Mark (selbstverständlich von weit höherem Werte als die heutige Mark) käuflich erworben. Im Jahre 1226 musste das Gericht die Ankäufer in ihrem Besitze schützen gegen zwei der Verkäufer Nantoch und Engelschalk, welche mit dem Schwerte in der Faust die Klosterbrüder aus der Mühle vertrieben hatten. (Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch III, 231. 232. 417.) Später muss die Mühle in den Besitz von Altenberg übergegangen sein. Das Güterrotul des Zisterzienser-Frauenklosters Aulhausen von 1335 (Roth III, S. 399—418) redet von einem Weinberg „in der Rapenhelden iuxta molendinum Petersacker“. — 1465 Montag nach Scholastica erklärt Schultheiss Dietze von Partenheim und das Gericht zu Niederheimbach, dass Peter Lauwer und dessen Hausfrau Katharina von dem Abt und Konvent zu Altenberg als Erbe „mit Halm und mit Munde“ empfangen habe eine Kornmühle (mit der lowe moelen zu Nydernheimbach gelegen) mit ihren Dämmen, Weiden und ihren anderen Rechten und Zugehörungen, wofür sie alle Jahre zu Weihnachten den genannten Herren fünf Malter Korn auf ihren Hof zu St. Petersacker liefern sollen. (Kopie des Aktes in dem Heimbacher Protokollbuch 1710 bis 1733. Fol. 141.) — 1670 kaufte das Mainzer Domkapitel die im 30jährigen Kriege gänzlich in Trümmer gelegte Mühle für 250 Rthl., liess die

Nach der rechtlichen Übergabe des Hofes (1139) kam eine Anzahl Brüder aus dem Kloster Altenberg nach dem Petersacker, welche die Weinberge anlegten und dann weiter bewirtschafteten, jedenfalls unter der Leitung eines Ordenspriesters, der zugleich für die Pflege des religiösen Lebens in der kleinen Klostergemeinde zu sorgen hatte. Der Obere scheint den Titel „Magister“ geführt zu haben. In einer Urkunde vom Mai 1226 wird unter den Zeugen genannt Stephanus, magister in agro s. Petri¹⁾. Es wurde auch gleich um die Mitte des 12. Jahrhunderts, wie der Baustil zeigt, eine Kapelle erbaut und in würdiger Weise ausgestattet²⁾.

Wie aus der später anzuführenden Weinbergsordnung für den zum Mariengradenhof gehörigen „Setzling“ hervorgeht, hatten die Altenberger während dem 12.—13. Jahrhundert diesen grossen Distrikt in Pacht und Bau gehabt. Diese Pachtung gaben sie (mit Ausnahme eines wahrscheinlich an den Petersacker angrenzenden Teiles) um das Jahr 1306 zurück. Um diese Zeit scheint die Abtei überhaupt die Eigenwirtschaft durch Angehörige des Klosters aufgegeben zu haben. Man wird die Brüder zurückgezogen und die Liegenschaften erst gegen die Hälfte, dann gegen ein Drittel des Ertrages in Erbpacht gegeben haben. Die Erbpächter wurden Hubner oder Geschworene des Hofes

selbe Neubauen und gab sie 1673 dem Bäcker Jacob Korb in Erbpacht. Die Mühle hatte jährlich ausser den 5 Malter Korn, welche wie früher dem Kloster Altenberg auf den Petersacker abzugeben waren, 15 Malter Korn an die Kellerei in Bingen zu liefern, 1 Gulden Bede an die Gemeinde und 2 Schilling 2½ Batzen an die Kirchenfabrik in Niederheimbach zu entrichten. (Protokollbuch Fol. 143.) — Die Mühle blieb seitdem im Besitze der Familie Korb, bis sie im Jahre 1907 an den Besitzer der Heimbürg, Herrn Kommerzienrat Müser, verkauft wurde.

1) Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch III, 231. Jedenfalls gehörte auch der in einer Urkunde von 1235 Januar 28. (a. a. O. III, 403) als Zeuge genannte „Herbordus, magister in Heienbach claustralis“ dem Petersackershof an.

2) Die Kapelle war mit gemalten Fenstern geschmückt; Scheiben davon wurden 1883 beim Nachgraben hinter der Kapelle gefunden. In rücksichtsloser Weise hat man im vorigen Jahrhundert, um einige Meter mehr Raum für ein dort zu errichtendes Wohnhaus zu gewinnen, die Vorderseite der Kapelle niedergedrückt. Der noch übrige Kapellenraum dient den Hofleuten als Scheune.

genannt; sie waren teils auf dem Hofgut teils in Heimbach wohnhaft und bildeten mit dem Hofschultheis an der Spitze das Hofgedinge und berieten und beschlossen auf ihren Dingtagen über die Hofangelegenheiten, hatten aber sonst keine Gerichtsbarkeit. Jedes Jahr vor Herbst pflegte sich der Petersackershof mit dem Hofgedinge des Fronhofs von Mariengreden in Niederheimbach wegen Aufstellung von Weinbergshütern und wegen Teilung sich ergebender Bussgelder zu einigen¹⁾.

Obwohl Erzbischof Bruno II. dem Kloster den Hof abgabefrei, wie er selbst ihn besessen, übergeben hatte, so fehlte es doch auf der Pfälzer Seite nicht an Versuchen, den Petersackershof dieser Immunität zu berauben, die dann doch im Anfang des 16. Jahrhunderts anerkannt wurde.

Laut Urkunde vom 21. Dezember 1516 erklärten Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde zu Diebach, um die Zwietracht mit etlichen Nachbarn zu Heimbach, Hubnern des Abts und Konventes zu Altenberg zu beendigen, sie hätten aus den ihnen von dem Altenberger Bursierer Herr Gerhard von der Burg ihnen vorgelegten alten Privilegienbriefen, die auch von dem Pfalzgrafen bei Rhein, Churfürsten, konfirmiert seien, die Überzeugung gewonnen, dass das Kloster und dessen Hubner mit ihren Gütern und Weinbergen zu Heimbach von aller Steuer, Bede und Schatzung frei seien, und garantieren ihm diese Freiheit auch für die Zukunft. Fernerhin neu zu erwerbende Güter des Klosters sollen aber Bede geben. Die Urkunde wurde vom Bürgermeister und Rat zu Diebach (Herrn v. Elfelder, Jak. Stoll, Paulls Horss, Joh. Geges, Hans Brundhorn, Hentz Koch, Conraidt Gassen, Henrich Koch — Hermann Gerhard, Jakob Hoffeldingen (beide Schöffen und Richter zu Bacharach) genehmigt. Wegen des Mindertheils der Hubener von Heimbach treten dieser Erklärung bei Endres Becker und Mattheis Hoffmann, beide Schöffen zu Diebach, und Geschworen des gemelts Hoffs, darzu Peter Deithorn und Hans Bürden, Bürger und Einwohner zu Heimbach, im Beywesen des

1) Das Recht dazu wird schon in dem Bericht der Kommission, welche Erzbischof Walram von Köln zur Feststellung von der Pfälzer Seite streitig gemachter Rechte des Mariengredenhofes nach Niederheimbach entsandt hatte, 1343 Oktober 17. konstatiert. Dürener Stadtarchiv, Kopiar. 16. Jahrhundert. Bl. 2b. (Diese Urkundenabschrift wurde mir durch die Güte des Herrn Dr. Armin Tille mitgeteilt, 1897.)

geistlichen Herrn Adam Hubnern und Hofherrn zu St. Petersacker und Herrn Gerhard von der Burg, Bursierer, darzu der Geschworenen des genannten Hofs (Niklas Schröder, Schultheiss und Merten Kleinwerk, beide Einwohner zu Heimbach)¹⁾.

Wie A. J. Weidenbach²⁾ berichtet, hatte der Rat von Diebach jährlich auf dem Petersacker einen sog. „Imbs“, wobei jeder ein paar Handschuhe und ein Messer erhielt, sowie auf Mariä Verkündigung und Ostermontag eine Kollation, bestehend in Käse, Brod und Trank, auf den Mann nicht weniger als ein halb Viertel (etwa 4—5 Liter!).

Nach Angabe einer um das Jahr 1672 verfassten amtlichen Beschreibung des Pfälz. Amtes Bacharach wurde anstatt dieses Imbs später Geld gezahlt³⁾. Es heisst darin:

Das Kloster zum Altenberg bei Cölln mit einem Hoff und Hauss von unterschiedenen alten Gebäuen, Petersacker genannt, zwischen Rheindiebach und Heimbach gelegen, hat viel zugehörige Güter und austhanen Wingarten die darin fallende theil, auch einige Ackerfeld obig auf der Schlicht-Gemarkung, geben keine Beedt, sind also mit Schatzung belegt, haben zur Türken- und Reichssteuer von 1312 Gulden Kapital contribuiert, haben hiebevorig ein onus der Schatzung auf sich gehabt; anjetzo aber wird von ihnen, wenn die herrschaftlichen Theilgüter in Rheindiebach- und Heimbacher Gemarkung besehen werden, anstatt eines Imbs, so man denen samt Heren herrschaftlichen Bedienten dieses Amtes schuldig gewesen, mit 17 Gulden an Geld gereicht werden, 6 Fl. gnädigster Herrschaft verführt und 12 Fl. denen Bedienten vor die Mahlzeit gereicht werden; mus sie aber anjetzo Kurpfalz entrichten, wird den Herrn Amtleuten bewusst sein. Haben sonsten Kurköln Jahrs ein Fuder Wein, welches das Korfuder den Namen hat, und der Herr v. Zoppenbruch als Pfandherr wegen Kurköln Jahrs empfängt. Von denen dahinein fallenden Zinsen an Geld, Wein und Früchten hat ein Rath keine gründliche Wissenschaft; dem äusserlichen Bericht nach kommen ihre Weinfälle Jahrs in mittel-

1) Kopie der Urkunde im Protokollbuch von Niederheimbach 1710—1733. S. 300 u. f. im Rathausarchiv, jetzt in Koblenz. — Der geistliche Herr Adam war offenbar ein Ordenspriester von Altenberg, der ständig als Gutsverwalter auf dem Petersacker wohnte; er wird daher als „Hubner und Hofherr“ bezeichnet.

2) A. J. Weidenbach, Bacharach, Stahleck und die Wernerskirche. Bingen 1850. S. 59—60.

3) Handschrift jetzt im kathol. Pfarrarchiv Bacharach. 28 Blätter in Folio, S. 30—80 erhalten, das Vorhergehende fehlt. — Die Angabe über den Petersacker findet sich daselbst S. 38—39.

mässigen Jahren von 3 oder 4 Fuder, in guten Jahren ein Mehreres. Der Hoff ist Kurpfalz zu frohnen schuldig, zum Haus Fürstenberg.⁴

Die Bewohner des Hofes waren, wie es scheint, jahrhundertlang in Niederheimbach eingepfarrt. Um das Jahr 1716 fangen die P. P. Kapuziner von Bacharach an, die Leichen der Verstorbenen des Hofes zum Heimbacher Kirchhof zu begleiten, wobei aber die Rechte des Ortspfarrers sorgfältig gewahrt werden¹⁾. Der Petersacker war also jetzt zu Bacharach eingepfarrt. Bis heute halten die Leute von dort sich zu der Kirche in Niederheimbach, und haben auch das Recht der Beerdigung auf dem dortigen Friedhof. Die Kinder des Hofes besuchen die Schule in Heimbach.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts machte die französische Säkularisation auch dem 600jährigen Besitz der Abtei Altenberg bei Niederheimbach ein Ende. Durch Beschluss des Staatsrates vom 2. Dez. 1806 wurden die Teilweinberge vom Petersackerhof als Domäne erklärt. Es waren Weinberge für 86,850 Stücke, wovon ein Teil wüst lag. Den Ertrag des Drittels mit Abzug dessen, was zur Strasse gezogen worden, rechnete man mit 23,142 Stücken zu jährlich 335 Franken 56 Cent., und für das Zwölfwache dieses Betrages, nämlich 4026.72 Franken wurden durch Akt vom 17. Sept. 1806 diese Dritteile an ein Konsortium von drei Käufern abgegeben²⁾.

III.

Das Kollegiatstift St. Mariae ad gradus in Köln und dessen Fronhof in Niederheimbach.

In dem Winkel, welchen die Rheinstrasse mit dem Wege nach Oberheimbach bildet, der Brücke gegenüber, liegt ein grösseres Haus mit Wirtschaftsgebäuden, jetzt Gasthaus „zum Pfälzerhof“, mit einem Garten davor. Dieses Haus war bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts der Fronhof des Mariengredenstiftes in Köln³⁾.

1) Einträge n dem alten Pfarrregister 1704, 1716, 1741, 1776.

2) Noch heute finden sich in der Gemarkung mehrfach die hohen Grenzsteine der vormaligen Altenberger Grundstücke, mit den Buchstaben A B, dazwischen der Abtsstab.

3) Nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Stift in Mainz, welches 1270 mit dem Domstift die Grundherrschaft über Niederheimbach, Trechtingshausen und Weiler erworben hat. Vgl. Abschnitt I.

Dieser Hof mit dem zugehörigen grossen Weingut bildete ein Allodium, welches seit dem frühesten Mittelalter Eigentum der erzbischöflichen Kirche von Köln war. Der Gutsbezirk umfasste zunächst den ganzen vorderen Teil der sonnigen Weinbergslagen an den Abhängen des Oberheimbacher Tales, rechts hinter dem Hofhause, sodann diesseits des St. Petersackers die sog. „Setzlinge“, und erstreckte jenseits sich weit hinüber bis in das Diebacher Tal.

Bereits Erzbischof Herimann hatte um das Jahr 1050 den Plan gefasst, in Köln unfern des Domes an einer Stelle, die „zu den Staffeln“ (ad gradus) hiess, eine Kirche der seligsten Jungfrau zu erbauen und ein Collegiat-Stift dabei zu gründen, war aber vor Ausführung dieses Planes gestorben. Sein Nachfolger, Anno II. der Heilige (1056—1075) errichtete die Stiftskirche St. Mariae ad gradus und schenkte zur Dotation derselben unter anderen Gütern auch das Besitztum in Heigenbac, wie er 1075 Juli 29. beurkundet¹⁾.

Papst Nikolaus II. nahm 1059 die Kollegiatkirche Maria ad gradus mit ihren Gütern, bei denen Heigenbach an dritter Stelle genannt wird, unter den Schutz des Apostolischen Stuhles²⁾.

a) Das Gericht des Fronhofs.

Bei dem Hofe bestand ein eigenes Hofgericht, welches von dem Gutsverwalter, Hofmann genannt, als Schultheiss, und von den Lehnsmännern des Gutes, den Hubnern oder Geschworenen, als Schöffen gehegt wurde. Dieses Hofgericht hatte nicht allein über wirtschaftliche Angelegenheiten des Hofes, z. B. Vernachlässigung der Weinberge seitens eines Lehensmannes zu urteilen, sondern, soweit die Grenzen des Allodiums und dessen Zehnt-Gerechtigkeit reichten, gehörten zu seiner Kompetenz auch alle sonstigen Rechtsfälle, einzig Todschatz und blutige Gewalttat ausgeschlossen. Sämtliche Lehensleute oder Hubner mussten nach alter Gewohnheit zu dem ungebotenen Ding Mittwochs nach Johanni und an einem von dem Stiftsschultheis zu bestimmenden Tage im Herbst sich einfinden, ausserdem zu dem gebotenen Ding, zu welchem erforderlichen Falles besonders eingeladen wurde. Das Gericht trat nach alter deutscher Sitte unter freiem Himmel zusammen,

1) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I, Nr. 220. — Anno der Heilige stiftete ebenfalls die berühmte Benediktinerabtei Siegburg. Lacomblet I, Nr. 202 u. 203.

2) Lacomblet I, Nr. 195.

und zwar vor dem Fronhof bei der Brücke. Bezeugt wird dieses schon durch eine Urkunde vom Jahre 1318, in welcher ein Besitzwechsel dokumentiert wird, der vor dem Gerichte des Fronhofes des Mariengredenstiftes in rechtsgiltiger Form an der gewohnten Dingstätte auf der zur Diözese Trier gehörigen Seite des Baches vollzogen worden ist. Es heisst darin, wie folgt:

Grede et Metze . . . omnia et singula bona sua in inferiori et superiori Heimbach tam Trevirensis quam Maguntine dioecesis et in terminis villarum earundem sita in figura iudicii secularis coram Sculteto et hubariis inferioris Heymbach, qui haberi potuerunt, ex alia parte ripe Treverensis Dyocesis resignarunt et tradiderunt . . . Actum anno 1318, 30. Martii in loco consueto, ubi iudicio consuevit presideri ultra ripam in Treverensi Dyocesi iuxta Curiam Dominorum ecclesie S. Marie novi operis Colon . . .¹⁾.

Ein anderer Akt unseres Hofgerichtes liegt vor in folgender Urkunde:

1303 Nov. 24. Die Schöffen des Gerichtes bei dem Mariengreden Hof zu Niederheimbach bekunden, wie weit das Zehntrecht des Stiftes B. Mariae ad gradus geht.

Nos Henricus dictus Mertin, Dithmarus, Arnoldus in dem froinhuise, Johannes de Rode, Henricus Engelman, Arnoldus filius Conegundis et Wernerus dictus Hunswin, scabini et iurati Dominorum de novo opere ad gradus S. Marie Coloniensis recognoscimus et ad universorum noticiam cupimus pervenire, quod omnia bona sita in terminis et iurisdictione Dominorum nostrorum predictorum, super quibus nos sententiam proferimus, ipsis decimare seu decimam presentare tenentur et nulli alteri.

In cuius rei testimonium nos scabini supradicti presentem literam nostro sub sigillo ad causas sigillavimus in testimonium premissorum. Actum et datum anno Dni millesimo trecentesimo tertio, in vigilia S. Catherine virginis²⁾.

1) Aus einer handschriftlichen Aufzeichnung (von Domkapitular Dahl?) wurde mir obiger Urkundenabschnitt mitgeteilt von dem (†) Geistl. Rat Zaun in Kiederich, mit dem Bemerkten, derselbe rühre her aus dem Lib. cop. praes. S. Petri Mog., fol. 88.

2) Kopiar der Niederheimbacher Besitzungen des Mariengredenstiftes zu Köln im Stadtarchiv zu Düren. 4^o. 16. Jahrhundert. Bl. 10a. — Diese, wie die später noch folgenden Urkunden aus dem genannten Archiv hat 1897 Herr Dr. Armin Tille, zurzeit Landtags-Bibliothekar in Dresden, abgeschrieben und mir freundlichst zur Verfügung gestellt. Auch an dieser Stelle möchte ich diesem vorzüglichen Kenner unserer Landesgeschichte meinen Dank aussprechen.

In dieser wie in der vorigen Urkunde fällt auf, dass die Kölner Stiftsherren als „Domini de novo opere ad gradus s. Mariae“ bezeichnet

Von alters her hatten sämtliche Lehensleute oder Hubner des Stiftes an den Gerichtstagen auf dem Ding zu erscheinen und bei der Rechtsprechung als Schöffen mitzuwirken. Ihre Zahl betrug im Anfang des 14. Jahrhunderts achtundzwanzig¹⁾. Es hatten sich aber bei dieser Einrichtung ernstliche Misstände ergeben. Bei der grossen Zahl der Schöffen traten oftmals Meinungsverschiedenheiten und ärgerliche Szenen bei der Findung des Urteils in die Erscheinung, durch welche die Würde und das Ansehen des Gerichtes litt; auch fühlten sich manche Rechtssuchende, wie es scheint, durch Verschleppung ihrer Sache beschwert, da eine so grosse Zahl von Schöffen nicht zu oft zur Tagung zusammenberufen werden konnte. Nach reiflicher Überlegung und unter Zustimmung aller Geschworenen des Fronhofes erliessen daher Dechant und Kapitel des Mariengredenstiftes am 26. Juli 1308 das Dekret, dass fortan die ganze richterliche Gewalt und Autorität von den 28 Geschworenen auf ihrer 7 übergehen solle, welche der Hofschultheiss im Namen des Stiftes auswählen würde. Diese 7 sollten allein den Titel „Schöffen“ führen, sollten auch durch eifrige Pflichterfüllung sich auszeichnen, brauchten aber bei ihrer Amtsführung nicht den Rat und die Zustimmung der 21 übrigen Hubner einzubolen. Letztere hätten fortan regelmässig nur zweimal, nämlich Mittwochs nach Johanni und im Herbst, sonst nur auf besonderes Aufgebot des Hofes bei letzterem mit den 7 Schöffen zu den Dingtagen zu erscheinen. Die Urkunde lautet wie folgt:

Decanus et capitulum ecclesie B. Marie ad gradus Coloniensis universis presentia visuris salutem cum noticia veritatis. Cum ex importuna confusione tam inepte multitudinis *viginti octo mansuariorum* iuratorum in curte nostra sita apud Heimbach nostre iurisdictionis ibidem executio frequenter et deformiter turbaretur et ipsius auctoritas exacte reverentie debito defraudato vilesceret necnon ipsi iurati predicti non sine gravamine litigantium vexati omnibus incommodis inutiliter gravarentur, nos huic morbo opportuno remedio cupientes occurrere, cum predictis mansuariis in eandem curtim nostram iuratis matura deliberatione prehabita, accedente ad hoc

werden. Ob vielleicht die alte Stiftskirche kurz vor dieser Zeit einen Um- oder Erweiterungsbau erfahren hat?

1) In der nachstehenden Urkunde werden sie Mansuarii (Hubner) genannt, weil jeder von ihnen einen Mansus (Hube) von den Stiftsweimbergen, d. h. so viel als ein Winzer im Bau halten kann, zu Lehen hatte.

mutue conventionis hinc inde consensu, decernimus statuendo, quod *tota potestas et auctoritas* prefatorum viginti octo mansuariorum iuratorum quoad iudicialium iurium exercitium *de cetero resideat apud septem ex ipsis*, quos officiatuſ prefate nostre curtis nomine nostro duxerit eligendos. Nec hi septem, quos (sicut auctoritatis dignitate reliquis anteferri meruerint) ita tanquam specialis honoris prerogativa *nomine scabinatus* volumus honorari, pre ceteris officii sui debitum exequentes residuorum viginti et unius suorum consortum consilium aut consensum requirere, nec illi cum his scabinis *nisi duabus vicibus anni* cuiuslibet, videlicet in autumpno et feria quarta proxima post festum nativitatis b. Johannis baptiste, vel alias ad mandatum curtis specialiter requisiti *ad curtim ipsam convenire* vel ibidem comparere de cetero teneantur inviti, potestatem autem interpretandi omnia et singula premissa necnon addendi, minuendi et ad statum iuris pristini revocandi nobis tenore presencium plenariam et liberam reservamus.

In cuius rei testimonium sigillum ecclesie nostre presentibus duximus apponendum, et nos mansuarii iurati predicti premissa omnia et singula vera et ita acta esse et specialiter potestatem liberam ad statum pristinum eadem revocandi venerabilibus Dominis nostris decano et capitulo memoratis recognoscimus per omnia salvam esse, sigillum nostrum presentibus appendentes in testimonium super eo. — Datum et actum feria quarta proxima post nativitatem b. Johannis baptiste, anno millesimo tricentesimo octavo¹⁾.

Obwohl also das Gericht des Fronhofes, soweit sein Gutsbezirk und Zehnte reichte, (mit der oben erwähnten Ausnahme) dem angrenzenden Gemeindegerecht von Niederheimbach sowie jenem von Bacharach vollständig gleichberechtigt war, so wurden doch schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von letztgenannter Seite Versuche gemacht, die Kompetenz des uralten Fronhofgerichtes bei Heimbach zu schmälern.

Es kam soweit, dass die Stiftsherren sich um Schutz für ihr Hofrecht an den Erzbischof von Köln wenden mussten. Hierauf erliess Erzbischof Heinrich am 14. August 1325 von Bonn aus Befehl an das Gericht zu Bacharach, den Fronhof des Mariengredenstiftes bei Heimbach bei seinen hergebrachten Rechten und Freiheiten zu belassen.²⁾ Eine ähnliche Weisung musste

1) Aus dem Kopiar über die Niederheimbacher Besitzungen des Mariengredenstiftes zu Köln. 16. Jahrhundert. Bl. 9^a–10^a. Dürener Stadtarchiv.

2) Es heisst da u. a.: „... quod vos infringere nitamini libertates et iura curtis ipsorum et ecclesie sue site apud Heimbach, quas hac-

schon 1336 wieder Erzbischof Walram nach Bacharach erlassen; das dortige Gericht aber kehrte sich nicht daran. Aus diesem Grunde bestellte er am 5. März 1343 eine Kommission, bestehend aus dem Dechanten Wilhelm und dem Kanonikus Walther zu Bonn und dem Schultheiss von Andernach Ritter Dietrich von Hadamar, die an Ort und Stelle untersuchen sollte, was in der Sache rechtens sei.

Der Hofschultheiss und die Geschworenen zu Heimbach, „welche dort Mansionare oder Hofleute genannt werden“, sagten auf ihren Eid aus, die Zuständigkeit des Hofgerichtes erstreckte sich seit jeher nicht allein über den Bezirk des Gutes, sondern auch darüber hinaus, soweit dasselbe zehntberechtigt sei, einzig Todschlag und Verwundungen ausgenommen. Desgleichen besitze der Fronhof das Recht, sich jedes Jahr mit dem Altenberger Hof auf dem Petersacker zu einigen über Aufstellung von Weinberg-hütern und Verteilung eingehender Bussgelder. Die Schöffen von Bacharach dagegen, von Schultheiss Winand vernommen, wollten auf ihren Eid nehmen, der Fronhof in Heimbach habe ausserhalb seines Eigentums, nämlich in dem bloss zehntpflichtigen Bezirk von Rechts wegen keine Jurisdiktion und innerhalb seines Gutsbezirkes nur zu sagen über die Fragen, welche Einkünfte, Zehnten und Bewirtschaftung des eigenen Besitzes betreffen. — Als aber den Bacharacher Schöffen von der Kommission mit der scharfen Frage zugesetzt wurde, wie es in dieser Hinsicht nach ihrer eigenen Wahrnehmung tatsächlich bisher gehalten worden sei, mussten sie eingestehen, dass in diesen Sachen nie anders verfahren worden sei, als es die Geschworenen von Heimbach ausgesagt und es die Kommission zu Protokoll genommen hatte¹⁾.

Darauf erliess Erzbischof Walram 1343 Oktober 18. die Entscheidung, dass dem Gerichte des Fronhofes zu Niederheimbach

*tenus habuerunt sicut iurati dicte curtis, qui „Hoyuenhere“ vulgariter dicuntur et alii homines fide digni asserunt...*⁴

Der Erzbischof von Köln war Gerichtsherr in Bacharach. In der S. 145 angezogenen Beschreibung des Pfälzischen Amtes Bacharach heisst es S. 29: „Kurköln und dessen Erzstift hat in der Stadt Bacharach ein Behausung auf dem Markt, hinter der Fleischscharen, der „Kölnische Saal“ genannt, darin das kurpfälzische Untergericht gehalten und geurteilt wird, von dem Schultheissen, den Kurköln hat zu setzen, bewohnt.“

1) Kopie des amtlichen Berichtes d. d. (1343) Bonne in crastino Galli, in Düren. Kopiar 4^o. 16. Jahrhundert. Bl. 2^b.

die Jurisdiktion in dem räumlichen und sachlichen Umfang zustehe, wie solchen die dort vernommenen Zeugen angegeben hatten und die Schöffen von Bacharach wider Willen als herkömmlich hatten zugeben müssen, ebenso dass alle und jede Hubner des genannten Hofes von sämtlichen Abgaben und Lasten der Gemeinde Bacharach von jeher frei gewesen seien¹⁾.

Trotz alledem wiederholten sich auch in den folgenden Jahrhunderten die Versuche, die Immunität des Fronhofes zu beseitigen und denselben zu Abgaben an Diebach bzw. Bacharach heranzuziehen.

Abermals mussten 1516 Montag nach Peter und Paul Bürgermeister, Rat und die ganze Gemeinde zu Diebach erklären, es hätten ihnen Dechant und Kapitel der Kirche St. Mariä Greden in Köln im Beywesen des Amtmannes Michael Haberkorn von Bacharach durch Vorlegung ihrer alten besiegelten Freibriefe erwiesen, dass des Stiftes Güter und Hubner bei Heimbach frei und nicht schuldig seien, der Gemeinde Diebach einigen Dienst, Schatz, Steuer oder Bede zu geben. Wie dieselben seit Menschengedenken davon frei gewesen seien, so gelobt die Gemeinde Diebach ihnen für die Zukunft nichts dergleichen abzufordern²⁾.

1716 April 25, Heidelberg, befiehlt zwar die kurfürstlich-pfälzische Regierung dem Oberamtman von Bacharach sowie dem dortigen Zolleschreiber, das Stift B. M. V. ad gradus zu Köln mit seinen Gütern gemäss den von ihnen beigebrachten Stiftungs- und Freiheitsbriefen gleich den übrigen freiadeligen Gütern von den ordinariis oneribus frei zu lassen, zu den extraordinari Steuern und Kontributionen aber dieselben heranzuziehen, „auf dem Fuss nach dem Ansatz der 450 Fl.“, womit die Stiftsdeputierten sich zufrieden erklärt hätten³⁾.

1) Günther, Codex diplom. Rheno-Mosellanus. Urkunden III^a, S. 232—233.

2) Kopie im Protokollbuch des Rathauses Niederheimbach 1710 bis 1733, fol. 302.

3) A. a. O. fol. 303.

Wie viel auch die beiden dicht an der pfälzischen Grenze gelegenen Ortschaften Nieder- und Oberheimbach von dieser Seite zu leiden hatten, ersieht man aus folgenden Tatsachen, welche in dem Heimbacher Rathausprotokollbuch verzeichnet stehen. Zwei Niederheimbacher Bürger, Matthäus Hoffmann und der Marktschiffer Martin Weinheimer, hatten auf der pfälzischen Bachseite sich Häuser erbaut

b) Bewirtschaftung des stiftischen Weingutes.

Als die Stiftsherren von St. Maria ad gradus in den Besitz des Allodiums gehoben waren, setzten sie nicht etwa, wie man nach heutigen Begriffen erwarten könnte, einen Gutsverwalter ein,

und wurden seit Anfang 1673 durch Einforderung von „Schatzung, Accis von Fleisch, Brot und Getränk und anderen Auflagen“ gequält. Infolge dessen erwarben beide sich von dem Domkapitel zwei Hausplätze neben dem Faktoreihause des Domes (an dessen Stelle jetzt das Pfarrhaus steht). Um nun den pfälzischen Quälereien zu entgehen, packte eines schönen Tages Weinheimer sein Häuschen, welches offenbar aus Holz mit Lehmwänden gebaut war, auf und versetzte es hinüber in den Flecken. Als aber dann Weinheimer einmal von Oberwesel zurückkehrte, wohin er Wein gefahren hatte, und nichts Böses ahnend an Bacharach vorüberkam, belegte der Oberamtmann seinen Nachen mit Beschlag, „weil seine Übersiedelung ohne Erlaubnis des Amtmanns geschehen sei“. Das Verfahren verstieß gegen einen Vertrag, den die Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz 1653 in Regensburg geschlossen hatten, und unter Bezugnahme darauf wandte sich 1673 August 2. das Domkapitel an den Kurfürsten von der Pfalz mit der Bitte, die Aufhebung des Arrestes zu befehlen.

Besonders aber waren die von der Pfalz eingeführten Grenzzölle lange Zeit eine Plage für unsere beiden Ortschaften. In Niederheimbach war vor der Brücke ein Schlagbaum, und wo der Weg nach Oberheimbach in das kurmainzische Gebiet übertrat, nicht ein Kilometer aufwärts, wieder ein solcher von den Pfälzern angebracht. Bereits seit 1519 mussten infolgedessen die Niederheimbacher, wenn sie Wein oder andere Güter über Oberheimbach nach dem Hunsrück, und die Oberheimbacher, wenn sie solche nach Bingen oder Mainz zu fahren hatten, zweifachen Zoll bezahlen, für die Einfuhr und die Ausfuhr aus dem pfälzischen Reich. Die Plage muss arg gewesen sein; denn bereits 1519 fasste man in beiden Orten den Plan, eine neue Fahrstrasse, welche das pfälzische Gebiet nicht berühren sollte, auf der rechten Bachseite durch die Rapenhell anzulegen. „Weillen aber in damaliger Zeit der Flecken Niedernheimbach in völligem Flor und allerorts wohl verbaut uffrichtig stund“, der Grunderwerb also, welcher zur Einführung der neuen Strasse in den Ort erforderlich war, zu kostspielig gewesen wäre, gab man damals den Plan auf. — Die Feuersbrunst im Jahre 1678 hatte diese Schwierigkeit hinweggeräumt, und infolgedessen griff im Jahre 1701 Oberheimbach das frühere Projekt wieder auf, „weillen in A^o 1678 die sog. Hinterbach durch Bränd verunglückt und einige Gebäu aussig des Fleckens in die Aschen gelegt, wie nicht minder auch inwendig welche auss ermangelnder Mittel zum Einsinken kommen“ und vorläufig keine Aussicht zum Hausbau auf den leeren Plätzen vorhanden sei. Aber auch jetzt scheinen sich die Schwierigkeiten zu gross erwiesen zu

welcher die Weinberge mit Dienstboten und Tagelöhnern bewirtschaftete, sondern sie teilten das Gut in einzelne Lose oder Anteile, die man mansus oder Hufe (Hube) nannte, von einer Grösse, dass ein Winzer sie im Bau halten konnte. Diese Anteile trugen sie dann, wie es in solchen Fällen im Mittelalter allgemein üblich war, zuverlässigen Männern als Lehen auf, indem sie sich die Hälfte, nach Umständen auch ein Drittel des Weinbergsertrages vorbehielten.

Der Lehensmann (auch Mansionar oder Hubner genannt) verpflichtete sich durch einen Eid, dem Lehensherrn alle Treue zu erweisen, und seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Die Hubner hiessen deshalb auch „Geschworene“. Sie traten damit zu dem Lehensherrn in ein Treueverhältnis und standen unter dem Schutze desselben. Der Hubner hatte dadurch auch eine gesicherte materielle Existenz gewonnen für sich, und da das Lehen erblich war, auch für seine Nachkommen. Als Angehöriger des Lehensverbandes gehörte er zu dem Herrenhofe, war Mitglied einer geachteten Korporation, hatte Schutz und Hilfe an seinen Mitgehöfern und erfreute sich schon um deswillen einer geehrten Stellung, da er auch (wie früher bemerkt) berufen war, bei dem Gerichte des Fronhofs als Schöffe mitzuraten¹⁾. Nachstehend lassen wir mehrere Urkunden folgen, aus denen man ein deutliches Bild gewinnt von den Arbeitsbedingungen der stiftischen Lehensleute, und die zugleich von grossem Interesse sind für die Geschichte des rheinischen Weinbaues während des Mittelalters.

Zuerst geben wir eine Weinbergsordnung, welche im Jahre 1306 November 8. für die 15 Hubner des Mannwerkes erlassen wurde²⁾.

haben; der neue Weg wurde nicht gebaut. — 1701 November 3. ersuchte das Domkapitel die pfälzische Regierung um Abstellung des Zolles; vergebens. Wie das Protokollbuch fol. 293 sagt: haben daher trotz aller Schwierigkeit die Oberheimbacher mit ihren Weinen „einen anderen Weg durch Niederheimbach an das Wasser zu fahren uffgemacht und keinen Zoll gegeben“. 1710 klagt noch die Gemeinde Niederheimbach, während sie früher einen ziemlichen Weinverkauf nach dem Hunsrück gehabt, habe derselbe nun wegen doppelter kurpfälzischer Anlage zessiert. (Protokollbuch von 1710—1733 fol. 123.)

1) Seit 1306 führten die Gehöfer des Heimbacher Lehnhofs ein eigenes Siegel. Vgl. folgende Urkunde.

2) Mannwerk hiessen die Gutsweinberge, welche die Anhöhe hinauf hinter dem Fronhof bis gegen den Friedhof hin gelegen sind.

Die Gehöfer Conrad an dem Born, Vormund der Söhne des verstorbenen Heinrich Nundinich, Christian Schiffmann der ältere, Eckhard, Everhard der Steinmetz, Heinrich, Sohn von Hartwich, Heinrich Schaefer, Peter Ingelman, Ludwig der Metzger, Werner von Aulhausen, Ludwig Eigkorn, Hennekin, Sohn Martins des Fassbinders, Happo, Jacob Soneberger, Heinrich Wagner und Christian Schiffmann der jüngere, Bürger von Heimbach und Hubner, geben die Bedingungen an, unter welchen sie ihre Weinberge im Mannwerk zu Lehen haben.

Universis presentes literas inspecturis Conradus dictus an dem boren, mumburnus liberorum quondam Henrici dicti Nundinich, Christianus dictus Schiffmann senior, Eckhardus, Everhardus lapicida, Henricus filius Hartwici, Henricus Opilio, Petrus dictus Ingelman, Ludovicus carnifex, Wernerus de Ulenhusen, Ludovicus dictus Eigkorn, Hennekinus filius Martini ligatoris vasorum, Happo, Jacobus dictus Soneberger, Henricus dictus Wagner et Christianus dictus Schiffmann iunior, opidani in Heimbach Maguntinensis diocesis, dicti hovenere, de bonis infra scriptis cognoscere veritatem.

Noveritis quod cum antecessores nostri tenuerint et habuerint, et nos tenemus et habemus vineas venerabilium virorum decani et capituli ecclesie S. Marie ad gradus Coloniensis sitas apud Heimbach, que dicuntur *Manewerck* sub pensionibus, conditionibus et penis infra scriptis, sicut in litera super hoc confecta sigillata sigillo ecclesie predictae plenius continetur, nos qui sigillo caruimus huc usque et nunc de novo sigillum commune pro nobis omnibus et successoribus nostris fieri fecimus, quod his literis duximus apponendum, recognoscimus per presentes, quod predictas *vineas a prefatis Dominis nostris decano et capitulo ecclesie S. Marie predictae tenuimus* et tenemus eo iure, quo antecessores nostri easdem vineas tenuerunt et habuerunt a dominis predictis.

1. In primis recognoscimus pro nobis et successoribus nostris, quod prefatis dominis decano et capitulo dabimus et solvemus singulis annis in autumpno *medietatem vini crescentis* in dictis vineis *cum decima* libere et absolute nostris laboribus et expensis.

2. Item dictas vineas *debita cultura* scilicet putando, ligando, affodiando et plantando tenebimus bona fide et eas quolibet anno pro rata temporis stercorabimus ita, *quod in nono anno sint plenarie stercorate*, quam stercorationem semper infra novem annos tenebimur adimplere.

Jetzt heisst es dort „im Marweg“ oder auch „Anweg“. In der Mannwerkordnung von Bingen von 1471 (Weidenbach, Bacharach, Stahleck und die Wernerskirche S. 48) wird erklärt: „Mannwerke heissen sie, weil derjenige, der sie hat, unserer Herren Mann und ihnen pflichtig ist, wie ein Mann seinem Herrn.“

3. Item infra quinque annos sequentes quilibet nostrum pro parte sua inferius super viam et ante partem suam *murum firmum et validum* faciet, et factum conservabimus et reficiemus, si necesse fuerit; et *omnes vites hunicas extirpabimus* et in earum locum *vites francas* replantabimus, ita quod nullius nostrum pars ultra viginti quinque vites hunicas obtineat in futurum.

4. Insuper dictas partes vinearum sicut nunc divisas tenemus et possidemus, ita eas et heredes et successores nostri in perpetuum tenebimus *indivisas*, hoc adiecto, si quemlibet nostrum vel heredum vel successorum sine liberis decedere contingat, pars illius, nisi aliquem honestum et legalem heredem plebano nostro et aliis fide dignis mediantibus instituerit in eadem parte, ad decanum et capitulum predictos sine contradictione qualibet talis pars revertetur.

5. Item promittimus et ad hoc nos obligamus per presentes iuramento prestito corporali et heredes ac successores nostri sub consimili iuramento promittent in futurum, quod *corum schulteto* predictorum decani et capituli *in quibuscunque controversiis* vineas et iura predictae ecclesie contingentibus seu etiam inter quoscunque litigantes super quibuscunque vineis ac iuribus spectantibus ad iurisdictionem dictorum decani et capituli *sententiam iustam et veram dictabimus* pro posse et nosse nostro aut etiam prout ipsam sententiam melius expertorum consilio potuerimus invenire, et hoc facimus bona fide.

6. Item statuta *placita*, videlicet post nativitatem b. Johannis baptiste et in vindemiis tenebimus bona fide et accusabimus sub iuramento et fide prestitis quemlibet ex nobis predictas vineas minus iuste colentem. Et si quem nostrum sine iusta et rationabili causa abesse contigerit, propter hoc schulteto predicto secundum antiquam consuetudinem talis absens vadiabit.

7. Item promisimus et promittimus ac obligamus nos et heredes ac successores nostros, quod si aliquis ex nobis vel heredibus ac successoribus nostris in premissis vel aliquo premissorum negligens inventus fuerit vel remissus, prefati decanus et capitulum partem illius, qui minus iuste vineam ad eum pertinentem coluerit, ante vindemias tali, qui negligens fuerit inventus, cum vino auferre poterunt, contradictione eiusdem aut etiam cuiuscunque sui heredis non obstante; et de tali vino et dicta vinea ipse decanus et capitulum ordinare et disponere poterunt, prout ipsis et ecclesie eorum predictae melius videbitur expedire.

In quorum omnium testimonium ac perpetuam firmitatem recognoscentes prenotatas condiciones esse ab antiquo ita observatas a nostris predecessoribus circa vineas antedictas, ut premittitur, presentes literas super premissis confectas prefatis dominis nostris decano et capitulo sigillo nostro communi, quod nunc de novo fieri fecimus, tradidimus communitas.

Datum anno Domini millesimo trecentesimo sexto in octava omnium sanctorum¹⁾.

Die Gehöfer des Mannwerks bekennen hier, dass ein jeder aus ihnen seinen Anteil dieser Weinbergsgewanne von dem Stifte Mariae ad gradus zu Lehen empfangen hat, und verpflichtet sich durch Eid zu folgenden Leistungen:

1. jeden Herbst die Hälfte ihres Ertrages mit dem Zehnten an das Stift abzugeben;

2. ihren Weinberg mit Schneiden, Binden, Graben und Nachpflanzen in gehörigem Stande zu halten und Sorge zu tragen, dass eines Jeden Anteil innerhalb eines Zeitraums von neun Jahren ganz durchgedüngt wird²⁾;

1) Aus dem Kopiebuch des Mariengredenstiftes in Düren. 40. Jahrhundert. Bl. 7^b–9^a.

2) Da gegenwärtig ein Weinberg alle drei Jahre gedüngt werden muss, wenn man einen genügenden Ertrag haben will, so muss es auffallen, dass im obigen Lehensvertrag vom Jahre 1306 Art. 2 nur eine in neunjährigem Turnus wiederkehrende Düngung ausbedungen wird. Auch in dem Vertrag über die Weinberge „im Setzling“ vom Jahre 1409 (vgl. folgende Urkunde) wird keine häufigere Düngung verlangt, „als in dem Prinzipalbrief festgesetzt war und der Landesbrauch es mit sich brachte“, obwohl die Umstände für die Forderung einer ausgiebigeren Düngung hier günstig waren, indem damals die Abgabe des halben Ertrags von diesen Weinbergen auf ein Drittel herabgesetzt wurde. Der Landesbrauch in dieser Hinsicht wird auch durch eine Urkunde vom Jahre 1336 dokumentiert, in welcher das Kloster Aulhausen einen Weinberg in Oberheimbach in lebenslängliche Pacht gibt, und dabei ebenfalls nur eine achtjährige Düngung ausbedingt. (Roth, fontes rerum Nassoi-carum I, 1 S. 230.) Unsere Vorfahren waren aber so klug und beobachteten so scharf, wie wir. Hätten die Weinberge damals nicht auch so einen guten Ertrag geliefert, so würden sie es ohne Zweifel mit einer intensiveren Düngung versucht haben. Man wird also annehmen müssen, dass zu jener Zeit der Erdboden noch reicher war an Nahrung für den Weinstock. Nachdem aber durch weitere sechs Jahrhunderte (im ganzen also länger als 1000 Jahre) der Weinbau auf demselben Boden fortgesetzt worden ist, scheint dieser kulturmüde geworden und mehr und mehr der Nährstoffe beraubt zu sein, welche zum Aufbau der Rebe und zum Gedeihen ihrer Frucht erforderlich sind. Schwerlich können diese Stoffe in ihrer Gesamtheit durch die Düngung ersetzt werden. Es dürfte sich daraus erklären, dass der Weinstock, in einem verarmten und ausgesogenen Erdreich wurzelnd, bei uns vielfach in einen Schwächezustand verfallen ist, welcher ihn widerstandslos den zunehmenden Schädlichkeiten, wie Reblaus, Peronospora und Oidium

3. soll jeder Hubner innerhalb der nächsten fünf Jahre die Strasse entlang an seinem Stück eine feste und starke Mauer errichten und dieselbe künftig imstande halten;

desgleichen soll ein jeder alle hunischen Reben ausrotten und Frankenreben dafür anpflanzen; in Zukunft dürfen in keiner Hube mehr als 25 hunische Reben mehr angetroffen werden¹⁾;

preisgibt, so sehr, dass in manchen Gegenden die Aufrechthaltung des Weinbaues von Jahr zu Jahr mehr in Frage gestellt wird.

1) In den mittelalterlichen Urkunden hiesiger Gegend werden unzähligemal diese beiden Reb- und Weinsorten erwähnt: das vinum hunicum (heunischer oder hunischer Wein) und das vinum francum (auch francicum, franconicum oder francile genannt) d. h. frenscher oder Frankenwein. Die Ausdrücke kehren als stereotype Bezeichnung zweier Weinsorten in urkundlichen Nachrichten vom Rhein und aus dem Würzburgischen vom 12. bis 16. Jahrhundert immer wieder. Vielleicht rühren die Namen daher, dass die hunische Rebe aus Ungarn, die fränkische aus Frankreich stammte. Gegenwärtig wird eine spezielle Sorte Weisswein, welchen von der Österreicher oder Silvaner-Rebe gewonnen wird, Frankenwein genannt. Was aber war vinum hunicum? Schon 1270 kommt in einer Cornelimünsterer Urkunde (München) eine carrata hunica [d. i. Zusatz von 4 Ohm] vor, desgleichen unter den Flurnamen von Niederheimbach 1335 die jetzt vergessenen Bezeichnungen: „auf'm Hunenberg, auf der Hunengrub, in den Hunschen Wingarten“; in dem letztgenannten Distrikt wurde offenbar allgemein hunischer Wein gebaut. Über diese Weinsorte und ihren Namen hat man bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts die verschiedensten Vermutungen angestellt; völlig Genügendes kann bis heute nicht darüber gesagt werden. Wenn man den Wortlaut der obigen Dienstanweisung (Artikel 3) für sich allein nimmt, neigt man zu der Auffassung, es handle sich da um eine an sich minderwertige Rebsorte, welche unter allen Umständen auszurotten sei. Dass aber diese Annahme unzutreffend ist, ergibt sich erstens aus Artikel 13 der später folgenden Weinleseordnung für den Heimbacher Mariengredenhof aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, nach welchem dem Hofmann daselbst „Zween secker tresteren hunscher trouben“ (d. h. die Trester von zwei Keltern von je ein Fuder zu 1000 Liter) nach alter Gewohnheit geschenkt werden sollen. Wäre Artikel 3 der obigen Weinbergsordnung von 1306 dahin zu verstehen, als ob darin die Vertilgung der hunischen Rebe in allen Weinbergen verfügt sei, so wäre offenbar nicht zu begreifen, wie nach zwei Jahrhunderten der stiftische Herbst noch mehrere Fuder dieser Weinsorte hätte ergeben können. Zweitens ist es zu schliessen aus dem Revers eines Weinbergpächters, worin dieser dem Eigentümer Meinward, Kanonikus an St. Kastor in Koblenz umgekehrt verspricht, für jede eingegangene hunische Rebe wieder eine solche zu pflanzen... vitem hunicum de novo in predictis vineis plantabo. (Beyer, Mittelrheinisches Urkunden-

4. jede Hube bleibt für alle Zukunft ungeteilt. Stirbt ein Hubner ohne Kinder, so kehrt sein Gutsanteil an die Lehensherren

buch III, 959.) Wenn wir aber annehmen, dass das Heimbacher Mannwerk des Kölner Stiftes ein Weissweinberg war, woran nicht zu zweifeln ist, dagegen der in der letzten Urkunde erwähnte ein Rotweinberg, so löst sich die Schwierigkeit ganz einfach, unter der gleich zu begründenden Voraussetzung, dass unter hunischem Wein Rotwein zu verstehen ist. Niemand duldet nämlich gerne in irgend erheblicher Zahl weisse Stöcke in einem Rotweinberg, weil durch die weissen Trauben die dunkle Farbe des Weines gebleicht wird; aber auch nicht rote Stöcke in einen Weissweinberg, weil durch die roten Trauben der Wein zu tieffarbig wird. Es ist nun soviel wie sicher, dass „hunischer Wein“ die allgemeine Bezeichnung für roten Wein war. In einem um 1529 von dem Mainzer Domdechanten Rau von Holtzhausen und Dechant Jakob Leist am Mariengredenstift daselbst ausgestellten Bestallungsbriefe für den gemeinsamen Hofmann in Trechtingshausen heisst es: als Jahrsold solle ihm gereicht werden u. a. „ein Rock und ohngefährlich drey Ohme Rottes Heunists Weins“. (Kopie im Rathaushausarchiv von Niederheimbach, jetzt Koblenz.) Auch wurde mir von einem zuverlässigen Kenner unserer Landesgeschichte († Pfarrer Nick in Salzig) seinerzeit die Notiz mitgeteilt, dass der Klosterchumbderhof zu Steeg den Amtleuten, Bürgermeistern und Rat jedes Jahr ein Imbs zu geben verpflichtet war; dabei musste roter Wein aufgetischt werden, „die hunische Suppe genannt“.

Fasst man das Gesagte zusammen und nimmt die Tatsache hinzu, dass in den Urkunden die Bezeichnungen *vinum album* und *vinum rubrum* (Weiss- und Rotwein) fast gar nicht, desto regelmässiger aber die Ausdrücke *v. francum* und *v. hunicum* vorkommen, so wird man notwendig zu der Auffassung hingedrängt, dass *v. francum* die allgemein übliche Bezeichnung für weissen, und *v. hunicum* die für Rotwein war. Bestärkt wird man in dieser Annahme durch folgende von Weidenbach angeführte Stelle eines Weistums von Oberheimbach (zitiert von Wilhelmi an dem nachstehend angeführten Ort):

Item wyset man, wanne es noit were, das ein buddel nit enwere, so sollent die scheffene eyne kysen, vnd vnser herre (der Dompropst von Mainz) yme lonen vnd sal yme geben in dem hüntschen hirbst eyn hyntsches fuder wins.

Der Herbst des roten Weines findet nämlich bis heute regelmässig früher statt, als die Lese der weissen Kreszenz.

A. Wilhelmi wollte in einer übrigens sehr interessanten Abhandlung (Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde Band XIV, 1877. S. 182–286) die Ansicht zur Geltung bringen, *frensch*er Wein sei Bezeichnung für „guten“, *hunischer* Wein für „geringen“ Wein gewesen; einerlei ob weiss oder rot. Diese Konjektur erscheint aber unmöglich, wenn man bedenkt, dass diese Begriffe rechtlich nicht

zurück, wenn er nicht vor dem Pfarrer und glaubhaften Zeugen einen Erben dafür eingesetzt hat;

5. geloben die Geschworenen, dass sie als Schöffen des Stiftsgerichtes in allen auf dessen Besitzungen und Rechte bezüglichen Streitsachen nach bestem Wissen und Gewissen ein der Gerechtigkeit und Wahrheit entsprechendes Urteil fällen wollen;

6. sollen und wollen sie an den Dingtagen nach Johanni und im Herbste erscheinen und dort jeden Mitmansuar zur Anzeige bringen, der seinen Anteil nicht gehörig im Bau hält;

7. wer diese oder eine der vorerwähnten Verpflichtungen verabsäumt, dem kann das Kapitel ad gradus vor Herbst den Wein mit Beschlag belegen, und auch nach Lage des Falles über die betreffende Hube anderweitig verfügen.

Drei Tage nach Erlass der ebenbesprochenen „Mannwerksordnung“ vom 8. November 1306, nämlich auf Martini desselben Jahres, schloss Dietrich von Katzenellenbogen, Kanonikus der Mariengredenkirche in Köln im Namen des Kapitels einen Lehensvertrag ab mit elf für die Weinbergsgewanne „Setzling“ neu angenommenen Mansionaren oder Hubnern, die namentlich angeführt werden: Johannes Emrich, Arnold, Sohn des genannten Emrich, Petrus genannt „an der Kirche“, Wulf, die Gebrüder Jung und Johannes, Söhne von Christian Kippelschilt, Werner

fassbar sind und zwischen „gutem“ und „geringem“ Wein eine bestimmte Grenzlinie nicht besteht. In zahlreichen Fällen, wo es z. B. um vertragsmässige Lieferung eines bestimmten Quantum v. francicum sich handelte, würde der Verpflichtete behauptet haben, der gelieferte Wein sei francicum d. i. nach Wilhelmi guter Wein, während der Empfangsberechtigte den Wein ablehnte, indem er ihn als hunicum d. i. geringen Wein bezeichnete. — Wilhelmi möchte seine Auffassung hauptsächlich auf folgende Äusserung der hl. Hildegard in dem Buche *Simplicis medicinae* stützen: „Der fränkische und starke Wein bringe Wallungen im Blute hervor, und deshalb möge, wer diesen trinken will, ihn durch Wasser abschwächen. Nicht nötig aber sei es, den hunischen Wein mit Wasser zu mischen, weil er schon von Natur aus wässrig sei.“ Wenn man aber bedenkt, dass die hl. Hildegard bei *vinum franconicum* die feurigen Weissweine im Auge hatte, wie sie in ihrer nächsten Umgebung an der unteren Nahe, am Scharlachberg und auf der rechten Rheinseite bei Eibingen und Rüdesheim wachsen, dagegen bei *vinum hunicum* an die leichten Rotweine dachte, wie solche in vielen niedrigen Lagen zwischen Bingen und Mainz erzeugt werden, so finden ihre Worte ihre völlige Erklärung.

von Aulhausen, Johann, Sohn des Peter Engelmann, Diez, Hein, Sohn von Martin dem Fassbinder¹⁾, und Hein, Sohn von Emrich Heselin. — Die Abtei von Altenberg hatte lange Zeit, wie früher bemerkt²⁾, die ganze Weinbergspflege „Setzling“, welche sich von der Kapelle des St. Petersackershofes bis gegen die Siskirche hin, und von der Höhe herab bis an die Rheinstrasse erstreckte, von dem Stifte Maria ad gradus in Pacht gehabt und von ihrem nahegelegenen Hofe aus bebauen lassen. Jetzt hatte Altenberg den ganzen Weindistrikt zurückgegeben und nur ein kleines Stück durch Vertrag zurückbehalten. Das Stift liess nunmehr das frei gewordene Gebiet durch seine Beamten unter Mitwirkung der neu zu belehnenden Hubner in Gegenwart aller Geschworenen des Fronhofes zu Heimbach vermessen, in elf Lose einteilen und absteigen. Alsdann wurden die genannten Hubner vereidigt und in Lehenspflicht genommen. Eingang und Schluss des Aktes, der darüber aufgenommen wurde, wird nachstehend mitgeteilt; der Hauptteil, welcher die Verpflichtungen der Hubner enthält, stimmt wörtlich mit den sieben Artikeln der vorigen Urkunde überein³⁾, und wird deshalb hier nicht wieder zum Abdruck gebracht.

1306 Nov. 11. Universis presentes literas inspecturis Theodoricus de Catzenellenbogen, canonicus ecclesie S. Marie ad gradus in Colonia, Johannes Embrico, Arnoldus filius dicti Embrici, Petrus iuxta ecclesiam dictus, Wulf, Jungo et Johannes fratres, filii Christiani dicti Kippelschilt, Wernherus de Ulenhusen, Johannes filius Petri Engelmann, Diezo, Heino filius Martini ligatoris vasorum et Heino filius Embriconis dicti Heselin, mansionarii sive hovenarii curtis predictae ecclesie S. Marie ad gradus site in Heimbach cognoscere veritatem. Noveritis, quod nos considerata utilitate nostra et heredum nostrorum vineam venerabilium virorum decani et capituli ecclesie S. Marie ad gradus predictae sitam in Heimbach, que dicitur *Setzeling*, iacentem super Rhenum [sic] inter capellam et curiam religiosorum virorum abbatis et conventus de Veteri monte ordinis Cisterciensis, dictam ad agrum S. Petri, ea parte dumtaxat excepta, quam iidem abbas et conventus, qui ipsam vineam integram ab iidem decano et capitulo quondam tenuerant, per compositionem et ordinationem super eadem vinea inter ipsos decanum et capitulum

1) Hein war ein Bruder des Geschworenen Hennekin von dem Mannwerk vgl. S. 155.

2) Vgl. S. 143.

3) Vgl. S. 155—156.

ex una parte et prefatos abbatem et conventum ex altera factam et habitam, prout in literis ex inde confectis plenius continetur, retinuerunt, secundum distinctionem et divisionem eiusdem vineae per ipsos decanum et capitulum et eorum officiatos ex una parte et per nos ex altera parte factam et ordinatam in presentia iuratorum curtis predictae in Heimbach decani et capituli eorundem recepimus et recipimus ab eisdem iure hereditario tenendam et possidendam sub modo et conditionibus infra scriptis.

[Folgen die 7 Artikel wörtlich gleichlautend wie oben S. 155—156].

In cuius rei testimonium et firmitatem plenior¹⁾ presentes literas tradidimus eisdem decano et capitulo sigillo nostro sigillatas.

Datum anno Domini millesimo trecentesimo sexto in die beati Martini hiemalis²⁾.

Im Frühjahr 1406 erhoben die Lehensleute des Setzling: 1. Friedrich Lauwer, 2. Klas Gulichter, 3. Engelmann Soirscheider, 4. Crisman Ratz, 5. Klas von Lune, 6. Henne Moirschin der Junge, 7. Peter Suser, 8. Peter Kellenbecher, 9. Peter Menge, 10. Henne Kleinwerk, 11. Gerhard Henne, 12. Henne von Promheim und 13. Henne Gesell, sämtlich Bürger von Niederheimbach bei dem Dechanten und dem Kapitel des Marienstiftes in Köln Vorstellungen wegen ihrer bedrängten Lage. Müssten sie noch ferner, wie es der alte Lehensvertrag forderte, die Hälfte des Herbstetrags an das Stift abgeben, so könnten sie nicht bestehen. Durch das grosse Hochwasser waren in dem vergangenen Winter auch sämtliche Mauern des Setzling der Rheinstrasse entlang und die Strasse selbst, deren Instandhaltung damals den Anliegern oblag, zerstört worden³⁾. Allerdings war nach den alten Lehensbriefen jeder Hubner, wie früher bemerkt⁴⁾, verpflichtet, soweit sein Stück reichte, die Weinbergsmauer imstande zu halten und

1) Mit Absicht ist die Beifügung: „zur Anerkenntnis, dass die oben angeführten Bedingungen von alters her in betreff der gedachten Weinberge von unseren Vorgängern eingehalten worden sind“ — die in der Urkunde über das „Mannwerk“ vorkommt — in der obigen Schlussformel weggelassen, weil es hier bei dem „Setzling“ sich um ein erst anfangendes Lehensverhältnis handelt.

2) Dürener Stadtarchiv. Kopiar usw. Bl. 4a—5b.

3) Die Weinberge des Setzling reichten bis tief hinab an die alte Strasse, die nahe am Wasser vorbeiging. Die im Anfang des 19. Jahrhunderts angelegte Napoleonische Strasse wurde höher hinauf gelegt und infolgedessen die Mauern nebst beträchtlichen Stücken der Setzlingsweinberge weggenommen.

4) Vgl. S. 158.

erforderlichen Falles „eine neue feste und starke Mauer aufzurichten“. Aber unverkennbar erwachsen jetzt durch die Herstellung der völlig zerstörten Mauern und der Strasse ausserordentliche Kosten und Lasten. In wohlwollender Erwägung dieser Umstände gaben die Stiftsherren nach, dass ihre Lehensleute vom „Setzling“ von jetzt an nicht mehr die Hälfte, sondern nur ein Drittel des Herbsttrages an das Stift abzugeben hätten, wohingegen was den Bau und die Instandhaltung der Weinbergsmauern sowie die Pflege der Weinberge angeht, die alten Verpflichtungen der Hubner in Kraft bleiben¹⁾. Dankbar für die gewährte Verbesserung ihrer Lage stellten die Geschworenen des „Setzling“ am 30. April 1409 den folgenden Revers aus.

Wir Frederich Lauwer, Clas Gulichter, Engelmann Soirscheider, Crisman Ratz, Clais van Lune, Henne Moirschin der junge, Peter Suser, Peter Kellenbecher, Peter Menge, Henne Kleinwerk, Gerhard Henne, Henne van Promheim und Henne Gesell, all burgere zu Niderenheimbach, doin kunt allen luden und bekennen mit disem offen breive vor uns und unser erben, das wir lehenlude und geschworen sin der ersamen heren dechens und capitells der Kirchen sent Marien greden in Cölne und in irme hove zu Niderenheimbach und wir der vurschrieben heren erbe und wingart, de si allda ligende haint langs den Rin und gnant *de Setzeling erbeligen zu lehene und zu pachte genommen hatten als vor den halbedeil*, de mede wir etzlicher massen zo seer beschwert waren, also das wir darumb de vurgeschrieben hern fleisslichen versucht und gebeden hain vor uns und unser erben, das si uns mit dem vurgenanten iren guden und pachten gnaede doin wollen: also hant de vurschrieben hern unser bede und kuntlich noitdurft bedacht und angesehen und de auch gunstlichen verhort und haint uns lehenluden obengenant und unsen erben de egenante ire wingart, de genannt sint de Setzeling zu erbe und zu lehene usgelehen un vortan alle jars *vor den dritten druben*, der uff den vurgeschreiben wingarden fallende wirt, in alle dem rechten und vurwarden, als de alde principall breiffe, de vurzieden daruff gemacht sint, das klairlichen uswisent, es si mit misten mit graben oder einige ander sachen, und umb deiser vurschrieben beden gnaden und beleheninge willen,

1) Es wird sicher nicht lange angestanden haben, bis andere Hubner des Stiftes in Heimbach und im Diebacher Tal die gleiche Besserstellung sich erwirkten. Die Inhaber der Weinberge im Mannwerk (Anweg) und mehrere in Diebach hatten bis zuletzt die halben Trauben zu liefern, wahrscheinlich, weil in diesen Weinbergslagen die Hälfte des Ertrages soviel Wert hatte, als in den andern Lagen zwei Drittel.

de uns de vurgenanten hern gethan haint, so sin wir lehenlude obengenant mit in oberkommen und haint gelobet in gudem trowen und in rechter warheit und uff den eid, den wir vur uns und unser erben und nakomelinge in gethain haint, das wir nu zur stunt vortan ewichlichen und zu ewigen dagen de *landstraiss*, de langs de vurgenante wingart und Setzeling hinchart, de nu zu dieser zeit von wasser gewelde vellich und zubrochen ist worden, uf unsere kost und arbeit buwen und wider machen sullen und dan vortan also erbeclichen und ewechigen buwelichen halten sullen als langs und breit als das den vurgeschrieben hern under den Setzelingen zugehort und gebuirt zu machen, es si unden oder oben, wo das nu zu der zeit noit ist oder noit geboren mocht, und in was kunne buwe oder koste man das bedurffen werde, es si zu muiren oder zu enichen anderen sachen, davon sullen wir noch unse erwen den vurgenanten hern dechen und capittle sent Mariengreden obengenant noch iren nakomelingen in eincher wise nit rechenen oder abschlagen in einigem jare, und wir sollen das also vorwaren und buwelich halten, das si des zu ewigen dagen keinen schaden krut noch aussprach liden van dem lanthern und van der gemeinden wegen noch van neman anders, den das antreffen mochte, und auch also, das de vurgenante Setzeling van dem buwe der lantstraissen nit gefault noch geerget werde in keinre wise. Wer es auch sache, dat enich oder mehe von unser vorgeschrieben lehenluden vor sin deit erbes der vurgenanten Setzeling des buwes noit hette als von des weges wegen vorgnant, so sollen wir andern lehenlude vurschrieben sementlichen dem allda buwen und helfen gleich uns selber, so wae unser eime des noit were uns hern schultesse, bumeister und geschworen vurnant noit duchte sin.

Auch so sull ein iglich leheman sine *muiren*, de zu dem wingert off dem vurgenante wege horent, machen und buwelich halten, wan sin noit ist, und sall sein deil Setzeling *alle jar zwirent umgraben*¹⁾ und sall sin deil icklich felt seinen *stock* hain und icklich stock seinen *pail*, und vort sollen wir de wingarten vurschrieben *misten* und in gewonlichem guden buwe halten nach gewonheit des landes und inhalt des principail breive vurgenant, und sollen den vurschieben hern auch alle jar von irme drittendeile der druben vorgenant recht und bescheiden richting und genoichte doin.

Unt wert sache, das einicher under uns lehenluden vurgenant in einichen dissen vurgeschrieben puncten und articulen *brechlich wurde*, so sollen und mogen is dan zer stunt de vurschrieben hern

1) Sie sollen alle Jahre zweimal graben. — Es muss auffallen, dass die Lehensherren damals, wo sie zugunsten ihrer Hofleute auf einen bedeutenden Teil ihrer bisherigen Einkünfte Verzicht leisteten, nicht eine ausgiebigere Düngung der Weinberge ausbedungen haben, als bisher. Vgl. aber dazu Anmerkung 2 Seite 157.

dechen und capittel ire nakomelinge adir ire momper von ire wegen den, de also bruchlich weir worden, weder enterben und sin deil der Setzeling mit deme buwe zu in nemmen sunder eincherlei rede adir wederspraich aller mallichs, zo wilch zeit in dem jare auch were, und alsdann so sollen wir andere lehenlude der Setzling vurgenant naich dem das der enterbt ist, das deil vort buwelich halten mit in den misten zukommenden herbst¹⁾, und alsdann vort sollen de vurschrieben hern den dritten druben davan und vor van allen andern unsen deilen vurgenant haben und nemmen und das zweite deil der druben des verbruchigen deils sollen wir anderen lehenlude der Setzlinge vurgenant behalten vor des wingartz kosten, den wir daran gelecht hetten, und blebe daran it ober, das sollen wir vort halten und keren zum buwe des weges unden de Setzlinge egenant und alsdann vort; obe des nit geschege als vurgeschrieben steit, so sollen de unser hern und capittel und nakomeling oder ire momper von iren wegen de Setzlinge vurschrieben zu mall vur sich halten mit an einen leheman, deme si das gunnent, damede zu belenen, und der sal dan auch in allen verbuntnis sin und halten als vurschreiben steit an alle geverde und argelist, alle argelist, bose und trogen usgescheiden in disem breive.

Des zu gezeuge und ganzer uffstedicheit der warheit so hain wir obengenante lehenlude oder personen gebeden de ersame wisen lude Johan von Leihen, Peter Prumen und Johan Muditz alle wonhaftig zu Dietbach, dat si ire eigen ingesegel umb unser gemeine fleissiger bede willen an disen breif hant gehalten, uns und unser erben zubesagen feste und stede zu halten alle vurgeschrieben sachen und verbuntnis, das wir Johan von Leihen, Peter Prume und Johan Muditz uns erkennen, das wir das gethan han umb fleissiger bede willen der obgenanten lehenlude.

Datum anno Domini millesimo quadringentesimo nono die Quirini martiris, que fuit vigilia beatorum Philippi et Jacobi apostolorum²⁾.

e) Dienstanweisung für den Diener im Mariengreden Hof zu Niederheimbach (15. oder Anfang des 16. Jahrh.).

Artikeln und punten unsern hobner betreffen.

Item sall unser hoebner und deiner des hoifs zu Heimbach Ryn der würdiger herrn und capitels zu sent Mariengreden in Colln seins eidz und gelobden gedachtig sin, disse nageschrieben artickel und punten mit ernst sorg und fleiss zu doin plichtig und verbunden sin.

1) Ist jedenfalls Schreibfehler und soll heissen: „bis in den nächstkommenden Herbst“.

2) Stadtarchiv Düren. Kopiar. 4^o. Bl. 5^b—7^b.

1. Zum eirsten so man den herrn vurschrieben *wingart besuit*, als zu sant Johans missen mitz sommer mit den geschickten und verordneten herrn¹⁾, sal unser hobner und deiner vurschrieben vorhin *das huis binnen*, als schlafkameren, stub, kuch und derglichen und das huis gerad ru rusten nimgē (?).

2. So wan de verordnete herrn hin sint, sal unser schultess zer zeit und unser hobner mit unsern geschworen mit allem fleiss und ernst *besehen alle unse wingarten* so in Deybach so in Heimbach und an bis oben us an allen placken und enden wa des von noden ist nach allem alden herkommen und gerechticheit.

3. Sal unser deiner des hoffs vurschrieben *im gericht oder gedink*, wilchs dan zo der zeit uff unserm hoff zu Heymbach gewonlicher wise gehalten wird, *mit fleiss anmirken* und behalten in gedacht mit unserm scholtess und geschworn, *was in den gemelten wingarten versuimpt oder zu verbessern* befonden wurde, das alsulchs in zeit gebessert werde.

4. Item sal derselbige unser deiner mit helfen gedenken, was dan zur zeit mit *kost, speiss und dranck* gewonlich und van noden sin wird zu bestellen uff den mittag zu essen, wie man alsulchs plecht den geschickten herrn unserem schultess und geschworen zu geven.

5. Item sall auch mit sampt den obgeschickten herrn helfen gedencken, wie man uffs allre nutzlichste und vorderlichste unsere *winfass* zu der zeit *keuffen* werden uff den neisten anstaenden herbst, das deselbige fass (wie vil dan der sin wirt na gelegenheit der zeit) gross genoch gemacht und gegolden werden, als umbtrint $6\frac{1}{2}$ am mit etzlichen aberentzigen vierdelen. Item das dan alsulche vass wol gebunden werden, geeicht und *mit nyven* (?) *wasser und wachhouderen und noissbladeren gebrant und geherb* gemacht werden im herfst²⁾.

6. Item sal er gedencken, wan alle ding zu sent Johans missen usgericht sin wie von alders gewonlich, das er *unse huisrait* und was dan in gebrauch und oebung gewest ist, *wiederumb rein mach* und uffschleess und vorwar, das nit darvan zerbreche adir vorluislich werde, nemens auch darvan zu entlichen us unserem hove, sonder sall das uffschleessen und verwaren wie vurschrieben³⁾.

1) Regelmässig kamen also Johanni zwei Stiftsherren im Auftrag des Kapitels nach Heimbach, um eine Besichtigung der Weinberge vorzunehmen und bei dem Dingtag etwa vorgefundene Missstände zu rügen. Vgl. S. 156. Vorher hatte der Hofmann das Haus zu reinigen.

2) Man pflegte also damals neue Fässer mit heisser Wachholder- und Nussblätterbrühe zu bähē, um sie für die Aufnahme des Weines bereit zu machen.

3) Aus dem Kopiar des Stadtarchiv Düren. 4^o. 16. Jahrhundert. Bl. 12^b—13^b.

d) Ordnung für die Weinlese des Mariengredenhofes zu Niederheimbach (15. oder Anfang des 16. Jahrh.).

Artikel im herbst zu versorgen durch unsern obgemelten deiner.

1. Item herbstzeit sal unser schultiss und deiner vurchrieben gedencken und bestellen, das die herrn obgnant mit eime gewissen boeden schriftlich ermant werden zu Collen, *wan de gemein winlaes versehen un gesetz ist*, und wi vil wine si zer zeit verfernlich erfassen mogen, sich daruff in guter zeit darnach wissen zu halden.

2. Item sall er bestellen, das in guter zeit vur der winlaes vurschrieben und vor di bikompst der herrn *de keller*, *das kelterhuis vort auch das huis*, *de boden groiss und klein und de stobe und kuche mit sampt unsem husrat gekert, gewaschen und gereinigt werde, und de budden alzosamen gebunden geherbest sein*.

3. Item vur dem herbst in guder zeit bestellen na vilheit und gelegenheit der wine *einen wagen oder zweine greder koelen* so in de kuche so in den keller¹⁾.

4. Item sal bestellen in gemelter zeit in de küche und stobe zu wermen *houltz* damit zu kochen und zu wermen wie vurschrieben, darvan er van uns hait 12 alb., und alsulchs bestellen den herbst us.

5. Item sall den herrn im namen eins gantzen capitels, so wan sie alhir sin und erscheinen, getruwelichen *dienen und ehren*, wo sich alsulchs zemlicher wise billich erheischen und ergeven wurde, denselbigen dienst, fruntschaft und gehoirsam zu doin, wo und wie das billich und van not sich begeben mach.

6. Item sall besunderlich sich mit allen seinen besten sinnen und vermogen ernstligen und getruwelichen im herbst, wan man in unsem wingarden list, wilchs vurschrieben *deil oder zehende geben*, in dem felde oder in dem gemelten wingarten *zosehen und uff allen orden personlichen darbi sin*, wo man siner bedarf und rouft in der deilungen bi den deilbudden und zehenbudden, dar ein ieglichen und uns deilen nach rechter consciantz, wie dann seiner eid und gel off de widers vermach und verbint und altes herkommen verbint.

7. Item sall helfen vursehen, das in unser winlaes *geiner van unsen deilmanneren adir naberen besunder adir heimlichen vur sich lese*, widers dan recht ader gwonlich sunder uns eirst allethalben gelesen werde, wie van alders loblicher gebruch und gewonheit verheischt, sal darumb nemans zwischen unser laes lesen, auch wan si der leser eigen weren. Were sach aber, dat eniche noit were, dardurch einer zwischen unser laes lesen moist und gedrunge wurde, sall und geburt dem doch nit zu lesen sonder unsen wissen und willen und gunstliche erleuffniss.

1) Was die zu bestellenden Wagen mit der Küche zu tun haben, ist nicht ersichtlich.

8. Item sal vursehen, das man uns *alre eirst lese im berge und Manwerk und zum lesten in den Setzelingen.*

9. Item sal zusehen und bestellen, das unse mithobener und deilmanner ire eigen deilbudden mit iren schepkubbelen in de wintgarten bestellen sollen wie gwonlich, und *wir bestellen zwae zeendbudden ins felt* und der zehefeller sin kubel.

10. Item soll er mit ernst und fleiss *unseren kelterknechten* zur zeit fleisslichen zusehen, das *de geladen winlehelen gantz usschutten und erledigen lassen.*

11. Item das *de lehel* vurschrieben *rechtferdiglich und uffrichtig voll* bi den deilbudden off zehenbudden zugemessen, bezalt und bi den keltern also rechtlich obeliebert werde wie recht und geburlich, sodas nemans zu kortz geschege ader sich alsulches habe zu beklagen.

12. Item das *der kelterknecht sich fleissigen* und die druben ader winsecker nit zu vill, groeb oder greiss uffschutten, auch nit zu wenich eroberten widers dan recht billich und gewonlich.

13. Item gebueren den obgnanten herbstherrn de vorarbeiten und uffgeschutte *seckere tresteren zu verlassen den nabern und unser kelterknechten umb einem ziemlichen phenninck*, wen secker an de gelegenheit des jars und der druben uswiset und dasselbige den gennen, die es van den herrn begeren und erlangen; aber unserem hoebner vurschrieben erlassen und schencken de obgnanten herbstherrn *zween secker tresteren hunscher trouben*, wie van alters gwonlich, uff das er in sime dienst des zu fleissiger und gutwillicher erfunden werde¹⁾

14. Item soll er auch *bestellen zappuinen, kilholtz* und derglichen und den herrn verrichten²⁾.

1) Den Kelterknechten und Nachbarn bellassen die Herbstherren die „seckere tresteren“ gegen eine geringe Bezahlung; dem Hofmann sollen aber nach altem Herkommen zwei Secker Trester hunscher Trauben (d. h. die Trester von zwei Fuder hunischen Weines) geschenkt werden, „damit er um so fleissiger und gutwilliger in seinem Dienste erfunden werde“. Noch heute nennt der Winzer hiesiger Gegend das Abschöpfen des Mostes von den in der Bütte zu Boden gesunkenen Rückständen der Rappen und Traubenhülsen „seckern“. Das Wort kommt von dem lateinischen *siccum* (französisch *sec*) d. h. das Saftlose, Trockene; die zerstoßenen Trauben von dem Saft sondern heisst also *seckern* (*sicare*). Überhaupt sind mit dem Weinbau auch manche darauf bezügliche Ausdrücke von den Römern zu uns herübergekommen, wie schon das Wort Wein (*vinum*) selbst, ferner der Pfahl (*palus*), das Fass (*vas*), das Legel (*lagna*), der Keller (*cella*).

2) Unter Zappuinen werden Zapfen oder Spunde zur Schliessung der oberen Fassöffnung zu verstehen sein. „Kilholz“ oder Keilholz sind

15. Item in der winlaes und der bemelter windeilonge sall er bi den herrn vurschrieben *die deilferde und deilzehenten al abens verglichen und oberzellen mit seime deilstabe*, das da gein abbruch oder verseumnis innen vermirekt und erklaget werde.

16. Item plegen die herrn zu haben (wie dann gemelter hoebner bestalt hat) einen *frommen und getruwen zeendferer*, welcher uns unsere rechte und geborliche zeendtruben an den kelter vurt umb sinen gewonlichen loin vur sin arbeit nach ende unser gewonlicher register.

17. Item haben auch im velde einen frommen und getruwen *deiner, wilcher im velde ader wingarten al unser zeenden versamlet* und zusucht, das uns im felde offrichtligen in de zehenbudde geliefert und betzalt werde, und wan er zu mittag und abens zum imbes kommet, bringt er ein lehel voll zehendwins mit sich.

18. Item sall ir auch helfen, das *unseren schutzen* zur zeit, wan schir der leste kelter verarbeit wird, off das man den lesten secker uffschutt, im vur sinen gewonlichen arbeit und loin *geben sull einen lehel voll wisser wirtz us der imkenboden* in sein eigen lehel zu leiffieren und betzalen.

19. Item zu gedencken, wan unsen wine gewonlicher wise *gefuirt* sint, das alsdan van stunt an mit kaldem wasser mit eime doich die vas beslagen werden¹⁾.

20. Item zu gedencken und zuzuseien, das *uns wingarden vurschrieben van unsen deilluden nit verkauft ader verdeilt und gesplissen* werden sonder hoiffsgerechticheit, wie die alsulchs vermacht(?) und van alders gebruch.

21. Item ob es noit dede, *sol unser deiner* doch an sinen schaden *mit den herbstherrn varen* bi gen Bacharach off Cub off auch etwan zu Colln wie dann it geschiet ist.

22. Item wan die selbigen herbstherrn mit iren winen hinabvaren nach Colln, sull unser hobner alles *unses hofs ingedom und*

die Hölzer, mit welchen das Weinfass auf dem Wagen unterlegt werden muss, damit es auf der Fahrt nicht ins Wanken oder Rollen kommt.

1) Die Kölner Herren hatten also damals die Gewohnheit, ihre Weine im Herbst zu feuern, d. h. in grossen Kesseln bis zu dem Grade zu erhitzen, dass die Gärkeime des Mostes getötet und der Wein süss erhalten wurde. Diese sog. „Feuerweine“ waren in früheren Jahrhunderten eine Spezialität hiesiger Gegend. Noch erinnern sich ältere Leute, in Diebacher und Bacharacher Kellern die gemauerten Öfen und Kessel zur Bereitung des Feuerweines gesehen zu haben. War der gefeuerte Wein in das Fass gefüllt, so musste er durch Begiessen des Fasses mit kaltem Wasser und Beschlagen mit nassen Tüchern gekühlt werden. Der Feuerwein soll besonders starken Absatz nach den Niederlanden gehabt haben, wo er sehr beliebt und gesucht war.

huisrat und was da zum herbst gebrucht worden ist, widerumb fleisslich nymge¹⁾, uffschleessen und *wol verwaren*, nit davan zu gebruchen ader zuentlehen ader verhuiren, dardurch alsulchs zerbrochen, verruckt ader verluislich werden mach.

23. Item sal auch unser hoffner vurschrieben *unsern hoff und huis zu Heimbach frei und losledig halden und bewaren* also das er anderer und frembder lude goet (es si dann was es will) nit darinne setzen ader behalden doe, auch vor an der portzen so vill eme mogelich den ganck und usgesicht freien und nit lassen vorhinderen.

24. Item ob *im herbst und zu sant Johannes missen* in unserem hoeb etwas von noden were, als mit etzlichen *huisrat* ader schosseln und dergleichen, wilchs zur zeit nit im hoeb were, verleheth uns alsulchs ein korte zeit lanck uff gemelte ziden der hobner, alsulchs mit der letz na gelegenheit widerumb zu versehen.

25. Item sall umbschen uff den herbst mit wissen unsers scholtissen vmb einen *frommen kochman ader frauwe*, de woll und reinlichen kochen kan vur uns und unse deiner und gesinde und de mit al gein nagegenge haben, wilchs uns schedlich ader vordechtlich were.

26. Was sus zu lesten widers zu versorgen ader zu bewaren von noden befunden wurde, wilchs dan alhie volkomelingen nit angezeigt, sall der billicheit na in dennen gleichn mass wie in den vurschrieben artickel sinen fleiss und best zu doin verpflichtet und verbunden sin²⁾.

e) Die wirtschaftliche Lage der Winzer des Stifts Mariengreden bis zur französischen Säkularisation.

Nicht oft wird man sich in der Lage befinden, an der Hand urkundlicher Aufzeichnungen die Geschichte eines grösseren Weingutes und die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse desselben über einen Zeitraum von 700 Jahren (1056 bis 1806) zu verfolgen. Günstige Wirkungen hatte, wie früher angedeutet³⁾, die Belehnung mit den Besitzungen des Stiftes für die

1) Soll offenbar heissen: „reinigen.“

2) Aus dem Kopiebuch im Stadtarchiv Düren, Bl. 12^b–13^b. Herr Dr. Armin Tille, welchem wir die Abschrift zu verdanken haben, fügte bei: „Vorliegender Text ist, wie viele Korrekturen zeigen, Abschrift einer offenbar erheblich älteren Vorlage, woraus sich manche Unklarheiten erklären. Offenbar sind dem Abschreiber manche Worte seiner Vorlage unverständlich geblieben, so dass in einzelnen Fällen Verstümmelungen untergelaufen sind.“ Wir finden indessen des Unverständlichen verschwindend wenig.

3) S. 154.

Arbeiter oder Winzer, die wohl durchweg unbemittelt in dessen Dienste traten, und nicht bloss für den Augenblick lohnende Beschäftigung, sondern auch als Lehensleute dauernd eine gesicherte Existenz für sich fanden, und zugleich infolge der Erblichkeit des Lehens eine bleibende Versorgung für ihre Nachkommen. Noch günstiger gestaltete sich die Lage jener Hubner oder Hofleute, denen im Anfang des 15. Jahrhunderts die an die Grundherren zu leistende Abgabe von der Hälfte auf ein Drittel des Herbsttrages herabgesetzt wurde. Die Hube, welche jeder von ihnen im Bau hatte, wurde im Laufe der Zeit zum erblichen Eigentum des Lehensmanns, von welchem nur noch eine bestimmte Abgabe an die Obereigentümer abzugeben war¹⁾. Zuletzt musste auch die französische Regierung, als sie die Kirchengüter konfiszierte, das Eigentumsrecht der Hofleute des Stiftes anerkennen; nur der Drittling, nicht die Grundstücke selbst, wurde verkauft. Nach der später erfolgten Ablösung der Drittlingspflicht sind die Güter vollends freies Eigentum der früheren Lehensleute geworden.

Ungünstiger gestalteten sich die Verhältnisse für die ursprünglichen Eigentümer. Durch Abschluss des Lehensvertrags begab sich das Stift schon gleich des weiteren freien Verfügungsrechtes über seinen Besitz, und das Eigentum musste mit der Zeit seinen Händen völlig entgleiten. Auch die Einkünfte des Kollegiatstiftes von dem Fronhofe mussten infolge der früher geschilderten Verhältnisse von Jahrhundert zu Jahrhundert mehr sinken. Nachteilig war es zunächst für das Stift, dass im Laufe der Zeit an der in den Lehensverträgen nachdrücklich statuierten Unteilbarkeit der ursprünglichen Huben²⁾ nicht immer festgehalten, sondern wohl öfters, etwa beim Sterbfall eines Hofmanns, die Verteilung auf zwei oder drei Söhne zugegeben wurde. Infolgedessen gab es z. B. im Mannwerk anstatt der ursprünglichen 15 zuletzt 35, und im Setzling anstatt der 12 vom Jahre 1409 nunmehr 17 Hubner. Dass diese Gutzersplitterung für die Eigentümer unvorteilhaft sein musste, liegt auf der Hand. Ganz besonders aber mussten

1) In einem Schriftstück des Klosters von Aulhausen von 1661 Dezember 5 werden die Inhaber seiner drittlingspflichtigen Weinberge geradezu possessores d. i. Besitzer oder Eigentümer genannt. (Gemeindearchiv von Niederheimbach, Protokollbuch 1710—1733, Fol. 115.)

2) Vgl. S. 156, Art. 4 und S. 169, Art. 20 der Ordnung für die Weinlese.

die Erträge des schönen Weingutes von Jahrhundert zu Jahrhundert immer mehr sinken infolge der mehrfach bemängelten völlig ungenügenden Düngung, an welcher die Hubner, gestützt auf den alten Lehnbrief, werden festgehalten haben. In Folge dessen wurde der Boden immer mehr ausgehungert, und konnte sicherlich zuletzt nur einen in jeder Hinsicht kümmerlichen Ertrag liefern. Dieses wird bestätigt durch zufällig erhaltene Notizen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts, wonach z. B. im Jahre 1792 der ganze Herbstertag des Stiftes von dem grossen Gute einschliesslich des Zehnten sich zusammen nur auf zwei Fuder Wein belief, von deren Wert noch die Betriebskosten in Abzug kamen¹⁾. Unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, dass die Beute, welche die französische Domänenverwaltung durch die Konfiskation des Gutes gewann, nicht besonders glänzend ausfiel.

In einem tabellarischen Verzeichnis der Weinberge, welche ehemals an das Mariengreden-Stift oder dessen Fronhof von ihrem Ertrage abzugeben hatten, heisst es²⁾:

I. Diebacher Bürger hatten solche Weinberge, welche grossenteils den dritten, einige den halben Ertrag abzugeben hatten: auf der Staber, in der Mühl, auf dem Schliegel, auf der

1) Aus einem Haushaltungsbuch des Mariengredenstiftes in Folio, 132 Seiten, welches früher im Besitze eines Herrn Jos. Cl. Hofmann (†) in Bonn sich befand. Es heisst darin: „1793 Februar 11. Advenerunt vina ex Heimbach et in conveniat resolutum est, ut vendantur. Es waren nach S. 1 an 92er Weinen 3 Ohm 24 Viertel roth und 9 Ohm 12 Viertel weiss. Der rothe wurde zufolge Capitelsbeschluss durch den Küster verzapft für 88 Rthlr. 74 albus. Den weissen steigerte Canonicus Adams à 14 Rthlr. für 132 Rthlr. 36 albus. An Schifflohn von Heimbach nach Köln hatte man für jede der 15 Ohm 3 Gulden bezahlt, dem Knecht als Bibale 33 albus 4 Pf. Im Sommer zuvor hatte man in Heimbach zwei neue Kelter bauen lassen für 193 Rthlr. 3 albus. „Am 14. Februar 1793 dem Heimbacher Hofmann für Bemühung beim Transport des Weines, beim Kelterbau und sonstige Ausgaben gegeben 3 Malter Korn und in bar 4 Rthlr. 4 Pfg.“ — Wieviel Reingewinn blieb da übrig?

2) Akten im Besitze des Weingutsbesitzers Herrn F. Fendel in Niederheimbach. Der französische Kommissar, unbeeinflusst durch Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen und der Landesgeschichte, wusste nicht, was er aus dem Namen „Mariengredenstift“ machen sollte; er übersetzte rasch entschlossen: „Collège de sainte Marguerite“; d. h. St. Margaretenstift, und brachte mit diesem Titel die Besitzungen unter den Hammer.

Salb, in der Kehr, im Polzweiler, im Spess, im Hellgenhaus, im Giersteinsberg, im Harte, im Bruderborn, in der Claus — zusammen 30 Besitzer mit 12775 Weinstöcken.

II. Fernere 63 Besitzer, fast ausschliesslich in Niederheimbach wohnhaft, hatten von Weinbergen im Stracken, in der Claus, im Schild, auf der Salb, im Setzling (17 Parzellen), in der kleinen Lück ein Drittel, jene im Anweg (allein 35 Anteile) mit 41575 Weinstöcken die Hälfte abzugeben.

Ein Konsortium von sechs Käufern erwarb diese Halb- bzw. Drittlings-Berechtigung von der französischen Domänenverwaltung im Jahre 1806 für 4084 Franken.

So waren also die Güter des Stiftes veräussert, die fast achthundertjährige Beziehung zwischen Heimbach und dem Mariengreden-Stift gelöst. Das Kollegiatstift selbst war aufgehoben, und zuletzt im Jahre 1817 wurde auch noch die altehrwürdige, von Anno dem Heiligen erbaute Kirche S. Maria ad gradus, in welcher das Grab der Königin Richenza sich befand, dem Erdboden gleichgemacht.

f) Das Klösterchen U. L. Frauen-Berg.

Ueber dem Hofhause des Mariengredenstiftes, auf einem Vorsprung des von Oberheimbach kommenden und hier schroff zum Rhein abfallenden Höhenzuges, sieht man noch jetzt alte Mauerreste, besonders die hoch emporragende, jetzt bis zur Spitze mit Efeu umrankte Giebelmauer eines Kirchleins, neben welchem ehemals ein kleines Jungfrauen-Kloster gestanden hat, genannt U. L. Frauen-Berg. Das Klösterchen hatte eine selten schöne Lage. Man überblickt von da das Tal nach Oberheimbach, den ganzen Ort Niederheimbach mit seiner Burg, etwas oberhalb am Rhein auf waldiger Vorhöhe die Burg Soneck, dann weiter hinauf Trechtingshausen und den Niederwald links unten Diebach mit der Fürstenburg, weiter abwärts Bacharach mit Burg Stahleck; gerade gegenüber sieht man Lorch nebst Burg Nollingen vor sich liegen und schaut hinein in das dort mündende schöne Tal der Wisper. Gerne möchte man Genaueres wissen über die Geschichte dieses schönen Fleckchens Erde. Allein so reichliche Quellen für die sonstige Geschichte von Niederheimbach und Umgebung sich

uns im Laufe der Jahre erschlossen haben, so wenig Sicheres ist über dieses Klösterchen zu unserer Kenntnis gelangt. Da es mitten in dem Gutsbereich des Fronhofs von Mariengreden gelegen war, auf der scharfen Kante zwischen den grossen stiftischen Weinbezirken Setzling und Mannwerk, so ist es sicher, dass die Gründung des kleinen Klosters nicht ohne die Zustimmung, und wahrscheinlich, dass sie nicht ohne die Mitwirkung des Kölner Stiftes erfolgt ist. Über die Zeit der Gründung ist nichts bekannt. Nachdem vor etwa zwei Jahrzehnten Hr. F. Fendel den Platz erworben hatte, liess er, um dort eine Gartenanlage zu machen, Grabungen vornehmen. Es fanden sich in der Tiefe eine starke Schicht von Totengebeinen, ein Beweis, dass dort lange Zeit begraben worden ist, also die klösterliche Niederlassung Jahrhunderte hindurch bestanden haben muss. Ausserdem fand man Bruchstücke von gotischem Fenstermasswerk, ein Zeichen, dass die Kirche in dem entsprechenden Stile gebaut war. Wie Weidenbach berichtet, wird unter den Zeugen, welche am 26. September 1428 in der Wernerskirche zu Bacharach die zum Zwecke der Kanonisation des Märtyrers aufgenommene Verhandlung unterzeichneten, genannt ein Geistlicher namens „Gempelin, Rektor der Kapelle der hl. Maria diesseits Heimbach“¹⁾. Ob zur Zeit als Kurfürst Friedrich II. im Oberamt Bacharach die Religionsneuerung einführte (1546), ausser dem Wilhelmitenkloster, welches dem jetzigen Bacharacher Friedhof gegenüberlag, auch unser gleichfalls auf pfälzischem Gebiete liegendes Klösterchen aufgehoben worden ist? Wir wissen es nicht. Die Kirche blieb stehen und bestand noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Die mehrfach angeführte Beschreibung des Oberamtes Bacharach (von 1673) enthält darüber folgenden Eintrag:

„Ein klein Kirchlein diesseits auff Kurpfaltz territorio gegen Niederheimbach gelegen, Zur lieben Frauwen genand, mit zweyen darbey stehenden Häuslein wird zu Leprosen Leuthen, da sich deren begeben, gebraucht und vom rath und Gemeinde unterhalten.“

1) Vergleiche das früher angeführte Schriftchen von Weidenbach, Bacharach, Stahleck und die Wernerskirche S. 50. — Ausser dem Rektor Gempelin unterschrieben 12 Geistliche aus Bacharach, 4 aus Diebach, 3 aus Manubach und 1 Altarist aus Steeg, welches damals noch eine kirchliche und bürgerliche Gemeinde mit Bacharach bildete.

Die Kirche wurde also damals nebst zwei kleinen Häuschen dabei von der Gemeinde Niederheimbach unterhalten, welche dort Aussätzige unterbrachte, die man wegen der Gefahr der Ansteckung nicht im Orte dulden konnte.

Inzwischen ist das Kirchlein auch zerstört worden oder in Verfall geraten. Die Örtlichkeit hat seit langer Zeit im Munde des Volkes den Namen „Siskirche“ (oder Süsskirche). Möglich, dass der Name missverständlich aus dem Wort Siechkirche entstanden ist, da zur Zeit Sieche, d. h. Kranke (Aussätzige), bei der Kirche ihren Aufenthalt hatten¹⁾.

1) Wohl hat man auch den Namen von dem in Niederheimbacher Urkunden des 13. Jahrhunderts vorkommenden Berge „Sicengruwe“ ableiten wollen; allein das geht nicht an, da die Sicengruwe ein Berg-
abhäng war, der von der Siskirche ziemlich weit entfernt, auf der
andern Seite des Heimbachs über der Korbschen Mühle lag. Vgl. S. 142
Anmerkung 2.

Kleinere Beiträge.

Die angebliche Fälschung einer Kanonisationsbulle und einer Bleitafelinschrift durch Johann Gelenius und das Todesjahr des hl. Heribert.

Im Heft 89 der Annalen (S. 32—45) hat Schrörs die von Th. Ilgen gegen die Forscherehrlichkeit des Kölner Generalvikars Johann Gelenius erhobenen Beschuldigungen zurückgewiesen. Ilgen beschuldigt den Johann Gelenius nicht nur, er habe die päpstliche Heiligsprechungs-urkunde des hl. Heribert erfunden, sondern auch, um seiner Ansicht, der hl. Heribert sei nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, am 16. März 1021, sondern am 16. März 1022 gestorben, einen Untergrund zu geben, fälschlich behauptet, am Schreine des Heiligen habe sich eine, das Jahr 1022 als Todesjahr des hl. Heribert bezeugende kreisrunde Bleischeibe befunden. Fragliche Bleischeibe ist gegenwärtig nirgendwo vorfindlich, ihre Beschreibung findet sich nach Ilgens Angabe in einem bis ins 18. Jahrhundert hinein fortgeführten Nekrolog der Abtei Deutz ganz am Schlusse des Bandes von einer Hand des 17. Jahrhunderts eingetragen. Nach Ilgen handelt es sich bei dieser Bleitafel um eine offenbare Fälschung des 17. Jahrhunderts, die er dem Johann Gelenius in die Schuhe schiebt. Dieselbe sei angefertigt worden, um einen Ersatz für die verloren gegangene, im Liber Thioderici erwähnte, echte Bleitafel zu schaffen, die im Grabe des Heiligen im Jahre 1147 aufgefunden worden war. Dass es sich um eine Fälschung handle, folgert Ilgen hauptsächlich aus der runden Form der Bleitafel. „Der Gebrauch der Scheibenform“, schreibt er, „der runden Platte, dürfte doch erst jüngeren Datums sein.“ Schrörs weist diese Behauptung einfach zurück mit der Bemerkung, dass sie der Begründung entbehre. Die Zurückweisung dürfte entschiedener sein. Ilgens Behauptung ist nämlich nicht bloss unbegründet, sie ist entschieden unrichtig. Der Gebrauch der Scheibenform bei Grabinschriften ist nicht erst jüngeren Datums, er lässt sich vielmehr schon im 11. Jahrhundert nachweisen.

Es ist nämlich gerade der Nachfolger des hl. Heribert, Erzbischof Pilgrim, gestorben am 25. August 1036, dem nachweislich eine kreisrunde, bleierne Inschrifttafel, bei seiner Beerdigung in der Apostelkirche zu Köln, unter das Haupt gelegt wurde. Als man am 17. August 1643 das in der Gruft des Westchores der Apostelkirche befindliche Grab-

öffnete, fand man unter dem Haupte einen bleiernen Diskus mit dem Namen und dem Todesdatum des Erzbischofs, des Erbauers der Kirche¹⁾. Was von den Gebeinen noch erhalten war, sowie die Reste des hölzernen Bischofsstabes wurden in einen kleinen Holzkasten gelegt, dieser dann in einen Zinkkasten, auf dessen Boden man die Bleischeibe gelegt hatte, hineingelassen und das Ganze wohlversiegelt am 12. Dezember 1643 feierlich in einem neuen Grabmal aus schwarzem Marmor im Marienchore der Apostelkirche beigesetzt. Dort blieben die Überreste bis zur im Jahre 1802 erfolgten Aufhebung des Apostelstiftes. Pilgrims Grabmal wurde weggeräumt und der Zinkkasten mit den Gebeinen kam unter die Rückseite des Hochaltars. Als dieser im Jahre 1891 von seiner Stelle unter der Kuppel in die Absis versetzt wurde, geriet der Zinkkasten, von dem man nicht mehr wusste, was er enthielt, ins Pfarrhaus. Bei einer genaueren Durchsicht der in der Apostelkirche und im Pfarrhause befindlichen Reliquien, zu deren Prüfung ich vom Erzbischof als Kommissar bestellt worden war, wurde auch genannter Zinkkasten untersucht. Der ganze Befund, namentlich aber der auf dem Boden des Zinkkastens unter dem Boden des morschgewordenen Holzkastens aufgefundene bleierne Diskus liess keinen Zweifel darüber, dass die Überreste des Erzbischofs Pilgrim vorlagen. Am 9. August 1907 wurden die Gebeine Pilgrims, die vielfach zerbröckelt und mürbe waren, der wohlerhaltene Schädel (Länge 18 cm, Breite 14 cm, Umfang 53 cm) nebst Bruchteilen des hölzernen Hirtenstabes sowie die kreisrunde Inschrifttafel aus Blei (Durchmesser 24 cm) nach vorhergegangener fachmännischer Untersuchung unter Beifügung einer lateinischen Urkunde wieder in den alten Zinkkasten hineingelegt, versiegelt und feierlich im nördlichen Seitenchore der Apostelkirche in einem neuen Grabmal aus Marmor beigesetzt. Schädel und Bleischeibe hatte ich vorher photographieren lassen.

Die Inschrift der kreisrunden Bleischeibe lautet folgendermassen:

ANNO INCARN DO
MIN MXXXVI INDICT
XV VIII K. SEPT ⊕ RILIGR
ARCHIEPS FVNDATOR
EÇLE HVIVS

Bezüglich der Indiktion ist demjenigen, der die Inschrift in die Bleischeibe eingeritzt hat, ein Versehen unterlaufen. Das Jahr 1035 ist nämlich nicht die XV., sondern die IV. Indiktion. Statt I wurde X vor V gesetzt. Auch ist der Anfangsbuchstabe des Namens Pilgrim irrtümlich R statt P.

Da an der Echtheit dieser Bleitafel vernünftigerweise ein Zweifel nicht erhoben werden kann, so ist der Hauptgrund, den Ilgen gegen die von Johann Gelenius bezeugte, an der Aussenseite des Schreines

1) Das Protokoll bei Ägidius Gelenius, De admiranda magnitudine Coloniae, Coloniae 1645, S. 428–433. Vgl. 302–304.

des hl. Heribert befestigte runde Bleischeibe vorgebracht hat, ausgeräumt.

Was das Todesjahr des hl. Heribert anbelangt, so ist die Ansicht des Johann Gelenius, nach welcher der Heilige am 16. März 1022 gestorben ist, nicht ohne weiteres abzuweisen.

Im Reliquienschreine des Heiligen in der Pfarrkirche zu Köln-Deutz ist das auf Pergament geschriebene Original des im Buche des Thioderich enthaltenen Berichtes über die am 30. August 1147 erfolgte Erhebung und Übertragung der Gebeine des hl. Heribert noch vorhanden. Der Text lautet wie folgt:

„Anno ab incarnatione Domini nri JHV XPÍ millesimo centesimo quadagesimo septimo indictione decima translatum est hoc venerabile corpus sanctissimi patris nostri & confessoris cristi Heriberti coloniensis archiēpi fundatoris huius loci III Kalendas septembris feria sabbati Hora diei quarta a venerabili dño Arnolde Coloniensi archiēpo anno episcopatus sui VIII Papatus vero (dñi Eugenii tertii tertio & anno imperii glosi)¹⁾ dñi Cunradi secundi VIII & filii eius Heinrici sexti primo. Porro domni Gerlaci abbatis huius loci anno secundo. Acta sunt autem hec obitus et tumulationis beatissimi confessoris anno centesimo vigesimo sexto.“

Laut dieser Urkunde war das Jahr 1147 das hundertsechszwanzigste nach dem Tode und der Beisetzung des hl. Heribert. Da der Todestag des hl. Heribert auf den 16. März fällt, die Erhebung seiner Gebeine aber am 30. August 1147 stattfand, so waren am 16. März 1147 hundertfünfundzwanzig Jahre seit seinem Hinscheiden verflossen. Mithin starb der hl. Heribert nicht im Jahre 1021, sondern erst im Jahre 1022 nach Christi Geburt.

Mit dieser Berechnung stehen die Angaben der beiden Bleitafeln welche laut Angabe Thioderichs im Grabe des Heiligen aufgefunden wurden und zwar die eine am Kopfende und die andere am Fussende der Leiche, keineswegs in Widerspruch.

Die Tafeln sind nicht mehr vorfindlich. Die Inschriften lauten jedoch nach der Niederschrift des Johann Gelenius²⁾ wie folgt:

Titulus ad caput in sepulchro eius inventus in tabula plumbea descriptus legitur (in libro Thioderici):

„Anno ab incarnatione Dni nri Jesu Christi millesimo vigesimo primo XVII Kldas Aplis obiit Heribertus stae Coloniensis Eccliae Archiēpūs qui de proprio sumptu hoc monasterium fecit.“

Sequens titulus ad pedes ipsius in sarcophago exaratus est inventus:

„Heribertus Coloniensis Archiēpūs Constructor huius Eccliae Anno incarnati verbi millesimo vigesimo ipsam consecravit in honore Salvatoris mundi eiusque genitricis.“

1) Die eingeklammerten Worte, welche eine Zeile bilden, sind bei meiner früher in Eile genommenen Abschrift übersehen und hier aus dem Berichte Thioderichs ergänzt worden.

2) Farragines I, 209.

Die erste Bleitafel gibt das Todesjahr des Heiligen wieder, die andere das Jahr der von ihm vollzogenen Weihe der Deutzer Abteikirche. Als Todesdatum wird der 16. März des Jahres 1021 nach Christi Menschwerdung angegeben. Da Christi Menschwerdung vom 25. März gerechnet wurde, so begann erst am neunten Tage nach dem Tode Heriberts das Jahr 1022 nach Christi Menschwerdung. Das Todesjahr Heriberts ist mithin das Jahr 1021 nach Christi Menschwerdung, jedoch das Jahr 1022 nach Christi Geburt.

Nunmehr verstehen wir auch, wie in der an der Aussenseite des Schreines angebrachten Bleischeibe als Todesdatum des Heiligen der 16. März 1022 angegeben werden konnte. Da die Scheibe, wie gesagt, an der Aussenseite der Reliquienlade angebracht war, gehörte sie sicherlich nicht zum Grabbefunde. Sie wird mithin bei der Erhebung der Gebeine, die am 30. August 1147 stattfand, angefertigt worden sein. An genanntem Tage befand man sich im 1147. Jahre nach Christi Menschwerdung und es waren volle 125 Jahre nach Heriberts Tode verflossen. Es ist daher leicht erklärlich, wie der Verfasser der Inschrift der runden Bleischeibe als Todesjahr des hl. Heribert das Jahr 1022 nach Christi Menschwerdung angeben konnte. Er beachtete eben nicht, dass der 16. März, der Todestag des Heiligen, vor dem 25. März lag. Auch er hätte, wenn er genauer zugesehen, da er die Jahre nach der Menschwerdung Christi zählte, den 16. März 1021 als Todestag angeben müssen.

Ferner verdient Erwähnung, dass für Johann Gelenius ein Hauptgrund dafür, als Todesjahr des hl. Heribert das Jahr 1022 nach Christi Geburt anzusehen, in dem Umstande lag, dass der hl. Heribert sterbend seinem Bruder gegenüber vorhergesagt habe¹⁾, Kaiser Heinrich würde ihn keine drei Jahre überleben. Da aber der hl. Kaiser Heinrich am 13. Juli 1024 starb, so muss Heriberts Todesjahr, da er am 16. März starb, das Jahr 1022 sein.

Auch sei noch bemerkt, dass Ilgens Angabe, die beiden Brüder Gelenius hätten als Todesjahr des hl. Heribert das Jahr 1022 nach Christi Geburt verfochten, eine irrige ist. Denn Ägidius Gelenius gibt in seinem Hauptwerke *De adm. magnitudine Coloniae* S. 384, dergleichen in der *Supplex Colonia* S. 42 den 16. März 1021 als Datum des Todes des Heiligen an.

Wenn schliesslich nach Ilgen ein Verdachtsgrund gegen die Echtheit der päpstlichen Heiligsprechungsurkunde Heriberts zu finden ist im Superlativ der Redewendung: „illum ut sanctissimum in suo natalicio celebrari“, so verdient dem gegenüber darauf hingewiesen zu werden, dass auch in der zweifellos echten, vorhin mitgeteilten Urkunde vom 30. August 1147 derselbe Superlativ in der Redewendung: „corpus sanctissimi patris nostri . . . Heriberti“ wiederkehrt.

Arnold Steffens.

1) *Vita S. Heriberti auctore Ruperto abbate Tuitiensi. Acta SS. XVI Martii* S. 488 „Noveris enim, quia post obitum meum trium non peraget annorum curriculum.“

Zur Entstehungsgeschichte des historischen Vereins für den Niederrhein.

Auf den ersten Anfängen des Vereins ruht manches Dunkel: die Männer, die ihn schufen, sind längst von uns gegangen, und auch das Vereinsarchiv enthält keinerlei Kunde. So war es ein Glück, dass jüngst eine kleine Druckschrift wieder ans Licht kam, die den Aufruf zur Teilnahme an dem eben gegründeten Vereine, die ersten vorläufigen Satzungen und die Mitglieder des ersten Vorstandes enthält — alles Dinge, die bisher unbekannt waren. Ich erwarb das Schriftchen aus der Bibliothek des im Jahre 1887 verstorbenen Pfarrers Mooren in Wachtendonk, des Stifters unseres Vereines, die im vergangenen Jahre in Krefeld zum Verkaufe kam. Der „stellvertretende Präsident“ Anton Fahne, über dessen Persönlichkeit noch zu sprechen sein wird, hat es verfasst.

In dem vom 17. Mai 1854 datierten „Statut“, das nur wenige und kurze Paragraphen umfasst, führt die Neugründung die Bezeichnung „Der historische Verein des Niederrheins, insbesondere der alten Erzdiözese Köln“, während er auf dem Titelblatte „Historischer Verein des Niederrheins mit Einschluss der ganzen ehemaligen Erzdiözese Köln“ heisst. Dieser Unterschied ist nicht ohne Bedeutung; denn das alte Erzbistum Köln umschloss auch einen Teil des Herzogtums Westfalen. In dem Aufrufe Fahnes wird denn auch ausdrücklich dieser westfälische Teil als zum Vereinsgebiet gehörig erklärt. In Wirklichkeit hat sich aber der Verein von Anfang an streng auf die niederrheinischen Territorien beschränkt, und auch im Vorworte zum ersten Hefte der Annalen (S. 6) wird diese Beschränkung grundsätzlich betont, nur ein gelegentliches Hinübergreifen in die Geschichte der Niederlande, des Bistums Lüttich und des Kurfürstentums Trier zugelassen. Diese Abweichung muss auffallen, zumal da sie sofort in öffentlichen und offiziellen Kundgebungen hervortrat. Sie beweist, wie wenig man sich im Anfange einig über die örtliche Ausdehnung des Zieles war; vielleicht ist sie auch einer der Gründe für die bald hervortretenden bedauerlichen Gegensätze, die zum Austritte Fahnes und seiner Freunde führten.

Fahne schiebt, seiner vorwiegend auf das Antiquarische gerichteten Art entsprechend, sehr stark als Aufgabe des Vereins das Sammeln und Erhalten von Geschichtsquellen, die von Vernichtung oder Entführung ins Ausland bedroht sind, in den Vordergrund. Dagegen betont das wohl aus der Feder Moorens geflossene Vorwort ebenso stark die Veröffentlichung einzelner Quellen und die Geschichtschreibung, und hebt hervor, dass die Geschichte „vielfach zur Erhebung, Belehrung und Warnung dienen müsse“ (S. 4). In dieser Richtung ist nun auch die Vereinszeitschrift stets gegangen; zur Anlegung einer Sammlung ist es nie gekommen.

Der Verein bildete sich zu Köln am 17. Mai 1854 mit 48 Mit-

gliedern¹⁾ und hielt am 16. August desselben Jahres in Düsseldorf seine erste Generalversammlung ab. Bald muss es schon zu tiefergehenden Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen gekommen sein. Denn obwohl der in Köln erkorene Vorstand nach Fahnes Angabe auf drei Jahre gewählt war, trat in Düsseldorf ein anderer an seine Stelle, in dem der Vizepräsident Fahne und der Sekretär Eissenbarth durch Landgerichtsrat von Hagens und Dr. Krebs ersetzt waren. Ja, das zweite Mitgliederverzeichnis²⁾ meldet sogar den Austritt der beiden sowie zwei anderer Düsseldorfer Herren aus dem Vereine. Das Vorwort (S. 7) deutet auf die Streitigkeiten hin mit der Bemerkung, es sei in Düsseldorf „nach Beseitigung mannigfacher Hindernisse und Schwierigkeiten“ ein definitiver Vorstand und ein wissenschaftlicher Ausschuss gewählt worden.

Waren die auseinandergelassenen Ansichten über das örtliche Arbeitsgebiet oder die Aufgabe des Vereines der Grund, oder wirkten persönliche Verstimmungen mit? Man muss wohl in Dingen letzterer Art die Hauptursache erblicken. Wie ich in meinem Aufsätze „Der historische Verein für den Niederrhein in seiner Entstehung und Entwicklung“ glaube gezeigt zu haben, gebührt durchaus Mooren das Verdienst, die erste Anregung zur Gründung gegeben und die Ausführung in die Hand genommen zu haben³⁾. Fahne dagegen bemerkt: „Erst als der verdienstvolle Herr Pfarrer Mooren mit seinen Mitgliedern des geldrischen Vereines zu dem Vorschlag der Stiftung eines nieder-rheinischen Vereines beitrat, gelang es, die Konstituierung des letzteren durchzuführen“. Vielleicht liegt hierin die Quelle von Eifersüchteleien.

Fahnes Rücktritt war in mehr als einer Hinsicht ein Schaden für den Verein. Der geistig sehr hochstehende, über ein umfassendes Wissen gebietende und durch weite Reisen gebildete Mann genoss grosses Ansehen. Nachdem er Friedensrichter in Jülich und Bensberg gewesen war, hatte er sich seit 1842 ausschliesslich der Beschäftigung mit Wissenschaft und Kunst und reichster literarischer Tätigkeit gewidmet. Auf seinem Schlosse Roland und später auf der von ihm erbauten Fahnenburg bei Düsseldorf, wo er eine bedeutende Gemäldegalerie und Büchersammlung vereinigte, übte er eine vornehme Gastfreundschaft, die ihn in vielfache und einflussreiche Verbindungen brachte. Vor allem aber erwarb er sich durch rastlose Studien ausserordentlich ausgedehnte geschichtliche Kenntnisse, namentlich auf genealogischem Gebiete, wovon seine zahlreichen Werke zeugen, wenn er auch kein methodisch geschulter Historiker war.

1) Fahne gibt an, die 48 seien persönlich auf der konstituierenden Versammlung zugegen gewesen; das Vorwort dagegen bemerkt (S. 7), ein Teil habe sich nur schriftlich angemeldet.

2) Annalen III, 9.

3) Annalen LXXIX [1905], 6—12.

Er starb am 12. Januar 1883 als Achtundsiebzigjähriger¹⁾. Dem Vereine und den Annalen ist er zeitlebens ferngeblieben.

Das Schriftchen, mit dem er an der Wiege des Vereines gestanden hat, verdient wohl hier abgedruckt zu werden, weil es einiges neues Licht auf die Anfänge wirft, zumal da es sich vielleicht nur in einem Exemplare bis auf die Gegenwart gerettet hat.

Heinrich Schrörs.

Einladung zur Theilnahme an dem historischen Vereine
des Niederrheins mit Einschluss der ganzen ehemaligen
Erzdiözese Cöln.

Es ist zu allen Zeiten anerkannt worden, dass die Geschichte ebenso sehr die Zierde der Nationen als die Lehrerin der Individuen und der Völker sei. Sowie ohne sie Athen und Rom, Griechenland und Italien nicht den hohen Rang in den Augen der ganzen civilisirten Welt einnehmen würden, um den sie jetzt von allen mit Recht beneidet werden, so würde auch unsere Bildung, unsere Wohlfahrt, um unendlich viele Stufen tiefer stehen, wenn wir von den Künsten und Wissenschaften, von der Verfassung und Gesetzgebung, von der Philosophie und Poesie, von der Aufopferung, Vaterlandsliebe, dem Heroismus und ähnlichen grossen Tugenden eben jener Griechen und Römer durch die Geschichte nicht unterrichtet worden wären.

Vor allen hat Deutschland den hohen Wert der Geschichte vor Augen gehabt und einige Jahrhunderte hindurch für sie mehr und Wichtigeres, als viele andere Länder geleistet. Indess wie Vieles auch geschehen sein mag, es ist noch immer nicht das Meiste von dem, was hätte geleistet werden können. So fehlt beispielsweise das allerwichtigste Buch: die Geschichte der Sitten; und über die socialen Verhältnisse des Mittelalters, deren Kenntniss uns für die Lösung unserer socialen Fragen so wichtig sein würde, über die Zünfte, die Innungen, denen sich sogar die Ritter- und Fürstenwelt bequemen musste, haben wir kaum etwas mehr als Andeutungen. Über die merkwürdigsten Umwälzungen, z. B. über die des aristokratischen Städte-Regiments, in das demokratische, welche uns in vielen Fällen als Fingerzeig oder, wie in der Stadt-Geschichte von Lübeck, zu einem abschreckenden Beispiele dienen könnten, finden sich nur fast aphoristische Notizen oder scelettartige Chroniken-Berichte vor. Selbst über die wichtigsten Staats-Ereignisse in unserem deutschen Vaterlande, z. B. über die grossartigen und freisinnigen Institutionen Kaiser Friedrich II. in ihrem pragmatischen Zusammenhange, über den Einfluss der Städte auf die ganze Gestaltung des deutschen Reiches, namentlich die umfassende

1) Vgl. über ihn den Nekrolog in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins XIX [1883], 207—211 und Allg. Deutsche Biographie XLVIII, 483—485.

und durchgreifende Wirksamkeit Cölns auf die Kämpfe der Hohenstaufen und sächsischen Könige, auf die Organisierung des Landfriedens, die Hemmung der Willkürherrschaft, die Gestaltung der Reformation usw., so wie über viele andere Punkte sind bisher nur lückenhafte Darstellungen vorhanden.

Alle diese Mängel haben einen zweiten, ebenfalls grossen Fehler nach sich gezogen, Missgriff in der Darstellung.

Während man anfangs, bis zu einem noch nicht fern gerückten Zeitpunkte, trocken und kalt die gedruckten Chroniken und Bücher auszog, und häufig die Lücken gar nicht beachtete, den innern Faden beinahe mehr in den Zahlen über den einzelnen Abschnitten als in der Sache selbst suchte, dabei fast nur Regenten- und nie Volksgeschichte schrieb, unbekümmert um die Richtung der Zeiten und Ideen: machte sich später die Einfluss suchende Sucht nach Idealisiren auch in der Geschichtschreibung geltend, und sie gewann unter der, alles überfluthenden romantischen Schule, durch geistreiche Sprache bestechende Combinationen und Ideen sogar ein so grosses Ansehen, dass sie die Geschichte fast nur als Ausfluss der Idee behandeln, und auf diesem Wege dem Leser selbst den Boden unter den Füssen wegziehen durfte.

Die gemeinsamen Veranlassungen zu allen diesen Mängeln sind wesentlich in dem ängstlichen Verschliessen der Archive und in den Schwierigkeiten zu suchen, welche sich dem Verkehr der Geschichtsfreunde untereinander entgegen stellten.

Neuere Verhältnisse haben einen grossen Theil der ängstlich verschlossenen Archive aufgelöst und ihren Inhalt den Händen der Sammler und Geschichtsfreunde überliefert. Dabei schüttet die von der Industrie überall durchwühlte Erde täglich neue Denkmäler der Vorwelt aus, während die stündlich rollenden Eisenbahnen die Menschen näher zu einander führen, ihre Ideen vereinfachen und sie von dem Felde der Speculation mehr auf praktische Angelegenheiten zurückführen. Seit dem ist die Geschichte, unbeeinträchtigt in ihrem höhern Wirken, auch zu einem Theile des praktischen Wissens geworden, dem aufgeklärte Regierungen die Thüren ihrer, bis dahin nicht aufgelösten oder wieder gesammelten Archive freudig geöffnet haben.

In Folge solcher Ereignisse aber rollt täglich eine Urkunde nach der andern auf, und überzeugt uns, dass wir in vielen, sehr wichtigen Punkten ganz irrige Anschauungen von dem Leben und Wirken unserer grossen Voreltern gehabt haben, und dass wir noch sehr fern von dem vollen Besitze ihrer Wahrheiten und Erfahrungen sind, an denen wir uns zu unserer höhern Wohlfahrt spiegeln könnten und sollten.

Indessen so glücklich die Zeit gearbeitet hat, der Geschichte die, bisher verschlossen, ihr nöthigen Materialien reichlich darzubieten, ebenso geschäftig arbeitet sie aber auch einer entsprechenden Erhaltung und Benutzung derselben entgegen.

Alle entfesselte Monumente, namentlich seltene Geschichtsbücher, Urkunden, Chroniken, Necrologien, Inschriften, Münzen, Gefässe, Waffen, Gemälde etc. sind seitdem zu einem grossen Theile der Handelswelt und

zu einem nicht minder grossen Theile der Unwissenheit Preis gegeben. Während die letztere erweislich schon ausserordentlich viel vernichtet hat, überliefert die erstere unabsehbare Haufen von Urkunden in die Goldschlägereien nach Nürnberg, und befrachtet mit den übrigen geschichtlichen Schätzen Deutschlands Wagen und Schiffe, welche sie nach Holland, England, Russland, Schweden und Norwegen entführen und unserer Benutzung für immer entziehen.

Was eine andere Quelle der Geschichte angeht, die Traditionen, Gewohnheiten, Gebräuche, Sagen, Mythen und dergleichen, was noch im Volke, so lange es einer glücklichen Naivität erhalten blieb, lebendig fortgelebt hat, so hat es ebenfalls in der neuern alles nivellirenden Erziehungs- und Unterrichtsmethode einen Feind gefunden, welcher von Tag zu Tag ein historisches Ueberbleibsel nach dem andern niederreisst.

Um unter solchen Umständen zu retten was möglich ist, und es der Mit- und Nachwelt zu überliefern, haben sich in allen Ländern Vereine gebildet. In Holland, in Belgien, Frankreich, England, Italien sind die ersten Männer ihrer Zeit zusammengetreten, um zu erhalten, zu sammeln, zu retten. In Frankreich hat zu diesem Ende der Staat sogar jedem Departement 50,000 Frank zur Verfügung gestellt.

Auch in manchen Landestheilen unseres Vaterlandes haben schon lange solche Vereine, jeder für sein besonderes Landesgebiet, ihr Bestehen gefunden, so in Nassau seit 1821, in Hessen-Darmstadt seit 1832, in Hessen-Kassel seit 1832, in Basel seit 1832, in Westphalen seit 1836 u. s. w. Für den Niederrhein dagegen, trotz dem dass dort Künste und Wissenschaften stets mit besonderer Vorliebe gepflegt sind, erhoben sich lange Schwierigkeiten. Zunächst war Zersplitterung die Ursache. Es waren in Bonn und im Geldrischen historische Vereine begründet worden, von denen jener hauptsächlich das classische Alterthum sich zur Aufgabe gestellt hatte, und dieser lediglich den preussischen Antheil des ehemaligen Herzogthums Geldern im Auge hatte. Für zwei wichtige Fälle war also bereits dem Bedürfnisse das Nöthige geboten, und in eben diesem Maasse die Theilnahme für das Grössere geschwächt. Ausserdem standen locale und individuelle Verhältnisse mit kleinlichen Eifersüchteleien entgegen.

Und doch war für keinen Theil Deutschlands die Bildung eines solchen Vereins nothwendiger und wichtiger, als grade für den Niederrhein. In seinem Bereiche liegen die beiden Städte Aachen und Cöln mit ihrer für Deutschland unendlich wichtigen Stadt-Geschichte, in seinem Bereiche sind in neuester Zeit die Archivalien und sonstigen historischen Dokumente auf mehr als die Hälfte Handels-Verkehr geworden, in seinem Bereiche haben Cultur, Baulust u. s. w. an den wichtigsten Stellen jüngst die Erde bis auf die Fläche durchwühlt, welche einst von den alten Römern und Deutschen betreten wurde und noch bis vor wenig Jahren wohnten in seinem Bereiche, nämlich im Bergischen und im Westphälischen Herzogtum, Volksstämme mit den merkwürdigsten Gebräuchen, Sagen, Sitten und Gesängen.

Hier galt es also vornehmlich zu erhalten, zu sammeln, aufzuzeichnen, zu bearbeiten, kurz das Vorhandene und Gefundene für die Welt nutzbar zu machen. Namentlich aber schien es eine heilige Aufgabe, ebensowohl von den historischen Schätzen, welche im Werth vieler Millionen, ledig aus Cöln in fremde Länder gesandt worden sind wenigstens die nöthigen Notizen, Abschriften, Abbildungen u. s. w. zu erhalten, als auch die grosse Anzahl von Denkmalen, namentlich Schriften, welche in den letzten vier und fünf Decennien Unkenntniss dem Verderben Preis gegeben hat, zu retten. Indess erst als der verdienstvolle Herr Pfarrer Mooren mit seinen Mitgliedern des Geldrischen Vereins zu dem Vorschlag der Stiftung eines niederrheinischen Vereins beitrug, gelang es, die Constituirung des letzteren durchzuführen. Es geschah am 17. Mai d. J. zu Cöln in Anwesenheit von 48 wackeren Männern die sich wechselseitig verpflichteten, den neuen Zögling kräftig zu pflegen. Sie stellten die nachfolgenden Statuten fest, so kurz als möglich die innere Organisation und Wirksamkeit ihrem Vorstande überlassend.

Die Hauptziele sollten sein: Erhaltung und Sammlung aller historischer und seltener Denkmäler mit Einschluss aller Chroniken, Urkunden, Necrologien, Copialbüchern, entweder im Original oder Copie, Forschung nach Sitten, Gebräuchen, Volksleben, Sagen und Mythen und Aufzeichnung derselben.

Herausgabe einer Zeitschrift in zwei Haupt-Abtheilungen:

I. Geschichtsquellen.

II. auf Geschichtsquellen gestützte Monographien.

Jährliche General-Versammlung für Vorträge über historische Gegenstände aus dem Bereiche des Vereins, dahin einschlagende Anfragen, Aufschlüsse, Anregungen etc.

Der Verein wurde auf die ganze ehemalige Erzdiözese Cöln ausgedehnt, also der kölnische Theil des ehemaligen Herzogthums Westphalen eingeschlossen, weil dieser in einer fast tausendjährigen Beziehung zu dem Niederrhein gestanden hat, und die gemeinsamen Archive zu Düsseldorf beruhen.

Zum Vorstande wurde durch einstimmige Wahl auf 3 Jahre gewählt: Herr Pfarrer Mooren zum Präsidenten, Herr Friedensrichter Fahne zum Vice-Präsidenten, Herr Wilhelm Eissenbarth zum Sekretair, Herr Dr. Ennen zum Vice-Sekretair, Herr Jos. Bachem zum Schatzmeister.

So weit die Absicht des Vereins, dessen Unterstützung ich dem warmen Herzen meiner Landsleute und dem Bewusstsein aller Geschichtsfreunde empfehle. Es gilt nur jährlich einen Thaler, mit dem aber Grosses erlangt werden kann, wenn die Betheiligung, wie ich nicht zweifle, der Sache entsprechend ausfällt.

Schloss Roland, den 2. Juni 1854.

Der stellvertretende Präsident A. Fahne.

Statut.

§ 1. Der historische Verein des Niederrheins, insbesondere der alten Erzdiözese Köln, hat als Zweck die allseitige Erforschung der Geschichte des Niederrheins und Veröffentlichung des Ergebnisses.

§ 2. Zur Mittheilung und zur gegenseitigen Besprechung des Erforschten finden jährlich wenigstens zwei Generalversammlungen statt.

§ 3. Jeder Geschichtsfreund kann Mitglied des Vereins werden.

§ 4. Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Thaler.

§ 5. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertreter, einem Sekretair, dessen Stellvertreter, der zugleich Archivar ist, einem Schatzmeister. Zu den wissenschaftlichen Veröffentlichungen wird ein Ausschuss von 5 Mitgliedern gewählt. Die Wahlen gelten auf drei Jahre.

§ 6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7. Ort und Zeit der Generalversammlung wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Transitorische Bestimmung.

Der Sitz des Vereins wird der Bestimmung der Generalversammlung vorbehalten.

Köln, den 17. Mai 1854.

Literatur.

H. V. Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde Nr. 23. III (1342 bis 1352) Bonn, Hanstein, 1905, LXXV, 503 S. — IV (1353 bis 1362) Bonn, Hanstein, 1907, XCIX, 377 S.¹⁾

Die vorliegenden beiden Bände der grossen Sauerlandschen Publikation sind nach den beiden Pontifikaten Clemens' VI. und Innozenz' VI. getrennt und erstrecken sich deshalb ein jeder über rund zehn Jahre. Abgesehen von den beiden Einleitungen, die zusammen 170 Seiten umfassen, veröffentlicht der Herausgeber in dieser Fortsetzung seiner Sammlung mehr als 2000 neue Urkundenauszüge aus den unerschöpflichen Beständen des päpstlichen Archivs, aus dem für den dritten Band allein 169 Handschriftenbände verwertet worden sind. Für diese höchst umfassende Editionsleistung, die nicht nur Fleiss und Ausdauer, sondern auch viel Entsagung verlangt, gebührt diesem unermüdlichen Durchforscher der Vaticana unter allen Umständen der Dank der rheinischen Geschichtsfreunde.

Ihrem Titel entsprechend, sollen die „Regesten“ neues Material zur „Geschichte“ der Rheinlande allgemein zugänglich machen. Aber es sind Vatikanische Regesten. Und so ist es natürlich, dass die Kirchengeschichte den Löwenanteil davonträgt. Vor allem werden drei ausserordentlich wichtige Erscheinungen der rheinischen Kirchengeschichte des vierzehnten Jahrhunderts, bzw. der Jahre 1342–1362, in den beiden Bänden vielfach neu beleuchtet. Das Thema: „Rom und das Rheinland“ wird nach drei Seiten hin näher behandelt. Es wird den politischen und verwaltungs-, besonders finanzpolitischen Einwirkungen der Kurie nachgegangen. Aber auch die nicht hiervon berührten sonstigen Fragen der inneren Kirchengeschichte werden gestreift.

Im Vordergrund des kirchlichen und politischen Interesses stehen in unserer Periode mehr denn je die geistlichen Kurfürsten des Rheinlandes. Die hervorragende Rolle, die sie bekanntermassen in der Kirchen- und Reichspolitik spielen, bringt es mit sich, dass aus den Urkunden,

1) Diese Anzeige ist vor dem am 13. Juni 1910 erfolgten Tode Dr. Sauerlands verfasst worden.

die sich mit ihnen beschäftigen, nicht nur die rheinische, sondern auch die allgemeine Geschichte Nutzen zieht, wobei sich deutsche und französische Geschichte im Zeitalter des Avignonesischen Papsttums vielfach verflechten und die rheinischen Bischofswahlen nicht nur in Rom zentralisiert, sondern ausser dem römischen noch einem besonderen französischen Einflusse ausgesetzt werden. Die lokalen rein kirchlichen Interessen werden dadurch natürlich vielfach geschädigt, wenn auch freilich die von Rom aus früher mit geringerer Sorgfalt dirigierte Wahlen der Domkapitel auch nichts weniger als einen Idealzustand darstellten. In der Einleitung zum dritten Bande ist Sauerland auf den kirchenpolitischen Ertrag seiner Sammlung genauer eingegangen und hat besonders die Stellung Baldewins von Trier sowie die diplomatisch-kirchenpolitische Vorbereitung der Wahl Karls IV. genauer gewürdigt. Sauerland hat ein scharfes Auge für das Charakteristische an den einzelnen Persönlichkeiten. Obwohl er in der Beschränkung auf sein Material nichts Vollständiges geben kann, so gelingt es ihm doch, die persönlichen Kräfte, durch welche die damaligen wechsellvollen Machtkämpfe, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch in erster Linie entschieden werden, mit entschiedenem Geschick und grosser Anschaulichkeit zu zeichnen.

Aber weit grösserer Raum als der Kirchenpolitik ist sowohl in der Publikation wie in den Einleitungen der kirchlichen Verwaltung zugewiesen worden. Man kann nicht sagen, dass an dieser ungleichmässigen Verteilung die Tendenz des Verfassers schuld sei. Es ist vielmehr nur der Reflex des wirklichen Quellenbefundes, wenn sich Sauerland mit besonderem Eifer bemüht, die eigenartigen Methoden eingehend zu schildern, die die kuriale Verwaltung auf die rheinische Kirche angewandt hat. Beide Bände bereichern das uns bekannte allgemeine Bild durch manchen interessanten Zug. Zentralismus und Fiskalismus sind auch für die päpstliche Verwaltung am Rhein die bezeichnenden Merkmale.

Der Zentralismus bezieht sich nicht nur auf die Rechtspflege, für die in der seit 1326 organisierten Rota Romana eine wirksame Zentralbehörde geschaffen ist, sondern vor allem auf die Pfründen- und Ämterverleihung. Zahlreiche Urkunden beziehen sich auf diese Seite der kurialen Verwaltung. Durch die Zusammenfassung in den Einleitungen wird dabei die Übersicht beträchtlich erleichtert. Während sich aber die Einleitung zum dritten Bande mehr nur summarisch einerseits mit dem Provisions- und Expektanzenwesen, als Symptomen des wachsenden Zentralismus, und andererseits mit der Kalamität der Pfründenkumulation beschäftigt, bemüht sich die Einleitung zum vierten Bande, das Gesamtbild durch Schilderung von Typen einzelner professionierter Pfründenjäger zu beleben, wobei auch allgemeinere kirchliche und politische Fragen wieder in die Betrachtung hineingezogen werden. Auch unter Innocenz VI., dessen Pontifikat gegenüber dem seines Vorgängers Clemens VI. in mancher Beziehung deutliche Fortschritte bringt, ist die masslose Pfründenhäufung nach wie vor massenhaft zu

belegen, so dass man nicht mehr sagen kann: „Die Beneficien wurden unter ihm nur dem Verdienste zuteil“, eine Behauptung L. v. Pastors, die durch Sauerlands Material erschüttert und einleitungsweise deshalb auch zurückgewiesen wird. Indem Sauerland gewissermassen das persönliche und das dingliche Element in den Pfründenjagden jedes für sich besonders klar herausstellt, einmal also den Anteil nicht nur der einzelnen Person, sondern vor allem den ganzer Familien an dem Wettlauf um die päpstlichen Gnaden schildert, sodann aber auch das Schicksal einzelner geistlicher Institute in dieser Geschichte des Pfründenbittels und der Pfründenverleihungen genauer verfolgt, liefert und verarbeitet er ein Material, für das auch die lokale rheinische Kirchengeschichte dankbar sein wird. Auch in der Geschichte der rheinischen Pfründen wird das Ausland sehr häufig genannt. Keineswegs erscheinen nur rheinische Adlige oder Beamte der geistlichen Fürsten in den Reihen der Bewerber um rheinische Pfründen, sondern auch zahlreiche Ausländer, besonders Kardinäle. Es bedarf dabei nicht vieler Erläuterungen. Absichtlich ist Sauerlands Darstellung dieses Gebietes stereotyp und eintönig. Die Tatsachen selbst reden eine deutliche Sprache.

Auch die Unterwerfung der Bischofswahlen unter den päpstlichen Einfluss, von der gelegentlich der Kirchenpolitik schon die Rede war, gehört teilweise in das Kapitel vom Verwaltungszentralismus, nicht minder die 1348 beschlossene, aber nur langsam durchgesetzte Einführung der Inquisition am Rhein.

Wie so oft in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, so ist auch in der päpstlichen mit dem steigenden Zentralismus damals ein steigender Fiskalismus verbunden. Die finanziellen Forderungen der Päpste sind in einer unheilvollen Steigerung begriffen. Auch die Rheinlande sind durch sie teilweise schwer belastet worden. Freilich macht sich am Rheine vielfach auch ein sehr energischer, von höchster geistlicher Stelle aus sanktionierter und sogar organisierter Widerstand gegen die päpstliche Steuerpolitik bemerkbar. Auch auf diesem Gebiete besteht zwischen den beiden von Sauerland in diesen Bänden behandelten Pontifikaten kein wesentlicher Unterschied. Bei beiden Päpsten ist das Geldbedürfnis vielmehr ziemlich gleich stark entwickelt, wenn es sich auch bei Clemens VI. mehr aus Nepotismus und aus dem Streben nach prunkvoller Ausgestaltung der päpstlichen Hofhaltung erklärt, während sich Innocenz VI. ein höheres, aber nicht minder kostspieliges Ziel setzt: die Wiedereroberung des Kirchenstaates, die Wiederherstellung des päpstlichen Regiments in Rom und Mittelitalien. Schon der dritte Band bringt für den Umfang und Charakter der regulären Abgaben, wie namentlich der Servitien und Annaten, bemerkenswerte Zeugnisse. Besonders die Servitien erreichen schon früh eine ausserordentliche Höhe und wirken auf die Finanzen der rheinischen Erzbistümer, vor allem des Kölner, verderblich. Der vierte Band beschäftigt sich darüber hinaus besonders mit der ausserordentlichen Zehntforderung Innocenz VI. von 1355. Sie ist an dem energischen Widerstande der rheinischen Erzbischöfe gescheitert. Die weltlichen Fürsten, sonst

vielfach mit ihnen verfeindet, stehen in dieser Frage ganz auf ihrer Seite. Auch sie wenden sich durchaus gegen die finanziellen Forderungen der Kurie. Man darf das als ein negatives Vorspiel zu der sich bald auch am Rheine bemerkbar machenden Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregimentes ansehen. Jedenfalls ist der Papst mit seiner Zehntforderung nicht durchgedrungen. Nicht einmal in ihrer abgemilderten Form ist sie erfüllt worden. Nur zu einer Subsidienzahlung hat sich der rheinische Klerus schliesslich verstanden.

Während die päpstliche Finanzpolitik im Mittelpunkte dieser Sammlungen steht, sind die Beiträge, die man daraus für die Geschichte des innerkirchlichen Lebens am Rheine selbst entnimmt, weniger zahlreich. In dieser Hinsicht wird man von den lokalen Quellen im allgemeinen mehr Aufschluss erwarten dürfen als vom Archive der kirchlichen Zentrale. Immerhin bieten diese Vatikanischen Regesten im Zusammenhang mit dem besprochenen Zentralismus auch für das innerkirchliche Gebiet, besonders für die Verweltlichung der Kirche in der Periode des Avignonesischen Papsttums, bemerkenswerten neuen Aufschluss.

Mit Recht bezeichnet der Herausgeber seine Einleitungen nur mit dem Titel: „Vorbemerkungen“; denn sie geben nicht eigentlich nur eine Einführung in den betreffenden Band, sondern berücksichtigen auch die älteren Bände eingehend; sie erstreben überhaupt keine allseitige Orientierung, versuchen vielmehr einzelne Punkte durch reichere Materialzusammenfassungen deutlicher hervorzuheben. Diese Eigentümlichkeit wird man bei Benutzung der Bände zu berücksichtigen haben und deshalb einer selbständigen Durcharbeitung der Publikation selbst nicht entraten können.

Aufgabe dieser Anzeige konnte nur sein, einiges aus dem vielseitigen Inhalte dieser für die rheinische Kirchengeschichte so bedeutenden Edition hervorzuheben und dadurch zum Studium des ganzen grossen Werkes anzuregen. Auf die Angriffe, die gegen Sauerlands Arbeit, besonders von Heinrich Schäfer, gerichtet worden sind, gehe ich hier ebensowenig ein wie auf Sauerlands ausführliche Rechtfertigung, weil eine genauere Erörterung und Entscheidung der zwischen beiden schwebenden Kontroversen grosse Ausführlichkeit verlangen und den Rahmen dieser Besprechung sprengen würde. In technischer Beziehung entspricht Sauerland nicht allen Anforderungen. Besonders die Register hätten einer sorgfältigeren Pflege bedurft.

Es wäre aber zu wünschen, dass weitere Erörterungen darüber nicht an solchen Äusserlichkeiten haften blieben, sondern ihre Aufmerksamkeit auf den positiven Ertrag dieser Edition lenkten. Dieser positive Ertrag kommt gewiss, wie man zum Schlusse wohl noch betonen darf, auch der Kenntnis der formalen Seite der kirchlichen, der kirchenrechtlichen Entwicklung zugute. Aber vergessen wir doch nicht, dass die Geschichte der Formen und Normen etwas ganz anderes ist als die Geschichte der wirklichen Zustände. Niemals können kirchliche Rechtsgeschichte und wirkliche Kirchengeschichte zur Deckung gebracht

werden. Zwischen beiden liegen oft Abgründe, die sich zumal in Verfallszeiten, zu denen die Avignonesische Periode rechnet, besonders vertiefen. Niemals kann man im Mittelalter die wirklichen Verhältnisse nach den darüber aufgestellten Normen beurteilen. Am allerwenigsten ist das innerhalb der Kirche der Fall. Es ist auch ein Verdienst der mühevollen Sauerlandischen Arbeit, dass sie diese alte Wahrheit von neuem bestätigt. Sie liefert Beiträge nicht nur zur kirchlichen Rechts-, sondern zur wirklichen, besonders inneren Kirchengeschichte und greift damit von selbst in das weitere Gebiet der Kultur- und Sittengeschichte hinüber.

Bonn.

J. Hashagen.

Berichte.

Hauptversammlung des Historischen Vereins für den Niederrhein zu Wesel am 11. Mai 1910.

Nachdem 1906 die Frühjahrsversammlung in Kleve und 1908 die Herbstversammlung in Emmerich getagt hatten, entbot der Vorstand des Historischen Vereins im Frühjahr 1910 die Vereinsgenossen abermals in die nordwestliche Ecke des Vereinsgebietes, indem er für den 11. Mai d. J. die Stadt Wesel als Versammlungsort ausschrieb. Wenn die so rasch aufeinanderfolgenden Tagungen in derselben und für die meisten Vereinsmitglieder nicht gerade leicht erreichbaren Gegend schon an und für sich den Schluss nahelegen, dass sich die Bürger der gastgebenden Städte und die Mitglieder des Historischen Vereins mit gegenseitiger, herzlicher Sympathie begegnet sind, so gilt dies in besonderer Weise von der Versammlung in Wesel, das seinen Ruf als *Vesalia hospitalis* glänzend bewährt hat. Schon sogleich bei ihrem Eintreffen in der Stadt wehte die auf dem imposanten Berliner Tore gehisste Flagge den auswärtigen Gästen den Willkommensgruss entgegen, der von diesen innigst erwidert wurde.

Punkt 11 Uhr eröffnete der Vorsitzende des Vereins, Prof. Dr. Schrörs, die Versammlung in der Aula der städtischen Höheren Mädchenschule und konnte in seiner Begrüßungsansprache eine grosse Anzahl von Gästen aus der Stadt Wesel, unter denen die Damen der Weseler Gesellschaft besonders zahlreich vertreten waren, sowie die erschienenen Vereinsmitglieder willkommen heissen. Seinen speziellen Gruss und den Dank für ihr Erscheinen

brachte Professor Schrörs den Vertretern der städtischen und staatlichen Behörden und den Stadtgeistlichen beider Konfessionen entgegen, worauf die Herren Bürgermeister Poppelbaum aus Wesel und der Landrat des Kreises Rees, Graf Spee, erwiderten. Mit kurzen Dankesworten an die beiden Redner brachte der Vorsitzende den ersten Punkt der Tagesordnung, die Begrüßungsansprachen zum Abschluss.

Hierauf folgte die Rechnungsablage und die Wahl von Rechnungsprüfern. Das Ehrenamt der letzteren übernahmen wiederum die Herren Notar Justizrat Fröhlich und Rentner Kuetgens. — In dem Vereinsberichte über das letzte Semester hob Professor Schrörs hervor, dass der Historische Verein mit 829 Mitgliedern augenblicklich den höchsten Stand seit seiner Gründung erreicht habe. Mit wie grosser Genugtuung diese Tatsache aber auch von allen begrüßt werden möge, so dürfe sie doch kein Nachlassen in der Werbung neuer Mitglieder herbeiführen. Der Redner erklärte, dass der Vorstand neuerdings verschiedene Mittel für die wirksame Fortführung der Propaganda in Aussicht genommen habe, und bat die Anwesenden um ihre tatkräftige Unterstützung. Mit warmen Worten gedachte der Vorsitzende sodann der seit der letzten Versammlung abberufenen Toten des Vereins: Domkapitular Camphausen aus Köln (Mitglied seit 1884), Pfarrer Heyden in Gustorf (seit 1896), Pfarrer a. D. Jörissen in Bonn (seit 1874), Professor Dr. Kaiser in Köln (seit 1884), Pfarrer Maassen in Hemmerich (seit 1871), Dechant Nottebaum in Aachen (seit 1871), Pfarrer a. D. Ropertz in Brühl (seit 1877), Pfarrer Scheltenbach in Unkel (seit 1871), Professor Dr. Scholten in Kleve (seit 1878), Bürgermeister Dr. Sester in Euskirchen (seit 1907), Seminaroberlehrer Thüner in Linnich (seit 1905), Pfarrer Vraetz in Boslar bei Tetz (seit 1871), Rentner Wiertzfeld in Köln (seit 1886), Fabrikant Wiese in Werden a. d. Ruhr (seit 1873). Mehrere der Verstorbenen haben sich, wie Professor Schrörs in seinem Nachrufe hervorhob, durch literarische Arbeiten und eifrige Teilnahme an den Versammlungen um die Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht. Die Anwesenden ehrten das Andenken der toten Vereinsgenossen in der üblichen Weise.

Als vierter Punkt der Tagesordnung stand die statutgemässe Neuwahl des Vorstandes verzeichnet. Diese für den Verein stets

bedeutsame Angelegenheit war diesmal um so schwieriger zu erledigen, als im verflossenen Winter die Herren Geheimrat Professor Dr. Schulte, Privatdozent Dr. Herrmann, Dr. Cardauns und Professor Dr. Stutz ihre Ämter als Vorstandsmitglieder niedergelegt hatten. Da die letzteren leider nicht zur Zurücknahme ihrer Entschliessung bewogen werden konnten, sah sich die Versammlung genötigt, in eine erhebliche Veränderung der persönlichen Zusammensetzung des Vorstandes einzuwilligen. Es wurde gewählt bzw. wiedergewählt: Professor Dr. Schrörs aus Bonn (Vorsitzender), Geh. Justizrat Am Zehnhoff aus Düsseldorf (stellvertretender Vorsitzender), Professor Dr. Hilling aus Bonn (Schriftführer), Buchhändler Schilling aus Köln (Schatzmeister), Domkapitular Professor Dr. Schnütgen aus Köln (stellvertretender Schriftführer), Oberpfarrer Dr. Kaufmann aus Aachen, Gymnasialdirektor Dr. Brüll aus Mühlheim am Rhein, Museumsdirektor Dr. Creutz aus Köln (Beisitzer). Den auscheidenden Vorstandsmitgliedern stattete der Vorsitzende namens des Vorstandes und der Versammlung den besten Dank für ihre opferwillige und sachkundige Hilfe ab, die sie zum Teil eine lange Reihe von Jahren hindurch im Interesse des Vereins geleistet haben.

Als Tagungsort für die Herbstversammlung dieses Jahres bestimmte die Generalversammlung Rheinbach; für die nächstjährige Frühjahrsversammlung wurde den Wünschen vieler Anwesenden entsprechend Düsseldorf in Aussicht genommen. Wenn möglich, soll mit der Versammlung in Düsseldorf ein Ausflug nach Zons verbunden werden. Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles hielt Herr Gymnasialoberlehrer Classen aus Wesel den ersten wissenschaftlichen Vortrag über das Thema: „Übersicht über die Geschichte der Stadt Wesel“. Der Vortragende nahm seinen Ausgangspunkt von der Villa Weselensis und der ecclesia Wesele, der heutigen St. Willibrordikirche. Beide werden bereits unter Karl Martell erwähnt, der die Schenkung der Kirche an die Abtei Echternach beurkundete. Später muss jedoch diese Schenkung wieder rückgängig gemacht worden sein, da Kaiser Heinrich IV. sie im Jahre 1065 erneuerte. Von der Villa Weselensis ist die curtis Wesele zu unterscheiden, die der hl. Norbert 1122 von dem Grafen zu Kappenberg zum Geschenke erhielt, und auf der im folgenden Jahre das spätere Kloster Obern-

dorff errichtet wurde. Im Jahre 1241 erhielt Wesel von dem Grafen zu Kleve Stadtrechte; 1344 wurde die Stadt von einem grossen Brande heimgesucht, und 1397 fand die berühmte Schlacht am Kleverhamm statt, welche durch das tatkräftige Eingreifen der Weseler Bürger zugunsten ihres Herrn gegen den Herzog von Berg entschieden wurde. Besonders eingehend verbreitete sich der Redner über innere Verhältnisse der Stadt, für die in dem seit 1308 erhaltenen sog. Bürgerbuch mit den Bürgerlisten und den Beschlüssen des Rats und den seit 1342 aufbewahrten Stadtrechnungen wertvolle Quellenmaterialien vorliegen. Während des 15. Jahrhunderts blühte besonders das Tuchgewerbe, später der Weinhandel. Im Reformationszeitalter nahm die Stadt zahlreiche geflüchtete Wallonen, Flamländer und Engländer teils vorübergehend, teils dauernd auf, wodurch Handel und Gewerbe neu angeregt wurden. In der sich anschliessenden Diskussion stellte Pfarrer Heinrichs aus Materborn eine Anfrage über die Vertretung der Stadt Wesel auf dem Hansatage und machte auf die Bedeutung des Ostseehandels für die Erklärung des Rückganges der Weselschen Handelsbeziehungen am Ende des Mittelalters aufmerksam.

Den zweiten Vortrag hatte Herr Landmesser von Berckefeldt übernommen. Er hatte sein Thema aus der neueren Geschichte der Stadt Wesel gewählt und gab eine überaus anschauliche und lebendige Darstellung über „die Schlacht bei Mehr 1758 und die Belagerung von Wesel“. Gestützt auf eine genaue Ortskunde und militärisches Urteil beleuchtete der Vortragende besonders die strategische und technische Seite der kriegerischen Ereignisse, so dass die Zuhörer dem Vortrage mit aufmerksamster Spannung folgten. Die Orientierung über die topographischen Verhältnisse wurde durch eine vom Redner ausgearbeitete und an die Zuhörer verteilte Kartenskizze wesentlich erleichtert. Zu dem Quellenmaterial des Vortrages hatte sogar das Archiv des französischen Kriegsministeriums in Paris beigezeichnet.

An die Vorträge schloss sich die Besichtigung einer Kunst- und Altertumsausstellung in den Räumen des evangelischen Gemeindehauses, die sowohl durch die Reichhaltigkeit der ausgestellten Gegenstände, wie die sachverständige Anordnung die lebhafteste Anerkennung der Besucher fand. Zuletzt wurden das Weseler Rathaus und die berühmte St. Willibrordikirche besichtigt,

wobei die Herren Reg.-Baumeister Koehs und Gymnasialprofessor Dr. Walbe aus Wesel die Führung übernommen hatten.

Das gemeinsame Mittagessen, welches nach Schluss der Tagung in der I. (älteren) Bürgersozietät stattfand, erfreute sich eines zahlreichen Zuspruchs. Während des Mahles gelangte auch das herkömmliche Redeprogramm zur Ausführung.

N. Hilling.

Satzungen

des im Jahre 1854 gegründeten

Historischen Vereins für den Niederrhein

insbesondere die alte Erzdiözese Köln.

I. Grundbestimmungen.

§ 1. Der Historische Verein für den Niederrhein, insbesondere für die alte Erzdiözese Köln, bezweckt die allseitige Erforschung der Geschichte dieses Landstriches und Veröffentlichung der Ergebnisse.

§ 2. Der Sitz des Vereins ist in Köln.

§ 3. Jährlich finden in der Regel zwei Hauptversammlungen statt, auf denen Vereinsangelegenheiten besprochen und geschichtliche Vorträge gehalten werden, auch die Denkmäler des Ortes Berücksichtigung finden.

§ 4. Der jährliche Vereinsbeitrag beläuft sich auf 6 Mark. Dafür erhält jedes Mitglied unentgeltlich die beiden jährlich erscheinenden und im Buchhandel sich höher stellenden Hefte der Zeitschrift des Vereins nebst den Beiheften.

§ 5. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schriftführer, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und noch drei Mitgliedern.

§ 6. Die Wahlen für den Vorstand werden von der Hauptversammlung vorgenommen und gelten bis zum Schlusse eines Zeitraums von drei Jahren.

§ 7. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

§ 8. Jede Hauptversammlung bestimmt den Ort, wo die nächste stattfinden soll.

II. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

§ 9. Die auf dem Gebiete des Vereins gewonnenen Materialien und wissenschaftlichen Ergebnisse werden veröffentlicht in einer Zeitschrift, die in der Regel jährlich in zwei Heften erscheint. Sie führt den Titel: „Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln“. Es ist dem Vorstande überlassen, zu den Annalen Beihefte oder Ergänzungshefte herauszugeben.

§ 10. Die Herausgabe dieser Zeitschrift wird durch den Vorstand besorgt. Der Vorstand vermittelt auch die Beziehungen zum Verleger, regelt die Ausgaben und entscheidet über die Verwertung zum Besten des Vereins.

§ 11. Neben Aufsätzen und Urkunden muss die Zeitschrift enthalten Berichte über die Hauptversammlungen, eine summarische Rechnungsablage, von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis der Mitglieder und die Satzungen des Vereins.

§ 12. Der Vorstand hat zu bestimmen, welche Aufsätze und Urkunden in die Zeitschrift aufgenommen werden. Zu Änderungen ist der Vorstand nur unter Zustimmung der Einsender befugt.

§ 13. Zur Aufnahme von Einsendungen in die Zeitschrift ist nicht erforderlich, dass sie von Mitgliedern herrühren. Erwidigungen werden nur aufgenommen, wenn der Vorstand sie dem Vereinszwecke entsprechend findet.

§ 14. Die Festsetzung der Honorare erfolgt durch den Vorstand; als übliche Norm gilt bei Darstellungen 32 Mk. für den Bogen (2 Mk. für die Seite), bei Urkunden- und Textabdrücken 24 Mk. für den Bogen (1,50 Mk. für die Seite).

Die Abhandlungen dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes und mit der Bemerkung, dass sie in den „Annalen“ erschienen sind, in besonderer Ausgabe durch den Buchhandel vertrieben werden.

§ 15. Die Vereinsbibliothek ist mit der städtischen Bibliothek in Köln verbunden. Die dem Verein durch Tausch oder Schenkung zufallenden Bücher und Zeitschriften werden in der Regel der städtischen Bibliothek in Köln überwiesen; sie erhalten einen Stempel mit der Inschrift: „Bibliothek des Historischen Vereins für den Niederrhein“.

§ 16. Die Hauptversammlungen werden durch den Vorstand berufen.

§ 17. In jeder Hauptversammlung erstattet der Vorstand einen Bericht über die Lage des Vereins; wenigstens einmal jährlich erstreckt sich derselbe auf die Vermögensverwaltung, zu deren Prüfung von der Versammlung zwei Vereinsmitglieder ernannt werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 18. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede und auf dessen Vorschlag; sie geht verloren durch Abmeldung bei dem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, Verweigerung des Jahresbeitrags oder durch den Tod.

§ 19. Männer, die sich durch wissenschaftliche Leistungen, durch Schenkungen oder sonstige Förderung der Vereinszwecke um den Verein besonders verdient machen, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

§ 20. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag (§ 4) in der ersten Jahreshälfte dem Schatzmeister portofrei zuzustellen. Unterbleibt solches, so wird dieser Beitrag mittels Nachnahme unter Zurechnung der Unkosten (50 Pfg.) erhoben.

§ 21. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung an der Hauptversammlung in Person oder durch Vollmacht. Jedes auf der Hauptversammlung anwesende Mitglied kann für sich und seine Vollmachtgeber höchstens fünf Stimmen führen.

§ 22. Bei den Beschlüssen der Hauptversammlung gilt einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden oder Vertretenen. Zu Satzungsänderungen gehört aber eine Mehrheit von drei Viertel unter wenigstens dreissig Stimmen. Ist die Zahl der Stimmen bei der ersten Beratung geringer, so muss die Entscheidung auf die folgende Hauptversammlung vertagt werden, welche nochmals beraten und, wenn auch weniger als dreissig Mitglieder anwesend oder vertreten sind, entscheiden wird.

§ 23. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied erhält eine Urkunde seiner Aufnahme.

IV. Leitung des Vereins.

§ 24. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlungen sowie die Vorstandssitzungen. Der Schriftführer besorgt den Briefwechsel, soweit er nicht dem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister obliegt. Der Schatzmeister besorgt alle die Vereinskasse betreffenden Geschäfte.

Verzeichnis der Mitglieder
des
Historischen Vereins für den Niederrhein.

(Geschlossen Ende Juli 1910.)

Vorstand.

Vorsitzender: Schrörs Dr. Heinr., Universitätsprofessor in Bonn, 1888.
Stellv. Vorsitzender: Am Zehnhoff Dr. Hugo, Geh. Justizrat, Rechts-
anwalt am Oberlandesgericht in Düsseldorf, 1895.
Schriftführer: Hilling Dr. Nikol., Universitätsprofessor in Bonn, 1906.
Stellv. Schriftführer: Schnütgen Prof. Dr. Alex., Domkapitular in
Köln, 1871.
Schatzmeister: Schilling Herm., Inhaber der Buchhandlung J. & W
Boisserée in Köln, 1903.
Brüll Dr. Felix, Gymnasialdirektor in Mülheim a. Rh., 1909.
Creutz Dr. Max, Direktor des Kunstgewerbemuseums in Köln, 1910.
Kaufmann Dr. Franz, Pfarrer in Aachen, 1900.

Ehrenmitglieder.

Fischer Dr. Antonius, Kardinal, Erzbischof von Köln.

Ordentliche Mitglieder.

Regierungsbezirk Aachen.

Stadtkreis Aachen.

Berg Dr. theol., Religions- und Oberlehrer, 1910.
Bock Dr. jur. A., Reichstagsabgeordneter, 1875.
von Bourscheidt Freiherr, Kaplan, 1905.
Brester Dr., Religionslehrer, 1890.
van der Broeck, Stiftsvikar, 1907.
Brüll Justizrat, Rechtsanwalt, 1891.
Drammer Dr., Pfarrer, 1904.
Fels Dr., Kanonikus, 1904.
Fey Josef, 1885.
Frentzen, Geh. Baurat, Professor, 1909.
Fritz Prof. Dr. Alfons, Oberlehrer 1909.
Greven Dr. Ludw., Notar, 1898.
Habermann Theodor, Religionslehrer, 1905.
Klausener, Beigeordneter Bürgermeister, Landtagsabgeordneter, 1910.

Kreisbibliothek, 1891.
 Menghius E. Wilh., Stadtverordneter, 1909.
 Müller Dr. Moritz, Stadtbibliothekar, 1909.
 Opladen, Oberlehrer, 1909.
 Oppenhoff, Franz, Kreisschulinspektor, 1900.
 Peerenboom Dr., 1907.
 Pelzer Ludw., Geheimrat, Oberbürgermeister a. D., 1862.
 Pick Richard, Stadtarchivar, 1857.
 Poeschel Karl, Kgl. Lotterie-Einnehmer, 1909.
 Reinartz, Geistl. Rektor der Fürsorge-Erziehungs-Anstalt, 1905.
 Roderburg, Kaplan an St. Adalbert, 1905.
 von Sandt Dr., Regierungspräsident, 1909.
 Schmid Dr. M., Professor an der Techn. Hochschule, 1907.
 Schmitz Ludw., Landgerichtspräsident, 1891.
 Schnock, Strafanstalts-Pfarrer, 1885.
 Schollen, Rechnungsrat, 1907.
 Schweitzer, Dr., Direktor des Städt. Suermondt-Museums, 1907.
 von Spee Ferdinand, Graf, Amtsrichter, 1909.
 Stadtbibliothek, 1884.
 Thissen Anton, 1909.
 Viehoff Ed., Kanonikus, 1885.
 Wassong A., Postsekretär a. D., 1897.
 Windelschmidt, Vikar, 1908.

Landkreis Aachen.

Afden: Thywissen Dr. phil. et theol., Pfarrer, 1907.
Alsdorf: Roderburg, Pfarrer, 1904.
Broich: Heynen, Pfarrer, 1888.
Cornelimünster: Kleinermanns Dr., Definitor, 1904.
Eschweiler: Brand, Oberpfarrer und Dechant. Capitaine Dr., Religions- und Oberlehrer, 1905. Körfer, Vikar, 1901. Schuë Dr. C., Oberlehrer, 1904.
Euchen: Werhahn, Pfarrer, 1904.
Herzogenrath: Schmitz, Pfarrer, 1870
Haus Linde: Bischoff Adolf, 1909.
Mausbach: Corsten, Pfarrer, 1907.
Pumpe-Stich: Chantraine, Pfarrer, 1904.
Stolberg: Reinartz, Pfarrer, 1907. Stadtbibliothek, 1884.

Kreis Düren.

Düren: Courth Justizrat Dr., Rechtsanwalt, 1883. Gymnasium, 1884.
 Lohmann, Dechant, 1891. Lüdenbach, Religionslehrer, 1904.
 Odenthal, Pfarrer, 1882. Stadtbibliothek, 1881.
Gey: Odenthal, Pfarrer, 1905.
Hürtgen: Fuchs, Pfarrer, 1905.
Lendersdorf: Füssenich, Pfarrer, 1888.
Mariaweiler: Krumbach, Pfarrer, 1905.
Müddersheim: Rongen, Pfarrer, 1906.
Oberzier: Wirtz, Pfarrer, 1905.
Vettweiss: von Geyr Freiherr, Bürgermeister, 1907. Pünder, Dechant, 1907.
Wollersheim: Schulte, Pfarrer, 1895.

Kreis Erkelenz.

Cörrenzig: Olbrück, Pfarrer, 1905.
Doveren: Hauck, Pfarrer, 1870. Schwarz Jean, 1901.

Erkelenz: Kamp, Oberpfarrer, 1904. Meyer Justizrat, Notar, 1901.
 Reumont Dr. jur., Landrat, 1900. Stadtgemeinde, 1904.
Holzweiler: Eich, Pfarrer, 1897.
Hückelhoven: Schwarz Josef, 1901.
Immerath: Winkels, Pfarrer, 1904.
Keyenberg: Roemer, Pfarrer, 1901.
Venrath: Meer, Pfarrer, 1899.

Kreis Eupen.

Eupen: Corsten, Kaplan, 1904. Lümmer, Religions- u. Oberlehrer, 1909.
Herbesthal: Schaeben, Rektor, 1905.

Kreis Geilenkirchen.

Geilenkirchen: Opfergelt, Reichs- und Landtagsabgeordneter, Amtsgerichtsrat, 1907.
Koenigshof: Aldenhoven, Gutsbesitzer, 1903.
Randerath: Inderfurth, Pfarrer, 1905. Thoennessen, Justizrat, 1905.
Süggerath: Nöthlichs, Pfarrer, 1902.
Uetterath: Eskens, Pfarrer, 1902.

Kreis Heinsberg.

Dalheim: Mayer Franz, Bahnhofs-Vorsteher, 1904.
Elsum: von Leykam Freiherr, 1902.
Haaren: Palm, Pfarrer, 1902.
Havert: Sommer, Pfarrer, 1905.
Heinsberg: Fischer, Kaplan, 1906. Franssen, Amtsgerichtsrat, 1893.
 Groethuysen, Amtsrichter, 1902. Halter, Religionslehrer, 1905.
 Koulen Heinrich, Bildhauer, 1902.
Horst: von Kesseler, Rektor, 1905.
Haus Hüllhoven: von Scheibler-Hüllhoven Freiherr, Landrat, 1902.
Kirchhoven: Schmitz, Pfarrer, 1906.
St. Ludwig b. Dalheim: Schlager P. Patricius O. Fr. M., 1906.
Schafhausen: Wolters Theo, Lehrer, 1910.
Schierwaldenrath: Herbertz, Pfarrer, 1902.
Süsterseel: Kreins, Pfarrer, 1900.
Waldfeucht: Lückerrath, Pfarrer, 1875.

Kreis Jülich.

Boslar: Delvos, Pfarrer, 1890.
Dürboslar: Bläsen, Pfarrer, 1903.
Dürwiss: Schröder, Pfarrer, 1907.
Hasselsweiler: Metzmacher, Dechant, 1887.
Jülich: Delvos Balduin Dr. med., 1904. Doctor Heinrich, Baugewerksmeister, 1900. Fischer Adolf, 1904. Gymnasium, 1891. Lehrerbibliothek des Kreises Jülich, 1904. Linnartz Peter, Beigeordneter, 1900. Meyburg Karl, Fabrikant, 1906. Miebach, Oberlehrer, 1909. Stadtbibliothek, 1886. Vüllers Dr., Landrat, 1904.
Haus Kirchberg: Weitz Fr., Rittergutsbesitzer, 1907.
Linnich: Oidtmann Dr. H., Glasmalereibesitzer, 1892. Rohden, Postmeister, 1902. Stadtbibliothek, 1900.
Müntz: Metternich, Pfarrer, 1909.
Pattern: Keuchen, Vikar, 1906.
Spiel: Ermtier, Pfarrer, 1870.

Kreis Malmedy.

- Büllingen:** Schulzen Franz Math., Kanzleirat, 1888.
Jackerath: Hintzen, Pfarrer, 1905.
Malmedy: Klemmer, Religions- und Oberlehrer, 1905. von Korff Freiherr, Regierungs-Assessor, 1907. Schley, Kreisschulinspektor, 1906.
Recht: Thory, Pfarrer, 1905.
Weywertz: Raffelsiefen, Kaplan, 1902.

Kreis Montjoie.

- Montjoie:** Gilles, Oberpfarrer, 1905. von Monschaw, Amtsrichter, 1896.

Kreis Schleiden.

- Bleibuir:** Hütter, Pfarrer, 1906.
Hausen: Radermacher, Pfarrer, 1873.
Kall: Paffenholz, Pfarrer, 1889.
Krekel: Schrammen, Pfarrer, 1873.
Mülheim: Hoffmann, Pfarrer, 1906.
Nettersheim: Kamp, Pfarrer, 1897.
Rohr: Sauer, Pfarrer, 1904.
Schleiden: Peters, Pfarrer, 1906.
Sistig: Hüllenkremer, Pfarrer, 1884.
Steinfeld: Flamm, Pfarrer, 1905.

Regierungsbezirk Coblenz

Kreis Adenau.

- Adenau:** Hobbeling, Kgl. Oberförster, 1906.
Kempnich: Simon, Pfarrer, 1909.

Kreis Ahrweiler.

- Ahrweiler:** Bremen Dr. jur., Notar, 1906. von Ehrenwall Sanitätsrat Dr., 1888. Heising, Landrat, 1906. Joerres Dr. P., Rektor a. D., 1884. Kaiser, Oberlehrer, 1906. Kartels Dr., 1906. Progymnasium, 1906. Spurzem, Dechant, 1906. Stadtgemeinde, 1888.
Altenahr: Fabry Hugo, 1906. von Korff Freiherr, Bürgermeister, 1906. Spurzem, Pfarrer, 1906.
Heimersheim: Winter, Pfarrer, 1906.
Neuenahr: Niessen Sanitätsrat Dr., Arzt, 1906. Unschuld Geh. Sanitätsrat Dr., Arzt, 1906. Zimmer Dr., Pfarrer, 1879.
Oberwinter: Ockenfels, Pfarrer, 1906.
Remagen: Langen Wilh. Jos., 1908. Müller, Dechant, 1888.

Kreis Coblenz.

- Coblenz:** von Hilgers Freiherr, Geh. Ober-Justizrat, Landgerichtspräsident, 1871. von Hövel Freiherr, Regierungspräsident, 1877. Reichensperger, Geh. Ober-Justizrat, Landgerichtspräsident a. D., 1884. Schröder Prof. Dr., Oberlehrer, 1890. Staatsarchiv, 1884. Stadtbibliothek, 1899.
Ehrenbreitstein: Kilian P. O. Cap., 1905.

Kreis Mayen.

- Allenz:** Stiff, Pfarrer, 1898.
Andernach: Michels F. X., Grubenbesitzer, 1896. Gymnasium, 1896.
 Stadtbibliothek, 1896. Weidenbach Stephan, Lehrer, 1901.
Maria Laach: Reuther Fräul. Cath., 1909. von Stotzingen Fidelis,
 Abt, 1904.
Münstermaifeld: Hilgers Dr. jur. Otto, Rechtsanwalt, 1907.

Kreis Neuwied.

- Asbach:** Schütze, Vikar, 1908.
Buchholz: Winterscheid, Pfarrer, 1897.
Linz a. Rhein: Waters Franz, Gymnasiallehrer, 1910.

Kreis St. Goar.

- Thurand (Burg) b. Alken:** Ewald Dr. phil. Wilh., 1903.

Regierungsbezirk Cöln.

Kreis Bergheim.

- Bedburg:** Wagner, Religions- und Oberlehrer, 1899.
Morken: Pannes, Pfarrer, 1885.
Niederrembt: Nettekoven, Pfarrer, 1907.
Oberrembt: Conrads, Pfarrer, 1905.
Quadrath: Bengel, Pfarrer, 1904.

Stadtkreis Bonn.

- Asen Dr. phil. Johann, 1906.
 Barth Dr. jur., Privatgeistlicher, 1909.
 Becker Dr. Professor, Religions- und Oberlehrer, 1904.
 Block, Apotheker, 1896.
 von Boeselager Albert, Freiherr, 1908.
 Bongartz, Apotheker, 1906.
 Bündgens, Kaplan, 1905.
 Bürger-Verein, 1904.
 Cardauns Dr. H., 1870.
 Clemens Dr. Paul, Universitätsprofessor, Konservator der Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, 1891.
 Colonia, Kath.-theol. Studenten-Vereinigung, 1909.
 Cosack Geh. Justizrat Dr., Universitätsprofessor, 1901.
 Ebbinghaus, Geh. Regierungsrat, Kurator der Universität, 1909.
 Effmann Professor, 1901.
 Geelen Dr., Beigeordneter, 1907.
 Georgi Dr. jur. Karl, Rechtsanwalt, Universitäts-Buchdrucker, 1877.
 Gymnasium (Königl.), 1908.
 Hamm, Wirkl. Geh.-Rat, Exzellenz, 1884.
 Hashagen Dr. phil. Justus, Privatdozent, 1906.
 Hauptmann Karl, Verlagsbuchhändler, 1907.
 Heimberger Dr. jur., Universitätsprofessor, 1904.
 Henry Joh., Rechtsanwalt, 1907.
 Herrmann Dr. Alfred, Privatdozent, 1903.
 Heyer Dr. jur., 1908.
 Jürgens Dr. W. jun.
 Kallen Dr. Gerh., 1907.
 Kehrman Professor Dr., 1896.

Kirschkamp Dr. theol., Universitätsprofessor, 1904.
 Knickenberg Dr., Gymnasial-Professor u. Stadtarchivar, 1899.
 Kreisbibliothek, 1870.
 Landsberg Dr. Ernst, Universitätsprofessor, 1899.
 Lese- und Erholungsgesellschaft, 1886.
 Ludwigs, Pfarrer, 1906.
 Lürken Dr., 1904.
 de Maistre Vicomte, 1909.
 Nissen Geheimrat Dr. Heinrich, Professor, 1893.
 Offergelt Justizrat, Notar, 1905.
 Paschen Dr., Konviktsdirektor, 1904.
 Radermacher Dr., Konviktsdirektor, 1905.
 Rolffs Julius, Regierungsbaumeister a. D., 1908.
 Schraven Frau Witwe Dr., 1883.
 Schreuer Dr. jur., Universitätsprofessor, 1908.
 Schulte Dr. phil. Aloys, Geh. Regierungsrat, Universitätsprofessor, 1903.
 Schultze, Stadtbaurat, 1892.
 Spiritus, Oberbürgermeister, 1896.
 Stadtbibliothek, 1902.
 Stoffels Dr., Repetent, 1904.
 Stutz Dr. jur., Universitätsprofessor, 1904.
 Virnich Fräulein Dr. Therese, 1910.
 van Vleuten, Rentner, 1880.
 Weimann Dr. Karl, 1910.
 Wolter, Pfarrer in Kessenich, 1905.
 Zorn Geh. Justizrat Dr., Universitätsprofessor, 1902.

Landkreis Bonn.

Alfter: Unkel, Pfarrer, 1871.
Bornheim: Nix, Pfarrer, 1889.
Duisdorf: Nissen, Pfarrer, 1871.
Godesberg: Bürgermeisterei, 1888. Raitz von Frenztz, Reichs-
 freiherr, Major, 1900. Wahlen Dr., Rektor, 1910. Winter Dr.,
 Dechant, 1894.
Lannesdorf: Lappe, Pfarrer, 1903.
Lengsdorf: Vogel, Pfarrer, 1878.
Mehlem: Fischer Josef, Maler, 1893.
Niederbachem: Eller, Pfarrer, 1870.
Roesberg (Schloss): von Weichs, Freiherr, 1897.
Vilich: Herkenne Dr., Pfarrer u. Privatdozent, 1905. Wagner Dr.,
 Seminar-Oberlehrer a. D., 1898.
Walberberg: Lauffs, Pfarrer, 1906.

Stadtkreis Cöln.

Adenauer Dr. jur., Rechtsanwalt, 1903.
 Andreae Otto, Geh. Kommerzienrat, 1887.
 Arntz, Dombaumeister a. D., 1908.
 Arrenbrecht, Rendant des Erzbischöflichen Stuhles, 1903.
 Bachem F. X., Verlagsbuchhändler und Buchdruckereibesitzer, 1885.
 Bardenhewer Anton, Maler, 1906.
 Becker, Landgerichtsrat Dr., Reichs- u. Landtags-Abgeordneter, 1907.
 Becker, Pfarrer in Stülz, 1898.
 Berrenrath Dr. theol., Professor am Erzb. Priester-Seminar, 1905.
 Blanke W., Baurat, 1894.
 Breuer, Pfarrer an St. Andreas, 1899.

- Bruders, Pfarrer in Bickendorf, Dechant, 1885.
 Büchel Josef, 1908.
 Court Eugen, Rechtsanwalt, 1906.
 Cüppers Dr., Direktor der Handelsschule, 1886.
 Custodis Justizrat Aug., Notar, 1898.
 Deichmann, Kommerzienrat, 1887.
 von Detten, Geh. Regierungsrat, Kanzler des Erzbischöfl. Stuhles, 1896.
 Didam Th., Kaufmann, 1910.
 Diel Rudolf, Kaufmann, 1903.
 Ditges, Pfarrer an St. Kunibert, 1879.
 Dominikaner-Kloster, 1903.
 Dormagen Sanitätsrat Dr., prakt. Arzt, 1884.
 Düsterwald Dr., Domkapitular, 1881.
 Eckert Dr. jur. et phil., Handelshochschuldirektor und Universitäts-
 professor, 1904.
 Eigel Theodor, 1900.
 Endler, Architekt, 1908.
 Engel Winand, Kaplan in Nippes, 1905.
 Esch, Rechtsanwalt, 1887.
 Fröhlich Justizrat August, Rechtsanwalt, 1896.
 Fröhlich Justizrat Stephan, Notar, 1870.
 van Gils, Pfarrer in Lindenthal, 1899.
 Gorius Geh. Justizrat, Rechtsanwalt, 1903.
 Granderath, Amtsgerichtsrat, 1881.
 Greven, Dr. Wilhelm, Beigeordneter, 1900.
 Groove Theodor, 1909.
 Hansen Professor Dr. J., Archivdirektor, 1888.
 Hax, Kaufmann, 1884.
 Hayn Dr. Kasimir, Rektor der Städt. Mittl. Mädchenschule I, 1888.
 Heimann Kommerzienrat, Bankdirektor, 1896.
 Heimann, Stadtbaurat, 1890.
 Hellings, Kaplan an St. Michael, 1905.
 Helmken Frz. Theodor, 1871.
 Hespers, Domkapitular, 1871.
 Heusch, Pfarrer in Bocklemünd, 1906.
 Hopmann Sanitätsrat Prof. Dr. Karl, 1902.
 Huismanns Dr., Oberarzt, 1903.
 Jansen Justizrat, Beigeordneter, 1898.
 Jerusalem, Landgerichtsrat a. D., 1906.
 Iven Anton, Landgerichtsdirektor, 1901.
 Käding cand. phil., 1909.
 Kellner H., 1892.
 Keussen Dr., Archivar, 1896.
 Keysser Prof. Dr. Ad., Direktor der Stadtbibliothek, 1881.
 Kisky Dr. phil., 1905.
 Kleefisch Jos., Hofgoldschmied, 1902.
 Klinkenberg Prof. Dr., Gymnasial-Oberlehrer, 1890.
 Kneer, Amtsgerichtsrat, 1906.
 Kreisbibliothek, 1906.
 Kremer Th., Architekt, 1895.
 Krings Justizrat, Notar, 1903.
 Krudewig Dr. phil., Assistent bei der Denkmäler-Statistik der Rhein-
 provinz, 1903.
 Kuske Dr. Bruno, Privatdozent an der Handelshochschule, 1906.
 Kuetgens Heinr. C., Neuenhof, 1886.
 Landwehr Justizrat, Notar, 1906.
 Lausberg, Dr., Präses des Erzbischöfl. Priester-Seminars, 1905.
 Leiden H. C., Königl. Niederländ. Konsul, 1884.

- Lempertz Heinrich, 1898.
 Lenné, Kaplan, 1908.
 Lentzen, Oberpfarrer, 1866.
 Liessem Prof. Dr., 1887.
 von Mallinckroth Dr. jur. G., 1891.
 Marchand, Architekt, 1898.
 St. Maria im Kapitol, Pfarrkirche, 1889.
 Meurer Dr. jur., Justizrat, Notar, 1902.
 Meurer Jos., Gerichtsreferendar a. D.
 Müller Dr. theol. J., Weihbischof, 1887.
 Nathan, Kaplan in Sülz, 1902.
 Neuss, Rektor, 1905.
 von Oppenheim Freiherr Albert, Kgl. Sächsischer General-Konsul, 1884
 Paffgen G., Baumeister, 1902.
 Peiffer Dr., Strafanstaltsseelsorger, 1871.
 Pelman, Geh. Regierungsrat, 1894.
 Peters F. J., Rektor und Religionslehrer, 1905.
 Poppelreuter Dr. Jos., Museumsdirektor, 1905.
 vom Rath Geh. Kommerzienrat Dr. Emil, 1896.
 Rahtgens Dr. ing. Hugo, 1905.
 Renard H., Diözesan-Baumeister, 1894.
 Risbroeck Dr., Landgerichtsrat, 1887.
 Ross Theodor, Architekt, 1897.
 Roth Herm., Oberlehrer a. D., 1901.
 Schaaffhausen Hub., Landgerichtsrat, 1894.
 Schilling Karl A., Referendar, 1905.
 Schippers Justizrat, Notar, 1903.
 Schmitz Justizrat Emil, Rechtsanwalt, 1906.
 Schmitz Jakob, Kaufmann, 1878.
 Schmitz-Pranghe Justizrat, 1909.
 Schniewind Justizrat, 1904.
 Schülgen Fr., Gutsbesitzer, 1884.
 Schülgen Lorenz, Landgerichtsrat, 1890.
 Schüller, Assessor, 1894.
 Schultz Geh. Baurat Franz, 1888.
 Schumacher, Religions- u. Oberlehrer, 1905.
 Schwer Dr. theol. Wilh., 1906.
 Seuwen Josef, Landgerichtsrat, 1906.
 von Solemacher-Antweiler Friedr. Freiherr, Rittmeister a. D. und
 Rittergutsbesitzer, 1908.
 Sonnenschein Sanitätsrat Dr., Arzt, 1901.
 von Spee Graf, Pfarrer an St. Maria Lyskirchen, 1902.
 Stadtarchiv.
 Stadtbibliothek.
 Stahl cand. phil. Hans, 1906.
 Statz, Erzdiözesanbaurat, 1902.
 Steffens Dr. Arnold, Domkapitular, 1894.
 Steinmeister Dr. O., Regierungspräsident, 1905.
 Stühlen, Pfarrer, 1904.
 Thomé Geh. Sanitätsrat Dr., 1882.
 Thomer, Bauunternehmer, 1877.
 Thurn Justizrat, Notar, 1884.
 Tils, Pfarrer an St. Ursula, 1887.
 Trimborn Justizrat Balduin, 1906.
 Trimborn Justizrat Carl, 1905.
 Tuckermann Dr., 1902.
 Vaassen, Divisionspfarrer in Deutz, 1909.
 Vleugels Justizrat, Notar, 1906.

Vogt Dr., Professor am Erzbischöfl. Priester-Seminar, 1900.
 Weisweiler Justizrat, Notar, 1898.
 Wiepen Prof. Dr., 1894.
 Wilms, Religionslehrer, 1905.
 Winkel Theodor, Maler, 1897.
 Witte Dr. Fritz, 1910.
 Wrède Dr. phil. A., Gymnasial-Oberlehrer, 1902.
 Wüsten Franz, Hofgoldschmied, 1904.
 Zaun, Pfarrer a. D., 1854.
 Ziesel Leo, Architekt, 1909.
 Zingsheim, Kaplan, 1905.
 Zündorf Justizrat, Rechtsanwalt, 1894.

Landkreis Cöln.

Berrenrath: Klütsch, Pfarrer, 1908.
Brühl: Bertram, Dechant, 1898. Gymnasium, 1897. Peil, Pfarrer a. D., 1880. Störmann, Vikar, 1906.
Frechen: Koch, Pfarrer, 1896.
Kalk: Stephan Dr., Gymnasialdirektor, 1903.
Meschenich: Neufeind lic. theol., Pfarrer, 1905.
Poulheim: Ostlender, Pfarrer, 1899.
Sürth: Sugg, Beigeordneter a. D., 1895.
Vochem: Macherey, Pfarrer, 1871.

Kreis Euskirchen.

Antweiler: Pfeifer, Pfarrer, 1907.
Bodenheim (Burg): Thelen Franz, Rittergutspächter, 1907.
Dürffenthal: Heuser Heinrich, Rittergutsbesitzer, 1906.
Elsig: Havertz, Pfarrer, 1870.
Euenheim: Zählen, Pfarrer, 1907.
Euskirchen: Esser Wilh., Kaplan, 1905. Frings Franz, Fabrikant, 1907. Gissinger, Beigeordneter, 1907. Goebel Engelbert, Rentner, 1907. Hammelrath Dr., Gymnasialdirektor, 1907. Kirschbaum Karl, Fabrikant, 1907. Pirig Johann, Gutspächter, 1907. Weber Johann jun., Fabrikant, 1907. Weber Peter, Direktor, 1907.
Frauenthal b. Liblar: von Meer, Rektor, 1905.
Kierdorf: Greven Jos., Vikar, 1907.
Lechenich: Tesch, Vikar, 1908.
Obergartzem: Kistermann, Pfarrer, 1906.
Zülpich: Geschichts-Verein, 1907.

Kreis Gummersbach.

Marienheide: Kohlgrüber Dr. W., Arzt, 1901.
Ründeroth: Gissinger Karl, Apotheker, 1907.

Kreis Mülheim a. Rh.

Altenberg: Schaefer H. A., Landbauinspektor, 1908.
B.-Gladbach: Evers Professor, 1908. Kalsbach Adolf, stud. theol. et hist., 1908. Niessen, Notar, 1908. Progymnasium, 1906. Rhode Dr. med., 1908. Roemer, Pfarrer, 1905. Schmidt-Blegge Ernst, Rittergutsbesitzer, 1908. Schmitz Dr. Ferdin., Oberlehrer, 1894. Schroeter, Bürgermeister, 1908. Umpfenbach Franz, Prälat, Pfarrer, 1908. Zanders Hans, Kommerzienrat, Fabrikbesitzer, 1908.

Grossbernsau (Rittergut): Dünn Jos., 1890.
Mülheim a. Rh.: Börsch Ludwig, 1894. Foerster, Definitor, 1906.
 Meerbeck, Medizinalrat Dr., Kreisarzt, 1906. Mennicken, Schulrat, 1908. von Schlechtendal Dr., Landrat, 1908.
Odenthal: Holthaus Dr. med., 1908.
Overath: Schlenkert, Pfarrer, 1903.
Rösrath: Buschhausen, Pfarrer, 1909.
Wahn: von Eltz-Rübenach Klemens, Freiherr, 1894.

Kreis Rheinbach.

Ersdorf: Waeger, Pfarrer, 1904.
Flerzheim: Hommelsheim, Pfarrer, 1897.
Hilberath: Herchenbach, Pfarrer, 1906.
Ippendorf: Borka, Pfarrer, 1870.
Iversheim: Penkers, Definitor, 1881.
Kirchheim: Engels Hubert, Lehrer, 1884.
Meckenheim: Pesch, Pfarrer, 1885.
Münstereifel: Gymnasium, 1893.
Odendorf: Welter, Pfarrer, 1907.
Ollheim: Voissem, Pfarrer, 1904.
Rheinbach: Commesmann, Bürgermeister, 1910. Gerhartz Sanitätsrat Dr., 1910. Kreisbibliothek, 1882. Gymnasium, 1907.
Stotzheim: Schweinem, Dechant, 1884.

Kreis Sieg.

Auel (Haus) bei Wahlscheid: La Valette St. George Frhr. von Dr., Geh. Medizinalrat, 1887.
Birk: Heidhues, Pfarrer, 1898.
Honnef: Daniels, Pfarrer, 1870. von Nesselrode-Ehreshoven Graf, Landrat a. D., 1899.
Königswinter: Commes, Dechant, 1884. von Leonhardt H., Frhr. von, 1898. Lersch, Kaplan, 1905.
Lohmar: Düsterwald, Definitor, 1874. Esser Frau Friedrich, 1893.
Neuhonrath: Tholen, Pfarrer, 1902.
Niederdollendorf: Feldhof, Pfarrer, 1881.
Rhöndorf: Klemme Gust. jun., 1909.
Scheiderhöhe: Dounen, Pfarrer, 1905.
Siegburg: Bamberg, Definitor, 1909. Behler, Strafanstaltspfarrer, 1886. von Dalwigk zu Lichtenfels Adolf Freiherr, Landrat, 1898. Eiler Justizrat, Notar, 1910. Felten Prof. Dr. Wilh., Gymnasial-Oberlehrer, 1892. Fusshöller, Beigeordneter und Kaufmann. Gymnasium, 1890. Lehrerseminar, 1890. von Lepel Kurt, Oberleutnant, Strafanstaltsdirektor, 1890. Pohle C., Redakteur, 1909. Remme Dr., 1909. Stadtbibliothek.
Siegfeld: Keller, Kommerzienrat A., 1890.
Troisdorf: Hamacher, cand. phil., 1910.

Kreis Wipperfürth.

Bechen: Capteina, Pfarrer, 1904.
Frielingsdorf: Nix, Pfarrer, 1906.
Lindlar: Breidenbach Wilhelm, Rendant der kath. Pfarrkirche, 1891.
 Maercks, Rektor, 1906. Scholl, Pfarrer, 1906.
Olpe: Schmitz, Dechant, 1905.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Stadtkreis Barmen.

Barmen: Pschmidt, Kaplan in Unter-Barmen, 1909. Stadtbibliothek, 1887.

Kreis Cleve.

Bötzelar (Rittergut): Gülcher Carl P., 1906.

Cleve: van Ackeren Dr., prakt. Arzt, 1906. Altertums- und Geschichtsverein, 1905. Chrzescinski, Pastor, 1906. Dyckmans Hch., 1906. Fackeldey Sanitätsrat Dr. L., prakt. Arzt, 1906. Fleischhauer Justizrat, Rechtsanwalt, 1906. Froidevaux, Rechtsanwalt, 1906. Hansen Ernst, Buchhändler, 1906. Hunscheidt, Stadtbaumeister, 1906. Lamers Heinr., Maler, 1906. Leibold Dr., prakt. Arzt, 1906. Manger J., Direktor, 1906. Mertens Wilh., 1906. Oppenhoff Jos., Landrichter, 1906. Romen Leopold, 1906. van Rossum Sanitätsrat Dr., 1874. Rütter Paul, Oberingenieur, 1908. Schmitz Wilh., Redakteur, 1906. Stadtgemeinde, 1905. Tenhövel Dr., 1906. Thelen Dr. med., 1906. Weghmann II., Rechtsanwalt, 1905.

Gnadenenthal: von Hövell Freiherr, 1892.

Hassum: van Novy, Kaplan, 1902.

Materborn: Heinrichs, Pfarrer, 1909.

Stadtkreis Düsseldorf.

Bechem, Pfarrer, 1889.

Becker Dr. Robert, Justizrat, 1906.

Bierbaum Emil, Buchhändler, 1910.

Bone Prof. Dr., 1882.

Brors Franz Jos., Kaufmann, 1910.

Cohnen Dr., Religionslehrer, 1904.

Deuss, Kaplan, 1910.

Eitel Dr. phil. Anton, 1907.

Fervers Regierungsrat Dr., 1907.

Frauberger H., Direktor des Kunstgewerbemuseums, 1897.

Frischen, Pfarrer, 1879.

Gescher, Kaplan, 1907.

Grevel Wilhelm, 1874.

Holländer, Pfarr-Rektor, 1901.

Huntgeburd Ed., Gutsbesitzer, 1910.

Jägers Dr. W., Arzt, 1902.

Ilgen Dr., Archivdirektor, 1884.

Kaiser, Bürgermeister a. D., 1910.

Kehren, Kaplan, 1910.

Kirsch, Landgerichtsrat, 1885.

Kribben, Dechant, 1884.

Kgl. Kunstakademie, 1905.

Landes- u. Stadtbibliothek, 1907.

Lenz Wilh., Architekt, 1910.

Marx, Oberlandesgerichtsrat, 1907.

Nörrenberg Dr. Konstantin, Bibliothekar, 1892.

Pauls E., 1874.

Provinzial-Verwaltung, 1902.

Schilling Jos., Rechtsanwalt, 1896.
 Schmitz Adam, Religions- u. Oberlehrer, 1909.
 Schmitz Dr. Gerhard Justizrat, Notar, 1902.
 Schmitz Dr. Ludolf, Kaplan, 1904.
 Vogels Dr. Heinr., Religions- u. Oberlehrer, 1909.
 Wiedemeyer Heinr., Brauereidirektor, 1910.
 Wirtz Dr. Ludwig Prof., Gymnasial-Oberlehrer, 1895.

Landkreis Düsseldorf.

Angermund: Nüttgens H., Kunstmaler, 1899. von Spee, Graf F.,
 Kammerherr, 1884. Viehof, Pfarrer, 1905.
Erkrath: Münch Franz Xaver, Kaplan, 1908.
Gerresheim: Schlecht, Pfarrer, 1889.
Ratingen: Königl. Seminar u. Präparanden-Anstalt, 1908.

Stadtkreis Duisburg.

Leseverein, 1900.

Stadtkreis Elberfeld.

Olbertz Karl, Landgerichtsrat, 1881.
 Reiners, Pfarrer, 1905.
 Stadtbibliothek, 1884.

Stadtkreis Essen.

Bornwasser, Dechant, 1897.
 Bremer, Religionslehrer, 1898.
 Büscher Dr., Landgerichtspräsident, 1882.
 Euskirchen, Pfarrer in Altendorf, 1898.
 Hasslacher, Rektor in Rüttenscheid, 1905.
 Jansen Dr., Pfarrer, 1899.
 Niemeyer Hans, Justizrat, 1897.
 Prill Prof., Religionslehrer, 1889.

Landkreis Essen.

Borbeck: Mausbach, Religionslehrer, 1905. Tönissen, Pfarrer, 1875.
Carnap: Rody Georg, Rektor, 1905.
Hugenpoet (Schloss): von Fürstenberg Max Freiherr, 1902.
Rellinghausen: von Vittinghoff, genannt Schell, Freiherr, 1907.
Stoppenberg: Gemeinde, 1897.
Werden a. d. Ruhr: Gisbertz, Dechant, 1881. Jacobs Dr., Pfarrer
 am Arresthaus, 1871. Kranz Dr. med., 1892.

Kreis Geldern.

Geldern: Historischer Verein, 1894. Real J., Rendant, Bibliothekar
 des Hist. Vereins für Geldern und Umgegend, 1900.
Haag (Schloss): von u. zu Hoensbroeoch Graf, Erbmarschall des
 Herzogt. Geldern, Exzellenz, 1874.
Ingenraedt (Schloss): von Geyr-Schweppenburg Max Reichs-
 freiherr, 1878.
Wissen (Schloss): von Loë Georg Freiherr, 1907.

Kreis M.-Gladbach.

- M.-Gladbach:** Brasse Dr. Ernst, Gymnasial-Oberlehrer, 1903. Eschbach Dr. P., Gymnasialdirektor, 1905. Kentenich Dr. med., 1909. Krichel, Dechant, 1903. Kühlen B., 1887. Lambertz Justizrat, 1907. ter Meer Paul, 1903. Ochs, Dechant, 1899. Piecq, Oberbürgermeister, 1894. Pingsmann, Rektor, 1902. Schall, Pfarrer, 1904. Schiedges Sanitätsrat Dr., Arzt, 1877. Schurz Prof. Dr. Wilh., Oberlehrer, 1903. Sonnenschein Dr. Carl, 1909. Stadtbibliothek, 1900. Voegel, Rechtsanwalt, 1909. Wiskirchen, Kaplan, 1905.
- Hardt:** Baum, Pfarrer, 1884.
- Hehn:** Joeßges, Pfarrer, 1902.
- Holt:** Fettweiss, Pfarrer, 1904.
- Neersen:** Klemme Gustav, sen., Kaufmann, 1885.
- Rheydt:** Goeters Heiner, Kommerzienrat, 1885.
- Schiefbahn:** Böhle, Pfarrer, 1905.
- Viersen:** Bolten, Kaplan an St. Remigius, 1905. Fritzen, Religionslehrer, 1904. Gymnasium, 1904. Kaiser P., Kaplan, 1904. Stroux, Dechant, 1873.
- Windberg:** Zilles, Rektor, 1904.

Kreis Grevenbroich.

- Capellen:** Oblaten-Kloster St. Nicolaus, 1907.
- Dyck (Schloss):** von Salm-Reifferscheid-Krautheim und Dyck Fürst Leopold, 1890.
- Grevenbroich:** Thywissen Dr. Theodor, Amtsrichter, 1907.
- Höningen:** Lennartz, Pfarrer, 1904.
- Hoisten:** Mertens, Pfarrer, 1905.
- Jackerath:** Hintzen, Pfarrer, 1905.
- Wickrath:** Husmann, Oberpfarrer, 1906.
- Wickrathahn:** Trippel Theodor, I. Lehrer, 1909.

Kreis Kempen.

- Burgwaldniel:** Waters Hermann, Kaufmann, 1910.
- Dülken:** Barth Dr., Direktor, 1904. Brands, Kaplan, 1905. aus dem Kahmen, Rechtsanwalt, 1909.
- Hüls:** Scholten, Pfarrer, 1885.
- Kempen:** Eltermann O., Buchhändler, 1908. Gymnasium Thomaeum, 1884. Kramer Konrad Josef, Bildhauer und Konservator, 1869. Schmitz Dr., Seminardirektor, 1906.
- Oedt:** Fegers Engelbert, 1897.

Stadtkreis Krefeld.

- Brüning Ernst, 1900.
- Gotzes Th., 1910.
- Joesten, Pfarrer in Linn, 1884.
- Koch Johann, Architekt, 1902.
- Krichel, Pfarrer in Bockum, 1893.
- Meyer J., Rektor der Mädchen-Bürgerschule, 1884.
- Pauly, Pfarrer, 1871.
- von Scheven Ernst, 1909.
- Stadtbibliothek, 1882.
- Straeter Dr., Definitor, 1904.
- Thywissen Dr., Pfarrer, 1904.
- Vielhaber Walther, 1887.
- Zaun, Notar, 1901.

Landkreis Krefeld.

- Bruckhausen (Haus):** Stomps P., 1897.
Fichtenhain: Classen A., Direktor der Rhein. Fürsorge-Erziehungs-Anstalt, 1902.
Lank: Gonella, Pfarrer, 1902.
Pesch (Schloss): von Arenberg Prinz Johann, 1906.
Uerdingen: Hülstett, Oberpfarrer und Definitor, 1884.

Kreis Lennep.

- Hückeswagen:** Heil, Pfarrer, 1906.
Lennep: Schoenen, Pfarrer, 1871.
Ronsdorf: Hinsenkamp, Pfarrer, 1905.

Kreis Mettmann.

- Velbert:** Knops Dr. Arnold, 1907.
Wülfrath: Hermanns Dr., Pfarrer, 1905.

Kreis Mörs.

- Alpen:** Bösken Walter, 1905.
Camp: Dicks, Pfarrer, 1909.
Lüttingen: Beus, Pfarrer, 1909.
Mörs: Kreisausschuss, 1907. Lack, Postdirektor, 1909.
Sonsbeck: Ingenhaag Th., Redakteur, 1907.
Xanten: Habrich, Seminaroberlehrer, 1905. von Heinsberg, Bürgermeister, 1905. Illinger F. W., Kaufmann, 1905. Lehrerinnen-Seminar, 1905. Niederrheinischer Altertumsverein, 1889. Steiner Sanitätsrat Dr., 1889. von Wolff-Metternich Freiherr, Forstmeister, 1909.

Kreis Mülheim a. d. Ruhr.

- Alstaden:** Hammels, Pfarrer, 1907.

Kreis Neuss.

- Birkhoff:** Weidenfeld Hans Georg, 1907.
Derikumerhof: Reinartz Korn., 1886.
Glehn: Birgel, Pfarrer, 1905.
Neuss: Alert, Kreisschulinspektor, 1907. Brand Heincr., 1907. von Brandt Dr., Landrat, 1907. Gielen, Bürgermeister, 1907. Grunau Jos., Chefredakteur, 1907. Harff, Dechant, 1907. Höller, Konviktspräses, 1910. Inhoffen Wilh., 1907. Kelleter Dr. Heincr. 1907. Knott, Definitor, 1904. Louis, Assistent am Erzb. Konvikt. Ober-Realschule, 1904. Richen Josef, Rendant, 1907. Rosellen Franz, Direktor, 1907. Roth Georg Barthel, Notar, 1907. Schwamborn Dr., Religions- und Oberlehrer, 1904. Sels Heincr., Kaufmann, 1907. Thywissen Dr. Jos., Arzt, 1907. Thywissen Wilh., 1907. Tosetti Heincr., 1907. Wenders Karl, 1907. Werhahn Franz, 1907. Werhahn Peter, 1907. Zenzes Dr. phil., Gymnasialdirektor, 1907.
Rosellen: Walterscheid, Vikar, 1908.

Kreis Rees.

- Anholt:** Salm-Salmsche Fürstliche Bibliothek, 1884.
Dornik: Henrichs, Pfarrer, 1875.
Elten: Grah, Seminaroberlehrer, 1908. von Lochner Baron, 1909.

Emmerich: Albers, Pfarrer, 1909. Altertums-Sammlung (Städt.), 1909. Beckschaefer A., 1909. Bierbaum, Kaplan, 1909. Dane Justizrat, Notar, 1909. Elbers, Kaplan, 1909. Fackelday, Sanitätsrat Dr., 1909. van Gülpen A., 1909. Horstmann, Pfarrer, 1909. Hortmann, Vikar, 1909. Lancelle Friedr., 1909. Menzel, Bürgermeister, 1909. Müller, Pfarrer, 1909. van Rossum Clem., 1909. Scheele Dr. T. E., Direktor, 1909. Scheifes, Pfarrer, 1909. Schulteis Professor Constantin, 1906. Seiler, Oberlehrer, 1909. Sparmann W., Direktor, 1909.

Haldern: Gietmann, Pfarrer, 1857.

Isselburg: Bayer Paul, 1910.

Mehr: Kleinpass Hubert, 1910.

Rees: Düffel, Wissenschaftl. Hilfslehrer, 1910. Heuken Lambert, Rektor, 1908. Sievert Franz, Konrektor, 1906.

Wesel: von Berckefeldt, Kgl. Landmesser, 1909. Classen, Oberlehrer, 1910. Haardt, Superintendent, 1910. Hoevel Johannes, Präsident der Handelskammer, 1910. Kappenberg, Pfarrer, 1910. Kochs, Stadtbaurat, 1910. Küchel B., 1910. Kühler C., Buchbindereibesitzer, 1910. Melcher, Kaplan, 1910. Neuhaus, Regierungsbaumeister, 1910. Poppelbaum, Bürgermeister, 1910. Richter, Gerichtsassessor, 1910. Schmitthals Dr. Otto, 1909. von Spee L., Landrat, 1909. Stadt, 1910. Thurm, Regierungsbaumeister, 1910.

Kreis Remscheid.

Remscheid: Lingnau, Pfarrer, 1898.

Kreis Ruhrort.

Hamborn: Pilz, Kaplan, 1905.

Landkreis Solingen.

Opladen: Hoever Dr., Rechtsanwalt, 1909.

Wiesdorf: Schüller, Dechant, 1902.

Regierungsbezirk Trier.

Kreis Daun.

Hallschlag: Rohde, Pfarrer, 1905.

Kreis Prüm.

Prüm: Schmidt, Pfarrer, 1887.

Stadtkreis Trier.

Rech Dr. J., Arzt, 1897.

Rosbach O., Gymnasial-Oberlehrer, 1881.

Verschiedene.

Arnhem (Holland): van Veen Dr., 1909.

Berlin: Beissel, General-Agent der Colonia, 1891. Frenken Geh.

Ober-Justizrat Dr., vortragender Rat im Justizministerium, 1907.

Hoенiger Prof. Dr. Robert, 1882. Kaufmann Dr. Paul, Geh.

- Oberregierungsrat, Präsident des Reichsversicherungs-Amtes, 1899.
 Kuhl Johannes, Kanzleirat, 1907. Renard Dr., Hülfсарbeiter im Kultusministerium, 1898. Schilling Karl, A., Referendar, 1905. v. Schorlemer Dr. Clem., Exzellenz, Landwirtschaftsminister, 1884. Schwamborn Dr., Divisionspfarrer, 1901.
- Bototrop:** Geyr J., Apotheker, 1909.
- Brieg (Schlesien):** Podlech, Pfarrer, 1900.
- Danville (Illinois, Nord-Amerika):** Hansen H. F., Pfarrer, 1888.
- Darmstadt:** Fabricius Dr. phil. Wilh., 1894. Grossherzog. Hess. Haus- u. Staatsarchiv, 1895.
- Dresden:** Tille Dr. A., Städtischer Bibliothekar, 1896.
- Erlangen:** Steinmeyer Geh. Hofrat Prof. Dr., 1903.
- Frankfurt a. M.:** Koch Prälat Dr. Heinr. Hub., Militär-Oberpfarrer a. D., 1879.
- Freiburg i. Br.:** Schmitz Hub., Rektor, 1904.
- Grosslichterfelde:** Hauptmann Prof. Felix, 1907.
- Hannover:** Matthaei F., Amtsgerichtsrat, 1883.
- Heidelberg:** Schroeder Geh. Hofrat Dr. Richard, Universitätsprof., 1866.
- Höchst a. M.:** Blank Dr. Albert, 1903.
- Kassel:** Ständische Landesbibliothek, 1889.
- Langen (Schloss) b. Bentheim (Hannover):** von Dalwigk zu Lichtenfels Reinhard Freiherr, Rittmeister, 1910.
- Leipzig:** Universitätsbibliothek.
- Lübeck:** von Oidtmann Ernst, Generalmajor u. Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade, 1878.
- Lüdenschaid:** Schmalenbach Dr. jur. Ernst, Rechtsanwalt u. Notar, 1902.
- Luxemburg-Stadt (Bellevue):** Bibliothek der Stimmen aus Maria-Laach, 1886.
- Marburg:** Huyskens Dr. Albert, Assistent am Kgl. Staatsarchiv, 1904.
- Marienstatt (Westerwald):** Zisterzienser-Abtei, 1902.
- Münster i. W.:** von Fürstenberg Freiherr, Leutnant, 1910. Gottlob Dr. A., Professor, 1901. Greving Dr., Universitätsprofessor, 1897. Huyskens Prof. Dr. Viktor, Oberlehrer, 1892. Rütten Dr. F., Religionslehrer, 1905. Schmitz Prof. Dr. phil. Ludwig, Privatdozent der Geschichte, 1892. Staatsarchiv, 1884.
- Nordkirchen (Schloss) (Westf.):** von Arenberg Herzog Engelb., 1906.
- Nymwegen (Holland):** Kam G. M., 1906. van Schevichaven, 1906.
- Oberstephansdorf (Schlesien):** von Loesch Dr. jur., Rittergutsbesitzer, 1903.
- Osnabrück:** Pützscher Wilh., 1909.
- Paderborn:** Hüffer Dettmar, Regierungs- u. Forstrat a. D., 1900.
- Rolduc (Holland):** Seminar-Bibliothek, 1899.
- Rom:** Istituto Storico Prussiano, 1904. Schäfer Dr. Heinrich, 1902.
- Schonbeck (Schloss) b. Bilsen (Belgien):** von Renesse Graf Theodor, 1871.
- Sigmaringen:** Fürstlich Hohenzollernsche Hofbibliothek, 1886.
- Strassburg i. Els.:** Biesenbach P., Divisionspfarrer, 1905. Fritzen Dr. Adolf, Bischof, 1862. Schwarz Prof. Dr. Hilar., Gymnasialoberlehrer, 1887. Stapper, Dr., Universitätsprofessor, 1905.
- Tolcsva, Kom. Zemplin (Oberungarn):** von Waldbott-Bassenheim-Bornheim Friedr. Freiherr, 1886.
- Utrecht:** Oppermann Dr. phil. Otto, Universitätsprofessor, 1900.
- Vennenberg b. Warendorf i. W.:** Heesen, H., 1884.
- Wiesbaden:** Liesegang Prof. Dr., Bibliotheksdirektor.
- Zürich:** Forst Dr. H., Archivar a. D., 1902.

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be a list or index of entries, possibly names and dates, but is too light to transcribe accurately.



